4° Sc. mil. 31^a (1

en Zögl. in
belarist
Bi

46

K. k. Franz Joseph-Militär-Akademie
und k. k. Militär-Oberrealschule
Nr. 246
LEHRERBIBLIOTHEK

2. Ex.

Dienſt-Reglement

für die

kaiſerliche königliche Infanterie.

K. k. ... und k. ... ſchule
No 746/1
LEHRERBIBLIOTHEK

BIBLIOTHEKS-VERWALTUNG
der k. k. Landwehr-Cadetten-Schule

Erſter Theil.

Wien.

Aus der kaiſerlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerey.

1807.

Ga 6.5/7275

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Altbeſtand 19839

bücherei VIII

Armee-Befehl.

Das gegenwärtige Dienſt-Reglement für die kaiſerliche königliche Infanterie enthält die Obliegenheiten aller Chargen.

Kriegsgeſetze, Disciplinar-Vorſchriften, öconomiſche Normen, Verwaltungs-Gegenſtände, Verhaltungen im Kriege und Frieden, im Felde und in Garniſonen bilden das Geſetzbuch des Soldaten, und bezeichnen für jeden Grad den Umfang ſeiner Dienſtpflicht und ſeines Wirkungskreiſes.

Die commandirenden Herren Generäle, Feldmarſchall-Lieutenants und Brigadiers werden ſorgfältig darauf halten, die Regiments-Commandanten aber beſonders verantwortlich bleiben, daß dieſe

Elementar-Vorſchrift in ihrem wahren Geiſte und nach ihrem vollen Inhalte bey der geſammten Infanterie verbreitet, von den Officiers unabläſſig geleſen und durchdacht, und als geſetzliche Norm in ihrem ganzen Umfange genau beobachtet und vollzogen werde.

Wien den 1ſten September 1807.

Erzherzog Carl,
Generaliſſimus.

Inhalt des erſten Theiles.

Erſtes Hauptſtück.

Compagnie-Reglement.

Erſter Abſchnitt.

Dienſtvorſchrift für alle Compagnie-Chargen.

	Seite
§. 1. Für den Gemeinen.	1
§. 2. Für den Gefreyten.	13
§. 3. Für den Tambour.	16
§. 4. Für den Corporal.	17
§. 5. Für den Feldwebel.	21
§. 6. Für den Fähnrich.	24
§. 7. Für den Unterlieutenant.	28
§. 8. Für den Oberlieutenant.	29
§. 9. Für den Hauptmann.	30

Zweyter Abſchnitt.

Von der Ausrüſtung eines Infanteriſten, nebſt einer kurzen Anleitung über die Behandlung und Heilung der Fuhr- und Packpferde in vorkommenden Nothfällen.

	Seite
§. 1. Von der Armatur und ihren Beſtandtheilen.	42
§. 2. Von der Adjuſtirung.	44
§. 3. Von der Wartung und Pflege der Fuhr- und Packpferde.	45
§. 4. Vom Hufbeſchläge.	48
§. 5. Von den einfachſten Heilmitteln bey Pferden in Ermangelung eines Cur-Schmides.	51

Zweytes Hauptſtück.

Regiments-Reglement.

Erſter Abſchnitt.

Dienſtvorſchrift für die Stabs-Parteyen.

	Seite
§. 1. Für den Profoßen.	58
§. 2. Für den Wagenmeiſter.	60
§. 3. Für den Führer.	63
§. 4. Für den Regiments-Tambour.	65
§. 5. Für den Fourier.	66
§. 6. Für den Unterarzt.	66
§. 7. Für den Oberarzt.	67
§. 8. Für den k. k. Cadeten.	68
§. 9. Für den Bataillons-Adjutanten.	69
§. 10. Für den Regiments-Adjutanten.	70
§. 11. Für den Rechnungsführer.	72
§. 12. Für den Regiments-Arzt.	73
§. 13. Für den Auditor.	76
§. 14. Für den Regiments-Caplan.	77
§. 15. Für den Oberſtwachtmeiſter.	79
§. 16. Für den Oberſtlieutenant.	81
§. 17. Für den Oberſten.	82

Zweyter Abſchnitt.

Entwürfe des Standes und der Verpflegung, nebſt den hierbey vorkommenden Beobachtungen.

	Seite
§. 1. Stand der verſchiedenen Infanterie-Regimenter und Corps.	92
§. 2. Von der Verpflegung überhaupt.	93
§. 3. Unterſchied des Tractaments nach dem verſchiedenen Verpflegsfuße der Länder.	93
§. 4. Vom Theurungsbeytrage.	93
§. 5. Von der Medaillen-Zulage.	93
§. 6. Zulage bey Geld-Remeſſen.	94
§. 7. Beſtimmung der Zeit, in welcher die Individuen in und aus der Gebühr treten.	94
§. 8. Wann und wie die Gagen und Löhnungen bezahlt werden.	94
§. 9. Vom Feldbeytrage.	95
§. 10. Gebühr der Beurlaubten.	96
§. 11. Von den Gratis-Löhnungen.	97
§. 12. Von der Gratis-Gage.	97
§. 13. Gebühr der Kranken.	98
§. 14. Gebühr der Arreſtanten.	99
§. 15. Ausmaß der Brot-Portionen für die im Kriege zurück bleibenden Weiber.	99
§. 16. Von der Gage-Carenz wegen Beförderung.	100
§. 17. Von dem Sterb-Quartale.	100
§. 18. Von den Naturalien überhaupt.	101
§. 19. Wem die Naturalien gebühren.	102
§. 20. Von der Reluirung.	102
§. 21. Von der Anweiſung, Faſſung, dem Uebergenuſſe und Verkaufe der Naturalien.	103
§. 22. Verdorbene oder ſonſt verunglückte Naturalien.	104
§. 23. Von der Fouragirung.	105
§. 24. Vom Schlachtviehe.	105
§. 25. Von den Natural-Quittungen.	105
§. 26. Vom Service.	106

Seite
§. 27. Vom Dienſt=Gratiale. 108
§. 28. Von den Fourierſchützen und Privat=Dienern. 110
§. 29. Beobachtungen bey Transporten und Dienſtreiſen. 111
Nr. 1. Stand der k. k. Infanterie. 114
Nr. 2. Gebührs=Entwurf eines deutſchen, hungariſchen und ſiebenbürgiſchen Linien=Infanterie= und Garniſons=Bataillons. 118
Nr. 3. Gebührs=Entwurf für ein Jäger=Bataillon. 122
Nr. 4. Gebührs=Entwurf für ein croatiſches, ſlavoniſches, banatiſches und ſiebenbürgiſches Gränz=Infanterie=Regiment. 124

Dritter Abſchnitt.

Formularien zu den verſchiedenen Eingaben, Rapporten und Dienſtſchriften.

Nr. I. Rottenzettel. 128
Nr. II. Früh=Rapport. 129
Nr. III. Haupt=Rapport. 130
Nr. IV. Monathlicher Standes=Ausweis. 134
Nr. V. Stand= und Dienſt=Tabelle nebſt Belehrung. 137
Nr. VI. Dislocations=Tabelle. 146
Nr. VII. Conduite=Liſte der Oberofficiers. 147
Nr. VIII. Conduite=Liſte der Unterofficiers und Gemeinen. 149
Nr. IX. Commandir=Liſte. 151
Nr. X. Rangirungs=Liſte. 152
Nr. XI. Corporal= und Cameradſchafts=Liſte. 154

Seite
Nr. XII. Beurlaubungs=Rapport. 155
Nr. XIII. Ordonnanz=Protokoll. 156
Nr. XIV. Deſerteurs=Eingabe. 157
Nr. XV. Straf=Protokoll. 158
Nr. XVI. Species facti. 159
Nr. XVII. Verlaſſenſchafts=Sperr=Relation. 162
Nr. XVIII. Manns=Grundbuch. 163
Nr. XIX. Verpflegsgelder=Journal. 164
Nr. XX. Natural=Journal. 165
Nr. XXI. Natural=Quittungen ſammt Gegenſchein. 168
Nr. XXII. Conſignation über ein umgeſtandenes oder vertilgtes Fuhrweſens= oder Packpferd. 169
Nr. XXIII. Transferirungs=Liſte eines Mannes. 170
Nr. XXIV. Uebergabs= oder Uebernahms=Liſte eines Fuhrweſens= oder Packpferdes. 171
Nr. XXV. Conſignation über bezahltes oder quittirtes Schlafgeld. 172
Nr. XXVI. Conſignation über die beym Feuerlöſchen verwendeten Leute, und die ſie betreffende Eintägige Gratis=Löhnung. 173
Nr. XXVII. Conſignation über die bezahlte oder quittirte Vorſpann. 174
Nr. XXVIII. Reiſe=Journal, nebſt Berechnung des Poſtgeldes. 175
Nr. XXIX. Reiſe=Journal, nebſt Berechnung des Hufeiſengeldes für gerittene Ordonnanz=Pferde. 176
Nr. XXX. Reiſe=Journal mit Berechnung der Vorſpann. 177
Nr. XXXI. Reiſe=Particulare über gemachte Courier=Reiſen oder geführte Geld=Remeſſen. 178

Nr. XXXII. Monathliche Verpflegsliſte. 179
Nr. XXXIII. Monturs-Protokoll. 185

Vierter Abſchnitt.

Trommelſtreiche.

Nr. 1. Einfacher Streich. 217
Nr. 2. Doppelſtreich.
Nr. 3. Halber Ruf.
Nr. 4. Ganzer Ruf.
Nr. 5. Schleppſtreich.
Nr. 6. Rucker.

In der Zuſammenſetzung.

Nr. 7. Die Tagwache oder Reveille.
Nr. 8. Die Vergatterung.
Nr. 9. Der Raſt.
Nr. 10. Die Bethſtunde.
Nr. 11. Der Grenadiermarſch.
Nr. 12. Der Fuſiliermarſch.
Nr. 13. Der Doubliermarſch.
Nr. 14. Der Attaqueſtreich.
Nr. 15. Der Allarm, Ruf, Apell, oder Chamade und Feuerſtreich.
Nr. 16. Der Kirchenſtreich.
Nr. 17. Der Schanzſtreich.
Nr. 18. Die Publication.
Nr. 19. Die Retraite.
Nr. 20. Das Abſchlagen.
Nr. 21. Der Waſſermarſch.
Nr. 22. Der Todtenmarſch.
Nr. 23. Der Werbſtreich.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erſtes Hauptſtück.

Compagnie-Reglement.

Erſter Abſchnitt.

Dienſtvorſchrift für alle Compagnie-Chargen.

§. 1.

Für den Gemeinen.

Die Kriegsartikel ſind das Geſetzbuch des Soldaten; durch einen feyerlichen Eid hat er ihre Befolgung zugeſagt.

Die öffentliche Sicherheit von außen und von innen iſt der erhabene Zweck ſeines Daſeyns.

Liebe zu Gott und ſeinem Monarchen; ein geſitteter Lebenswandel; Geſchicklichkeit in Verrichtung ſeiner Dienſte; Gehorſam, Treue, Wachſamkeit und Standhaftigkeit in Ausübung ſeiner Pflichten; Herzhaftigkeit und Tapferkeit vor dem Feinde, ſind ſeine Tugenden.

Mit einem Worte, ein Kriegsmann muß ein Ehrenmann ſeyn.

Alles, was zum Vortheile ſeines Monarchen gereicht, muß derſelbe zu befördern, alles Nachtheilige abzuwenden, und jeden, der dagegen handelt, oder bey welchem eine dem Dienſte gefährliche Unternehmung mit Grunde vermuthet wird, anzuzeigen beſliſſen ſeyn.

Der Soldat darf an dem allgemeinen Gute weder Schaden thun, noch Schaden thun laſſen. Er ſoll ſogar Alles vermeiden, woraus ſelbſt gegen ſeinen Willen ein Nachtheil oder Unglück entſtehen könnte.

Ein rechtſchaffener Kriegsmann muß ſeinem Stande mit wahrer Anhänglichkeit ergeben ſeyn, und ſeine volle Aufmerkſamkeit ganz jenem Unterrichte und jenen Kriegsübungen ſchenken, durch welche ihm die Geſchicklichkeit beygebracht wird, ſeine Beſtimmung in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen.

Auch das Leſen und Schreiben iſt eine dem Soldaten ſehr nützliche Eigenſchaft; ſie iſt mit ſeiner künftigen Beförderung weſentlich verbunden, und ſetzt ihn in den Stand, Befehle, Rapporte und andere Auskünfte zu verſtehen, und ſelbſt ertheilen zu können.

Werden ihm Recruten zur Aufſicht und erſten Bildung übergeben, ſo ſoll er es als eine Ehre anſehen, ſeine künftigen Kriegsgefährten mit Liebe und Gelaſſenheit über den Dienſt zu belehren, und ſie zu Soldaten zu bilden.

Ehrbegierde muß die Triebfeder aller ſeiner Handlungen ſeyn, und ſein ſtätes Betragen dahin leiten, ſeine Fähigkeiten, zu was immer für einer Geſchicklichkeit, Kunſt, Profeſſion ꝛc., zum Vortheile des Dienſtes anzuwenden, alle Wege und Gelegenheiten zum Ruhme aufzuſuchen, und ſich entſchiedene Anſprüche auf Achtung und Belohnung zu erwerben.

Jeder Befehl, den er von ſeinem Vorgeſetzten im Dienſte erhält, ſoll ihm heilig ſeyn, und ohne Verzug vollzogen werden, es wäre denn, daß ein ſolcher Befehl auffallend gegen ſeine Pflichten und gegen ſeine beſchworne Treue, oder zum augenſcheinlichen Nachtheile des Dienſtes lautete, in welchem Falle der Untergebene verpflichtet iſt, einen ſolchen treuloſen Vorgeſetzten anzuzeigen, und nach Umſtänden, beſonders wenn eine Entweichung zu beſorgen wäre, feſt zu halten.

Außerdem muß der ſchnellſte Gehorſam auch dann noch erfolgen, wenn ihm der Auftrag ſchwer und unbillig ſchiene. Erſt nach dem Vollzuge ſteht es ihm frey, wenn man ſeine anſtändigen Vorſtellungen nicht angenommen hätte, ſeine Beſchwerde in der Ordnung des Dienſtes vorzutragen.

Wenn ein Mann etwas zu bitten, zu melden, anzubringen, oder ſich über etwas zu beſchweren hat, ſo wendet er ſich zuerſt an ſeinen vorgeſetzten Corporal; eben ſo zeigt er es auch dem Corporal vom Tage an, wenn er wohin gehet, oder zurück kommt. Kann der Corporal ſeinem Anſuchen nicht willfahren, ſo wird ſolches ſtufenweiſe bis zu dem Hauptmann gebracht. Wenn aber auch dieſer die Genugthuung verſagen ſollte, ſo kann zwar der Mann verlangen, daß ſeine Angelegenheit bis an das Regiments-Commando gelange; allein er muß auch wohl und ohne Gehäſſigkeit die bereits erhaltene Aufklärung, oder den ihm ertheilten Beſcheid überlegen, um nicht muthwillig und ohne hinreichenden Grund die höheren Vorgeſetzten zu behelligen, und ſich dafür einer verdienten Ahndung auszuſetzen.

Wenn mehrere Männer etwas vorzutragen hätten, ſo dürfen ihrer nur zwey im Nahmen der übrigen, und in der ſtufenweiſen Ordnung ihr Anliegen vortragen.

Sollten ſich Fälle ereignen, wo einem zeitlichen Mangel an Brot, Löhnung oder Montur nicht ausgewichen werden könnte, ſo ſoll ein Soldat nicht gleich Verdruß fühlen, oder gar ſolchen äußern, ſondern ſich mit der Ueberzeugung beruhigen, daß man dieſem Mangel bald möglichſt abhelfen und das Entbehrte nachtragen werde, ein Kriegsmann aber verbunden ſey, mit dem Guten auch das Ueble für den Staat zu ertragen.

Die Wohlanſtändigkeit ſoll den gebildeten Soldaten von dem rohen Bauer unterſcheiden. Sein Anſehen muß frey und ungezwungen, ſein Betragen vernünftig und beſcheiden ſeyn. Mit jedem Cameraden, von was immer für einer Truppengattung, oder von einer alliirten

Macht muß er in Einigkeit, mit den Landesbewohnern dienſtfertig und gefällig, mit den Fremden in höflicher Sitte leben, keinem die gebührende Achtung verſagen.

Der Soldat muß Vertrauen zu ſeinen Vorgeſetzten hegen, ſie als ſeine wohlmeinenden Lehrer, Führer und Obern hochſchätzen, ihnen in jeder Gelegenheit die ſchuldige Ehrerbiethung bezeigen, nie von denſelben übel ſprechen, oder gar gegen ſie räſoniren, ſich ihre Belehrungen und Ausſtellungen wohl zu Gemüthe führen, den aufgetragenen Arreſt mit Ergebung annehmen, binnen vier und zwanzig Stunden zwey Cameraden bitten ſchicken, ſich für die empfangene Strafe und Entlaſſung bedanken, und überhaupt ſein Betragen ganz nach den Regeln ſeines Standes abmeſſen.

Vom Corporale aufwärts benennt er jeden Höheren, indem er ihn bey ſeinem Charakter mit dem Vorſatze: **Herr!** anſpricht, wie auch einen Cadeten mit Sie; er muß ſich Mühe geben, nicht allein ſeine Officiere von der Compagnie, ſondern auch jene vom ganzen Regimente, ſeine Stabsofficiere, Generale, und vorzüglich den Commandirenden nennen und kennen zu lernen.

Nicht nur im Dienſte, ſondern auch außer demſelben muß er ſeinen Vorgeſetzten und jedem Höheren von was immer für einem Regimente, Corps oder Branche, die gebührende Hochachtung und Ehrenbezeigung leiſten, weil dem Höheren bey jeder Gelegenheit, auch in dem vertrauteſten Umgange, ein gewiſſer Vorzug gebühret.

Befindet ſich ein Mann vor einem Hauſe, oder unter einer Thüre, und bemerkt einen Höheren, ſo muß er ſich nicht verbergen, ſondern frey hervortreten und ſich mit männlichem Anſtande zeigen.

Wenn der Mann einem Höheren begegnet, macht er Front gegen denſelben, nimmt den Hut mit der linken Hand mit Anſtand ab, oder greift mit derſelben an den Helm oder Cſako. An die Holzmütze greift er bey keiner Gelegenheit, ſondern zieht ſolche mit Anſtand herab.

Trägt derſelbe etwas mit einer Hand, und hat die andere frey, ſo macht er nicht Front, ſondern greift, indem er anſtändig vorüber geht, mit der freyen Hand an den Schirm der Kopfbedeckung. Wenn er aber in beyden Händen etwas hält, ſo geht er nur vorüber, und ſieht dem Höheren ins Geſicht. Iſt der einzelne Mann mit dem Gewehre verſehen, ſo zieht er ſolches auf die im Abrichtungs-Reglement, §. 1 des zweyten Abſchnittes vom erſten Hauptſtücke, vorgeſchriebene Art an, und macht mit der halben Wendung Front. Uebrigens wird aber nur den Officiers, und den die Officiers-Ehrenzeichen tragenden Individuen, und zwar nur dann Front gemacht, wenn die Perſon, der ſolches gebühret, auf eine kurze Entfernung vorübergeht.

In Reihen und Gliedern darf kein Mann ſalutiren.

Die Schildwachen werden nach den nähmlichen Grundſätzen, jedoch ohne Front zu machen, begrüßt.

Zu keiner Zeit, auch nicht außer dem Dienſte, ſoll ſich ein Soldat betrunken finden laſſen, ſondern ſich vor dieſer häßlichen Untugend, vor dem Spiele um Geld, vor liederlichen

Weibsperſonen, und vor verdorbenen Geſellen ſorgfältig hüthen. Dieſe Laſter entfernen ihn von ſeinen Berufspflichten, hindern ihn mit ſeinem Einkommen auszulangen, rauben ihm Ehre und Geſundheit, verleiten ihn zu anderen Verbrechen, und ſtürzen ihn ins Unglück.

Der Mann muß mit ſeiner Löhnung auskommen, muß das tägliche Eſſen in der Menage, das Waſchgeld und alle zur Säubrigkeit gehörigen Auslagen beſtreiten, darf von Niemand etwas borgen, und Niemand etwas leihen; darf, wenn ihm die Wirthſchaft für ſeine Cameraden anvertraut wird, bey ſchwereſter Strafe von dem ihm anvertrauten Menage-Gelde nichts unterſchlagen, und er muß demnach jede Gelegenheit zu Ausſchweifungen vermeiden.

Jeder Soldat iſt ſeinem Monarchen, der ihn zahlt, und dem Staate, den er ſchützt, die Erhaltung ſeiner Geſundheit ſchuldig. Reinlichkeit und Enthaltſamkeit ſind hierzu die ſicherſten Mittel.

Täglich, und beſonders in der Früh, ſoll er den Mund und ſeine Augen mit friſchem Waſſer reinigen, die Haare kämmen, die Hände und auch öfters die Füße waſchen, die Nägel abſchneiden, den Bart ſcheren, und jede Woche wenigſtens Ein Mahl Wäſche wechſeln.

Im Sommer iſt das Baden in Geſellſchaft mehrerer unter gehöriger Aufſicht gut; nur ſoll der erhitzte Mann nicht eher, als bis er abgekühlt iſt, in das Waſſer gehen, und der Grund muß vorher unterſucht werden, ob er feſt, ſandig, ohne Schlamm oder gefährliche Vertiefungen ſey; auch der beſte Schwimmer ſoll ſich nicht in einen unbekannten Strom wagen.

Des Sonnenſtiches wegen ſoll der Mann nie mit bloßem Haupte in der Sonne liegen; wenn er ſtark erhitzt iſt, ſich nicht gleich gähe abkühlen, und nicht plötzlich den Durſt löſchen. Bey großem Froſte ſoll er nicht gleich in warme Stuben treten, vielmehr ſich erſt in ungeheitzten Gemächern erhohlen, und den allenfalls erfrornen Theilen durch Reibung mit Schnee oder kaltem Waſſer neues Leben geben.

In Caſernen und Quartieren muß täglich Staub und Spinnengewebe ausgekehret, die Bettſtätten öfters von der Wand gerücket, die Strohſäcke täglich umgekehrt, das Bettzeug öfters gelüftet, Kotzen und Decken ausgeklopft, Tiſche und Bänke alle Wochen Ein Mahl gewaſchen, die Zimmer zuweilen mit Wachholder geräuchert oder mit Eſſigdampf erfriſcht, Thüren und Fenſter im Sommer und Winter einige Zeit offen gelaſſen, und auf ſolche Art die faule Luft entfernet werden.

Das Waſchen und Aufhängen der naſſen Wäſche in den Zimmern iſt ſchädlich, und darf nicht geduldet werden.

Unreifes Obſt, verdorbene Eßwaaren, ſtinkendes Fleiſch, umgeſtandene Fiſche, unausgebackenes oder warmes Brot ꝛc. muß vermieden; in kupfernen Geſchirren, die nicht verzinnet ſind, nicht gekocht, in verzinnten aber keine Eſſigſäure, oder eingeſalzene Sache aufbewahret werden.

Leute, die einen anſteckenden Ausſchlag haben, ſollen abgeſondert werden, und kein Mann ohne Vorſicht ſich mit ihnen vermengen.

Sobald ein Mann erkrankt, muß er es auf der Stelle melden, keine Krankheit

aus Furcht vor dem Spitale verheimlichen, ſondern bedenken, daß eine Krankheit in ihrer Entſtehung oft durch eine Kleinigkeit geheilet werde; daß das Spital der Ort ſey, den ſein Monarch mit der wohlthätigſten Sorgfalt zu ſeiner Geneſung beſtimmt hat, und der zu ſeiner Pflege mit den erforderlichen Aerzten, Wärtern, Arzeneyen, und mit der möglichſten Bequemlichkeit ausgerüſtet iſt. Sollte es ihm daſelbſt an etwas gebrechen, ſo findet er bey den täglichen Viſitirungen hinlängliche Gelegenheit, ſeine Beſchwerden vorzutragen, und er kann auf ſichere Abhülfe rechnen.

Der Soldat muß auf ſeine Montur, Waffen, Munition und vollſtändige Ausrüſtung unabläſſige Sorge tragen; er darf davon nichts verlieren, verſetzen oder verkaufen, ſondern muß Alles dergeſtalt rein und in der Ordnung halten, daß er zu jeder Stunde davon Gebrauch machen, und mit ſeiner ganzen Rüſtung bey Tag und Nacht unverzüglich ausrücken könne.

So bald etwas an ſeiner Montur oder übrigen Sorten getrennt oder zerriſſen iſt, muß er es ſogleich zunähen, größere Beſchädigungen anzeigen, und jeden Schmutzfleck ausputzen, übrigens aber ſoll er ſtets nach der Vorſchrift gekleidet ſeyn.

Die Montur darf nicht mit zu ſcharfen Bürſten gereiniget, und die Stücke, ſo es nöthig haben, ſollen mit Kleyen und Kreide geputzt werden. Die Schuhe müſſen täglich geſäubert, und öfters mit ungeſalzenem Fett eingeſchmieret, dabey aber ſich keines ſolchen Materiales bedienet werden, welches das Leder verhärtet, bricht oder verdirbt.

Alles Eiſenwerk an den Beſtandtheilen der Waffen und Rüſtungsſtücke wird roſtfrey erhalten, und mit feinem Hammerſchlag, das Meſſing mit Trippel, Keſſel und Caſtrolle aber mit Aſche gereiniget.

Die Batterie am Gewehr ſoll inwendig nie mit Hammerſchlag, ſondern nur zuweilen mit Bimſenſtein gerieben und aufgefriſcht, übrigens aber das Feuergewehr in- und auswendig und beſonders die Zündlöcher ſauber und roſtfrey, auch die Läufe nach der Länge geputzt werden; das Polieren mit dem Ladſtocke iſt ſchädlich, und daher verbothen.

Das Schloß wird an allen Orten, wo das Eiſen aufeinander liegt, alle Schrauben in ihrem Einſchnitte, öfter auch die Schäfte mit Baumöhl befeuchtet, und wenn das Oehl eingedrungen iſt, wieder ſauber abgewiſcht.

Der Schaft darf nie geſchaben, oder bey den Ringen beſchnitten werden, um dieſe zur Erzeugung der Reſonanz locker zu machen.

Das Zerlegen des Gewehres, beſonders die Auflöſung der Schwanzſchraube, ſoll ſtets unter Aufſicht geſchehen, und der Mann darf ſich beym Putzen des Laufes nicht auf denſelben ſetzen, oder ihn durch Gewalt beſchädigen.

Die Schrauben ſollen nie verwechſelt, und die hintere Schloßſchraube niemahl ſo ſtark eingezwänget werden, daß ſie den Hahn berühre, ſonſt wird derſelbe locker und verliert die Schnelligkeit im Abdrucke.

Der Stein darf nicht breiter als die Batterie ausfallen, und muß mit Bley bis an den Rand des Hahnendeckels eingefaßt ſeyn. Wenn er ausgeſchraubt iſt, ſoll er die Batterie

nicht berühren, und beym Losdrücken nicht über ihre Hälfte hervorragen, ſondern das Feuer concentrirt in dieſelbe fallend machen.

Um das Gewehr rein zu erhalten, muß es der Mann nach jedem Gebrauche mit einem Tuche abwiſchen, und das Geringſte, was daran fehlt, ſogleich anzeigen.

Einige mit Bley gefütterte gute Flintenſteine, ein Kugelzieher und eine Raumnadel ſind ſtets im Vorrath zu halten, und wenn beſchädigte Patronen übermacht werden, muß es nach dem Maße und mit feinem ſteifen Papier auf die Art bewirkt werden, wie ſie urſprünglich verfertiget waren.

Der Soldat muß im Allgemeinen von den Eigenſchaften und von den Beſtandtheilen ſeiner Waffen und Rüſtung, von ihrer Auseinanderlegung und Zuſammenſetzung, und von den Abſichten und Wirkungen eines jeden Theiles in voller Kenntniß ſtehen.

Ueberhaupt ſoll ein rechtſchaffener Soldat ſich zu Allem, was das Beſte des Dienſtes befördert, und wovon er öfters die Urſachen und die Wichtigkeit nicht einſieht, willig finden laſſen, und nebſt den in der vorſtehenden Einleitung aufgeſtellten allgemeinen Grundſätzen, auch alle über die Disciplin-, Garniſon- und Feld-Verhaltungen ſo wohl hier in der Abhandlung des Gemeinen, als auch in den anderen Stellen des Reglements enthaltenen beſonderen Vorſchriften ſich eigen zu machen beſtreben.

Wenn der Soldat in ein Verhör, Kriegs- oder Standrecht beordert wird, ſo hat er ſich dabey zur beſtimmten Zeit vollkommen adjuſtirt einzufinden, und Alles mit genauer Aufmerkſamkeit anzuhören, um im Falle eines Verſtoßes, Mißverſtändniſſes oder Widerſpruches, die Auskunft mit echter Wahrheit geben zu können.

Im Kriegsrechte hat er ſich mit einem Petſchafte zu verſehen; dort muß er den Eid eines gerechten und verſchwiegenen Mitrichters ſchwören, Alles wohl anhören, und wenn derſelbe mehr Aufklärung nöthig hat, ſich um dieſelbe mit Ehrerbiethung und Beſcheidenheit an den Präſes wenden, der ihm ſolche durch den Auditor ertheilen wird.

Wenn nun Alles vorgetragen worden, werden ſämmtliche Beyſitzer abtreten gemacht, um unter ſich das Verbrechen und das vom Auditor hierüber in Antrag gebrachte Urtheil nach den erhobenen Beweiſen, Ausſagen und Umſtänden mit dem Geſetze zu vergleichen, es mit ihren Cameraden zu überlegen, ſo fort dem Präſes und Auditor ihre Meinung in ausdrücklichen und keineswegs zweydeutigen Worten vorzutragen, ſolche zu unterfertigen, und das Petſchaft beyzudrucken.

Vermöge des feyerlich abgelegten Richtereides ſoll ſich der Mann von keiner Hartnäckigkeit, Parteylichkeit oder unzeitigen Mitleide beſtimmen laſſen, gegen ſein beſſeres Wiſſen und Gewiſſen zu votiren; ſollte jedoch ein Mann mit ſeinen Cameraden auf keine Weiſe für oder wider das angetragene Urtheil einig werden können, ſo wird das gelindere Votum aufgenommen; ſollten beyde von dem Antrage des Auditors abgehen zu müſſen wichtige Gründe finden, ſo müſſen ſie zu dieſer ihrer Stimme auch ihre Gründe beyfügen. Würde eine ſolche Stimme zu auffallend von dem Geſetze abweichen, und der Präſes mit dem Auditor durch eine abermahlige Belehrung und Aufklärung den votirenden Gemeinen nicht

überzeugen können, ſo wird dieſes Votum, wie es gegeben iſt, mit den vorgebrachten Gründen aufgenommen.

Bis zur Publication des Urtheiles muß Kraft des abgelegten Eides Alles verſchwiegen bleiben.

Im Standrechte geſchieht keine Abtretung, ſondern nachdem ſowohl die That des Delinquenten, als die darüber vorgeſchriebenen Artikel und Geſetze vorgeleſen worden, theilet der Auditor das Votum informativum heimlich dem Präſes mit. Dieſer faſſet hierauf nach ſeiner eigenen gewiſſenhaften Ueberzeugung einen Entſchluß, und eröffnet ſeine Meinung heimlich dem nächſten Mitrichter, dieſer dem anderen, ſo fort bis zum Auditor, der ſie wieder dem Präſes zurück gibt, um zu erfahren, ob das Votum richtig circulirt habe.

Dann ſagt der Präſes: **Wer meiner Meinung iſt, ergreife das Seitengewehr!** worauf von den Mitrichtern, wenn ſie der Meinung des Präſes beyſtimmen, die Officiere und Unterofficiere das Seitengewehr entblößen, die Gemeinen und Gefreyten aber das Bayonnet ergreifen, oder durch deſſen Unterlaſſung das Gegentheil bezeigen.

Wenn der Mann auf Brief-Ordonnanzen commandirt iſt; ſo hat derſelbe von jenen, die er ablöſet, alle Befehle, Verhaltungen und Auskünfte einzuhohlen, ſich bey Beförderung der Dienſtbriefe nirgends eigenmächtig aufzuhalten oder zu verſpäten, dieſe Papiere vor Näſſe zu ſchützen, ſie nicht zu verlieren, ſondern zu mehrerer Sicherheit in einem reinen Torniſter oder in der Patrontaſche verwahrt zu tragen, und gehörigen Ortes ungeſäumt zu übergeben.

Wo ein Mann auf der Ordonnanz-Station die Stelle eines Gefreyten vertritt, hat er die Leute nüchtern und in Ordnung zu erhalten, und darauf zu ſehen, daß ſie ihre Pflichten erfüllen.

Jeder Mann iſt ſchuldig, einem ſolchen Stellvertreter den vollen Gehorſam zu leiſten, da es eine militäriſche Grundregel bleibt, daß im Dienſte jeder Jüngere dem im Range Aelteren gleich ſeinem Vorgeſetzten ſubordinirt ſey. Auch da, wo es die Umſtände nöthig machen, in gewiſſen Fällen ſelbſt einen Jüngeren vorſetzen zu müſſen, iſt ihm die ſtrengſte Folge zu leiſten, da dieſe Folge nicht ſeinem Range, ſondern dem Dienſte geleiſtet wird.

Wo immer ein Militär in Ortſchaften liegt, muß ſich der Geringere, wenn ein Höherer dahin kommt, zu demſelben begeben, und ſich ihm gehörig vorſtellen. Nicht minder muß ſich jedermann, der in einen ſolchen Ort kommt, und ſich über vier und zwanzig Stunden aufhält, bey dem Höheren gehörig melden, immer aber, wenn der Orts-Commandant von demſelben eine Beglaubigung abverlangt, ſie ihm unverweigerlich darlegen.

Wenn es einen Soldaten auf die Wache trifft, ſo muß er den ihm anvertrauten Wachpoſten wie ein Heiligthum, und ſich auf demſelben als das Auge und Schild des Staates betrachten; er muß ſich feſt einprägen, daß oft von einer Schildwache das Heil der ganzen Armee, des ganzen Corps, der Truppe oder Beſatzung abhänge.

Eigenmächtig und ohne Ablöſung darf bey ſchärfeſter Strafe keine Schildwache ihren Poſten verlaſſen; wenn ihr etwas zuſtößt, oder wenn man auf ihre Ablöſung vergeſſen hätte,

ſo ruft dieſelbe entweder unmittelbar auf den Poſten, woher die Ablöſung kommt, oder auf die nächſt ſtehende Schildwache; dieſe muß es dann auf die nähmliche Art bis zum Hauptpoſten bekannt machen.

Schlaf und Trunkenheit auf der Wache ſind bey ſchwereſter Strafe verbothen. So lange dieſelbe nicht abgelöſet iſt, ſoll ſie nicht eſſen, trinken oder Tabak rauchen; Niemanden erlauben, daß er ihr zu nahe trete, von Niemanden etwas annehmen, ſondern es in der Nähe auf die Erde legen laſſen, und nach der Ablöſung erſt aufheben. Die Schildwache darf ſich mit Niemand in ein Geſpräch einlaſſen; ſie verweiſet alles auf den Hauptpoſten. Einem Vorgeſetzten wird kurz, bündig und beſcheiden die verlangte Auskunft gegeben. Ihr Gewehr darf dieſelbe keineswegs ablegen, um ſo weniger ſich ſolches von Jemand, und wenn es der Oberſte wäre, abnehmen, eben ſo wenig ſich ohne Gewehr von Jemand ablöſen zu laſſen; nie, außer es wäre etwas Anderes befohlen, darf ſie ohne Ladung und Munition die Wache beziehen, oder gar den Pfropf auf dem Gewehre behalten.

Keine Wache hat eine Abänderung der gegebenen Befehle von einem Anderen als von ihrem Wach-Commandanten anzunehmen.

Ohne Aufführer darf keine Ablöſung vor ſich gehen. Wäre der Gefreyte ſelbſt Wach-Commandant, ſo müßte er einen vertrauten Gemeinen zum Aufführer ausmachen. Die Uebergabe des Poſtens und der dabey vorkommenden Befehle und Erinnerungen muß genau, und nur ſo laut, daß es der Ablöſende und der Aufführer hören, übrigens aber in gerader Stellung, und ohne die Köpfe zuſammen zu neigen, geſchehen. So wie ſich die Ablöſung nähert, muß ſich die Schildwache auf den Punct, wo ſie aufgeführt worden iſt, ſtellen, ſich und ihr Gewehr in die vorgeſchriebene Richtung ſetzen, die neue Schildwache aber erſt, nachdem ſich Erſtere auf neun Schritt entfernt hat, in dem Bezirke ihres Poſtens, welcher jedes Mahl vorläufig beſtimmt werden ſoll, auf- und abgehen. In der Kirche bleibt die Wache auf ihrem Poſten ſtehen, hat das Gewehr beym Fuß, und kniet zum Gebeth nieder, wenn es die kirchliche Function erheiſchet.

So oft vor einer Schildwache Truppen, Proceſſionen, das Hochwürdige, oder irgend eine hohe Perſon vorüber geht, muß ſie ſich auf die Stelle, wo ſie aufgeführt worden, begeben, und daſelbſt die gebührende Ehrenbezeigung leiſten. Zu der hierüber im §. 1 des 2ten Abſchnittes, erſten Hauptſtückes vom Abrichtungs-Reglement gegebenen Belehrung wird nur noch beygefügt, daß jede mit dem Feuergewehre verſehene Schildwache bey Paſſirung einer Truppe, des Hochwürdigen, oder irgend einer hohen Perſon zu präſentiren; Schildwachen ohne Gewehr aber, welche mit dem Bayonnete ſtehen, ſich auf jenem Platze, wohin ſie aufgeführt worden ſind, mit Anſtand aufzuſtellen haben. Wenn die Schildwache als Schnarrpoſt vor dem Gewehre ſteht, hat ſie vor dem Hochwürdigen, vor einer Proceſſion, oder vor Truppen, und vor jedem Höheren, vom Stabs-Officier aufwärts, die ganze Wache durch Gewehr heraus! zu rufen. Wenn jedoch der Höhere winkt, oder mit keinem Säbel verſehen iſt, ſo wird nicht ins Gewehr gerufen, ſondern die Schildwache allein benimmt ſich nach der in dem eben erwähnten Paragraphe des Abrichtungs-Reglements ertheilten Vorſchrift.

Von der Retraite bis zur Tagwache, und auf Poſten vor dem Feinde wird niemahl eine Ehrenbezeigung geleiſtet, ſondern die ganze Aufmerkſamkeit auf den Endzweck, wegen welchen die Wache da ſteht, verwendet, und in keiner Gelegenheit eine andere Front gezeiget, als jene, die der Abſicht ihrer Aufſtellung entſpricht.

Wenn es regnet, oder ſonſt ſehr übles Wetter iſt, kann die Schildwache ins Schilderhaus, oder unter das für dieſe Fälle beſtimmte Dach treten, ſie muß aber ihre Aufmerkſamkeit verdoppeln, und für jeden Höheren mit verdecktem Gewehre hervortreten.

Wo zwey Schildwachen ſind, muß ſich eine nach der anderen richten, alles Geſchwätz unterlaſſen, und in ihrem Auf- und Abgehen ſich jederzeit ſo benehmen, daß ihrer Aufſicht nichts entgehen könne.

Eine Schildwache darf in ihrem Umkreiſe keine Unſauberkeit, kein Geſchrey und Lärmen, kein Gezänk, Raufereyen, kein Plänkeln oder Schießen, keine brennenden Tobakspfeifen, Feuer oder unverwahrtes Licht, am allerwenigſten an einer Brücke, bey Kanonen, Heu, Holz, Stroh, Magazinen, Munition ꝛc., und keine was immer für eine muthwillige Beſchädigung dulden.

Wenn ihr Abweiſen nichts nützen, ſich ein Zuſammenlauf, oder ſonſt etwas Verdächtiges äußern ſollte, hat ſie einzelne Menſchen zu arretiren, oder nach Umſtänden auf den Hauptpoſten zu rufen.

Eben ſo wenig darf eine Schnarrpoſt Jemand an die Fahne, an das ihr anvertraute Gut, oder an das Gewehr laſſen, nicht Ein Mahl die Leute von der Wache, wenn ſie kein Dienſt dazu auffordert.

Schildwachen, die vor dem Eingange eines Zeltes, Hauſes, Zimmers ꝛc. ſtehen, ſollen beſonders zu jener Zeit, wo derjenige, für den die Wache aufgeſtellt iſt, ſich abweſend befindet, auf die Ein- und Ausgehenden Acht haben, ſie nach Umſtänden um ihr Geſchäft fragen, jene, ſo einen gegründeten Verdacht geben, anhalten, und bey der Ablöſung anzeigen.

Wenn ein Feuer, oder ſonſt ein Vorfall von Wichtigkeit entſteht, und die Wache ihren Hauptpoſten zu avertiren nicht vermag, ſoll ſie hoch anſchlagen, und wo es erforderlich wird, auch drey Mahl Feuer geben.

Bemerkt eine Schildwache bey einem Pulver-Magazine, daß ſich einiges Pulver und dergleichen verſtreuet habe, oder ſonſt eine Gefahr zu beſorgen wäre, ſo hat ſie es ſogleich zu melden.

In den Außenwerken ſoll ſie Niemand über Palliſaden oder Gitter ſteigen laſſen, auf dem Walle jeden Verdächtigen, beſonders wenn derſelbe die Werke abzeichnen wollte, anhalten und auf die Wache rufen; zur Nachtzeit, beſonders auf den Graben und bedeckten Weg aufmerkſam ſeyn, Alles anrufen, anhalten, und wo keine Antwort erfolgt, nach Umſtänden, und vorzüglich vor dem Feinde, ohne weiters Feuer darauf geben.

Bemerkt eine Schildwache bey der Nacht Jemand in der Nähe, ſo ruft ſie ihn mit: **Halt, wer da!** an, nimmt das Gewehr hoch und zum Spannen fertig, fragt ihn um ſeinen Stand und Geſchäft, und verhält ſich, vorzüglich **vor dem Feinde**, mit größter Vorſicht.

Findet ſie Verdacht, ſo arretirt ſie einen ſolchen, und ruft auf den Poſten, oder behält ihn bis zur Ablöſung bey ſich, um ihn ſodann zu übergeben. Erhält die Schildwache keine Antwort, ſo geht ſie mit geſpanntem Hahne auf den Betreffenden los, erinnert ihn, daß, wenn keine Auskunft erfolgt, ſie ihn arretiren, und wenn er davon laufen ſollte, niederſchießen werde. Leiſtet er die verlangte Auskunft, ſo ruft ſie ihm: **Paſſiert!** zu, und läßt ihn ſeinen Weg gehen. Gibt er Verdacht, oder ſcheint er taub, ſtumm, unſinnig ꝛc. zu ſeyn, oder wollte er gar Kurzweile treiben, ſo arretiret ſie denſelben, und übergibt ihn, ſo bald es thunlich iſt, ihrem Poſten. Würde ſich derſelbe gegen die Schildwache vergreifen, oder davon laufen, und hierdurch, beſonders vor dem Feinde, den größten Verdacht auf ſich ziehen, ſo gibt ſie ohne Bedenken Feuer auf denſelben.

Wenn ſich auf den Anruf: **Halt, wer da!** ein viſitirender Officier oder die Ronde meldet, ſo ruft ſie: **Gewehr heraus!** und wenn es eine Patrulle iſt: **Unterofficier** oder **Gefreyter heraus!** worauf die weiter unten angeführte Abfertigung zu geſchehen hat. Wo aber die Entfernung vom Unterofficiersposten den Ruf: **ins Gewehr!** unthunlich macht, benimmt ſich die Schildwache mit jener Vorſicht und auf jene Weiſe, wie es oben gegen jeden Anderen vorgeſchrieben worden iſt. Sobald die Schildwache ſicher geſtellet iſt, ſo ruft ſie **Ronde vorbey!** oder **Patrulle vorbey!** worauf die angerufene ihren Weg fortſetzen kann.

Wenn der Gemeine als Anmelder etwas zu melden hat, ſo geſchieht ſolches im Freyen mit geſchultertem Gewehre; ſchriftliche Rapporte aber hat er unter den Patrontaſchenriemen zu ſtecken, welche ihm jener, dem er die Meldung zu machen hat, abnimmt; dann präſentirt derſelbe, erwartet in dieſer Stellung den Befehl des Höheren, worauf geſchultert, nach Beſchaffenheit der Gegend die halbe oder ganze Wendung gemacht, und der Marſch angetreten wird.

In einem Zelte, Zimmer, oder wann immer die Meldung nicht im Freyen gemacht wird, hat der Anmelder ſtets mit dem in der Balance getragenen Gewehre einzutreten, das Gewehr beym Fuß zu nehmen, und dann auf erwähnte Art zu melden. Nach vollbrachter Meldung nimmt ſolcher ohne Ehrenbezeigung das Gewehr wieder in die Balance, macht nach Erforderniß halbrechts, halblinks, oder, ohne die Patrontaſche zu ergreifen, rechtsum, und tritt ab.

Hat der Gemeine als Anmelder einem Unterofficier zu melden, ſo geſchieht es auf obige Art, jedoch mit dem Unterſchiede, daß nach im Freyen mündlich gemachter oder abgenommener ſchriftlicher Meldung nicht präſentirt wird. Dieſe Ehrenbezeigung gebührt nur den Officiers, hat aber auch auf den Fall zu unterbleiben, wenn derjenige, welchem die Meldung zu machen kommt, mit keinem Seitengewehre verſehen iſt.

Die Schildwachen, Vedetten, Patrullen, und überhaupt alle Poſten und Commando's vor dem Feinde erfordern eine noch größere Vorſicht und eine noch genauere Aufmerkſamkeit, als in der Garniſon.

Wenn auf den Vorpoſten doppelte Vedetten ausgeſtellt ſind, ſo ſollen, wenn es zum Plänkeln kommt, nie beyde zugleich Feuer geben, ſondern immer einer geladen haben, und in Bereitſchaft ſeyn, den anderen zu unterſtützen.

Alle Ehrenbezeigungen haben auf den Vorpoſten zu unterbleiben; keine Schildwache darf ſich wegen ſchlechten Wetters unter ein Dach oder ſonſt wo hinſtellen, wo ſie verhindert würde, Alles genau zu ſehen, zu hören und zu entnehmen.

Von der Retraite bis zur Tagwache rufen im Felde die Schildwachen, welchen es befohlen wird, ſo wie in der Garniſon jene auf dem Walle alle Viertelſtunden, **Wer da, Patrulle vorbey?** von der erſten bis zur letzten ſucceſſive herum, und ſo wie es eine unterläßt, läuft die Meldung durch die übrigen dem Hauptpoſten zu, damit dieſer die Urſache unterſuchen könne.

Eigenmächtige Geſpräche und Unterredungen mit dem Feinde werden Niemanden geſtattet.

Feindliche Parlamentärs müſſen in gehöriger Entfernung angehalten, und dem Unterofficiersposten zugerufen werden; wenn aber die Entfernung zu groß wäre, ſo muß, wo zwey Vedetten ſind, eine von beyden mit der Anzeige dahin abgehen, und wo nur Eine aufgeſtellet iſt, muß ſie auf die nächſte Vedette rufen, damit dieſe zugleich jenen Poſten beobachte, und die erſtere den Parlamentär ſo weit heranführen könne, bis ſie dem Unterofficiersposten zuzurufen, und nachdem dieſer den Parlamentär empfangen hat, ſich ſogleich wieder auf ihren Poſten zu ſtellen vermöge.

Im Falle aber auch in der Nähe keine andere Schildwache wäre, muß die Vedette den Parlamentär bis zur Ablöſung, oder bis zu einer ſich ereignenden Möglichkeit, den Unterofficiersposten zu benachrichtigen, daſelbſt aufhalten. Uebrigens ſoll man bey dem Parlamentär außer dem Trompeter und noch höchſtens einem anderen Begleiter, keine größere Geſellſchaft dulden, ſondern ſolche zurückweiſen.

Mit eben ſo genauer Vorſicht ſoll man ſich gegen feindliche Deſerteurs, die man vorläufig, wenn ſie zu Pferde ſind, abſitzen und ihre Gewehre ablegen läßt, benehmen.

Alles, was auf den Poſten in Betreff des Feindes vernommen oder entdeckt wird, muß ungeſäumt angezeigt werden, und wenn man plötzlich oder unvermuthet angegriffen würde, muß ſich die Vedette unter beſtändigem Feuern und Lärmen zurück begeben, doch nicht gerade auf den Poſten, ſondern wo möglich ſeitwärts herein ziehen, damit dieſer Zeit gewinne, ſich in die gehörige Verfaſſung ſetzen zu können.

Wenn der Mann zu einer Sauvegarde commandirt wird, ſo ſoll er ſich wohl einprägen, daß er ausdrücklich und einzig zum Schutze des ihm anvertrauten Poſtens aufgeſtellt ſey. Er iſt demnach beſonders verpflichtet, ſich gegen die Einwohner gefällig und dienſtfertig zu betragen, ſie mit freundlicher Theilnahme zu behandeln, ihnen Vertrauen einzuflößen, ſie gegen alle Gewaltthätigkeit zu ſchützen, und ſich ſelbſt nicht das Mindeſte zu erlauben, was der guten Ordnung und ſeiner aufhabenden Beſtimmung zuwider wäre.

Sollte die Sauvegarde den Auftrag haben ihren Poſten vor der Ankunft des Feindes nicht zu verlaſſen, ſo muß ſie ihre Pflichten bis auf den äußerſten Augenblick ſtandhaft erfüllen, den Feind mit Vorſicht erwarten, und ihn mit militäriſchem Anſtande empfangen. Ihr Vorgeſetzter, wenn es auch nur ein Gemeiner wäre, geht beym Einrücken des Feindes dem Avant-

garde=Commandanten entgegen, meldet demſelben den Zweck ſeiner Aufſtellung, übergibt ihm den für ſolche Fälle beyhabenden Sicherheitsbrief, und erbittet ſich das Geleit zurück. Hierauf entfernt ſich die Sauvegarde, und trachtet, ſobald als möglich, an ihre Truppe zu kommen.

Niemahls darf, ohne von ſeinem unmittelbaren Vorgeſetzten die vorläufige Bewilligung erhalten zu haben, jemand ſich von ſeinem Commando, oder auf Märſchen aus Reihen und Gliedern entfernen, und wenn die Erlaubniß hierzu erfolgt, ſo muß er ſeinem Neben=Cameraden das Gewehr übergeben. Wenn zur Nachtzeit an den Feind marſchirt, oder ſich zurück gezogen wird, darf kein Mann ſchlafen; er muß vielmehr Alles anwenden, um munter zu bleiben, und keiner darf, außer es wird nach reifer Beurtheilung des Commandanten erlaubt, Tobak rauchen oder gar Feuer ſchlagen.

So oft der Soldat in feindliche Gelegenheit kommt, muß derſelbe, ſeiner Ehre und ſeines Berufes eingedenk, als ein braver Kriegsmann ſeine Schuldigkeit thun, ſeinen Gegner an Herzhaftigkeit übertreffen, und alle Kräfte aufbiethen, ihn zu ſchlagen und zu überwinden.

Ein leicht Bleſſirter ſoll ſich gleich nach dem Verbande wieder in ſeine Eintheilung verfügen, unter keinem Vorwande, außer wegen erhaltener Bleſſur, ſich aus dem Gefechte eigenmächtig entfernen, und ſich wohl gegenwärtig halten, daß ein ſolcher feiger und verächtlicher Menſch, er mag, um Beute zu machen oder aus anderen unerlaubten Urſachen ſich entfernen, gleich jenem, der in einem ſo entſcheidenden Augenblicke zaghafte Reden führt, oder ſich gar dem Commando widerſetzt, von dem Vorgeſetzten auf der Stelle niedergemacht werden ſoll.

Der Soldat muß vor dem Feinde ſeine volle Aufmerkſamkeit auf das Commando, die Signale und die Befehle ſeiner Vorgeſetzten heften, dieſe ſchnell, entſchloſſen und auf das genaueſte vollziehen, er darf bey einem geſchloſſenen Angriffe ſich von ſeinen Vor=und Nebenmännern nicht trennen, weil nur vereinte Kraft im Kleinen wie im Großen zum Siege führet.

Selbſt in dem Handgemenge gehört ſein Ohr dem Commando, den Dispoſitionen ſeiner Officiers und dem Zeichen der Trommel.

Aufmerkſam und ſchnell muß er ihnen gehorchen, ſich von keiner voreiligen und unüberlegten Hitze hinreißen laſſen, und nie ſeine Cameraden in Gefahr ſetzen, von einer unvermuthet herbeygeeilten feindlichen Verſtärkung einzeln und ohne Zuſammenhang angegriffen zu werden.

Der Soldat muß nebſt dem Vertrauen auch Anhänglichkeit zu ſeinen Officiers beweiſen. Die Erhaltung derſelben ſoll ſeinem Herzen theuer ſeyn; er muß ſie ſchützen, ſie vertheidigen, und auf dieſe Art ihnen die Möglichkeit erleichtern, die Abſichten des Feindes beurtheilen, und ihre Truppen dagegen bewegen und leiten zu können.

In keiner Gelegenheit darf er ſeine Vorgeſetzten verlaſſen; der Ruhm der ganzen Truppe wird von einem ſolchen Vorwurfe gebrandmarkt.

Nicht ſelten geſchieht es, daß auch die beſte Truppe, ſey es durch eigene Schuld oder durch Ueberlegenheit, oder durch was immer für einen ungünſtigen Zufall, geworfen und in Unordnung gebracht wird. Da tritt gerade der Augenblick ein, wo einer tapfern, ſtandhaften Abtheilung die Gelegenheit zur Auszeichnung winkt, wenn ſie in einem ſo entſcheidenden

Zeitpuncte, weit entfernt, den Muth zu verlieren, oder ſich von der Verwirrung fortreißen zu laſſen, mit Ordnung und Standhaftigkeit vorrückt, und den mit Hitze verfolgenden Feind, der darauf nicht gefaßt iſt, durch einen raſchen Angriff über den Haufen wirft, den Erſteren Zeit zur Sammlung gibt, und ſich den vorzüglichen Ruhm erwirbt, das Verlorne wieder erſetzt zu haben.

Bey jener Truppe, die unvermuthet in Unordnung gerathen wäre, ſoll auf den erſten Ruf jeder Mann ſich augenblicklich wieder ralliren, und eben ſo bey Avant-, Arrieregarden oder im Flankiren u. ſ. w. das gegebene Zeichen unverzüglich und unter der ſchwereſten Strafe befolgen.

Kein Gefangener ſoll übel behandelt werden, denn es iſt unmenſchlich und niederträchtig, an Wehrloſen ſeinen Muth zu kühlen.

Wenn ein Mann gefangen wird, ſoll er ſich ſeines Eides erinnern, ſeinem Monarchen treu bleiben, nie etwas zu ſeinem Nachtheile verrathen, oder ſich zum Beſten des Feindes gebrauchen laſſen; er ſoll keine fremden Dienſte nehmen, ſondern verſichert ſeyn, daß man, ſo bald es thunlich wird, für ſeine Verpflegung, Montur und ſeine Rancionirung beſorgt ſeyn werde.

Endlich kommt hier noch der allgemeine Grundſatz zu bemerken, daß in allen Fällen, wo ein Commandant, er ſey von was immer für einer Charge, abgehet, denſelben, bevor er nicht benanntlich erſetzt iſt, ſtets der im Range oder in der Charge nächſt kommende, und wenn es auch ein Gemeiner ſeyn ſollte, unverweilt zu erſetzen ſchuldig ſey.

§. 2.

Für den Gefreyten.

Der Gefreyte iſt der unmittelbare Vorgeſetzte des Gemeinen.

Er muß nicht nur bey einer Corporalſchaft die Ordnung unter den ihm zugetheilten Männern erhalten, und dem Corporal an die Hand gehen, ſondern öfter auch ſelbſt die Dienſte des letzteren verſehen.

Hieraus entſtehet die nothwendige Folge, daß er die Obliegenheiten ſeines Untergebenen genau kennen, und ihn durch das Beyſpiel der pünctlichſten Befolgung jener Vorſchriften, welche er mit demſelben gemein hat, zur ſtrengſten Pflichterfüllung bringen müſſe. Eine untadelhafte Conduite, die Geſchicklichkeit im Leſen und Schreiben, eine vollkommene Kenntniß der verſchiedenen Dienſtpflichten, verbunden mit der Fähigkeit eines geſchickten Abrichters, ſind die höchſt nöthigen Eigenſchaften desſelben, und bahnen ihm den Weg zur weiteren Beförderung.

Alle bey dem Gemeinen als Soldaten und Untergebenen vorgeſchriebenen Verhaltungen betreffen auch verhältnißmäßig den Gefreyten, und ſo fort alle übrigen in Reihen und Glieder gehörigen höheren Chargen.

Um ſie befolgen zu können, und befolgen zu machen, muß jeder Vorgeſetzte ſie vollkommen inne haben.

Der Gefreyte benennt den Gemeinen mit **Ihr**, jeden Höheren mit **Sie**; ihn nennet der Vorgeſetzte **Er**.

Wenn ein Gefreyter auf einen Brieforbonnanz-Poſten geſtellet iſt, ſo benimmt er ſich ſo, wie es bereits bey dem Gemeinen erwähnt worden.

Der Gefreyte, welcher das Menage-Geld von einer Camerabſchaft in Händen hat, darf bey ſchwereſter Strafe hiervon nichts zu ſeinem Nutzen verwenden, vielmehr iſt es ſeine vorzügliche Pflicht, die Wirthſchaft zum Beſten der Camerabſchaft ſich beſonders angelegen ſeyn zu laſſen, genau darauf zu halten, daß, wo möglich, täglich Fleiſch und Zugemüſe in verhältnißmäßiger Quantität, keineswegs aber, um dieſe Quantität zu vermehren, ungeſunde Speiſen gekocht, daß ferner der im Dienſte befindlichen Truppe ihr Eſſen zugebracht werde.

Bey Abrichtung der Recruten benimmt er ſich auf das genaueſte nach dem buchſtäblichen Sinne des Abrichtungs-Reglements.

Uebrigens liegt ihm nebſt dem Unterrichte ſeiner Untergebenen die vorzügliche Sorge ob, durch Aufmerkſamkeit auf ihre Reden, ihr Betragen und ihren Umgang zur vollkommenen Kenntniß ihrer guten und böſen Neigungen zu gelangen.

Die beſonderen Dienſte eines Gefreyten, welche er mit dem im rechten Arme tragenden Gewehre verrichtet, beſtehen in Aufführung der Schildwachen, im Anmelden, in Begleitung des Hochwürdigen, in Führung der Arreſtanten und im Patrulliren.

So oft ein Gefreyter bey der Aufführung der Schildwachen die ablöſenden Männer rangirt, hat er den auf den erſten Poſten kommenden Mann auf den rechten Flügel, und ſo einen nach dem anderen in ein Glied zu ſtellen, und ſich genau zu überzeugen, daß Alles vorhanden, ordentlich adjuſtirt und nüchtern ſey; dann erſt rechtsumkehrt derſelbe und marſchirt ab.

Iſt es die erſte Aufführung, ſo geht auch der Gefreyte von der alten Wache mit, der bey dieſer Ablöſung Alles commandirt, und ſich, ſo lange die beyden Gefreyten Front gegen die Wache machen, dem Gefreyten von der neuen Wache zur linken Hand ſtellet, um bey dem Rechtsumkehren neben demſelben auf die rechte Hand zu kommen.

Wie nun die Gefreyten auf den Poſten kommen, marſchiren dieſelben mit der neuen Ablöſung links neben der Schildwache dergeſtalt auf, daß der ablöſende Mann neben ihr links zu ſtehen komme; die Gefreyten rechtsumkehren ſich gegen den Poſten, ſorgen, daß der neuen Schildwache alle Auskünfte und Befehle gehörig übergeben werden, und laſſen außer einem Vorgeſetzten Niemand anderen dabey zuhören. Gleich nach der Uebergabe läßt der Gefreyte **präſentiren**, ſonach **ſchultern**, welches die alte und neue Schildwache und auch die auf die anderen Poſten gehörigen Männer befolgen. Sonach tritt die abgelöſte Schildwache hinten herum auf den linken Flügel, ausgenommen die Schnarrpoſt, welche zu den Gewehren zurück gehet, und dort niederlegt oder anſetzt; die Gefreyten marſchiren ab, und führen die übrigen Schildwachen auf.

Wo doppelte Schildwachen beyſammen ſtehen, treten die neuen zwey ablöſenden zwiſchen dieſelben, und wo hierzu nicht Raum genug iſt, ihnen gegen über, um einander deutlich genug übergeben zu können; der Gefreyte aber bleibt in der Mitte zwiſchen beyden ſtehen.

Der Gefreyte muß auf jedem Poſten nachſehen, ob Alles in der Ordnung, ob nichts Verdächtiges oder ſonſt kein Merkmahl zur Deſertion vorhanden ſey.

Wenn nun alle Wachen abgelöſet ſind, marſchirt der Gefreyte mit den abgelöſeten Männern auf ſeinen Hauptpoſten, heißt ſie daſelbſt ihre Gewehre anſetzen, erſtattet dem Poſten-Commandanten den Rapport, und wo ein Gefreyter ſelbſt Commandant iſt, läßt er Alles, was nur immer vorfiel, dahin melden, wohin er angewieſen iſt.

Nie darf bey Ausſtellung der Poſten die erforderliche Vorſicht zwiſchen den Vertrauten und Unvertrauten außer Acht gelaſſen, ſondern es muß ſtets dafür geſorget werden, daß letztere mehr unter die Augen kommen, ohne Noth nicht dahin, wo die Gelegenheit zur Deſertion erleichtert iſt, und nicht immer auf einen und denſelben Poſten ausgeſtellet, und auf ihren Wachen öfters unvermuthet viſitirt werden.

Beym Anmelden verhält ſich der Gefreyte eben ſo, wie es in den Verhaltungen des Gemeinen vorgeſchrieben worden.

Wird ein Gefreyter zur Begleitung des Hochwürdigen verwendet, ſo geſchieht dieſes mit noch drey Mann, welche das Gewehr auf der Schulter haben, und wovon zwey ſeitwärts, einer rückwärts, er ſelbſt aber vorwärts das Hochwürdige begleiten.

Vor dem Eingange in das Haus oder Zelt des Kranken wartet die Begleitung den Prieſter ab, geleitet ihn wieder zurück, und wenn er den Segen gibt, hat dieſelbe zum Gebethe niederzuknieen.

Wenn der Gefreyte Arreſtanten eſcortirt, ſo nimmt er ſolche in die Mitte, läßt einen verläßlichen Mann vorausgehen, er ſelbſt aber ſchließt die Eſcorte, und verdoppelt mit ſeinen Leuten, beſonders in ſolchen Gegenden, ſeine Vorſicht und Aufmerkſamkeit, in welchen der Arreſtant leichter entfliehen könnte. Bey der Nacht muß er die Schildwache ins Zimmer ſtellen, das Licht brennen laſſen, alle Ausgänge verwahren, den Arreſtanten viſitiren, und ihm kein gefährliches Werkzeug in der Hand laſſen. Die Schildwache muß den Arreſtanten auch auf den Abtritt begleiten, wozu nach Umſtänden in der Nacht auch die ganze Wache zur Aufſicht mitzuwirken hat. Uebrigens wird bey einer ſolchen Eſcorte gegen Niemand eine Ehrenbezeigung geleiſtet.

Wenn der Gefreyte eine Patrulle führt, muß er die größte Aufmerkſamkeit beobachten, und darauf ſehen, daß die Wachen munter ſeyn, und ſich nichts Verdächtiges zwiſchen den Poſten hereinſchleichen könne.

Eine Gaſſen-Patrulle ſchaffet zum erſten Mahle nach der Retraite Alles ab, was ſie außer dem Dienſte vom Feldwebel an auf der Gaſſe oder in Wirthshäuſern antrifft; die zweyte Patrulle aber hat ſolche nach Umſtänden anzuhalten, und auf die Hauptwache zu führen. Uebrigens ſoll ſie alle Raufhändel und Unordnungen mit Beſcheidenheit abthun, nirgends aber ſelbſt hierzu Anlaß geben, Trinkgelagen beywohnen, oder einen Arretirten um Geld und Vorbitte auslaſſen.

Wird der patrullirende Gefreyte mit **Halt, wer da!** angerufen, ſo antwortet er: **Patrulle!** und marſchirt auf das **Patrulle vorbey!** ſeinen Weg fort. Wo aber

ein Schnarr- oder anderer Poſten: **Unterofficier** oder **Gefreyter heraus!** ruft, muß er halten, den Gefreyten mit zwey Mann vom Poſten abwarten, und wenn nun letzterer mit geſpanntem Hahne und hochgehaltenem Gewehre mit dem Zurufe: **Avancirt!** entgegen kommt, ſofort: **Loſung her!** verlangt, muß er ihm ſolche geben, und nur erſt nach der Abfertigung ſeinen Weg fortſetzen.

Wenn ſich zwey Patrullen begegnen, fertigen ſie einander eben ſo ab. Die zuerſt anrufende, mit Ausnahme der Ronde, welcher der Vorzug gebührt, fordert von der anderen die Loſung, und dieſe gibt dagegen zu mehrerer Sicherheit ein Feldgeſchrey, welches von dem Commandanten vorläufig beſtimmt ſeyn muß, und in was immer für einem Ruf, Pfiff, Schnalzen mit der Zunge ꝛc. beſtehen kann. Sollte einer fremden, das iſt, einer ſolchen Patrulle begegnet werden, welche unter anderen Befehlen ſteht, und von der nicht wohl vermuthet werden kann, daß ihr das Feldgeſchrey bekannt ſey, ſo muß zu mehrerer Vorſicht von dieſer zuerſt die Loſung abgefordert werden.

Eine Patrulle gegen den Feind muß ihre Aufmerkſamkeit aufs äußerſte ſpannen, Alles Gebüſche, jede verdeckte Gegend, alle Seitenwege, wo nur immer ein Hinterhalt lauern könnte, mithin alle Vertiefungen und Erhöhungen des Terrains durchſuchen, und Alles, ſo zu ſagen, beſchleichen; zuweilen, beſonders in der Nacht, einen Mann ſein Ohr zur Erde neigen und horchen laſſen, ob kein Hufſchlag oder das Geräuſch eines Fuhrwerkes irgendwo zu hören ſey.

Müßte die Patrulle ein Defilé, ein Dorf, oder einen Wald paſſiren, ſo ſoll ſie nach Verhältniß ihrer Stärke vorläufig durch einige Mann vor- und ſeitwärts recognosciren laſſen, und ſich ſicher ſtellen, daß ſie in keinen Hinterhalt fallen könne.

Sobald der Gefreyte etwas Feindliches, oder ſonſt von Bedeutung entdeckt, muß er es ſogleich durch einen vertrauten Mann ſeinem Vorgeſetzten zurück melden laſſen.

Bey ſeiner Zurückkunft muß er ſich der Sicherheit wegen auch ſelbſt ſeinem Poſten als Patrulle melden, und ſich von ihm ſtellen laſſen.

Findet ſich eine Patrulle vor dem Feinde in Gefahr abgeſchnitten zu werden, ſo ſoll ſie einen anderen Rückweg ſuchen; würde ſie verſprengt, oder gegen die dießſeitigen Poſten geworfen, ſo muß ſie trachten, zeitlich genug hiervon Nachricht zu geben, und durch ein zu rechter Zeit angebrachtes Plänkeln die Aufmerkſamkeit aller aufgeſtellten Wachen rege zu machen.

§. 3.

Für den Tambur.

Die Tamburs dürfen nicht, wie bisher, verzagte ſchwächliche Knaben ſeyn; ſondern ihre Beſtimmung erfordert rüſtige entſchloſſene Männer, die bey einer feindlichen Affaire nicht allein den männlichen Muth und die Tapferkeit eines jeden braven Soldaten be-

ſitzen, ſondern auch durch ihre Trommelſtreiche den Muth der Truppe auf alle jene Seiten zu leiten wiſſen, wo dem Feinde der empfindlichſte Nachtheil zugefügt werden kann. Sie müſſen eine beſonders gute Conduite haben, nüchtern und ausrichtſam, und von dauerhafter Geſundheit, folglich von gutem, ſtarkem, der Beſchwerlichkeit ihrer Beſtimmung entſprechendem Körperbau ſeyn, damit man ſich in jedem Falle vollkommen auf ſie verlaſſen könne.

Vermöge dieſer erforderlichen Eigenſchaften und ſeiner weſentlichen Beſtimmung iſt der Tambur als ein ausgezeichneter Mann zu betrachten, und als ſolcher zu behandeln.

Auf ſein Spiel muß er die gehörige Obſorge tragen, und die vorgeſchriebenen, in einem eigenen Abſchnitte enthaltenen Trommelſtreiche nach der Anleitung des Regiments-Tamburs fleißig üben.

Wird derſelbe zur Begleitung eines Parlamentärs verwendet, oder mit anderen Aufträgen zum Feinde geſchickt, ſo muß er ſich dabey beſcheiden betragen, ſich in keine Geſpräche oder Trinkgelage einlaſſen, verſchwiegen ſeyn, und ſich einzig auf den richtigen Vollzug ſeines Geſchäftes beſchränken.

Wenn er etwas zu bitten, zu melden, ſich zu beſchweren hat, wohin geht oder zurück kommt, mit Arreſt belegt und aus demſelben entlaſſen wird, und überhaupt in jeder anderen militäriſchen Dienſteshinſicht, ſo wie in ſeinen ſchuldigen Ehrenbezeigungen gegen Vorgeſetzte, hält er ſich nach der in der Verhaltung des Gemeinen ertheilten Vorſchrift.

§. 4.

Für den Corporal.

Die Verhaltungen dieſer Charge betreffen ſo wohl den wirklichen, als den Vice-Corporal oder Stellvertreter.

Da der Corporal einer ganzen Corporalſchaft vorſteht, oft in Ermangelung des Officiers der ganze Zug unter ſeine Befehle zu ſtehen kommt, es auch nicht ſelten geſchieht, daß derſelbe, ohne Rückſicht, ob er der ältere im Range ſey, die Dienſte des Feldwebels vertreten muß, und da ſich überhaupt öfter der Fall ergibt, wo er als Commandant detaſchirter Abtheilungen ſich ſelbſt überlaſſen iſt, ſo folget aus dieſen verſchiedenen Dienſtesverhältniſſen, daß er eine untadelhafte Conduite, die Geſchicklichkeit im Leſen und Schreiben, eine hinreichende Kenntniß des Dienſtes, der verſchiedenen Verhaltungen und des Exercierens beſitzen, ſeine Untergebenen in Ordnung zu halten, ſich das erforderliche Anſehen zu verſchaffen, und in allen Fällen mit Klugheit zu benehmen wiſſen müſſe.

Nicht genug, daß er die Recruten abzurichten, und die ergangenen Befehle in Vollzug zu ſetzen verſtehe; er muß auch nachſehen, ob Alles gehörig nach der Vorſchrift erfolge, und den Recruten, welche den Gefreyten oder auserleſenen Gemeinen zur Abrichtung zugetheilt ſind, keine irrigen oder fehlerhaften Begriffe beygebracht werden.

Der Corporal ſoll in der Reinlichkeit ſeinen Untergebenen zum Muſter dienen und

darauf wachen, daß ſolche ſtets ſauber und ordentlich adjuſtirt ſeyn, ihre Waffen und Rüſtung in gutem Stande erhalten, und alle ihre übrigen Pflichten erfüllen.

Den Untergebenen ſoll er nicht allein ihre Fehler zuerſt mit Güte, und ſodann mit Nachdruck verweiſen; ſondern auch denſelben die Art und die Mittel an die Hand geben, wie ſolche zu vermeiden ſind; keineswegs aber einem Manne die vergangenen Fehler vorwerfen, einige Feindſchaft gegen denſelben hägen, ihm mit Du, oder mit einem Schimpfnahmen, viel weniger mit anzüglichen Reden, ungebührlichem Anſchreyen, oder dergleichen ſchimpflichen Mißhandlungen begegnen. Ueberhaupt muß er ſich des Schlagens ohne Befehl völlig enthalten, und wenn der Mann eine Beſtrafung verdient, iſt er zu arretiren, und das Vergehen weiter zu melden; es müßte denn in Gegenwart des Feindes, wenn ſich derſelbe detaſchirt befindet, geſchehen, wo er einem Manne, der ſich ſeiner Ordnung nicht fügen wollte, mit dem Stocke, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände noch ſchärfer begegnen kann. Außer dem aber ſind dem detaſchirten Corporal nur jene kleineren Strafen geſtattet, die einen Eiſenarreſt von höchſtens 48 Stunden lang geſchloſſen nicht überſchreiten. Würde ein Mann eine ſchärfere Strafe verdienen, ſo müßte ſich der Corporal dieſerwegen an das nächſte Militär-Commando wenden. Eben ſo wird auch ſchärfeſtens verbothen, mit einem betrunkenen Manne ſich in einen Streit einzulaſſen, denn ein ſolcher iſt ebenfalls in Arreſt zu nehmen, und gehörig zu melden, damit er in der Nüchternheit für ſeinen begangenen Fehler zur Verantwortung gezogen werde.

Der Corporal ſoll zwar, wie jeder andere Höhere, die Fehler an ſeinen Untergebenen ſogleich rügen und abſtellen; allein dieſe Ausſtellungen müſſen nie mit Herabwürdigung vor fremden Menſchen, oder in Gegenwart eines höheren Vorgeſetzten geſchehen; vielmehr ſoll ſich der Corporal eine gewiſſe Beſcheidenheit gegen ſeine Untergebenen angewöhnen, und die ungeſtüme oder verächtliche Art, wodurch er ſich ihren Haß zuzieht, auf das ſorgfältigſte vermeiden; dagegen aber auch ſich keineswegs mit ihnen gemein machen, viel weniger mit ihnen ſpielen, trinken, Geld von ihnen entlehnen, welches außer dem, daß es an ihm doppelt ſträflich iſt, demſelben die ganze Achtung entzieht, und ſein Anſehen vernichtet.

Kurz, der Corporal muß ein braver Soldat, ein ordentlicher Menſch und ein tüchtiger Vorgeſetzter ſeyn.

Wenn von ſeiner Corporalſchaft Leute in Dienſt abrücken, ſoll er ſie beym Abgehen und Wiederkommen viſitiren, und nachſehen, ob Alles an ihrer Montur und Rüſtung in gehörigem Stande und in der Ordnung ſey. Dasjenige, was er nicht für ſich abzuthun vermag, hat er ſogleich ſtufenweiſe zu melden.

Er ſoll ſich thätigſt beſtreben, ſeine Leute nach ihren guten und böſen Eigenſchaften kennen zu lernen; er muß ihre Neigungen zu ergründen ſuchen, und ihren Untugenden oder Ausſchweifungen nachſpüren, damit er den daraus entſtehenden Folgen bey Zeiten vorbeugen könne. Seine Beobachtungen müſſen aber kein argwöhniſches Mißtrauen erwecken, und keine Gehäſſigkeit verrathen.

Sollte ein gegründeter Verdacht wegen Deſertion oder anderer Liederlichkeiten Statt finden, beſonders wenn in der vorgeſchriebenen Viſitirung beym Ausrücken ein ſolcher Verdäch-

tiger über das Befohlene mehr von ſeinen Sachen mit ſich nähme, mehr von der kleinen Montur anzöge, Schulden gemacht, oder mit liederlichen Dirnen Bekanntſchaft hätte, im Dienſte verdrießlich, oder überhaupt von übler Aufführung wäre, ſo muß der Corporal ſolchen nicht aus den Augen laſſen, ohne ihm jedoch ein Mißtrauen zu zeigen.

Wenn ein Soldat im Geringſten wider den Dienſt oder ſeine Vorgeſetzten räſonirte; gegen ſeine Cameraden oder wen immer verdächtige Reden führte, auch ſie wohl gar zur Deſertion anleitete; oder wenn bey ihm vieles Geld, oder andere den Verdacht eines Diebſtahles erweckende Sachen geſehen würden, muß derſelbe unverweilt in Arreſt genommen, und gehörig gemeldet werden.

Wenn ein Mann kränklich ausſieht, ſoll ihn der Corporal mit guter Art darum fragen, und ihn ermahnen, keine Krankheit zu verhehlen; findet er denſelben aber zurückhaltend, und könnte ihn nicht zum Geſtändniſſe bringen, ſo iſt ohne Verzug die Anzeige davon zu erſtatten, damit er unterſucht und nach Befund behandelt werden könne.

Der Corporal muß dem Feldwebel alle Tage früh, und ſo oft ſich etwas Beſonderes ereignet, ordentlich den Rapport bringen, und von demſelben Abends die Befehle einhohlen.

Wenn der Corporal auf einen Brief-Ordonnanz-Poſten geſtellt iſt, ſo muß er den von Zeit zu Zeit an ihn kommenden detaſchirten Leuten nachſehen, ob denſelben in Anſehung ihrer Säubrigkeit, Adjuſtirung, Armatur, Rüſtung und übrigen Bedürfniſſe nichts gebreche, denſelben keine Nachläſſigkeit zur Laſt falle, und ſonſt etwas abzuſtellen oder anzuordnen ſey.

Eine nothwendige Vorſicht iſt es, daß man vor jenen Häuſern, in welchen die Ordonnanzen bequartieret ſind, zum Zeichen Strohwiſche ausſtecke, damit die ankommenden Brief-Ordonnanzen mit dem Aufſuchen keine Zeit verlieren. Dieſe Strohwiſche ſind auch auf den Kreuzwegen, wo der Weg verfehlt werden könnte, als Wegweiſer aufzuſtellen.

Bey der Ablöſung der Ordonnanz-Poſten muß ſich der Corporal bey der Ortsobrigkeit um das Verhalten der abgelöſten Mannſchaft erkundigen, und ſtets ſorgen, daß ſich in ſolchen Gelegenheiten keine liederlichen herumziehenden Weibsperſonen oder ſo genannten Beyläuferinnen bey den Truppen aufhalten.

Wenn es einen Corporal zu einem General oder Stabsofficier auf Ordonnanz trifft, ſo muß er auf das reinlichſte adjuſtirt erſcheinen: ſich um die beſonderen Verhaltungen bey dem Abgelöſeten, und wo ein Adjutant iſt, auch bey dieſem erkundigen; alle Aufträge pünctlich erfüllen, und wenn er den General oder Stabsofficier wohin begleitet, dieſer aber mit Jemand ein Geſpräch unterhält, in einer angemeſſenen Entfernung anhalten, keinesweges aber auf ſolche Geſpräche aufmerkſam ſeyn.

Der Corporal darf ohne Vorwiſſen des Feldwebels eigenmächtig keinem Manne wegzugehen erlauben; außer er wäre ſelbſt detaſchirter Commandant, in welchem Falle er in Anſehung der Vertrauten und Unvertrauten die nöthige Rückſicht zu nehmen, und ſich überhaupt nach Maßgabe der vorhandenen Umſtände vorzuſehen hat.

Auf den Märſchen ſoll der Corporal die Leute ſeiner Corporalſchaft, beſonders durch Oerter, Sträuche oder Wälder, in der Ordnung erhalten, und bey ſchwerſter Verantwortung

niemahls unter oder aus einander laufen laſſen. Eben ſo hat er auch dafür zu ſtehen, daß kein Mann aus ſeinem Zuge einzeln um Waſſer gehe; denn wenn das Waſſerhohlen erlaubt wird, werden die Flaſchen eines jeden Zuges zuſammen genommen, und die Leute ordentlich dahin geführet.

Wo ein Mann Nothdurft haber abtreten müßte, iſt ihm ein verläßlicher Mann beyzugeben, und der Corporal von der Arrieregarde hat darauf zu ſehen, daß dieſe Leute zu ihren Abtheilungen nachgebracht werden.

Wenn ein Mann erkrankt, muß ihn der Corporal durch einen anderen vertrauten Mann der Arrieregarde übergeben laſſen, ſich das Eine und das Andere mit Bezeichnung des Nahmens und Zuges der Compagnie vormerken, und ſolches von Zug zu Zug bis an den Colonnen-Commandanten anzeigen.

Außer einer Schreibtafel muß der Corporal auch mit einer ordentlichen Rangirungs-, Commandirungs- und Corporalſchafts-Liſte verſehen ſeyn.

Jede Ausrückung, ſo wie das Befehlausgeben, geſchieht im Lager auf der Formirungslinie, die Viſitirung aber zugweiſe in der Compagnie-Gaſſe. In Garniſon geſchieht das Eine wie das Andere in oder vor der Caſerne, vor dem Quartier des Commandanten, oder wo es ſonſt ausdrücklich beſtimmt wird.

Wenn ein Corporal wohin geht oder zurück kommt, meldet er ſich bey dem Feldwebel, und wenn er zum Stabe kommt oder weggeht, auch bey dem Regiments-Adjutanten, und benimmt ſich übrigens in ſeinen Bitten, Beſchwerden, Ehrenbezeigungen, Arreſt, Verhör, Kriegs- und Standrecht, Aufführung der Schildwachen, Patrulliren, Anmelden ꝛc., verhältnißmäßig wie der Gemeine und Gefreyte.

Der Corporal iſt mit einem Stocke von Haſelholz verſehen, welcher von der Erde bis an den letzten Knopf des Röckels reicht, und nicht dicker als der Gewehr-Caliber, auch weder unten beſchlagen, noch mit einem Vorgewächſe verſehen iſt; dieſen hält derſelbe bey Begegnung eines Vorgeſetzten, und zwar auf der Stelle mit der rechten Hand beym Bügel an dem Stockriemen, und ſtellt ihn gerade mit dem unteren Ende neben der äußeren Spitze des rechten Fußes, im Gehen aber faßt er den Stock mit der vollen Hand beym Bügel, und führt ihn ſchräge vor ſich, mit dem unteren Ende gegen die Erde geſenkt; außer dem aber trägt er ihn bey allen Ausrückungen nach der Adjuſtirungs-Norma eingeknöpft.

Bey der Compagnie hat immer ein Corporal den Tag.

Nach der Tagwache, vor dem Befehlausgeben und nach der Retraite gibt dieſer den ordinären; wenn aber etwas Neues vorfällt, bey Tag oder Nacht ſogleich den Extra-Rapport dem Feldwebel; alle dringenden Meldungen aber werden dem Hauptmanne gemacht.

Wenn ein Mann krank wird, meldet es der Corporal vom Tage auch dem Führer, wenn einer zur Aufſicht der Kranken beſtimmt worden iſt.

Dem Bataillons-Adjutanten erſtattet er alle Tage den gehörigen Früh-Rapport.

Er begleitet den Feldwebel beym Rapport, bey der Abhohlung und Ueberbringung der Befehle an den Hauptmann.

Bey jeder Ausrückung lieſet er die Mannſchaft vor.

Alles, was in Dienſt gehet, oder zurück kommt, muß er viſitiren.

Er ſieht nach der Tagwache, und nach der Retraite, ob Alles vorhanden ſey, was er weiter melden müſſe.

In feindlichen Begebenheiten muß der Corporal ſeine Leute möglichſt beyſammen, und in Ordnung halten, ihnen mit eigenem Beyſpiele vorgehen, ſie herzhaft an den Feind bringen, und wenn ſie ausſchließlich unter ſeinem Befehle ſtehen, ſie mit Klugheit leiten.

§. 5.

Für den Feldwebel.

Der Feldwebel bekleidet eine Charge, die in der Compagnie alle Zweige des Dienſtes umfaßt.

Er iſt in der Compagnie das, was der Adjutant im Bataillon oder Regiment iſt.

Er muß mit einer untadelhaften Aufführung und einer erprobten Rechtſchaffenheit auch eine vollkommene Kenntniß des Dienſtes vereinigen, und ſeinem Hauptmanne mit unermüdetem Eifer und Treue an die Hand gehen. Er muß im Exercieren viele Geſchicklichkeit haben, und ſeine Untergebenen mit Erfolg abzurichten im Stande ſeyn.

Durch ihn gehen alle Befehle; er muß die untergebenen Unterofficiere zur unverzüglichen Erfüllung derſelben verhalten, und ſich von dem gehörigen Vollzuge genau überzeugen. Derſelbe darf ſich daher auf ſeine Unterofficiere niemahls verlaſſen, ſondern muß fleißig nachſehen, ob dieſelben auch wirklich in ihren aufhabenden Verrichtungen die ſchuldige Genüge leiſten.

Hierbey muß ſich jeder Feldwebel von allem Ungeſtüm enthalten, und ſeinen Untergebenen mit jenem Anſtande begegnen, der bereits bey dem Corporal erinnert worden iſt; am allerwenigſten darf ſich der Feldwebel erlauben, Jemand mit dem Stocke zu ſchlagen, ſondern er muß vielmehr ſeinen Untergebenen den wahren Ehrgeitz einzuflößen ſuchen, und ſie durch Ermahnungen, durch ernſtlichere Verweiſe, und endlich durch nachdrückliche Vorſtellungen der Strafe zu ihrer Schuldigkeit verhalten.

Sollten dieſe gelinden Mittel von keinem Erfolge ſeyn, oder das Verſehen gleich eine ſchärfere Ahndung verdienen, ſo muß er einen ſolchen, welches auch der Fall mit einem Betrunkenen iſt, in Arreſt nehmen und gehörig melden.

Der Feldwebel trägt ein ſpaniſches Rohr mit einem Vorgewächſe in gleicher Länge und Dicke, welche bey dem Stocke des Corporals beſtimmt worden iſt; er benennet jeden Gemeinen mit Ihr, den Cadeten mit Sie, den Corporal mit Er.

Er aber wird, ſo wie der Cadet, von Niederen und Höheren mit Sie benannt; da übrigens ſeine Charge die nächſte an jener eines Officiers iſt, ſo ſoll derſelbe ſich ſchon dermahl jene feinere Bildung zu verſchaffen befliſſen ſeyn, die einſt, wenn er zum Officier befördert wird, ſeinem Range entſprechen muß.

Wegen der genauen Kenntniß der Unterofficiere und Gemeinen, wegen der Vorſicht, welche wider die Deſertion zu gebrauchen iſt, wegen Abrichtung der Recruten, wegen des Anmeldens, Patrullirens, der Führung der Arreſtanten u. ſ. w. wird ſich auf die Verhaltungen des Gefreyten bezogen, und hier nur noch angemerkt, daß der Feldwebel mit den Gemeinen überhaupt und beſonders mit den Recruten vielen Umgang pflegen ſolle, um ihre Denkungsart zu erforſchen, und den Schluß machen zu können, ob man ſich viele oder wenige Dienſte von ihnen verſprechen könne.

Obgleich für den Corporal vom Tage bereits vorgeſchrieben worden, alle in Dienſt abgehenden und daher zurück kommenden Leute zuerſt zu unterſuchen, ſo muß doch auch der Feldwebel ſowohl den Leuten, als ſelbſt den Unterofficieren nachſehen, daß es an nichts gebreche, und daß, wenn der Officier ſich davon überzeugen wollte, derſelbe keine Fehler finde.

Der Feldwebel bekommt täglich ſowohl von dem Corporale vom Tage, als von den übrigen Corporalen den gewöhnlichen Früh-Rapport; er überbringt ſolchen in Begleitung des Corporals vom Tage dem Fähnrich, die übrigen Rapporte hingegen läßt ſolcher den ſämmtlichen Officieren, wie auch dem Hauptmann durch den erwähnten Corporal abſtatten; wenn aber etwas Wichtiges vorfällt, muß es der Feldwebel der Ordnung nach, und wenn es dringend iſt, zuerſt dem Hauptmanne melden.

Dem Bataillons-Adjutanten wird der tägliche Früh-Rapport durch den Corporal vom Tage überbracht; ſo oft aber etwas von Bedeutung vorfällt, muß es der Feldwebel ſelbſt überbringen.

Zur Abhohlung der Befehle geht derſelbe täglich in Begleitung des Corporals vom Tage zur beſtimmten Stunde in Garniſon vor das Quartier des Bataillons-Commandanten, oder im Felde auf den betreffenden Ruf auf die Fahnenwache, und wie er daſelbſt abgefertigt worden, überbringt er die Befehle dem Hauptmanne, wo ſich alle Officiere einzufinden haben; dann läßt er ſämmtliche Corporale in einen Kreis treten, fertiget ſolche ab, und gibt endlich vor dem Abende zur befohlenen Stunde der Compagnie entweder nach Einſchwenkung beyder Flügelzüge, oder wenn ſolche zu ſchwach ausrückte, vor ihrer Front den Befehl.

Alle außerordentlichen Befehle müſſen ſogleich, es ſey bey Tag oder Nacht, an ihre Behörde gebracht werden, und da zu jeder Zeit in der Compagnie ein Officier anzutreffen ſeyn muß, ſo ſind die Befehle in Abweſenheit der anderen dieſem Officier zu überbringen. Das Nähmliche iſt auch zu beobachten, wenn etwas Erhebliches gemeldet werden müßte.

An den von dem Regiments- oder detaſchirten Bataillons-Commandanten angeordneten wöchentlichen Rapports-Tagen verfaßt der Feldwebel das Totale aus den geſammelten Rapporten der Corporale, und übergibt ſolches dem Fähnrich, von welchem es ſtufenweiſe bis an den Hauptmann gelanget.

Bey allen Ausrückungen hat der Feldwebel die Compagnie, wenn ſie in der Diviſion rechts ſtehet, vom rechten zum linken, und wenn ſie links ſtehet, vom linken zum rechten Flügel zu ſtellen, vorſchriftmäßig abzutheilen, die Rotten abzuzählen, und deren Anzahl dem Fähnrich oder anweſenden jüngſten Officier zu melden. Dieſe Meldung hat er auch bey jedesmahliger Ausrückung der Compagnie, wenn ſolche in das Bataillon geſtellt wird, dem Bataillons-Adjutanten zu erſtatten.

Uebrigens verſteht es ſich, daß die in den Zügen eingetheilten Individuen weder abgetheilt, noch unter den Rotten begriffen werden, und wenn einige Leute, ſie ſeyen von der rechts oder links ſtehenden Compagnie, wohin abrücken, ſo werden dieſe ohne Unterſchied vom rechten gegen den linken Flügel rangirt. Hierbey geht jedoch der Sinn keineswegs dahin, daß die Feldwebel auf ſolche Art Mann für Mann auf ihre Plätze ſtellen ſollen, ſondern die Leute müſſen vielmehr gewöhnt und angehalten werden, ihre Vor- und Nebenmänner ſelbſt ſogleich zu finden und ſich zu richten; die Feldwebel müſſen aber darauf ſehen, daß es richtig geſchehe.

Die Feldwebel werden durch den Bataillons-Adjutanten in Dienſt commandirt, und dienen bey dem Regimente nach dem Range ihrer Hauptleute; ohne dieſem und außer dem Regimente hingegen nach dem Regiments-Range.

Dieſelben commandiren alle Leute in Dienſt, und müſſen daher mit einer richtigen Commandir-, Rangirungs-, Corporal- und Cameradſchafts-Liſte verſehen ſeyn.

Wenn Jemand zwey Dienſte zugleich treffen, ſo geht der feindliche und ſo fort jeder wichtigere Dienſt voraus; der andere wird ſeiner Zeit nachgetragen, und kein Dienſt, von dem es wieder abgekommen, wird Jemanden angerechnet, außer er wäre bereits wirklich angetreten oder der betreffende Poſten bezogen worden.

Alle kleinen Dienſte, die nach dem Range verrichtet werden, nehmen ihren Gang von unten hinauf; alle feindlichen und beſonders wichtigen Dienſte, oder ſolche, die über vier und zwanzig Stunden dauern, von oben herab.

Die Corporale werden bey der Compagnie nach ihrem Range, und die Gemeinen wie ſie in der Commandir-Liſte ſtehen, in Dienſt commandirt. Hierbey iſt jedoch zu beobachten, daß man die Gemeinen nicht nach ihrem Zuwachſe, ſondern die Vertrauten mit den Unvertrauten vermiſcht einzutragen habe.

Alle Befehle und Verordnungen, welche an die Compagnie kommen, muß der Feldwebel mit Beyſetzung des Ortes und des Tages, nicht weniger das tägliche Ausmaß des Dienſtes in ein Protokoll eintragen. Nebſt dem muß er auch alle Dienſteingaben verfaſſen und protokolliren, und das Journal der täglichen Vorfallenheiten ordentlich führen.

Das Brot hat der Feldwebel bey der Compagnie, und zwar im Felde bey der hinteren Zelten-Linie, in Garniſon an einem bequemen Orte oder vor dem Quartiere des Hauptmannes auszugeben; jedoch vor der Austheilung immer erſt vorläufig dem Fähnrich von der Güte und Anzahl der Portionen den Rapport abzuſtatten.

Für die im Dienſte befindlichen Leute muß der Feldwebel das Brot bey ſich verſorgen, oder es mit Vorſicht der Cameradſchaft, zu welcher der Abweſende gehört, übergeben, damit er es bey ſeiner Rückkunft erhalten könne.

Wenn der Feldwebel wohin gehet, zurück kommt, etwas zu bitten oder ſich zu beſchweren hat, verwendet er ſich an den Fähnrich, und meldet ſich beym Abgehen und Wiederkommen auch bey dem Bataillons-Adjutanten.

Im Felde, in Garniſon oder im Quartiere darf der Feldwebel keinen Mann aus dem Regiments-Lager oder Quartiers-Orte wohin zu gehen erlauben, ſondern er muß es dem Fähnrich melden.

So bald ein Mann bey dem Verleſen abginge, muß ihn der Feldwebel durch einen Corporal und einige Gefreyte ſuchen laſſen, und wenn derſelbe in kurzer Zeit nicht zu finden wäre, ſolches ungeſäumt anzeigen.

Bey Begegnung eines Höheren und vor einer Schildwache, eben ſo im Verhöre, Kriegs- und Standrechte, benimmt ſich der Feldwebel ſo, wie bey dem Gemeinen geſagt worden.

Wenn marſchirt wird, es ſey aus einer Garniſon, aus einem Quartiere oder Lager, ſo muß der Feldwebel beſonders beſorgt ſeyn, daß alles dasjenige, was in ſolchen Gelegenheiten vorgeſchrieben oder nach den Umſtänden befohlen worden iſt, genau befolgt werde.

Während des Marſches ſelbſt ſoll er auf Alles aufmerkſam und ſchon im Voraus bedacht ſeyn, diejenigen Leute zu benennen, welche im erforderlichen Falle zu Seitenpatrullen verwendet werden dürfen, um ſie, ſo bald es befohlen wird, ungeſäumt abſchicken zu können.

Bey jeder Ausrückung, beſonders aber bey einem Allarm, muß er ſeine Unterofficiere und durch dieſe die Gemeinen anſtrengen, und Alles aufbiethen, um die Leute in der möglichſten Geſchwindigkeit, auch ohne allen Lärm und Getöſe, wodurch die Unordnung nur vermehret wird, zu verſammeln.

Sollte die Gefahr dringend ſeyn und ein feindlicher Allarm ſelbſt in der Nacht entſtehen, und die Leute nicht angezogen ſeyn, ſo ſoll er mit Hülfe ſeiner Unterofficiere alles Mögliche beytragen, daß nach Verhältniß der mehr oder weniger dringenden Gefahr die Leute ihr Gewehr und die Patrontaſche ergreifen, ſich eiligſt, ſie mögen angezogen ſeyn, wie ſie wollen, verſammeln, und ungeſäumt ausrücken, weil man auf dieſe Art den Hauptzweck wahrſcheinlicher erreichen, und die Zeit gewinnen wird, nach der Hand noch theilweiſe das Uebrige bewirken zu können.

Die noch in mehreren anderen Fällen vorkommenden Verhaltungen eines Feldwebels muß derſelbe theils aus den Vorſchriften für ſeine Untergebenen, und theils aus den in dieſem Reglement enthaltenen beſonderen Abhandlungen entnehmen.

Da auf dem Kriegsfuße bey jeder Compagnie ein zweyter Feldwebel beſteht, ſo wird die Verwendung des einen und anderen in den verſchiedenen und vielfältigen Dienſtpflichten dieſer Charge dem Ermeſſen des Compagnie-Commandanten überlaſſen; wenn jedoch die Hälfte der Compagnie detaſchirt wird, ſo hat der Compagnie-Commandant jederzeit einen der beyden Feldwebel dazu zu beſtimmen, welcher ſich ganz nach den hier vorgeſchriebenen Obliegenheiten benimmt.

§. 6.

Für den Fähnrich.

Der Fähnrich begleitet von unten hinauf die erſte Officiers-Charge, und betritt mit derſelben eine Bahn, die ſtrenge Erfüllung der aufhabenden Pflichten fordert, aber auch ehrenvoll iſt, und ihn zum Ruhme führet.

Eine untadelhafte Aufführung, Kenntniß und Eifer im Dienſte, Klugheit, Tapferkeit und feineres Ehrgefühl bezeichnen vorzüglich den Officier. Sein Ehrenkleid leidet keinen Fleck; wer niederträchtig handelt, muß es ablegen.

Der Fähnrich ſoll die Obliegenheiten ſeiner Untergebenen im ganzen Umfange kennen, ſonſt vermag er nicht, ſie zur Schuldigkeit anzuhalten; damit er ſie aber unterrichten könne, muß er ſie in jeder Geſchicklichkeit übertreffen.

Da derſelbe gleich jedem andern Officier auf Reinlichkeit, Ordnung und den püncktlichſten Vollzug aller Befehle zu ſehen hat, ſo iſt er ſchuldig, jede Unordnung, ſo bald er ſie wahrnimmt, ſogleich abzuſtellen, und wo er bey einem Manne, er mag von was immer für einer Compagnie ſeyn, irgend ein Gebrechen entdeckt, ihn auf der Stelle zu verweiſen. Uebrigens kann der Fähnrich, wenn er es nöthig findet, jeden Untergebenen in Arreſt ſchicken, allein er muß es ſogleich melden, da die Entlaſſung nicht von ihm abhängt. Wenn derſelbe aber in den Fall kommt, detachirt zu werden, ſo iſt ihm jene Befugniß eingeräumt, welche dem Compagnie-Commandanten vorgezeichnet iſt.

Die Abrichtung der Recruten, die Ausarbeitung und Uebung der übrigen Leute in der bereits erlangten Fertigkeit ſoll ſein Hauptgeſchäft ſeyn; daher hat derſelbe alle Untergebenen zu ihren aufhabenden Pflichten anzuhalten, ſich aber gegen dieſelben keiner unanſtändigen Ausdrücke, ſondern derjenigen Mittel zu bedienen, die beym Feldwebel erinnert worden ſind.

Es iſt nicht genug, wenn der Fähnrich bey dem Untergebenen die gebührende Achtung und eine billige Furcht gegen ihre Vorgeſetzten zu bewirken weiß, ſondern er muß auch Neigung und Zutrauen einflößen; daher in jeder Gelegenheit den Leuten freundlich begegnen, ſich mit denſelben öfters vertraulich beſprechen, die Verdienſtvollen öffentlich beloben, ſie ſämmtlich in beſchwerlichen Vorfällen tröſten und aufmuntern, ihr Schickſal zu erleichtern ſuchen, für ſie ſorgen, und ihnen überhaupt freundliche Theilnahme beweiſen.

Er ſoll den Soldaten bey jeder Gelegenheit ſo wohl von dem Dienſte, als von den höheren Vorgeſetzten eine vortheilhafte Meinung beyzubringen trachten. Er wird dieſe Abſicht am leichteſten erreichen, wenn er ſelbſt immer, und beſonders in ihrer Gegenwart, gegen die höhern Anordnungen ein vollkommenes Zutrauen äußert, und einen widrigen Erfolg nur dem unglücklichen Zufalle beymißt.

Durch einen ſolchen Umgang mit ſeinen Untergebenen wird er zugleich den Vortheil gewinnen, ſo wohl die Gemeinen, als beſonders die Unterofficiere genauer kennen und jeden nach ſeinen Eigenſchaften leiten zu lernen.

In jeder Gelegenheit, wo derſelbe mit Höhern, oder mit Perſonen vom Rang und Anſehen aus was immer für einem Stande umgeht, muß er ſich anſtändig und höflich benehmen, in allen ſeinen Handlungen eine freye, ungezwungene und gebildete Lebensart bezeigen, und ſeine Geſpräche kurz, beſcheiden und vernünftig vortragen.

Bey Begegnung eines Höhern muß er zuerſt grüßen, indem er ſich gegen denſelben wendet, und mit einer oder der andern Hand an den Helm oder Cſako greift.

Wenn ſich der Fähnrich bey der Compagnie befindet, ſo bekommt er den täglichen Früh-Rapport von dem Feldwebel, in deſſen Begleitung er ſolchen dem Unterlieutenant erſtattet, dem er auch alles Erhebliche, was unter der Zeit vorfällt, entweder allein oder in Begleitung desjenigen, den er beyzuziehen für nöthig erachtet, ſogleich zu melden hat.

Bey Ausrückungen meldet er dem Unterlieutenant die Zahl der Rotten, nachdem ihm ſolche von dem Feldwebel angezeigt worden iſt.

So oft ein förmlicher Haupt-Rapport abgehalten wird, überbringt er ſolchen ebenfalls dem Unterlieutenant.

Wenn der Fähnrich etwas zu bitten oder ſich zu beſchweren hat, meldet er ſich bey dem Unter- und Oberlieutenant, und gehet zu ſeinem Hauptmann. Wenn jedoch die Beſchwerde den Hauptmann ſelbſt anginge, und derſelbe von ihm keine Abhülfe erhalten könnte, oder wenn dieſes der Fall in Anſehung eines Höhern wäre, ſo kann ſich ſolcher, wenn er ſein Vorhaben wohl und gründlich überlegt hat, mit Vorwiſſen ſeines Hauptmannes weiter beſchweren.

Wenn ein Fähnrich in Arreſt kommt, iſt er ſchuldig, binnen vier und zwanzig Stunden durch zwey Cameraden oder andere Officiere zu ſeinem Hauptmanne, und wenn ihn ein Höherer in Arreſt geſetzt hätte, zu dieſem bitten zu ſchicken, welcher ſodann ſeine Bitte nach Umſtänden weiter vortragen wird; in widrigem Falle würde der Arreſt verſchärfet, und wenn er es drey Tage lang unterließe, ihm wegen ſeiner Halsſtärrigkeit der Proceß gemacht werden.

Sollte er überzeugt ſeyn, daß man ihm Unrecht gethan habe, ſo bleibt es ihm nach ſeiner Loslaſſung noch immer unbenommen, ſeine Beſchwerde darüber der Ordnung nach vorzutragen; denn nach dem Grundſatze der Subordination muß man zuerſt Gehorſam leiſten, bevor man ſich beklagen kann. Aus dieſer Urſache ſoll er auch, ſo bald ihm der Arreſt aufgetragen wird, und der Vorgeſetzte ſeine Entſchuldigung nicht anhören wollte, ſich ſogleich dahin verfügen, und kann erſt, wenn ſeine Cameraden bitten gehen, durch dieſe ſeine Vorſtellungen anbringen laſſen.

Nach der Entlaſſung aus dem Arreſte muß er ſich bey demjenigen, der ihn losgelaſſen, und bey dem, der ihn in Arreſt genommen hat, bedanken, und wenn er nicht gleich kommt, wird er neuerdings ſträflich.

Iſt derſelbe von einem Geringeren als dem Hauptmann in Arreſt genommen worden, ſo darf er ſich nach der Loslaſſung bey ihm zwar nicht bedanken, jedoch muß er ſich ordentlich bey demſelben wegen ſeiner Entlaſſung melden.

Wenn der Fähnrich über Nacht ausbleiben oder wohin gehen wollte, wo derſelbe im Falle eines Ereigniſſes nicht ſo bald an der Hand ſeyn könnte, muß er ſich vorläufig bey ſeinem Unter- und Oberlieutenant gehörig melden, und durch den Hauptmann bey dem anweſenden höhern Vorgeſetzten die Bewilligung anſuchen.

Wenn er ſonach auf einige Zeit mit Erlaubniß wohin gehet oder verſchickt wird, hat er ſich vor dem Abgehen bey dem Unter- und Oberlieutenant, dann bey dem Hauptmann, ſofort bey ſeinen höhern Vorgeſetzten von unten hinauf, und wenn er zurückkommt, von oben herab zu melden.

Wenn er in einen Ort kommt, wo ſich ein Höherer befindet, ſoll er ſich demſelben anſtändig vorſtellen.

Wenn er irgendwo mit einer Abtheilung vom Regiment commandirt ſtehet, ſoll er, wenn er die Gelegenheit dazu hat, ſeinem Regiments-Commandanten alle Monathe ein Mahl den Rapport ſchicken. Das Nähmliche hat jeder Officier, wenn er eine Abtheilung von der Compagnie oder dieſe ſelbſt commandirt, gegen ſeinen unmittelbaren Vorgeſetzten zu beobachten, und wenn er hierbey auch Leute von fremden Regimentern unter ſeinen Befehlen hätte, ſo ſoll derſelbe für dieſe ſo gut, wie für die ſeinigen ſorgen, weil alle ſeine Handlungen nur auf das allgemeine Beſte des Dienſtes abzielen müſſen.

Der Fähnrich darf im Felde, in der Garniſon oder im Quartier Niemanden, vom Feldwebel abwärts, aus dem Regimentslager oder Quartierorte abzugehen erlauben, ſondern muß es dem Unterlieutenant melden, damit es dieſer weiter vortrage.

So wie ein jeder Officier, muß auch derſelbe mit einer richtigen Commandir-, Rangirungs-, Corporal- und Cameradſchafts-Liſte von der Compagnie verſehen ſeyn.

Die beſonderen Obliegenheiten des Fähnrichs beſtehen in der Obſorge für die Kranken bey der Compagnie, und in der Fürbitte für einen zum Tode verurtheilten Delinquenten des Regiments. Im Felde hat er die Fahnenwache, in der Garniſon aber alle übrigen Wachen und Dienſte, außer Verhör und Kriegsrecht, mit den andern Officieren des Regiments zu verrichten.

So bald ein Mann bey der Compagnie krank wird, ſoll er bey Tag oder Nacht ſogleich ſelbſt nachſehen und verfügen, daß der Arzt herbey gehohlt, und der Kranke, wenn es nöthig iſt, mit dem Verzeichniſſe ſeiner beyhabenden Montur in das Spital befördert, oder bey vorhandener Gefahr mit dem Prieſter verſehen werde.

Wäre das Spital zu ſehr entlegen, und müßte der Kranke bey der Compagnie verbleiben, ſo hat der Fähnrich zu ſorgen, daß derſelbe mit Allem ordentlich gewartet und mit der von dem Arzte vorgeſchriebenen Arzeney, Speiſen und Getränken zur gehörigen Zeit verſorgt werde. Zu dieſem Ende muß der Fähnrich Früh, Mittags und Abends dem Kranken nachſehen, und den Führer, wenn ein ſolcher zur Beſorgung der Kranken beſtimmt iſt, oder in deſſen Ermangelung den älteſten Corporal, welcher hierbey das Nähmliche zu verrichten hat, was einem Führer im Spitale zu beſorgen obliegt, zu ſeiner Schuldigkeit anhalten.

Sollte bey einem gefährlich Kranken einiges Geld zu vermuthen ſeyn, ſo iſt er mit guter Art darum zu befragen, dasſelbe bey der Compagnie zu hinterlegen, und beyzumerken, für wen es der Kranke auf den Fall ſeines Todes beſtimmt habe.

Von den Kranken bey der Compagnie gibt der Fähnrich täglich in der Früh dem Unterlieutenant den gewöhnlichen, und bey jedem wichtigen Vorfalle ſogleich den beſonderen Rapport.

Wenn ſich aber von der Compagnie einige Kranke im Regiments- oder Garniſons-Spitale befinden, ſo muß er, ſo oft er die Gelegenheit hat, dahin gehen, ſich nach ihrem Zuſtande, und ob ihnen etwas abgehe, erkundigen, ſofort ſeine Meldung erſtatten.

Wenn ein Mann vom Regimente zum Tode verurtheilt worden, ſo müſſen zwey Fähnriche vor Ausrückung des Executions-Commando's ſich zu dem Regiments-Commandanten verfügen, um für den Delinquenten um Gnade zu bitten, wobey wenigſtens Einer derſelben

ein geſatteltes Pferd an der Hand haben muß, um, wenn ſie die Gnade erlangt hätten, ſie ungeſäumt dem Executions=Cammandanten überbringen zu können. Doch ſollen ſich die Fähnriche bey ſolcher Gelegenheit auf keine Art an andere Militär= oder Civil=Perſonen verwenden, um durch ihre Vermittelung Gnade für den Delinquenten zu erwirken.

Die Vorſchrift zu ſeinen ferneren Obliegenheiten hat der Fähnrich aus verſchiedenen andern Stellen des Reglements abzunehmen und zu befolgen.

§. 7.

Für den Unterlieutenant.

Der Unterlieutenant iſt der unmittelbare Vorgeſetzte des Fähnrichs.

Die täglichen Früh=Rapporte und die Meldung von allem Erheblichen, was unter der Zeit vorfällt, bekommt derſelbe von dem Fähnrich, und erſtattet ſolche in deſſen Begleitung dem Oberlieutenant, dem er auch die förmlichen Haupt=Rapporte auf gleiche Art überbringt.

Bey allen Ausrückungen meldet ihm der Fähnrich die Rottenſtärke, und er meldet ſie dem Oberlieutenant.

Im Felde, in der Garniſon, oder in Quartieren darf er Niemanden eigenmächtig erlauben, hinweg zu gehen; ſondern er muß hierzu vorläufig die Bewilligung einhohlen, und ſich dießfalls, wie beym Fähnrich geſagt worden iſt, benehmen.

Er ſelbſt darf ſich gleichfalls nicht zu weit entfernen, oder über Nacht ausbleiben, ohne die Erlaubniß auf die erklärte Art erhalten zu haben.

Alle jene Liſten, welche dem Fähnrich vorgezeichnet ſind, muß auch der Unterlieutenant beſitzen.

Die beſondere Obliegenheit des Unterlieutenants beſteht in der Obſorge für die Kranken im Spitale.

Wenn derſelbe dahin commandirt wird, ſo ſoll er alle mögliche Sorge tragen, daß ſo wohl die Kranken, als die Wiedergeneſenden gehörig verſorget werden.

Zu dem Ende ſoll er ſich alle Tage früh bey den Anordnungen des Regiments=Arztes und bey der Anwendung der Arzeneyen, zu Mittag bey der Austheilung der Speiſen und des Getränkes, und endlich auch auf dem Abende im Spitale einfinden, und ſtets auf die Ordnung und Reinlichkeit der Zimmer, der Betten, der Küche, des Geſchirres, und hauptſächlich der Kranken ſelbſt, aufmerkſam ſeyn, den Führer und die Wärter zur Schuldigkeit anhalten, und Alles entfernen, was der Geneſung der Kranken im Wege iſt.

Der Unterlieutenant muß ſich täglich durch den Führer die Rechnung vorlegen laſſen, und ſolche bey eigener Dafürhaftung genau durchſehen, nicht den mindeſten Unterſchleif geſtatten, und ſich in dieſer Abſicht von dem Preiſe der verſchiedenen Eßwaaren, beſonders des Fleiſches, Geflügels und Gemüſes zu überzeugen ſuchen.

Auch das Protokoll über die von den Kranken in das Spital gebrachte Montur und andere Sachen muß er täglich einſehen, und aufmerkſam ſeyn, daß der Führer Alles richtig und ordentlich eintrage.

Alle Tage bringt der im Regiments-Spitale commandirte Führer dem Regiments-Adjutanten den Früh-Rapport; ſo oft ſich aber etwas Beſonderes ereignet, gleichwie an den förmlichen Rapports-Tagen, erſtattet der Unterlieutenant in Begleitung des Regiments-Arztes allen Stabsofficieren die Meldung, und übergibt denſelben alle Wochen, oder ſo oft es befohlen wird, einen ſchriftlichen Spitals-Rapport.

Seine übrigen Verhaltungen ſind in den verſchiedenen Stellen des Reglements, und beſonders in den Obliegenheiten des Fähnrichs enthalten.

Der Unterlieutenant zieht jedoch im Felde nicht auf die Fahnenwache; muß aber in Ermangelung des Fähnrichs auch für einen bey der Compagnie erkrankten Mann an deſſen Stelle die Obſorge übernehmen; auch in Rückſicht jener Leute, welche von der Compagnie in dem Regiments- oder Ganiſons-Spitale liegen, ſich nach der dießfälligen Vorſchrift verhalten, wenn er nicht ohnehin daſelbſt commandirt ſtünde. Selbſt die Fürbitte für einen zum Tode verurtheilten Delinquenten des Regiments nimmt in Ermangelung der Fähnriche auf den Unterlieutenant ebenfalls Bezug.

Es betreffen daher alle bey dem Fähnrich erklärten Vorſchriften auch vollkommen den Unterlieutenant.

Der Dienſt erwartet noch mehr von ihm, da mit der höhern Rangsſtufe auch höhere Pflichten verbunden ſind.

§. 8.

Für den Oberlieutenant.

Der Oberlieutenant iſt die zweyte Perſon bey der Compagnie, und hat dem Hauptmann mit dem vollkommenſten Eifer an die Hand zu gehen und nachzuſehen, daß Alles nach der Vorſchrift auf das genaueſte befolget werde.

In Abweſenheit des Hauptmanns vertritt er deſſen Stelle.

Die täglichen Früh-Rapporte und die Meldung von allem Erheblichen, was unter der Zeit vorfällt, bekommt ſolcher von dem Unterlieutenant, in deſſen Begleitung er ſolche dem Hauptmann erſtattet.

Bey Ueberbringung der förmlichen und Haupt-Rapporte wird das Nähmliche beobachtet.

Bey allen Ausrückungen meldet ihm der Unterlieutenant die Rottenſtärke, die er ſonach dem Hauptmann zu melden hat.

Im Felde, in Garniſon oder Quartieren darf der Oberlieutenant keinem Manne eigenmächtig erlauben, hinweg zu gehen; auch er ſelbſt darf ſich nicht zu weit entfernen oder über Nacht ausbleiben, ſondern muß hierzu vorläufig die Bewilligung des Hauptmanns, im letztern Falle aber durch denſelben die höhere Bewilligung einhohlen, und ſich, wie bereits erklärt worden, benehmen.

Die beſonderen Obliegenheiten des Oberlieutenants beſtehen in Folgendem:

Wenn der Feldwebel die Leute in den Dienſt commandirt, ſo muß er nachſehen, daß es einen Jeden nach ſeiner Reihe, in ſo weit es der Unterſchied zwiſchen den Vertrauten und Unvertrauten oder beſondere Rückſichten erlauben, treffe, und keinem aus Parteylichkeit oder andern Nebenabſichten einiges Unrecht widerfahre.

Wenn einige Leute in Dienſt abrücken oder aus demſelben zurück kommen, hat er ſolche zu unterſuchen, und ſich, wie beym Feldwebel geſagt worden, zu benehmen.

Nebſt allen jenen bereits vorgeſchriebenen Liſten, mit welchen der Oberlieutenant gleich den andern Officieren verſehen ſeyn muß, muß derſelbe das Journal der täglichen Ereigniſſe von der Compagnie in der Ordnung führen und erhalten. In dieſem Journal muß auch jederzeit bemerkt werden, wer die Inſpection oder den Tag gehabt habe.

Die Protokolle des Feldwebels muß er ſich öfters vorzeigen laſſen, und nachſehen, ob ſie richtig geführet werden. Wenn aber der Feldwebel kein verläſſiger Mann wäre, oder in ſeinen Geſchäften nicht zureichen könnte, muß der Oberlieutenant und überhaupt jeder Officier ſelbſt mitwirken und Alles anwenden, damit die Dienſtgeſchäfte richtig und ordentlich betrieben werden.

Seine übrigen Verhaltungen ſind theils in den bereits ſtufenweiſe ertheilten Vorſchriften, theils in andern verſchiedenen Stellen des Reglements enthalten.

Von ihm erwartet der Dienſt jenen vorzüglichen Officier, der in Abweſenheit oder Ermangelung des Hauptmannes deſſen wichtigen Poſten zu beſetzen, und jeder dieſer höheren Pflichten vollkommen zu entſprechen im Stande ſeyn muß.

§. 9.

Für den Hauptmann.

12-13 Der Hauptmann iſt von unten hinauf der erſte Befehlshaber einer mit Ober= und Unterofficieren verſehenen Abtheilung Infanterie, die der Staat ſeinen Befehlen in der Erwartung anvertrauet hat, daß er dieſelbe ihrer Beſtimmung gemäß abzurichten, anzuleiten und anzuführen wiſſen werde.

Mit der ſtrengſten Erfüllung ſeiner eigenen Pflichten, verhält er ſeine Untergebenen zu ihrer Schuldigkeit; überall der Erſte, wo der Dienſt rufet, zeichnet er einem Jeden ſeine Verrichtungen vor; immer beſliſſen, ſich ſelbſt für höhere Stufen zu bilden, ſoll er das Muſter für ſeine Untergebenen ſeyn.

Wichtig ſind ſeine Pflichten, aber der Mann, der ſie auf ſich nimmt, muß echten Werth haben. Er muß alle Tugenden eines Soldaten, alle Geſchicklichkeit eines Vorgeſetzten, und hinlängliche Talente eines Anführers haben.

Den täglichen Früh=Rapport erhält der Hauptmann vom Oberlieutenant; die täglichen oder gewöhnlichen Rapporte geſchehen in Begleitung desjenigen, den man beyzuziehen für dienlich erachtet; wenn aber ein förmlicher Rapport befohlen worden iſt, ſo ſtattet der Hauptmann

ſolchen in Begleitung aller Officiere ſeinem Bataillons-Commandanten ab. So oft bey der Compagnie etwas Erhebliches vorfällt, hat der Hauptmann in Begleitung des Oberlieutenants demſelben hiervon ſogleich die Meldung zu machen.

Auf gleiche Art benimmt ſich der Hauptmann bey zerſtreuten Quartieren gegen den Diviſions- oder Orts-Commandanten, wenn zwey oder mehrere Compagnien in dem nähmlichen Orte bequartiert ſind, und kein Stabsofficier daſelbſt zugegen wäre.

Der Hauptmann iſt der Compagnie-Commandant, von dem Alles gefordert wird, und der daher vom Oberlieutenant abwärts alle Untergebenen zur ſchnellſten und vollkommenſten Erfüllung ihrer Pflichten anhalten muß.

Man ſetzt voraus, daß jeder Officier nach den wahren Begriffen der Ehre ſeinen Ruhm einzig in dem genaueſten Vollzuge ſeiner Pflichten ſuchen werde; ſollte jedoch ein oder der andere Officier wider alles Vermuthen von ſeinen Pflichten abweichen, ſo ſoll ihm der Hauptmann mit Anſtand und in geheim ſein dienſtwidriges Betragen zu Gemüthe führen, ihn mit Freundſchaft zur Beſſerung ermahnen, bey öfteren Fehltritten aber mit mehr Ernſt, doch immer mit der gehörigen Beſcheidenheit zurecht weiſen, und ihm zu erkennen geben, daß, wenn ſelbſt dieſe wiederhohlte Erinnerung ohne Erfolg bleiben ſollte, er endlich gezwungen ſeyn würde, ſolche Maßregeln zu ergreifen, die dem betreffenden Officier ſo unangenehm als nachtheilig ſeyn müßten.

Wenn nun auch dieſe Vorſtellung den Zweck nicht erreichen, oder das erſte Vergehen gleich zu erheblich ſeyn ſollte, muß ein ſolcher Officier in Arreſt geſchickt, und hierüber dem Bataillons-Commandanten die umſtändliche Meldung erſtattet werden. Die Loslaſſung hängt alsdann nicht mehr von dem Hauptmann ab; außer er wäre mit der Compagnie detaſchirt, und kein höherer Vorgeſetzter vorhanden, in welchem Falle er ſpäterhin ſeine Meldung hierüber mit allen Urſachen zu erſtatten hat.

Der Hauptmann muß ſich jedoch, ſo wie in allen Gelegenheiten, alſo auch beſonders in dieſem Falle, mit Billigkeit und der erforderlichen Rückſicht benehmen, und ſich wohl vorſehen, daß keine Abneigung oder Gehäſſigkeit ſein Verfahren beſtimme.

Er ſoll mit ſeinen Officieren in Einigkeit leben, und dieſe Eintracht auch unter denſelben erhalten, ſolche auf die andern Compagnien, und überhaupt auf alle Regimenter, Corps, von was immer für einer Gattung, auch auf die alliirten Truppen und Landeseinwohner, da ſie alle nur einen und den nähmlichen Zweck abſehen, erſtrecken, und Alles anwenden, daß die Ober- und Unterofficiere ihren Untergebenen gleiche Geſinnungen einflößen, und ſich ſelbſt gegen die Gemeinen verhältnißmäßig auf eben dieſelbe Weiſe benehmen, welche ihm ſelbſt vorgeſchrieben iſt.

Der Grundſatz, daß jeder Niedere den Höheren, beſonders aber jeder Untergebene ſeinen Vorgeſetzten zuerſt begrüßen, und ihm in jeder Gelegenheit die gebührende Ehre und Achtung zu bezeigen ſchuldig ſey, betrifft ohne Unterſchied einen jeden Officier; dagegen iſt der Höhere verbunden, die Begrüßung angemeſſen zu erwiedern.

Es iſt unſtreitig wahr, daß man ſich ſelbſt achtet, wenn man ſeine Vorgeſetzten ehret;

der Untergebene darf ſich daher bey keiner Gelegenheit mit ſeinen Vorgeſetzten in heftige Widerſprüche einlaſſen, weder ſich auf ſolche Weiſe in ſeine Geſpräche mengen, oder ſich gewiſſer Bequemlichkeiten bedienen, die auffallend die guten Sitten und eine feine Lebensart verletzen, ſondern ſich überall beſcheiden, mit gutem Anſtande, und weder ſchüchtern, noch dreiſt bezeigen.

Ein Officier von ſolchen Eigenſchaften wird ſich durch ſeine feine Art die allgemeine Gunſt erwerben, und wenn derſelbe auch ſeinem Dienſte gewachſen iſt, viel ſchneller ſein Glück machen.

Sollte ſich im Gegentheile Jemand, er möge von was immer für einem Regimente, Corps oder Branche ſeyn, wider die guten Sitten, oder überhaupt wider die beſtehenden Vorſchriften vergehen, ſo hat ihn jeder Höhere mit der gehörigen Beſcheidenheit zurecht zu weiſen, und wenn er die ſich zugezogene Ausſtellung nicht mit der gebührenden Achtung annehmen würde, iſt er ſeiner Behörde zur Beſtrafung anzuzeigen, oder nach Maß ſeiner Unbeſcheidenheit und der hierbey vorkommenden Umſtände auch gleich in Arreſt zu ſchicken.

Der Feldwebel, der Führer, der Cadet und der Corporal ſind niemahls mit dem Stocke, ſondern wenn die zuerſt verſuchten Erinnerungen und Verweiſe ohne Erfolg waren, mit Arreſt, lang oder krumm geſchloſſen, letzteres jedoch nie über acht und vierzig Stunden, und mit der Vorſicht, daß dem Betreffenden immer nach ausgeſtandenen ſechs Stunden eine Zwiſchenzeit von wenigſtens zwey Stunden Erhohlung zugeſtanden werde, zu beſtrafen. Dieſelben können auch bey Waſſer und Brot, jedoch nicht über vier Tage, und nie in zwey auf einander folgenden Tagen, die Prima-Planiſten aber mit Arreſt in oder ohne Eiſen geahndet, und wenn ihr Verbrechen eine ſchärfere Ahndung verdiente, mit einem gründlichen Species facti in den Regiments-Arreſt geſchickt werden.

Wenn ſolches über Jemand eingegeben werden muß, ſo hat es der Compagnie-Commandant mit nachſtehender Ordnung zu verfaſſen:

Er ſetzt den Vor- und Zunahmen, das Alter, den Stand, die Religion, den Geburtsort, die Dienſtjahre, die Verdienſt- oder Ehrenzeichen voraus.

Dann trägt er die Geſchichte des betreffenden Vergehens in der Zeitordnung, als ſie ſich zugetragen, oder vermöge der vorhandenen Beweiſe vermuthet wird, mit allen Umſtänden vor.

Ferner führt derſelbe alle Beweiſe, Vermuthungen und Zeugen mit ihrem Nahmen und Wohnorte über jeden Geſchichtsumſtand an, und bemerkt, ob der Betreffende ſein Vergehen, und unter welchen Umſtänden und Entſchuldigungen, dann in weſſen Gegenwart eingeſtanden habe, oder nicht. Jedoch darf hierbey keine Liſt, keine Drohung, kein Verſprechen, und überhaupt keine Zudringlichkeit Statt haben.

Nun wird bemerkt, wann man denſelben, und auf welche Weiſe in Arreſt genommen habe.

Dann wird ſeine Conduite beſchrieben, und der Straf-Protokolls-Auszug, in welchem auch jede voraus gegangene Begnadigung oder Losſprechung erſichtlich ſeyn muß, beygefüget.

Endlich müſſen alle Werkzeuge und alle materiellen, mit der That verbundenen Sachen angemerkt, und wo es thunlich und nothwendig wird, mit dem Species facti anverwahrt, dem Regiments-Commando zugeſchickt werden.

Eben ſo wenig ſoll man auch den gemeinen Mann gleich mit Stockſtreichen belegen, ſondern zu dieſem äußerſten Mittel nur dann erſt ſchreiten, wenn alle gelinderen Verſuche vorausgegangen ſind, und keine Beſſerung bewirkt haben, oder das Verbrechen gleich ſo ſchwer oder entehrend wäre, daß ſolches die Behandlung verdiente. In keinem Falle ſoll aber dieſe Strafe die Zahl von fünf und zwanzig Stockſtreichen überſchreiten.

Die Gefreyten und Tamburs werden niemahls öffentlich mit dem Stocke beſtraft; ihre Beſtrafung geſchieht in Gegenwart der Unterofficiere von der Compagnie an einem hierzu angemeſſenen Orte.

Die öffentliche Beſtrafung eines Gemeinen geſchieht im Felde in der Compagnie-Gaſſe, in der Garniſon aber in der Caſerne, oder bey zerſtreuten Quartieren vor dem Quartiere des Compagnie-Commandanten. Da jedoch in Gegenwart eines Höheren Niemand zurecht gewieſen oder geſtraft werden ſoll, außer der Höhere würde es ausdrücklich geſtatten, ſo ſoll, wenn ein Höherer in einem ſolchen Augenblicke vorbeyginge, demſelben die Meldung entgegen gebracht werden, damit man nicht nöthig habe, mit der Beſtrafung einzuhalten.

Wenn die Compagnie beyſammen iſt, darf kein Officier ohne Vorwiſſen des Hauptmannes eine Beſtrafung vornehmen, und in keinem Falle, außer er wäre detaſchirt, oder ſelbſt Compagnie-Commandant, die Stockſtrafe anwenden, auch nie die Compagnie-Strafe überſchreiten. Bey zerſtreuten Quartieren jedoch hängt es von der Beurtheilung des Hauptmannes ab, was für kleinere Beſtrafungen derſelbe einem oder dem anderen Officier, der zu weit entlegen iſt, einzuräumen angemeſſen finden dürfte.

So oft die Compagnie ausrückt, es ſey mit oder ohne Gewehr, ſo meldet der Feldwebel nach dem Verleſen dem Fähnrich, daß ſolche mit ſo viel Rotten ausgerückt und geſtellt ſey, worauf die Meldung ſtufenweiſe bis zum Hauptmann abgeſtattet wird.

Die Abtheilung der Compagnie darf jedoch nicht einzig dem Feldwebel überlaſſen werden, ſondern die Officiere ſelbſt müſſen ſie öfters vornehmen, der Hauptmann aber ſich nie vor die Compagnie ſtellen, bis er ſich nicht überzeugt hat, das Alles nach der Vorſchrift bewirket worden ſey.

So oft die Compagnie im Bataillon, und die Bataillons im Regimente zuſammen ſtoßen, melden die Compagnie-Commandanten ihren Bataillons-Commandanten, und dieſer gerade dem Oberſten die Stärke ihrer ausgerückten Rotten.

Wenn der Feldwebel dem Hauptmann die gewöhnlichen Befehle überbringt, ſo hat dieſer im Kurzen dasjenige beyzufügen, was er etwa bey der Compagnie zu erinnern findet.

Damit aber bey einem außerordentlichen Befehle nichts verſäumt werde, ſo ſoll ſich für beſtändig ein Officier wechſelweiſe, es ſey im Felde, in der Garniſon, oder Quartier, bey der Compagnie oder in der Nähe derſelben aufhalten, alle Befehle übernehmen, jene, ſo **dringend** bezeichnet ſind, in Abweſenheit ſeiner Vorgeſetzten eröffnen, nach Maßgabe der Umſtände ſogleich vollziehen, jedoch den Hauptmann und die übrigen Officiere durch Unterofficiere ſuchen und ihnen ſolche überbringen laſſen; wenn aber der Hauptmann zugegen iſt, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß er nach Umſtänden das Erforderliche zu bewirken habe. In Anſehung ſolcher

Befehle aber, die nicht dringend ſind, iſt vor ihrem Vollzuge die Anordnung des Hauptmannes abzuwarten.

Bey jedem dringenden Ereigniſſe verhält ſich der Officier ſowohl in Hinſicht der nöthigen Vorkehrung, als des weiteren Rapportes auf eben dieſelbe Weiſe.

Um jedoch das vielfältige Suchen zu vermeiden, hat ſowohl der Hauptmann als die Officiere von der Compagnie alle Mahl, wenn ſie ausgehen, dem Feldwebel wiſſen zu laſſen, wo ſie anzutreffen ſind, und ſo oft ihnen ein Befehl gebracht wird, müſſen ſie ſolchen nie in Gegenwart anderer Leute, die ihn nicht wiſſen ſollen, ſondern für ſich und in geheim abnehmen, und in keiner Gelegenheit, am allerwenigſten aber in Kaffeh-, Wirthshäuſern und Geſellſchaften mit anderen Leuten davon ſprechen.

Wenn der Hauptmann um etwas zu bitten oder ſich zu beſchweren hat, geht er zu dem Bataillons-Commandanten; bey zerſtreuten Quartieren verwendet ſich derſelbe an den Diviſions- oder Orts-Commandanten, und verhält ſich, wie bey dem Fähnrich bemerkt worden iſt. Mit dieſen nähmlichen Beobachtungen muß er auch bitten ſchicken, wenn er von ſeinem im Range älteren Cameraden, oder von dem Bataillons-Commandanten in Arreſt genommen worden wäre; bey der Loslaſſung benimmt er ſich auf gleiche Art wie der Fähnrich.

Ueberhaupt aber ſoll der Hauptmann einem Jeden, der etwas ordentlich anbringt, die billige Hülfe und Genugthuung leiſten, und wenn dieſer damit nicht zufrieden wäre, ſondern weiter gehen wollte, es ihm erlauben, und niemahls nach der Hand entgelten laſſen.

Dieſe nähmlichen Geſinnungen ſoll er auch ſeinen Ober- und Unterofficieren einflößen.

Wenn das ganze Officiers-Corps etwas vorzutragen oder zu klagen hätte, ſo geht nur der erſte Hauptmann mit dem älteſten Ober- und Unterlieutenant und Fähnrich zu dem zweyten Major, von welchem ſie zu dem erſten, vom letzteren zu dem Oberſtlieutenant, und von dieſem zu dem Oberſten geführt werden; wenn aber die Klage den Regiments-Commandanten ſelbſt betreffe, und derſelbe die Genugthuung verweigern würde, ſo melden ſie ſich der Ordnung nach bey dem Regiments-Inhaber um Abhülfe, und nur dann erſt weiter, wenn ihnen auch von demſelben nicht abgeholfen werden ſollte.

Wenn der Hauptmann mit Erlaubniß wohin gehet oder beordert wird, meldet er ſich beym Weggehen von unten hinauf, und beym Wiederkommen von oben herab.

Auch der Hauptmann darf ſich im Felde ohne Bewilligung nie aus dem Regiments-Lager entfernen, viel weniger über Nacht ausbleiben; in Garniſon und in Quartieren aber, und wenn nichts Feindliches zu beſorgen wäre, kann er ſich zwar in nahe Orte verfügen, jedoch ohne eingehohlte Bewilligung nicht über Nacht ausbleiben.

Vom Feldwebel abwärts kann der Hauptmann ſeinen Leuten wechſelweiſe und mit Rückſicht auf Vertraute und Unvertraute die Erlaubniß geben, ſich in der Nähe zu unterhalten, jedoch keinem Manne über Nacht auszubleiben erlauben. Im Felde kann er wohl einem Manne erlauben, zu einem anderen Regimente zu gehen; ſo bald ſich aber die Entfernung über das Armeelager hinaus erſtrecket, muß die Bewilligung des Regiments- oder Bataillons-Commandanten vorläufig eingehohlet, und ſowohl in dieſem als in jedem ähnlichen Falle, wo ein

oder mehrere Männer außerhalb des Garniſons= oder Quartier=Bezirks abgehen, ſollen ſie mit dem vorſchriftmäßigen Paſſe verſehen werden, damit nicht ſolche Leute als Deſerteure eingebracht, und dem Schuldtragenden alle Koſten angerechnet werden.

Die Verpflegsgelder empfängt der Hauptmann gegen ſeine Quittung und behält ſolche in ſeiner Verwahrung.

Alle fünf Tage wird die Löhnung in Beyſeyn des Hauptmannes und aller Officiere, und zwar im Felde in dem Zelte, in der Garniſon aber ſowohl in der Caſerne, als auch, wo die Truppe zerſtreut liegt, in dem Quartiere des Hauptmannes durch einen Officier jedem Manne auf die Hand bezahlt, wozu die Leute wie zum Befehle auszurücken haben. Wenn hingegen die Compagnie in mehreren Ortſchaften vertheilt liegt, gibt jeder Officier die Löhnung in ſeinem Orte aus.

Niemahls darf Jemanden vom Feldwebel abwärts an ſeiner Löhnung ein Abzug geſchehen, außer er wäre zu Waſſer und Brot verurtheilt worden, wobey die erſparte Löhnung für den Spitals=Fond verrechnet, oder zum Erſatze irgend eines verurſachten Schadens angewendet werden müßte; da übrigens einem Jeden bekannt iſt, daß Niemand einem Soldaten borgen ſoll, ſo hat auch keiner etwas zu fordern.

Das Brot wird nach der beym Feldwebel ertheilten Vorſchrift ausgetheilet.

Der Feldwebel hat zwar alle Monathstabellen, Geld= und Verpflegs=Entwürfe, nebſt anderen Rechnungs= und Muſterungsſchriften, wie auch das Montur= und Grundbuch zu führen; auch ſind die Officiere, theils um ſich in dieſe Kenntniſſe einzuarbeiten, und theils, daß dieſe Geſchäfte richtig, ordentlich und zur gehörigen Zeit bearbeitet werden, verbunden, thätigſt mitzuwirken; allein da hauptſächlich der Hauptmann für die Richtigkeit zu haften und alle Eingaben zu unterfertigen hat, ſo liegt es ihm vorzüglich ob, alle dieſe Schriften genau durchzuſehen und in der Ordnung zu erhalten.

Uebrigens ſoll der Hauptmann ein ordentliches Straf=Protokoll unterhalten, und in daſſelbe jede Strafe mit ihrer Urſache und Dauer deutlich und bündig eintragen.

In jedem Jahre Ein Mahl muß die Conduite=Liſte der Unterofficiere, Cadeten und jener Gemeinen, die ſich für dieſe Charge beſonders gebildet haben, unparteyiſch, gewiſſenhaft und mit Beyziehung aller Officiere verfaßt und unterfertiget, ſo fort dem Regiments=Commando eingegeben werden; jene der übrigen Gemeinen aber muß bey der Compagnie ſtets in einer ſolchen Ordnung fortgeführt werden, daß man zu allen Zeiten über das Betragen eines jeden Mannes die erforderliche Auskunft ertheilen könne.

Im Falle eines Marſches muß der Hauptmann jene wenigen Schriften, die für den beſtändigen Gebrauch unentbehrlich ſind, wohl verwahret mit ſeiner Bagage fortzubringen trachten, die übrigen aber nach Umſtänden entweder auf die Regiments=Wagen abgeben, oder, wo es der Regiments=Commandant angemeſſen erachtet, zurück laſſen.

Unter den vielfältigen Beobachtungen und Pflichten des Hauptmannes iſt die Abrichtung ſeiner Ober=, Unterofficiere und Gemeinen eine der vorzüglichſten. Damit er aber dieſe Pflicht in vollem Umfange erfüllen könne, iſt erforderlich, daß er alle hierzu nöthigen Kenntniſſe auch vollkommen beſitze. Nicht genug, daß er nebſt ſeinen Officieren alle Exercier=Vorſchrif=

ten mechaniſch auszuüben verſtehe; er muß die Urſachen aller Anordnungen einſehen, von jeder Bewegung den Grund anzugeben, auf wirkliche Fälle anzuwenden, ſich in jeder Gelegenheit ſchnell zu helfen, und mit ſolchen Begriffen auf die faßlichſte Weiſe ſeine Ober=, Unterofficiere und Gemeinen verhältnißmäßig auszuſtatten wiſſen.

Es wird vielen Vortheil verſchaffen, wenn ſich der Hauptmann mit ſeinen Officieren öfter über dieſe Gegenſtände beſpricht, bald Eine, bald die andere Frage aufwirft, ihre Gedanken vernimmt, ihre Begriffe erläutert, ihre Einwürfe beantwortet, und auf dieſe Art jeden Gegenſtand vollſtändig erſchöpft.

Es wird aber noch mehr Nutzen bringen, wenn er mit ſeinen Ober=, Unterofficieren, Cadeten und anderen mit hinlänglichen Talenten begabten jungen Leuten, öftere doch keine langweilige Militär=Schulen über die verſchiedenen Gegenſtände des Dienſtes vornimmt, auf dieſe nützliche Weiſe ihre übrige Zeit angenehm ausfüllet, ihren Geſchmack verfeinert, geſchickte Ober=, Unterofficiere und Stellvertreter bildet, und eine ihrem Ehrenſtande angemeſſene Beſchäftigung zur angenehmen Gewohnheit machet.

Hierbey darf aber der practiſche Unterricht nicht verſäumt, ſondern jener muß mit dieſem verbunden und angewendet, folglich auch die Ober= und Unterofficiere mit dem Gewehre und in allen anderen Dienſtfächern öfter geübt werden.

Bey dem practiſchen Unterrichte der Gemeinen müſſen jene Leute, welche im Exercieren gegen die übrigen zurück ſind, unter die Ober= und Unterofficiere eingetheilt, und von denſelben Mann für Mann einzeln, bey üblem Wetter, wo thunlich, in gedeckten Oertern, nach Anleitung des Abrichtungs=Reglements vorgenommen und ausgearbeitet werden.

Jeder Hauptmann hat bey ſeiner Compagnie zwey Männer aus dem Feuergewehrſtande zu wählen, welche die vorgeſchriebenen Eigenſchaften eines Tamburs beſitzen, und dafür zu ſorgen, daß ſie in den Trommelſtreichen nach der bey den Verhaltungen des Regiments=Tamburs vorkommenden Anleitung vollkommen unterrichtet, und hierin dergeſtalt in der Uebung erhalten werden, daß Einer oder der Andere in Ermangelung eines Tamburs ſogleich an deſſen Stelle eintreten könne.

So oft Recruten zur Compagnie kommen, ſoll einem jeden derſelben ein guter, alter Gemeiner oder ein Unterofficier, der mit ihm reden kann, beygegeben werden; wenn dieſe nicht zureichen, ſo müſſen die Officiere, und endlich auch der Hauptmann ſelbſt die erſte Abrichtung übernehmen.

Ein ſolcher Aufſeher muß dem Recruten vor Allem zuerſt zeigen, wie er ſich anziehen, rein halten, ſeine Sachen putzen, in die Ordnung bringen, ſich, wenn er ſteht oder geht, anſtändig tragen, und bey Begegnung ſeiner Vorgeſetzten benehmen ſoll. Die gute Stellung, die Wendungen ohne und mit dem Gewehre, der Marſch, die Hand= und Chargirgriffe, die Verhaltung auf Wachen und Poſten, und dergleichen mehr, müſſen dem Recruten nur nach und nach, ohne Uebertreibung, und ſo zu ſagen ſpielend, mit gelinder Art, mit Vermeidung alles Ungeſtümes, und ganz nach dem Sinne des Abrichtungs=Reglements beygebracht werden.

Mit den nähmlichen Grundſätzen muß man ihn zu gleicher Zeit in die Kenntniß aller

Beſtandtheile ſeiner Waffen und Rüſtung bringen; der Abrichter darf aber bey ſeinem Unterrichte keinen Augenblick den Grundſatz außer Acht laſſen, daß man nicht eher zu etwas Anderem ſchreiten dürfe, bevor man nicht ganz überzeugt iſt, daß der Recrut das Erſtere bereits vollkommen begriffen habe.

Wenn nun der Recrut durch ſeinen Aufſeher in den obbemerkten erſten Grundſätzen hinlänglich vorbereitet iſt, wird derſelbe einrangirt, und von neuem durch ſeine Ober= und Unterofficiere nach der mehr beſagten Vorſchrift von Stufe zu Stufe ausgearbeitet.

Uebrigens darf kein Recrut in irgend einen Dienſt commandirt werden, bevor er nicht ſeine Obliegenheiten kennt und zu verrichten weiß; daher ſoll auch ſeine erſte Schildwache die Schnarrpoſt ſeyn, weil man ihn auf derſelben unter den Augen hat, ihn anleiten und zurecht führen kann.

Die Kriegsartikel müſſen beſonders den Recruten öfter in ihrer Mutterſprache vorgeleſen und deutlich erklärt werden; auch ſoll man denſelben die zum Dienſte ſo nothwendige deutſche Sprache beyzubringen trachten, und wenn ihrer einige ſind, die Luſt und Fähigkeit zeigen, das Leſen und Schreiben zu erlernen, ſo ſoll man ihnen hierin unter der Leitung eines hierzu von Zeit zu Zeit beſtimmten Officiers den nöthigen Unterricht verſchaffen.

Bey allen Ausrückungen, es mag die betreffende Abtheilung groß oder klein ſeyn, muß auf die Adjuſtirung und Ordnung geſehen, und vor dem Exercieren unterſucht werden, ob das Gewehr in gutem Stande, der ſcharfe Schuß ausgezogen ſey, und ſich bey dem Manne keine ſcharfe Munition befinde.

Bey den Compagnie=Wachparaden müſſen die Leute in den Hand= und beſonders in den Chargirgriffen öfter geübt werden; bey den Regiments=Wachparaden hingegen ſoll der Hauptmann mit allen ſeinen Officieren gleich bey der Zuſammenrückung zugegen ſeyn, und auf dem Hauptparade=Platz in Garniſon, oder wenn Feld=, Stabs= und andere Wachen, oder Pikets und dergleichen bey der Fahnenwache zuſammen ſtoßen, ſich von jeder Compagnie ein Officier wechſelweiſe dabey einfinden.

Bey dem Verleſen, wo die Compagnie ohne Gewehr zuſammen rückt, und bey dem Befehlausgeben hat jederzeit wenigſtens ein Officier gegenwärtig zu ſeyn.

Die Erhaltung und Schonung der Montur, Armatur, Munition, Rüſtung und Feld=Requiſiten iſt eine vorzügliche Pflicht des Hauptmannes; er hat daher ſo wohl ſelbſt als auch die übrigen Officiere die ſtrengſte Obſorge zu tragen, und genau darauf zu ſehen, daß zwar dem Manne nicht das Mindeſte abgehe oder gebreche, daß aber auch Niemand etwas ſorglos und leichtſinnig abnütze und zu Grunde richte, weil ſonſt nicht allein der betreffende Mann geſtraft, ſondern auch der Hauptmann ſelbſt und die Officiere zur ſtrengſten Verantwortung gezogen werden müßten. Es ſoll daher alle Sonnabende oder ſonſt an einem beſtimmten Tage in der Woche die gewöhnliche Viſitirung der Compagnie vorgenommen, und durch den Hauptmann ſelbſt, theils aber durch die Officiere bey jedem Manne nachgeſehen werden, ob das Gewehr im gehörigen Stande ſey, und Feuer gebe; ob die Munition, die Montur und Rüſtung in der vorgeſchriebenen Güte, Anzahl und Reinlichkeit vorhanden, nichts davon verloren, und der

Mann mit denjenigen Erforderniſſen verſehen ſey, welche zur eigenen körperlichen Reinlichkeit und zur Erhaltung des reinlichen Zuſtandes ſeiner Montur, Armatur und Rüſtungs-Sorten unumgänglich nöthig ſind.

Dieſe Unterſuchung verſchafft dem Hauptmanne die Ueberzeugung, ob die Ober- und Unterofficiere gehörig nachſehen, und ob ſich durch eine laue oder oberflächliche Nachſicht kein Gebrechen eingeſchlichen habe, wegen welchem man den Betreffenden zur Verantwortung ziehen müßte.

Die von einem Deſerteur, Verſtorbenen, Hingerichteten, oder auf andere Art in Abgang gebrachten Manne hinterlaſſene Montur, Armatur, Rüſtung und Munition ſoll gewiſſenhaft in der Monturs-Berechnung aufgeführt und für das Aerarium hinterlegt, auch ſelbſt die kleine und ausgediente Montur nie anders als für die Leute, und zum Beſten des Dienſtes verwendet werden.

Der Hauptmann muß, ſo wie jeder andere Officier, mit der Commandir-, Rangirungs-, Corporal- und Cameradſchafts-Liſte und dem Dienſtroſter verſehen ſeyn, um jederzeit zu wiſſen, was für ein Dienſt an ihm ſtehe; und obgleich der Dienſtroſter bey jedem Bataillon unter den Augen des Bataillons-Commandanten von ſeinem Adjutanten, bey dem Regimente aber überhaupt durch den Regiments-Adjutanten geführt wird, ſo ſoll jedoch bey dem Früh-Rapport alle Mahl durch den Corporal vom Tage dem Bataillon gemeldet werden, was für ein Dienſt dieſen oder jenen Officier treffe, und wenn ein Officier krank wäre, muß er ſich ſogleich melden laſſen, und nach ſeiner Geneſung perſönlich vorſtellen.

Wenn der Hauptmann die Majorsſtelle, oder in Abweſenheit aller Stabsofficiere, die Stelle des Regiments-Commandanten verſehen müßte, ſo leiſtet er keine anderen Dienſte, als jene des Bataillons- oder Regiments-Commandanten.

Eben ſo hat auch der Oberlieutenant, welcher in Abweſenheit oder Ermangelung des Hauptmannes die Compagnie commandirt, keine anderen Dienſte, als jene des Compagnie-Commandanten zu leiſten.

Unter die ferneren Pflichten des Hauptmannes gehört noch beſonders die Conſervation der Leute, und die Aufſicht über das moraliſch gute Betragen ſeiner Untergebenen. Die Mittel hierzu ſind bereits in den vorausgegangenen beſonderen Verhaltungen der Untergebenen enthalten, und es kommt daher nur darauf an, daß der Compagnie-Commandant Eifer und Kraft genug beſitze, Alles in Vollzug zu ſetzen.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß in Bezug auf die Conſervation des Mannes zweyen Uebeln, nähmlich Krankheiten und der Deſertion, ſorgfältigſt vorgebeugt werden müſſe.

Um die dießfälligen Vorſichten zu erleichtern, wird die Compagnie in vier Corporalſchaften eingetheilt, deren jeder Zug Eine ausmachet; es kommen daher die Corporale zu denſelben, wie ſie zu den Zügen gehören, die Gefreyten aber werden dergeſtalt einrangirt, daß zu jedem Zuge, folglich auch zu jeder Corporalſchaft, eine gleiche Anzahl zu ſtehen komme.

Dieſe Corporalſchaften werden vom rechten oder linken Flügel die erſte, zweyte, dritte, vierte benennet, je nachdem die Compagnie rechts oder links in der Diviſion ſtehet.

12-13 Aus den Corporalſchaften werden die Camerabſchaften eingerichtet, welche im Verhältniſſe der Stärke aus ſechs oder ſieben Mann beſtehen, und bey ſolchen die Corporale, Gefreyten und vertrauteſten alten Gemeinen eingetheilt.

Der Hauptmann muß ſonach ſtrenge darauf halten, daß ſeine Leute in den Cameradſchaften in der Menage kochen. Einer von ihnen, in ſo fern es kein ausſchweifender Menſch iſt, muß wechſelweiſe die Wirthſchaft führen, und zu dem Ende das nöthige Fleiſch und Gemüſe, wozu ihm die Leute bey jedem Löhnungsempfange das von dem Regiments-Commandanten nach Umſtänden der Theuerung oder Wohlfeilheit beſtimmte Geld zu übergeben haben, einkaufen, verſorgen und zweckmäßig verwenden.

Der Hauptmann muß vorſehen, daß die nöthigen Lebensmittel in zureichender Menge, Güte, und um einen billigen Preis zu bekommen ſind, im widrigen Falle ſogleich die Anzeige machen; die Ober- und Unterofficiere aber, und beſonders der Feldwebel, und der allenfalls bey dem Regimente, oder bey einem oder dem anderen ſeparirt ſtehenden Bataillon zur Aufſicht über die Kranken beſtimmte Führer, ſollen täglich in den Küchen nachſehen, daß keine ungeſunden Speiſen gekocht, und in Allem die genaueſte Reinlichkeit beobachtet werde. Oft muß auch der Mann, welcher die Wirthſchaft führet, unverhofft angehalten werden, das Geld vorzuzeigen, und über die bereits vorgekauften Eßwaaren die Rechnung zu legen. Für diejenigen Leute, welche in Dienſt commandirt ſind, muß nach Umſtänden das Eſſen dahin getragen, oder bis zu ihrer Ablöſung aufbewahrt werden.

Wenn eine Compagnie in ſolchen Quartieren bey dem Landmanne verlegt iſt, die aus niederen, kleinen, mit vielen Menſchen angefüllten Häuſern beſtehen, ſoll der Hauptmann die Einleitung treffen, daß man ſie öfter, es ſey Winter oder Sommer, ſpazieren führe, in Bewegung ſetze, oder ſonſt viel beſchäftige. Am wenigſten aber ſoll man das nachmittägige Schlafen, welches der Geſundheit des Mannes nachtheilig iſt, geſtatten.

Sollten aller Vorſicht ungeachtet dennoch Leute krank werden, und in das Spital kommen, ſo ſoll ſie der Hauptmann zu Zeiten beſuchen, wenn ihnen etwas fehlet, die Anzeige machen, und auf dieſe Art ihr Zutrauen gewinnen.

Wenn Jemand in der Compagnie ſtirbt und einiges Vermögen zurück läßt, ſo iſt es, vorzüglich bey zerſtreuten Quartieren, wenn nicht auf der Stelle durch den Regiments- oder Bataillons-Commandanten das Nöthige verfüget werden kann, die Pflicht desjenigen, welcher in dem Augenblicke Commandant iſt, die zur Sicherheit der vorhandenen Verlaſſenſchaft nöthige vorſichtsweiſe Sperre ſogleich mit Zuziehung einiger Individuen vorzunehmen und den Fall anzuzeigen. Sollte der Verſtorbene ein Teſtament hinterlaſſen haben, ſo iſt es dem Regimente ſogleich zuzuſchicken, oder wenn die Entfernung zu weit wäre, einzuſehen, und nur in ſo weit von dieſer Einſicht Gebrauch zu machen, als etwa wegen der Begräbniß oder ſonſt eine beſondere Vorkehrung zu geſchehen hätte. Wäre derſelbe in einer Verrechnung, ſo müſſen die Gelder abgezählet, beſonders verwahret und die Rechnungspapiere verſiegelt werden. Das Nähmliche hat mit den Verdienſtorden, Kammerherrn-Schlüſſeln und Medaillen zu geſchehen, und muß ſonach die fernere Anordnung vom Regimente abgewartet werden.

Zur Verhinderung der Deſertion müſſen alle Mittel angewendet werden; daher muß der Hauptmann, vorzüglich bey zerſtreuten Quartieren auf dem Lande, ſich mit den Ortsobrigkeiten über die nöthigen Vorſichtsmaßregeln einverſtehen, und bewirken, daß jeder Hauswirth, ſobald er nur den geringſten Verdacht einer Deſertion wahrnehmen ſollte, ſogleich dem Orts-Commandanten die Anzeige erſtatte.

Damit aber einem Deſerteur mit Erfolg nachgeſetzt und alle umliegenden Orte auf das ſchleunigſte benachrichtiget werden können, müſſen alle Ober- und Unterofficiere und vertrauten Gemeinen ſich vorläufig mit der Gegend wohl bekannt machen.

Eine genaue Kenntniß der Leute wird den Hauptmann am ſicherſten leiten, die erforderlichen Maßregeln zur Hintertreibung der Deſertion und der Complots ergreifen zu können. Er muß die Verdächtigen durch Ober- und Unterofficiere und durch vertraute liſtige Gemeine in geheim beobachten laſſen, und da ein Camerad gegen den anderen weniger Mißtrauen häget, ſo werden dieſe letzteren, wenn ſie überzeugt ſind, daß man nebſt der gewiſſen Belohnung, auch die Verſchwiegenheit ihrer Perſon beobachtet, die Ausführung einer Deſertion oder eines Complotes am ſicherſten hintertreiben.

Mit den Poſtämtern und Briefbothen iſt die Anſtalt zu treffen, daß ohne Vorwiſſen des Hauptmannes kein Brief von einem Manne ablaufe oder an denſelben komme. Dieſe nähmliche Vorſicht ſoll man in Anſehung der durchreiſenden Handwerker, Krämer, Fuhrleute, u. ſ. w. beobachten, beſonders auf den Umgang ſolcher Leute mit den Soldaten die genaueſte Aufmerkſamkeit verwenden, und keine Weibsperſonen, welche den Soldaten nachlaufen und ihn meiſtens zur Deſertion verleiten, dulden, ſondern ſie den Ortsobrigkeiten zur Abſchaffung übergeben.

Uebrigens iſt die Beurlaubung ſolcher Soldaten, auf die man ein mehreres Vertrauen ſetzen kann, und welche die erforderliche Fähigkeit und Fertigkeit im Exercieren bereits erlangt haben, nach Möglichkeit zu befördern und nicht zu erſchweren.

Endlich hat auch der Hauptmann über das moraliſche Betragen ſeiner Untergebenen ſorgfältigſt zu wachen, und ſie von jeder Art Ausſchweifung möglichſt abzuhalten.

So wie den Gemeinen und Unterofficieren alles Spielen um Geld ſchärfeſtens unterſagt iſt, eben ſo ſind dem Officiere alle Hazardſpiele auf das ſtrengſte verbothen, und bloß die ſo genannten Commerz-Spiele um ein geringes Geld erlaubt und unverwehrt.

Alles Schuldenmachen, außer einem unglücklichen Nothfalle, iſt dem Officier um ſo ſchärfer verbothen, als es ihm ſelbſt die nachtheiligſten Folgen zuziehet, und ſich derſelbe in einem auffallenden Widerſpruche befindet, wenn er ſeiner Pflicht gemäß ſeine Untergebenen davon abhalten oder ſie gar bey einer ſolchen Uebertretung beſtrafen muß.

Das Jagen und Fiſchen ohne Erlaubniß der Grundherrſchaft iſt als eigenmächtiger Exceß verbothen und ſträflich.

Auch das Schießen und Plänkeln im Lager, in der Garniſon, im Quartier oder auf dem Marſche und dergleichen iſt bey ſchärfeſter Ahndung unterſagt, ſondern man ſoll den Schuß ausziehen oder darüber die Anzeige machen, damit derſelbe zu einer Zeit, wo kein Allarm entſtehet, auf Anordnung des Commandanten ausgeſchoſſen werden könne.

So wie die Leute vom Feldwebel abwärts nachdrücklich zur Säubrigkeit angehalten werden müſſen, ſo entſteht die natürliche Folge, daß auch die Officiere in allen Stücken reinlich und nett zu erſcheinen haben.

Die Gottesfurcht muß bey der Compagnie mit allem Ernſte unterhalten, und den Soldaten, ihren Weibern und Kindern die Gelegenheit verſchaffet werden, ihre Andacht verrichten zu können. Auch muß man die Aeltern verhalten, ihren Kindern eine gute Erziehung zu geben, als ihnen nach den vorhandenen Umſtänden möglich iſt.

Von der Religion ſoll niemahls unanſtändig geſprochen werden; am allerwenigſten aber dürfen lächerliche oder ſolche Anſpielungen geſtattet werden, welche ein Aergerniß erregen oder unter den verſchiedenen Glaubensgenoſſen eine Gehäſſigkeit erzeugen könnten.

Das Räſonniren, Witzeln und Spotten ſoll mit der größten Strenge unterſagt und ſelbſt in der geringſten Sache nicht geſtattet werden.

Im Uebrigen ſoll man den Soldaten öfter zu Gemüthe führen, daß er in jeder Gelegenheit verbunden ſey, Alles, was nur immer in ſeinen Kräften ſtehet, zum Beſten des Dienſtes beyzutragen, und wo er einen Ausländer oder einen anderen vom Militär-Stande befreyten Menſchen auf eine gute Art zum Soldaten bereden und anwerben kann, ſein Möglichſtes anzuwenden.

Wie ſich ein jeder Soldat in feindlichen Begebenheiten zu benehmen habe, iſt bereits an ſeinem Orte bemerkt worden. Hier kann man für den Hauptmann nur die Erinnerung beyfügen, daß dieſes der eigentliche Zeitpunct iſt, wo er Proben ſeiner eigenen Talente, und einer voraus gegangenen guten Abrichtung ſeiner Untergebenen, ſo wie den Beweis des erworbenen Zutrauens zu geben vermag, wenn er in den entſcheidendſten Augenblicken ſeine Truppen anzufeuern, und ſie mit Ordnung, Klugheit und Tapferkeit anzuführen weiß.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Ausrüſtung eines Infanteriſten, nebſt einer kurzen Anleitung über die Behandlung und Heilung der Fuhr- und Packpferde in vorkommenden Nothfällen.

§. 1.

Von der Armatur und ihren Beſtandtheilen.

Die Waffen der Infanterie beſtehen in dem **Feuergewehre**, dem **Bayonnette**, der **Pike** und dem **Seitengewehre**.

Die **Feuergewehre** aller Art haben im Weſentlichen nachſtehende Beſtandtheile gemeinſchaftlich, nähmlich: den **Lauf** und den mit demſelben verbundenen hölzernen **Schaft**, das **Schloß** und den **Ladſtock**.

Der **Lauf** iſt ein eiſernes, mit einem Zündloche verſehenes, hohles Rohr, welches da, wo ſich das Pulver entzündet, und die meiſte Gewalt entſtehet, ſtärker iſt, und ſich nach vorn allmählig vermindert. Wenn in der inneren Fläche des Laufes ſchraubenförmige Züge eingeſchnitten ſind, ſo nennet man es einen gezogenen **Stutzen**, mit welchem die Jäger verſehen werden, und wenn zwey Läufe über einander liegen, wovon der obere gezogen, der untere aber glatt iſt, ſo wird es ein **Doppelſtutzen** genannt. Der vorderſte Kreis des Laufes heißt die **Mündung**, ihr Durchſchnitt **Caliber**. Ober der Mündung befindet ſich bey den Infanterie-Feuergewehren in der Mitte der oberen Seite des vorderen Ringes das **Viſierkorn** aufgelöthet, welches auch die **Mücke** oder **Fliege** genannt wird, und zum Zielen, das iſt, zum Abſehen der geraden oder ſogenannten **Viſierlinie** dienet, welche von dem Auge des Zielers über dasſelbe zu dem Objecte, welches man treffen will, genommen wird. Der Lauf hat unter der Mündung an der unteren Seite eine kleine ſtarke Feder mit einem Haken, um das aufgepflanzte Bayonnett feſtzuhalten.

Der **Schaft** iſt der Länge nach ausgehöhlet, damit der Lauf feſt in denſelben paſſe, und wird mit dem letzteren durch den vorderen, mittleren und unteren Ring verbunden, und in einer feſten Lage erhalten. Nebſt dieſem aber befeſtiget eine eiſerne Schraube, die durch den hinteren Theil der Schwanzſchraube, durch das Schaftholz und das Züngelplattel gehet, den Lauf noch hauptſächlich an den Schaft, daß er auf keine Weiſe durch die Gewalt des Schuſſes beweget werden kann. Der Schaft dienet theils dazu, um das Rohr bey dem Gebrauche, ſelbſt

wenn es erhitzet wird, mit Sicherheit halten zu können, und theils, um es beym Zielen und Losſchießen an den Backen anzulegen, und an die Achſel anzuſetzen. Jener Theil des Schaftes, welcher dieſe letztere Bequemlichkeit leiſtet, heißt der **Kolben**; da, wo er dünner wird, und wo das Rohr mittelſt der Schwanzſchraube befeſtiget iſt, der **Anſchlag**. Der vordere Theil des Schaftes iſt an der untern Seite bis an den untern Ring mit einer vertieften Nuth ausgehöhlet, von dieſem Ringe an aber iſt der Länge nach ein Loch zur Verſorgung des Ladſtockes durch die Holzdicke des Schaftes gebohret. Der vordere Ring, auf welchem ſich das Viſierkorn befindet, und welcher durch eine kleine, im Schaftholze ſelbſt eingelaſſene Feder an ſeiner Stelle feſt erhalten wird, iſt an der untern Seite mit einer trichterförmigen Hülſe verſehen, durch welche der Ladſtock eingeſtecket und verſorget wird. Inwendig in dieſer Hülſe iſt eine kleine Feder angebracht, welche das Herausfallen des Ladſtockes hindert. An dem mittleren Ringe und an dem Griffbügel ſind beyde Gewehrriembügel angebracht; dieſer Ring wird durch einen am Schafte befindlichen Vorſtand des Holzes abwärts zu weichen verhindert; der untere Ring wird durch eine im Holze eingelaſſene Feder an ſeiner Stelle feſtgehalten. In dem Schafte wird unter dem Schloſſe das **Züngel** oder der **Abdrücker** mit ſeinem Blattel eingelaſſen, und mit einem darüber gehenden Griffbügel gegen das äußere Anſtoßen verwahrt. Endlich iſt der Kolben unten mit einer ſtarken Kappe von Meſſing, oder dem **Kolbenſchuhe**, gegen das Zerſtoßen auf der Erde, und mit der **Holz**- oder **Kolbenſchuhſchraube** verſehen.

Das **Schloß** muß mit dem Gewehre dergeſtalt vereiniget ſeyn, daß die **Zündpfanne** oder **Batterie** mit dem inneren Theile des Rohres da, wo ſich die Ladung befindet, mittelſt des Zündloches die genaueſte Gemeinſchaft behalte. Das Schloß wird mittelſt des **Schloßblattes** durch zwey Schrauben, die von der Linken zur Rechten durch den Schaft gehen, und ſich links an das Seitenblech anſchließen, an dem Gewehre befeſtiget. Es enthält folgende Beſtandtheile, nähmlich: die **Batterie**, wo das Pulver aufgeſchüttet wird; den **Batterie-Deckel**, welcher die Zündpfanne verſchließt und das aufgeſchüttete Pulver verwahret; die **Batterie-Schraube**, welche den Deckel feſthält; die **Batterie-Feder**, welche die Batterie treibt und ihr die Schnellkraft gibt; den **Hahn** mit der oberen **Hahnſchraube**, welche beym Spannen mit dem Daumen zurück gedrückt wird; den **Kappendeckel**, welches die obere, und das **Hahnmaul**, welches die untere Hahnplatte iſt, und zwiſchen welchen ſich der Feuerſtein befindet; die untere **Hahnſchraube**, die den Hahnſchweif befeſtiget, und mit der Nuß verbunden iſt; die **Schlagfeder**, die mittelſt der Nuß den Hahn zieht und treibt; die **Nuß** mit ihrem **Kaſten**, wo ſie einfällt; das **Nußſtangel**, welches die Schlagfeder abdrücket; endlich das **Grifffüßel** oder der **Schneller**, welcher mittelſt des **Züngels** an die Nußſtange greift, und dieſelbe in Bewegung ſetzet.

Der **Ladſtock** dienet dazu, um die in den Lauf gebrachte Ladung hinab zu ſtoßen, und anzuſetzen. Er iſt unter dem oberen Ende in ſeiner ganzen Rundung mit einem erhobenen und koniſch auflaufenden Anſatze verſehen, in welchen die in der trichterförmigen Hülſe des vorderen Ringes befindliche Feder eingreift, und das Herausfallen desſelben hindert. An das obere Ende des Ladſtockes iſt ein hohles Schraubengewinde eingeſchnitten, um das **Raumeiſen** oder den **Schußzieher** daran ſchrauben zu können.

Die **Bayonnett-Klinge** iſt von **Klingenſtahl**, federhart, zu beyden Seiten mit einer erhobenen Rippe verſehen, um genugſame Steife zum Stoße zu geben. Sie ſtehet bey den Infanterie Feuergewehren 18 Zoll über die Mündung hinaus, damit, wenn das Bayonnett aufgepflanzet, und zwey Waffengattungen in Einer vereiniget werden, der Soldat beym Laden die Hand nicht an der Spitze desſelben verletzen könne. Die Hülſe iſt ganz unten mit einem Anſatze verſehen, der auf einer Seite vorſtehet, ſich aber in der Runde herum nach und nach gleich einer ſchief liegenden Fläche ganz, und mit der äußeren Hülſenfläche eben verliert.

Das Bayonnett der Jäger, welches ſich von dem erſteren durch ſeine beſondere Structur und Länge unterſcheidet, kann, wenn es nöthig iſt, auf den Stutzen gepflanzet, ſonſt aber auch als Seitengewehr gebraucht werden. Dieſes Bayonnett ſteht mit der Spitze 26½ Zoll über die Mündung des Stutzens vor.

Die **Bayonnett-Scheide** dienet dazu, um die Bayonnett-Klinge darin zu verſorgen, ſolche mittelſt des an derſelben befindlichen meſſingenen Hakens in der Taſche des Ueberſchwungriemens befeſtigen, und an der Stelle eines Seitengewehres tragen zu können.

Die **Pike** beſteht aus einer Stange mit einer eiſernen Spitze zum Stoßen, und einer kleineren am entgegen geſetzten Ende, um ſie in der Erde zu pflanzen; ſie iſt an der Seite mit einem eiſernen Haken verſehen, der ſich nach Erforderniß höher und niederer richten läßt, damit der Scharfſchütze, wenn ſolche in die Erde geſteckt wird, den Doppelſtutzen, welchen er beym Zielen nicht wohl mit freyer Hand feſt genug zu halten vermag, auflegen und einen gewiſſen, ſicheren Schuß machen könne. Sie dienet aber auch demſelben zur Waffe gegen einen andringenden Feind, wenn er ſich verſchoſſen haben ſollte.

Das **Infanterie-Seitengewehr** hat mit den Seitengewehren jeder Art drey Haupttheile gemein, nähmlich: das **Gefäß**, die **Klinge** und die **Scheide**. Die Klinge beſtimmt den Unterſchied desſelben. Mit krummer Klinge wird es ein **Säbel**, mit gerader ein **Degen** genannt.

Die Fuſeliers tragen ſtatt des Seitengewehres das Bayonnett; die Unterofficiere derſelben und die Grenadiere einen kurzen Ungariſchen Säbel in der Scheide an dem Ueberſchwungriemen über die rechte Schulter. Die Officiere ſind mit einem langen Degen, der zum Stiche und Hiebe eingerichtet iſt, verſehen.

§. 2.

Von der Adjuſtirung.

Die Uniform, ſo wie die Montur, iſt ein Kleid, welches einen beſonderen Stand bezeichnet, und durch eine eigene Norme jeder Truppen-Gattung mit beſtimmten Unterſcheidungszeichen vorgeſchrieben iſt.

Aus dieſem Satze erhellet von ſelbſt, daß die Uniform keiner Mode-Veränderung unterliege; denn nur eine willkührliche Tracht darf nach Gefallen verändert werden.

Das Geſchäft und die Beſtimmung eines Soldaten fordert die möglichſte Bequemlichkeit in ſeinem Anzuge; die freye Bewegung ſeiner Glieder darf in keinem Falle gehindert ſeyn, und nichts darf dem geſchwinden Aus- und Anziehen, oder irgend einem anderen Bedürfniſſe im Wege ſtehen.

Der Officier muß ſich, außer den ihm in der Adjuſtirungs-Norme ausdrücklich bewilligten Unterſcheidungszeichen, der feineren Beſchaffenheit und Zierlichkeit ſeiner Uniform, und eines netten, ſeinem Körperbaue angemeſſenen Schnittes, dem gemeinen Manne möglichſt nähern, nichts übertreiben, und keine Verzierungen beyfügen, die nicht vorgeſchrieben ſind.

Die Würde des Soldaten und ſeiner ernſten Verrichtungen ſind mit den lächerlichen, gedankenloſen Beſchäftigungen eines Stutzers unverträglich; daher muß der Officier ſtets als Mann mit zierlichem Anſtande, aber nie in dem kleinlichen Geſchmacke eines Gecken oder mit der Neuerungsſucht eines Weibes erſcheinen.

Das Gefühl ſeines eigenen National-Werthes muß ihn über die Schwachheit, fremde, in der Armee nicht übliche Kleidungsarten nachzuäffen, erheben. Jede Armee hat ihr eigenes Gepräge, und dieſes iſt von dem Willen des Souverains ſanctionirt; es verräth daher eine Art Selbſtverachtung, wenn der Officier dieſes Gepräge gegen eine fremde Maske zu vertauſchen ſucht, die gewöhnlich das Extrem und die Caricatur einer fremden Mode iſt, und ihn zum Fremdlinge unter den Seinigen, und zum Gegenſtande der Geringſchätzung im Auslande macht.

Es iſt ſchon anderwärts geſagt worden, daß der Officier jeden Mann vom Feldwebel abwärts zur Reinlichkeit und zur genauen Adjuſtirung anhalten ſolle, um ſo mehr muß alſo auch der Officier als das Muſter ſeiner Untergebenen in jedem Dienſte, und bey allen Ausrückungen reinlich und nach der Vorſchrift erſcheinen.

Niemand vom Feldwebel abwärts darf weder in, noch außer dem Dienſte etwas Anderes als ſeine Montur, und kein Officier die Uniform oder die militäriſchen Ehrenzeichen mit Civil-Kleidungsſtücken vereiniget tragen.

In Kriegszeiten ſoll ſich weder der Officier, noch ein anderer Soldat außer dem Compagnie-Bezirke ohne Seitengewehr befinden, und in keiner Gelegenheit, weder in Kriegs- noch Friedenszeiten, darf er bey der Truppe anders, als mit dem ſeiner Charge gebührenden militäriſchen Anſtande und mit den äußerlichen Kennzeichen ſeines Charakters erſcheinen.

Bey großen Paraden und feindlichen Ereigniſſen ſollen grüne Feldzeichen auf den Helm oder Cſako geſteckt werden.

§. 3.

Von der Wartung und Pflege der Fuhrweſens- und Packpferde.

Die gute Pflege und Erhaltung der ärariſchen Beſpannungen und Packpferde erfordert

eine ſorgfältige und ununterbrochene Aufmerkſamkeit desjenigen, welchem die Aufſicht über dieſes koſtbare und unentbehrliche Aerarial-Gut anvertraut wird.

Dieſe Erhaltung, welche den koſtſpieligen Aufwand einer oft ſelbſt für den Augenblick nicht möglichen neuen Anſchaffung entfernt, verſchafft die Sicherſtellung gegen alle bey einem gähen Marſche, oder während eines ſolchen entſtehen könnenden nachtheiligen Ereigniſſe; von dieſer ſorgfältigen Erhaltung, welche ſich auch vollkommen auf alle anvertrauten Stabs- und Ober-Officiers-Pferde erſtreckt, hängt die Fortbringung der Aerarial-Güter und des unentbehrlichen Privat-Eigenthumes des ganzen Officiers-Corps ab.

Zur Erhaltung der Pferde iſt eine ſorgſame Pflege und ein guter, angemeſſener Hufbeſchlag weſentlich. Da es aber nöthig iſt, bey plötzlichen Zufällen augenblickliche Hülfe zu leiſten, um dadurch größeren Uebeln bis zur Ankunft eines Arztes vorbeugen zu können, ſo fällt von ſelbſt die Nothwendigkeit auf, mit den einfachſten, überall leicht zu bekommenden Heilmitteln bekannt zu werden, welche in Ermangelung eines Cur-Schmides mit Nutzen und gutem Erfolge angewendet werden können.

Die Pflege der Pferde begreift die Wohnung, Reinhaltung, Nahrung, Ruhe, Bewegung und verſchiedene andere Vorſichtsmaßregeln in ſich.

Freylich verhindern oft Umſtände, in die man nicht ſelten verſetzt wird, von aller jener Sorgfalt, von welcher hier die Rede iſt, Gebrauch zu machen; allein ſelbſt damahls, und beſonders wo Gelegenheit dazu vorhanden iſt, ſoll nichts verſäumt werden, was nur immer angewendet werden kann.

Der Stall muß Luft, mäßiges Licht und ſo viel Raum haben, daß es im Winter weder zu kalt, noch im Sommer zu dunſtig oder zu warm werde; das Pferd muß ſich in ſeinem Stande bequem legen und ſtrecken können. Der Menſch ſucht zuerſt ſeinem Kopfe einen Ruhepunct zu verſchaffen, eben ſo nothwendig iſt dieſes dem Pferde. Dieſes wird aber verhindert, ſobald dasſelbe zu kurz angebunden iſt; der Kopf hängt ſodann in der Halfter, welche einſchneidet, nicht ſelten die Augen quetſcht, und ſtatt der Ruhe Schmerzen macht. In dieſer gezwungenen Stellung kann es nicht anders als auf ſeinen eigenen Füßen ſitzen; es ſpringt daher öfters auf, um ſich auf eine andere Seite zu legen, allein es findet überall das nähmliche Hinderniß; der Kreislauf wird dadurch an allen Orten gehindert; geſchwollene Füße, welche bald und bey mittelmäßigem Gebrauche abgenutzt werden; die Stollbeule, welche nur durch einen voraus gegangenen Reitz entſtehet, und alſo hier beſonders durch den anhaltenden Druck der Stollen erzeugt wird; Gallen, Steifigkeit der Schenkel und mehrere andere Uebel ſind die Folgen dieſes unbequemen Zuſtandes. Der Zugang zum Stalle ſoll rein, und von Allem, was die Luft verdirbt, frey ſeyn. Der Stall ſelbſt ſoll nicht zu tief liegen, und keinen feuchten Grund haben. Der Fußboden muß immer trocken und rein erhalten, und der Ablauf des Urins möglichſt befördert werden, ſonſt entſtehen Augen-, Hufſchäden und böſe Drüſen.

Zu Zeiten ſind Dämpfe von angezündetem Pulver, oder das Verdampfen eines gekochten Eſſigs, auf eine flache Schüſſel gegoſſen, zur Verbeſſerung der Luft ſehr gut.

Wenn die Pferde ausgeführt werden, ſoll man vorzüglich bedacht ſeyn, den Stall durch Oeffnung aller Fenſter und Thüren zu lüften, Staub und Spinnengewebe abzukehren und die Krippen und Raufen wohl zu reinigen. Kein Federvieh darf im Stalle geduldet werden.

Das **Putzen** des ſich auf der Haut und in den Haaren ſammelnden ſcharfen grauen Staubes, und überhaupt die **Reinhaltung** des Pferdes iſt zur Conſervation unumgänglich nöthig; hierzu gehört hauptſächlich der **Striegel**, die **Bürſte** und ein **Wiſchtuch**. Mit einer Hand ergreift man die Stallhalfter und fährt mit dem in der anderen Hand haltenden Striegel vom Anſatze des Kopfes am Halſe hinunter über die Schultern, und ſo nach und nach über den ganzen Leib des Thieres bis an die Hinterbacken. Man führt den Striegel leicht und geſchwind nach allen Richtungen, und klopft den Staub aus demſelben heraus. Die empfindlicheren Theile, wie z. B. Rückgrath, Rippe ꝛc., muß man mit Schonung behandeln, und ſelbſt über die Schenkel leicht hinfahren, den Arm nicht ſteif halten, ſondern bey jedem Striche gehörig ausſtrecken und den Striegel nie hart aufdrücken.

Dieſes Geſchäft muß ſowohl mit der rechten als linken Hand verrichtet werden können.

Man nimmt mit der Bürſte den abgeſonderten Staub und reibt ſolchen an dem Striegel ab, dann fährt man mit dem Haartuche ſtark über den Körper, um die Haare glatt zu legen.

Augen, Schlauch, Mähnen und Schweif müſſen, letzterer vorzüglich mit warmem Waſſer gewaſchen und die verwickelten Haare mit den Fingern von einander geſondert werden.

Die Maul- und Fußhaare ſoll man ausraufen, die Ohren monathlich ein wenig, und damit zum Schutze gegen die Inſecten noch immer das Nöthige vorhanden ſey, unter gehöriger Aufſicht ausſcheren, den Schweif ſtutzen und ſo wohl die Schopfhaare, daß ſie die Augen nicht einnehmen, als die über den Huf wachſenden Haare um die Krone ſo ſchneiden, daß der Huf davon nicht bedecket werde.

Der Feſſel und die Haarzotte müſſen beſonders rein gehalten werden, weil ſich der Schmutz am meiſten an dieſem Orte anſetzet und Mauken erzeuget.

Sollte ſich ein veralteter Schmutz in der Mähne oder dem Schweife angeſetzt haben, ſo müßte zum Waſchen Aſchenlauge mit Seife angewendet werden.

Auch die Hüfe müſſen zwiſchen Sohle und Eiſen von fremden Körpern befreyet, und der Strahl rein gewaſchen werden.

Im Sommer ſollen die Pferde öfter in fließendes Waſſer, aber nie in den Strom geführet, und hierbey auch die außer dem Waſſer befindlichen Theile gewaſchen werden. Nach dem Bade ſollen die Pferde in eine mäßige Bewegung geſetzt und auf der Oberfläche des Körpers abgerieben werden. Dieſes Reiben iſt oft nothwendig, wenn das Pferd erhitzt war, und der Schweiß trocken geworden iſt.

Im Winter ſoll den Pferden, beſonders in kalten Stallungen, die Decke aufgelegt, und eine vom Schweiße feuchte Kotze nicht eher dazu verwendet werden, bevor ſie nicht gut getrocknet und ausgeklopfet worden iſt.

Vor und nach jedem Tränken ſoll den Pferden Heu vorgeworfen werden. Ein zu

kaltes Quellwaſſer muß zuerſt temperirt; ein ſchlechtes, lehmiges, wo möglich vorher abgelaſſen werden, indem man Kiesſand, oder, wo es thunlich iſt, gepülverte Holzkohlen hinein geworfen und ſo den Bodenſatz bewirket hat.

Erhitzte Pferde ſollen weder gefüttert, noch getränkt, auch nicht gleich in den Stall, ſondern einige Zeit herum geführt, der Gurt, die Kinnkette, die Naſen- und Schweifriemen nachgelaſſen, und die Schopfhaare angezogen werden.

Nie ſollen Pferde an einen Acacien-Baum gebunden werden, weil die Erfahrung bewieſen hat, daß die Rinde, die das Pferd gern naget, ihm äußerſt ſchädlich und ſogar tödtlich ſey.

Ein guter Hafer iſt großkörnig, dünnhülſig, ſchwer, geruchlos und das beſte Pferdefutter. Ein gutes Heu erkennet man durch ſeine blaßgrüne Farbe, wenn es mit Kräutern und Blumen vermengt, balſamiſch riecht, nicht ſchilfig, ſauer, ſtaubig, ſchimmelig oder ſonſt unrein iſt.

Jede Fourage muß vorläufig vom Staube gereiniget werden.

Iſt man gezwungen, verdorbenen, ſchimmeligen Hafer zu füttern, ſo muß man ihn erſt waſchen, an der Luft trocknen, und bey der Fütterung mit etwas Salz vermengen, um die Eingeweide durch den Salzreitz in Bewegung zu ſetzen, da es nöthig iſt, den durch übles Futter erzeugten Schleim und Schärfe aufzulöſen und zu verarbeiten.

Das Salz dienet auch, wenn man gezwungen iſt, neues Heu zu füttern, indem man es mit Salzwaſſer beſprengen muß, und überhaupt iſt es einem Pferde ſehr dienlich, wenn man ihm alle Wochen etwas Steinſalz geben kann; nur müßte es vermieden werden, wenn das Pferd den Durchlauf hätte.

Ruhe und Schlaf ſind den Pferden zur Erhaltung ihrer Kräfte nothwendig; zu viel Ruhe erzeuget Schwäche, daher ſoll ein Pferd, welches nicht beſchäftigt iſt, wenigſtens jeden zweyten Tag ausgeführt werden.

§. 4.

Vom Hufbeſchläge.

Daß manche fehlerhafte Hüfe bloß vom ſchlechten und unangemeſſenen Beſchläge herrühren, wird Niemand bezweifeln, wenn er in Betrachtung ziehet, daß kein Pferd im natürlich guten Zuſtande unbrauchbare Hüfe habe; deßhalb ſoll jeder, welchem die Aufſicht über Pferde anvertraut iſt, über dieſen wichtigen Gegenſtand wohl unterrichtet ſeyn, um ſolche nicht jeden willkührlichen Handgriffen ungeſchickter Schmide preis zu geben; auch ſoll man, da nicht in allen Gelegenheiten Schmide zu bekommen ſind, hierzu Knechte abrichten.

Die nothwendigſten Beobachtungen beym Beſchläge beſtehen in Folgendem:

Vom Hufe ſoll nur ſo viel weggenommen werden, als abgeſtorben und zur Laſt iſt,

ſonſt raubt man den weichen Theilen ihren Schutz, macht die Hufe austrocknen, zuſammenlaufen und fehlerhaft. Der Huf muß wie der Nagel an der Hand des Menſchen betrachtet werden, ſchneidet man ihn zu viel, oder ſchabt ihn zu dünn, ſo entſtehen Schmerzen, Entzündungen, Geſchwüre u. ſ. w. Bey dem Hufe iſt ein ſolcher kranker Zuſtand immer hartnäckiger, weil die Laſt des Körpers ſchmerzhaft auf ihn wirket.

Der Schmid muß das Werkmeſſer nicht aufwärts, ſondern flach führen. Die Wegnahme des überflüſſigen Hornes muß dem Hufe unten eine gleiche Fläche geben, damit die Körperlaſt auf alle Theile des Hufes vertheilt komme. Die Ueberzeugung, ob die Wände gleich geſchnitten ſind, bekommt man, wenn man die Fläche des Hufes mit halb heißem Eiſen etwas braun brennt, um die braun gebrannte hohe Stelle noch wegnehmen zu können, oder noch beſſer, wenn man von Zeit zu Zeit den Fuß feſt auf den Boden treten läßt.

Die Hornſohle darf nicht ausgegraben werden, ſondern muß mit den Wänden gleich ſeyn, ſonſt wird der ausgegrabene Theil geſchwächt, Schmerzen verurſachen, und das Pferd hinken machen.

Die Eckſtreben, nähmlich die durch die Umbiegung und Vereinigung der Trachten mit dem Strahle gebildeten Winkel dürfen keineswegs durchgeſchnitten werden, ſonſt verlieren die Wände ihre Stützen, durch die ſie vom Strahle entfernt gehalten werden, ziehen ſich zuſammen, neigen ſich einwärts, und bilden, da ſie unten enger werden als oben, Zwanghufe.

Der Strahl iſt jener Theil des Hufes, welcher das Zuſammenziehen der Ferſen verhindert; er muß daher nothwendig erhalten, nicht geſchwächt oder weggeſchnitten werden, ſondern die Erde berühren und mit tragen helfen, ſonſt gehen die übrigen Theile bald zu Grunde.

Eben ſo wenig darf das dünne, feine Oberhäutchen, mit welchem der ganze Huf umgeben iſt, oben, ſondern nur höchſtens unten etwas, um die Rundung zu bekommen, beraſpelt werden, ſonſt trocknet der Huf aus, weil die Luft mehr eindringen kann.

Das Abraſpeln der Glaſur um den Huf iſt in eben dem Verhältniſſe ſchädlich, als das Abfeilen der Zahnglaſur.

Das Hufeiſen muß mit der Geſtalt und Fläche des Hufes übereinkommen, denn das Eiſen muß nach dem Hufe, nicht aber dieſer nach dem Eiſen gerichtet werden. Iſt das Eiſen **zu lang**, und ſteht über die Trachten hinaus, ſo kann ſich das Pferd hauen, verwickeln, fallen; iſt es **zu kurz**, daß die Trachten über daſſelbe hinaus ſtehen, ſo haben dieſe keinen Schutz, werden gedrückt, im Wachsthume verhindert, die Enden der Eiſen gerathen in die Winkel der Sohle, und erzeugen Steingallen; iſt es **zu weit**, ſo kann das Horn wegen des zu großen Widerſtandes des Eiſens nicht gerade herabwachſen, ſondern es wird ſich einwärts neigen, und einwärts gebogene Wände und Trachten bilden; iſt es **zu eng**, ſo treiben die Arme des Eiſens die Wände von innen nach außen, und trennen ſie von der Hornſohle. Ueberhaupt bilden weite Eiſen enge, und enge Eiſen weite Hufe.

Zu dicke Eiſen machen ſchwerfällig, die Nägelnieten locker, und reißen oft Stücke der Hornwände mit.

Zu dünne Eiſen ſind bald abgenutzt, biegen ſich in die Sohlen und drücken ſie.

Die Hufeiſenflächen müſſen beyderſeits gleich und glatt geſchmiedet ſeyn, ſonſt liegt das Eiſen auf der gleich geſchnittenen Hufflàche ungleich auf, drückt an einer Stelle mehr als auf der anderen, und erzeugt Steingallen.

Die Eiſen ſollen keine hohen Stollen haben, ſonſt trägt die Zehe die ganze Laſt, die Schenkel erhalten eine ſchiefe Stellung, das Pferd geht auf Stelzen, und ſein Gang iſt unſicher.

Auf hartem ungleichen Boden geben die Stollen mehr Haltung, und müſſen im Winter auf dem Glatteiſe, und beſonders im Gebirge, geſchärft werden. Da aber das gewöhnliche Schärfen nur wenige Tage dauert, ſo iſt es beſſer, geſchärften Stahl einzuſchweißen.

Da die Hinterfüße mehrerer Gewalt ausgeſetzt ſind, ſo können ſie an der Zehe einen kleinen Aufzug erhalten, der ſie beym Anſtoßen an Steine ſchützt.

Die Hufnägel müſſen in die Fläche des Eiſens gleich vertheilt werden, um das Eiſen an dem Horne überall gleich feſt zu halten; die Nägel ſelbſt müſſen vom beſten Eiſen ſeyn, ſonſt brechen ſie, ſplittern den Huf, und laſſen Splitter zurück. Man verſucht die Güte der Nägel durch das ſo genannte Strecken, wenn man nähmlich durch gelinde Hammerſchläge den Nagel gerade und eben machen will; jene, die dabey Riſſe bekommen, taugen nichts.

Zu dicke Hufnägel durchlöchern den Huf, und wenn das Pferd irgendwo hängen, oder im Moraſte ſtecken bleibt, ſo reißen die Wände und ganze Hufſtücke ab. Sie müſſen nicht zu lang, noch zu kurz ſeyn, ſonſt verbiegt ſich beym Einſchlagen der lange Nagel, der kurze geht nicht hoch genug ins Horn, und kann nicht vernietet werden.

Die Nägel müſſen nicht zu nahe an einander, oder an Stellen, wo die Structur der Wände es nicht erlaubet, angebracht werden.

Der Nagelkopf muß mit dem Loche im gehörigen Verhältniſſe ſeyn, ſonſt tritt ſich der zu große und oberhalb der Fläche ſtehen bleibende Kopf gleib ab, der zu kleine aber hält das Eiſen nicht. Auch dürfen die Nagellöcher nicht weiter ſeyn, als die Nägel dick ſind, ſonſt klappern die Eiſen, fallen ab, ſo bald die Köpfe abgeſtoßen ſind, und die Nagelſpitzen bleiben im Hufe ſtecken.

Dieſem Uebel kann ſehr wohl vorgebeuget werden, wenn das Eiſen einen Falz bekommt, damit die Nagelköpfe einſenken und ſo lange halten können, als die Dicke des Eiſens dauert.

Beym Einſchlagen der Nägel hat man darauf zu ſehen, daß jeder Nagel dem Nagelloche gerade gegenüber im Horne herauskomme, und die weichen Theile nicht verletze. Jeder Nagel, der ſich verbiegt, theilt, oder bricht, muß alſogleich herausgeſchafft werden, die Spitzen der eingeſchlagenen Nägel müſſen abgezwickt, vernietet, und die kleinen Spitzen abgeraſpelt werden.

Kein Eiſen darf man gewaltſam abreißen, ſondern man ſetzt die Schneide der Hauklinge unter die Niete des Nagels, ſchlägt mit dem Hammer auf den Rücken der Klinge, öffnet alſo alle Nieten, faßt mit der Zange das Eiſen bey den Stollen, hebt es, und ſchlägt ein Paar Mahl auf die Fläche des Eiſens, ſo kann man die lockeren Nägel leicht mit der Zange herausziehen.

Sobald das Eiſen abgenommen und der Schmutz herab iſt, müſſen die etwa zurückgebliebenen Nagelſtücke unterſuchet und heraus gebracht werden.

So wie der Huf zugeſchnitten iſt, ſo wird das neue Eiſen auf die Huffläche gelegt, und nachgeſehen, ob es paſſe; nun werden, indem der Gehülfe das Eiſen an den Huf feſt hält, die beyden Hauptnägel in die zweyten Nagellöcher vom Stollen nach vorn zu eingeſchlagen, der Fuß auf den Boden geſetzt, und geſehen, ob das Eiſen beym Einſchlagen der Nägel ſich nicht verſchoben habe; iſt dieſes geſchehen, ſo richtet man es durch einige ſeitwärts angebrachte Hammerſchläge gerade, läßt den Huf aufheben, und ſchlägt die übrigen Nägel ein, welche jedes Mahl ſogleich umgebogen werden müſſen, damit die Spitzen weder den Gehülfen, noch das Pferd verletzen.

Beym Aufheben der Vorderfüße ſtellt ſich der Mann vor die halbe Bruſt des Pferdes, hält den Fuß mit beyden Händen feſt, und ſtämmt das Knie auf ſeinen Schooß.

Beym Aufhalten des Hinterfußes ſchlingt er den Arm um das Sprunggelenke des Fußes, und ſtützt ihn auf den Schenkel, ohne ſich etwa zu ſeiner Bequemlichkeit an das Pferd mit Nachdruck anzulehnen.

Alles Beſchlagen muß ohne Geräuſch und gelaſſen geſchehen, und wenn es ſeyn kann, das Pferd den Tag vor dem Beſchlagen einen Einſchlag von Lehm mit Waſſer erhalten haben, damit der Huf geſchmeidiger, weicher, und das Pferd durch das harte Hufſchneiden und die heftigen Stöße nicht in Unruhe geſetzet werde.

§. 5.

Von den einfachſten Heilmitteln bey Pferden in Ermangelung eines Curſchmides.

Die öfteren Fälle, wo einem Pferde etwas zuſtoßt, ohne in der Gelegenheit zu ſeyn, einen Arzt beyziehen zu können; die Erfahrung, daß oft Verblutungen aus Mangel eines ſchleunigen Verbandes die nachherige Heilung des Pferdes, welches mit dem Blutverluſte auch die nöthigen Kräfte verloren hat, erſchwerten oder verhinderten, und daß nicht ſelten die Gleichgültigkeit und Unwiſſenheit bey den anfänglichen Krankheitsäußerungen des Pferdes die verſpätete Hülfe vergebens und die Herſtellung unmöglich gemacht habe, muß einen Jeden, der ſelbſt mit Pferden verſehen, oder dem eine Aufſicht über ſolche anvertrauet iſt, von ſelbſt auf die Nothwendigkeit führen, ſich in dieſem Fache ſo viel Kenntniß zu erwerben, als da nöthig iſt, um bey plötzlichen Zufällen augenblickliche Hülfe leiſten zu können, größeren Uebeln bis zur Ankunft eines Arztes vorzubeugen, kleinere in Ermangelung eigener Thierärzte durch Anwendung ſolcher einfachen Mittel, die man überall leicht bekommen kann, zu heben, oder doch wenigſtens zu lindern.

Ohne ſich in das weitläufige Gebieth der Krankheitslehre einzulaſſen, werden hier nur einige Fälle bemerkt werden, die ſich am öfteſten zu ereignen pflegen.

Wenn ein Pferd verwundet, es ſey geſchoſſen, geſtochen, oder gehauen worden iſt, ſo muß man zuerſt die Wunde mit friſchem Waſſer reinigen, und wenn fremde Körper, z. B. Haare, Papier von der Patrone, oder mitgenommene Stücke von der Rüſtung eingedrungen ſind, ſolche in ſo weit, als es leicht geſchehen kann, (denn zum Nachſpüren bey einer Wunde gehört eine geübte Hand), heraus ſchaffen.

Das Nachgraben der Kugel iſt eine Operation des Arztes, und nicht alle Mahl nothwendig.

Iſt eine ſtarke Verblutung zu beſorgen, ſo muß ſie ſorgfältig verhindert, und folglich das Blut ungeſäumt geſtillet werden. Es iſt daher nothwendig, mit einem kleinen Vorrathe von kurz geſchnittenem Werge oder gezupften Fäden verſehen zu ſeyn. Aus dieſen bilde man ſich bey großen Verblutungen ein der Wunde anpaſſendes Werg- oder Fadenkiſſen, befeuchte es mit Terpenthingeiſt oder ſtarkem Branntwein, lege es in die Wunde, und verbinde ſolche, oder nähe die Haut mit Nadel und Faden darüber zuſammen, ſo wird man dem Pferde, wenn ſeine Rettung möglich iſt, auf der Stelle das Leben erhalten, und auf mehrere Meilen zu einem Thierarzte fortbringen können.

Geringere Wunden, wo keine großen Gefäße verletzt ſind, erzeugen auch keine ſtarken Verblutungen; man kann das Blut mit gebrannten und zu Pulver geſtoßenen Schuhſohlen, mit Zunder oder einem Abſude von klein gehackter Eichen-, Fichten- und Weidenrinde, oder auch durch öfteres Begießen mit kaltem Waſſer ſtillen.

Wenn eine Wunde eitert, ſo muß ſie täglich mit friſchem Waſſer gereiniget werden, ohne das gute Eiter abzuwaſchen. Dieſe Reinhaltung und das öftere Auflegen von friſchem Werg, um die Wunde gegen die Eindrücke der Luft zu ſchützen, iſt, wenn die Naturkräfte des Thieres gut ſind, oft allein hinreichend, die Wunde zu heilen. Außerdem kann man die völlige Heilung durch den öfteren Umſchlag des Bleyeſſiges, und wenn man dieſen nicht an der Hand hätte, mit bloßem Salzwaſſer bewirken.

Der **Satteldruck** iſt eine Quetſchung der unter dem Sattel liegenden Theile. Am Widerriſte iſt eine ſolche Verletzung immer hartnäckiger.

Wo der Druck nicht tief eingedrungen iſt, wird er oft ganz gehoben, wenn man die geſchwollenen Theile, ſo lange das Pferd noch warm unter dem Sattel iſt, mit Branntwein und Seife reibt, und den Sattel bis zur gänzlichen Abkühlung darauf läßt. Sollte es den Erfolg nicht haben, ſo lege man einen ausgeſtochenen Waſen, nachdem man ihn mit Waſſer befeuchtet, und mit Salz beſtreut hat, auf; und wenn auch dieſes Mittel nicht hinreichen ſollte, beſonders wo die Geſchwulſt groß, hart, heiß und ſehr ſchmerzhaft iſt, dann nehme man Thon oder gemeine Erde, mache davon mit Eſſig oder Salzwaſſer einen Anſtrich, und wiederhohle ſolchen immer friſch, ſo oft der vorige trocken geworden iſt. Weinlager, ein Abſud von Salbey, von Eichen-, Fichten- oder Weidenrinde unter den beſagten Anſtrich gemiſcht, befördert ungemein die Zertheilung der Geſchwulſt.

Wenn ſich durch dieſe Mittel die Geſchwulſt nicht zertheilen läßt, ſondern an irgend einer Stelle dem Druck des Fingers nachgibt und etwas weich iſt, ſo iſt es ein Zeichen, daß

der Satteldruck mit einer Unterlaufung oder Ergießung eines Blutwaſſers oder Blutes aus den gequetſchten Gefäßen verbunden ſey. In ſolchem Falle darf man nicht die Eiterung abwarten, oder durch erweichende Umſchläge zu bewirken ſuchen, weil ſonſt das ergoſſene Waſſer jauchig oder ſcharf wird, und nicht nur die Geſchwulſt ſo ſpeckig macht, daß ſie ſich nicht zertheilen läßt, ſondern auch in die Tiefe bis auf die Bänder und Knochen ſich durchfrißt, und Fiſtelgänge verurſacht; vielmehr muß man alſogleich die weiche Stelle aufſchneiden, und die enthaltene Jauche mittelſt eines Schwammes und warmen Waſſers wegzuſchaffen ſuchen. Hiernach wird eine fleißige Bähung der Geſchwulſt mit recht warmen Heublumen, oder noch beſſer mit Salbeyabſud, die Härte derſelben leicht und ganz ohne alle Eiterung zertheilen. Wären ſolche Fiſtelgänge ſchon gegenwärtig, und nach außen zu offen, und die ganze Geſchwulſt hart und ſchwammig, ſo iſt nicht nöthig, etwas auf= oder wegzuſchneiden, ſondern nur die Gänge ſehr fleißig, auch ſechs bis zehn Mahl täglich, und mit recht warmem Salbeyabſud auszuſpritzen, und ſo bis auf den Grund zu reinigen, wodurch nicht nur die Gänge verheilen, ſondern auch alles Schwammige von ſich ſelbſt vergeht.

Strahlgeſchwüre oder **Strahlfäule**, wenn der Strahl am breiten Theile ſich ſpaltet, und Feuchtigkeiten von ſich gibt, oder eitert, entſtehen meiſtens von der unreinen, ſcharfen Näſſe des Standes. Die Tinte, der Bleyeſſig, eine Auflöſung von zwey Loth Vitriol in einem Seitel Waſſer, gebrannter Alaun, der Abſud von Eichenrinden, damit Werg befeuchtet und feſt eingelegt, das öftere Waſchen des Strahles und die Reinhaltung des Standes ſind die ſicherſten Mittel gegen die Strahlfäule.

Feſſel= und Krongeſchwüre, Raſpen, die in der Kniekehle, und **Mauken**, die in der Biegung des Feſſels ihren Sitz haben, werden auf die nähmliche Weiſe behandelt, und wenn man nichts Anderes an der Hand hat, ſo nehme man das Pulver einer Patrone klein gerieben mit etwas Fett zur Salbe. Viel ſchneller kann man jedoch die Raſpen und Mauken trocken machen, und mit folgendem einfachen Mittel heilen: Man ſiede grob zerſtoßene Eichenrinde eine ganze Stunde lang, das Waſſer wird dann mit eben ſo viel gutem Weineſſig und einer Hand voll Kochſalz vermiſcht, und wenn es kalt geworden, damit fleißig die Mauke oder Raſpe befeuchtet und gereiniget. Wo man aber einen Bleyeſſig haben und anwenden kann, ſo iſt dieſer zu dieſem Ende allen anderen Mitteln vorzuziehen. Bey der Heilung eines vom Tritte entſtandenen **Krongeſchwüres** darf man nicht verabſäumen, den in dieſem Falle von der Fleiſchkrone getrennten Horntheil durch die geübte Hand eines Schmides wegſchneiden zu laſſen, weil ſonſt dieſer harte Körper bey jedem Tritte das Geſchwür quetſchen, reitzen, und die Entzündung von Tag zu Tag vermehren würde. Dieſe Vorſicht iſt oft allein hinlänglich, ein Krongeſchwür zur Verheilung und Vernarbung zu bringen.

Verrenkungen der Fußgelenke entſtehen vorzüglich durch plötzliches Ausglitſchen der Pferde während einer angeſtrengten Bewegung. Die Gelenkbänder werden ſchmerzhaft, und machen das Pferd auf längere Zeit lahm und unbrauchbar. Gewöhnlich trifft dieſer Zufall das eine oder das andere Feſſelgelenk, und iſt dadurch leicht zu erkennen, daß das Pferd nicht nur lahm geht, ſondern auch mit dieſem Gelenke nicht gehörig durchtritt. Die Behandlung richtet

ſich nach der Beſchaffenheit des Uebels. Iſt nähmlich das Gelenk zugleich angeſchwollen und warm, ſo muß man vor Allem kühlende, zertheilende Umſchläge von kaltem Waſſer, Eſſig und Salz zuſammen gemengt, fleißig brauchen, bis die übermäßige Hitze des Ortes nachgelaſſen hat. Sodann iſt der Ort mit Terpenthinöhl einzureiben, oder aber mit Branntwein, worin etwas Seife aufgelöſet wird, öfter zu waſchen. Dieſe letzten zwey Mittel werden bey ſolchen Verrenkungen, die mit keiner hitzigen Anſchwellung verbunden ſind, gleich Anfangs angewendet. Ein ſo geheiltes Pferd muß hernach lange Zeit mit vieler Vorſicht geführet oder geritten werden, damit durch keinen falſchen Tritt eine neue Veranlaſſung zur Erneuerung dieſes Uebels gegeben werde.

Wenn das Pferd vernagelt iſt, ſo ſchont und hebt es den Fuß, hinkt oft und hat Hitze im Hufe. Man klopfe mit einem Hammer auf jeden Nagelkopf, oder nehme das Eiſen ab und klopfe auf alle Stellen des bloßen Hufes; dort, wo es zuckt, iſt der Schmerz. Nicht ſelten kommt gleich, wie der Nagel heraus iſt, auch Blut oder Eiter hervor. Wo noch keine Vereiterung iſt, gieße man Terpenthin oder warme Aloe-Tinctur oder Tinte, oder wo Alles dieſes nicht zu bekommen wäre, zerlaſſenes Fett laulich hinein und wiederhohle es einige Mahle.

Zeigt ſich daſelbſt ein Stumpf oder Splitter, ſo löſe man ihn mit einem Meſſer los, und ziehe ihn mit einer Zange heraus. Wo ſchon Eiter iſt, muß durch eine angemeſſene Oeffnung in der Hornſohle bis zur Wunde der Abfluß bewirkt, die Oeffnung mit Salzwaſſer ausgewaſchen, und ein mit Branntwein befeuchtetes Werg eingeſteckt und verbunden, oder das Eiſen aufgelegt, jedoch in das Loch kein Nagel eingeſchlagen werden.

Stollbeulen ſind Geſchwülſte an den Ellenbogen, die gewöhnlich von dem Drucke der Hufeiſen und ihrer Stollen während der unbequemen, zwangvollen Lage eines Pferdes entſtehen, wenn es im Stalle zu kurz angebunden iſt, den Kopf aufrecht halten muß, ſich nicht gehörig legen, die Vorderfüße nicht von ſich ſtrecken kann, ſondern vielmehr dieſelben unter der Bruſt halten, und den harten Hufen und ihren Eiſen aufliegen muß. Gleich anfangs ſind die Stollbeulen leicht zu zertheilen, wenn ſie mit einer Salbe, die aus Fett und zu Pulver geſtoßenen ſpaniſchen Fliegen, ohne andere Zuſätze, bereitet wird, gut eingerieben, und darauf, im Falle ſie weich wären, mit einem kleinen Schnitte ſo geöffnet werden, daß die enthaltene Flüſſigkeit ausrinnen kann. Sollte eine ſolche Einreibung nicht hinlänglich ſeyn, was ſich jedoch erſt in beyläufig ſechs Tagen zeigt, ſo muß ſie nach ſechs Tagen wiederhohlt werden.

Iſt die Stollbeule veraltet, ohne alle Wärme, ſehr hart und unſchmerzhaft anzufühlen, ſo kann man dennoch ohne alle Operation durch bloße ſchärfere Einreibungen dieſelbe zum Zertheilen bringen. Zu dieſem Ende wird ſtatt des oben erwähnten Fettes das Lorberöhl genommen und mit einer größeren Menge des ſpaniſchen Fliegenpulvers vermengt. Die Einreibung damit muß ſo ſtark geſchehen, daß die Stollbeule in einer Zeit von zwey Stunden ſtark warm werde, viel zu ſchwitzen und tropfnaß zu werden anfange. Dieſes Schwitzen iſt ein Zeichen, daß ſich die Stollbeule binnen vierzehn Tagen zertheilen werde. Im Falle binnen ſechs Tagen die Größe derſelben noch nicht merklich abgenommen haben ſollte, wird die Einreibung noch Ein Mahl wiederhohlt, und das Weitere der Zeit überlaſſen. Gewöhnlich vergeht ſie in zwey bis

drey Wochen gänzlich, ſtatt daß ſie durch Operationen oft mehrere Monathe dauert und nicht ſelten bald neuerlich wieder entſtehet.

Beym Ausſchlage oder bey der Krätze muß das Pferd mit Lauge, vorzüglich mit jener von abgekochtem Rauchtabak gewaſchen, und wo dieſes nicht zureicht, Früh und Abends jedes Mahl ein halbes Loth Schwefelblumen und etwas Salz unter den Hafer gemiſcht, und das Pferd von den anderen abgeſondert werden.

Eine Geſchwulſt am Schlauche entſtehet meiſtens von nachläſſiger Wartung, muß oft mit friſchem Waſſer gewaſchen, im Sommer aber das Pferd in den Fluß geführt und einige Minuten daſelbſt gelaſſen, übrigens aber mit Bleyweißſalbe, oder einem anderen ungeſalzenen Fette fleißig geſchmieret werden. Wäre die Geſchwulſt groß und ſchmerzhaft, ſo muß man den Anſtrich anwenden, welcher bereits beym Satteldrucke erinnert worden iſt.

Eine Bauch- oder **Gurtgeſchwulſt**, wenn das Pferd zu lange unter einer zu feſt geſchnürten Gurte ſtand, muß wohl mit Branntwein und Seife gerieben, und überhaupt wie der Satteldruck behandelt werden.

Bey Augenkrankheiten vermeide man Alles Fett, und bediene ſich des friſchen, oder wo man es bekommen kann, des nachſtehenden ſehr guten Augenwaſſers:

Brunnenwaſſer	. . . .	½ Maß.
Bleyeſſig	. . . .	2 Quentchen.
Kampfergeiſt	. . . .	½ Loth.

Man mache das Waſſer warm, bevor man den Bleyeſſig damit miſcht. Es iſt auch ein vortreffliches Wundwaſſer, und lindert den Schmerz bey eiternden Geſchwüren.

In Coliken, wo das Pferd den Hafer verſagt, nicht miſten oder ſtrahlen kann, nach den Flanken ſieht, ſich mit den vorderen Füßen kratzen will, oder auf die Knie fällt, die hinteren Füße weit und dergeſtalt unter den Bauch vorwärts ſetzt, als wenn es den Schmerz unterdrücken wollte, ſehr ſchwer athmet, ſich wälzt, auf den Rücken legt und ihm ein ſtarker Schweiß hervorbricht, da muß man ſogleich zu Hülfe eilen. Die Salze, innerlich gebraucht, zeichnen ſich hierbey vorzüglich aus. Man nehme eine ſtarke Hand voll Kochſalz, und zwey Loth Enzianpulver oder Wermuthabſud, und mache es zum Eingusse, oder noch leichter, zu einer Lattwerge, die man dem Pferde mittelſt eines einfachen Holzſpatens innerlich beybringt, und damit alle zwey Stunden bis zur Beſſerung fortfährt. Fünf bis ſechs ſolche Lattwergen höchſtens reichen hin, das Uebel zu heben. Iſt man in der Gelegenheit, dem Pferde einige Klyſtiere beyzubringen, ſo wird der Colik um ſo ſicherer abgeholfen. Man nehme hierzu Kamillen, Eibiſch, Pappeln, Leinſamen und Weitzenkleyen, oder lauwarmes Waſſer, etwas Seife, und vier Loth Kochſalz. Wo das Klyſtier unthunlich iſt, da trachte man ſtatt dieſem Seife mit Salz und etwas Mehl, in der Größe einer wälſchen Nuß, dem Darm-Canale beyzubringen. Zum Tranke gebe man dem Pferde laulichen Mehl- oder Kleyentrank mit etwas Salz, doch jedes Mahl friſch abgemacht, weil er bald ſauer wird, wenn er eine Zeit lang geſtanden hat.

Nebſt den beſagten Mitteln binde und reibe man auch Knoblauch an das Gebiß, und führe das Pferd mit aufgelegter Decke, wenn es die Witterung zuläßt, beſtändig im Schritt

herum, auch reibe man ihm die Bauchgegenden öfter mit Stroh, damit die Gedärme in eine größere Bewegung kommen.

Bey Pferden, welche öfters an Coliken leiden, oder mit Würmern behaftet ſind, gebe man zu Zeiten, und beſonders wenn das Pferd anfängt Zeichen eines Rückfalles zu äußern, eine kleine Handvoll Rauchtabak unter das Futter.

Wenn das Pferd nicht ſtrahlen kann, ſo iſt auch meiſtens ein Anfall von Colik die Urſache. Doch führe man das Pferd ſogleich in einem Schafſtall, über Schaf- oder anderen ſcharfen Miſt, reibe es mit Stroh am Bauche, und wenn ſich das Pferd öfter zum Harnen anſtellet, und doch nicht ſtrahlen kann, ſo begieße man es ein Paar Mahl in der Nierengegend mit kaltem Waſſer, und führe es in eine friſche volle Streu. Wo dieſes Alles nichts hilft, muß das Pferd ein Klyſtier von lauwarmem Waſſer, etwas Seife und vier Loth Kochſalz bekommen.

Bey innerlichen Krankheiten, wo das Pferd das Futter verſagt, oder ſeine gewöhnliche Freßluſt verliert, traurig ausſieht, den Kopf hängt, die Augen matt oder zu glänzend, die Ohren kalt oder zu heiß ſind, die Haut trocken und ſpröde iſt, oder ungewöhnlich ſchwitzt, die Flanken geſchwinder beweget, huſtet, nicht ordentlich miſtet oder ſtrahlt, das Maul ſehr trocken, der Miſt klein geballt und wenig, der Harn ſehr dünn, braun und durchſichtig iſt, das Pferd ſich gar nicht niederlegt, äußert dasſelbe, daß es krank iſt; es muß mit doppelter Aufmerkſamkeit beobachtet, der Zuſtand ſogleich angezeiget, der Thierarzt beygezogen, und wo derſelbe nicht zu bekommen wäre, dem Thiere alle mögliche Erleichterung verſchafft werden. Man ſchütze es gegen alle Erkühlung, lege ihm die Decke auf, bereite ihm gute Streu, gebe ihm wenig oder gar keinen Hafer, und gar kein friſches Waſſer, aber deſto mehr laulichen Kleyen- oder Mehltrank mit Salpeter oder Salz vermiſcht, und etwas gutes Heu.

Man muß dem Pferde, ſo bald es ſeyn kann, ein Klyſtier von Seife, warmen Waſſer und zwey Loth Kochſalz beyzubringen trachten, und damit ſo lange fortfahren, ſo lange ſich der Miſt hart, trocken und klein zeigt, und wenn keine zu ſtarke Entzündung vorhanden iſt, ſo kann ſich bey dieſer einfachen Behandlung und Lebensordnung das Thier bald wieder erhohlen; ſollte aber die Entzündung heftig ſeyn und anhalten, ſo müßte man ſich wenigſtens um einen Dorfſchmid umſehen, der dem Pferde zur Ader läßt, und auf der Bruſt Eiterbänder zieht.

Wenn das Pferd das Futter verſagt, und bloß zeitlicher Ekel zum Grunde liegt, ſo gebe man weniger Hafer, laſſe das Pferd eine angemeſſene Bewegung machen, und waſche ihm das Maul mit Salzwaſſer aus.

Bey verdächtigen, anſteckenden, inneren Krankheiten muß man alle mögliche Vorſicht gebrauchen, daß ein ſolches Pferd gleich abgeſondert werde, um nicht andere anzuſtecken. Der Verdacht äußert ſich bey genauer Unterſuchung hauptſächlich in den Naſenöffnungen und dem Kehlgange. Iſt eine Drüſe zwiſchen den Ganaſchen hart, in der Größe einer wälſchen Nuß und auf einer Seite feſtſitzend; iſt die innere Haut der Naſenöffnungen blaß oder roſenroth, oder gar ſchon voll Blattern und Geſchwüre; iſt der Naſenausfluß ſtinkend, blutig

oder gar aſchgrau, und hängt ſich ſcharf an die Naſenöffnungen an, ſo iſt das Pferd verdächtig; und wenn es nicht huſtet, um ſo gefährlicher. Das Pferd muß ſogleich abgeſondert, mit gelben und weißen Rüben, Melonen, Meerrettig, ſauern Aepfeln und dergleichen gefüttert, und bald möglichſt zu einem Thierarzte geſchafft werden. Findet es ſich bey einer genaueren ärztlichen Unterſuchung, daß das Pferd mit dem Rotze behaftet iſt, ſo muß es erſtochen, die Rüſtung und das Putzzeug, in ſo weit es angeſteckt werden könnte, vertilgt, Eiſen und Meſſing ſicher geſtellt, Stand, Krippe und Raufe aber auf das ſorgfältigſte und mit Ueberzeugung gereiniget werden.

Bey gutartigen Drüſen ſind ſolche in dem Kehlgange oft ſo angeſchwollen, daß ſie den Gang ausfüllen, und ſind auch meiſtens hart, heiß und ſchmerzhaft; allein das Pferd hat nicht die Freßluſt, die es beym Rotze hat, es verſagt das Futter, huſtet und iſt traurig. Wenn nun kein Arzt an der Hand iſt, und man das allgemein bekannte Drüſen- oder Pferdepulver bekommen kann, ſo gebe man dem Pferde davon Früh und Abends jedes Mahl zwey Eßlöffel voll in einer Latwerge, und ſetze es auch noch dann fort, wenn das Pferd wieder Hafer frißt. Nebſt dem Drüſenpulver wende man auch warme Umſchläge an, und nehme ein Seitel Flachsſamen; ſtoße es zu Pulver, und koche es in der Milch; oder man nehme bloß warm gekochte Kleyen, mäche davon öfter warme Umſchläge, in ſo lange bis die Geſchwulſt zeitig wird, wo man ſie mit einem ſcharfen Meſſer öffnet, und dann wie jede andere Wunde heilet. Auf den beſagten Umſchlag zertheilen ſich oft die Drüſen, ohne in Eiter überzugehen.

Nichts zeitiget übrigens eine Drüſenbeule geſchwinder, und macht die Haut zum Oeffnen weicher, als wenn man dieſen Knoten mit zerlaſſenem Gänſefett, in Ermangelung aber auch mit lau gemachtem Baumöhle einige Tage nach einander wohl einreibt.

Endlich ſoll man, wie ſchon im Eingange geſagt worden iſt, nochmahl bemerken, daß auch dieſe einfachen, hier angeführten Heilmittel nur in Ermangelung eines Curſchmides angewendet werden dürfen, weil das Pferd durch einen längeren Aufſchub einer augenblicklichen Hülfe in eine größere Gefahr gerathen würde.

Zweytes Hauptſtück.

Regiments-Reglement.

Erſter Abſchnitt.

Dienſtvorſchriften für die Stabspartheyen.

§. 1.

Für den Profoßen.

Dieſer Dienſt erfordert einen vorſichtigen, uneigennützigen und ordentlichen Mann.

Der Profoß bekommt alle Befehle durch den Regiments-Adjutanten, muß täglich bey ihrem Ausgeben zugegen ſeyn, und jene Befehle, die den Regiments-Caplan und Auditor angehen, denſelben überbringen.

Er findet ſich an den beſtimmten förmlichen Rapports-Tagen bey dem zweyten Major, oder dem anweſenden, im Range jüngſten Stabsofficiere ein; den täglichen Früh-Rapport aber über die an ihn angewieſenen Fleiſchhacker und Marketender, über das ihm anvertraute Stockhaus, über die Zahl, den Zuwachs und Abgang der geſchloſſenen und ungeſchloſſenen Arreſtanten, über die Saubrigkeit, Zucht und Ordnung im Regiment, über die ſich etwa aufhaltenden Buhldirnen, und überhaupt über alle in ſeinem Wirkungskreiſe vorfallenden Ereigniſſe erſtattet er dem Regiments-Adjutanten.

Wenn der Fleiſchhacker und Marketender irgend wohin geht, um einzukaufen, ſo ſoll der Profoß hierzu erſt die Bewilligung durch den Regiments-Adjutanten einhohlen.

Er muß den Fleiſchhacker anhalten, daß er gutes, geſundes Vieh, und zur rechten Zeit ſchlachte, damit ohne Noth kein zu früh geſchlachtetes Vieh ſogleich ausgehauen werden müſſe. Verdorbenes und ungenießbares Fleiſch muß weggenommen, eingegraben und der Fleiſchhacker, im Falle er ſchon einiges davon verkauft hätte, zur Strafe gezogen werden.

Ueberhaupt muß der Profoß auf Maß und Gewicht, auf den Preis und die gute Beſchaffenheit der Lebensmittel aufmerkſam ſeyn, und Sorge tragen, daß kein Betrug unterlaufe,

daß die feſtgeſetzte Taxe beobachtet, und keine ungeſunden Victualien oder unzeitiges Obſt verkauft werde. Solche ſchädlichen Eßwaaren oder Getränke müſſen vertilgt, die unechten Maße und Gewichte weggenommen, und jeder entdeckte Unfug ſogleich angezeigt werden. Jedoch muß ſich der Profoß in ſeinen Verrichtungen von keiner Gehäſſigkeit, Vorliebe oder Eigennutz leiten laſſen. Er darf Niemand ein Unrecht zufügen, und eben ſo wenig Jemand verſchonen.

Während des Gottesdienſtes darf derſelbe keinen öffentlichen Ausſchank, Mäcklerey, Tanz oder Muſik geſtatten.

Wenn er wahrnimmt, daß wer immer im Regimente ſich beygehen laſſe, ein öffentliches Aergerniß zu geben, ſo ſoll er es dem Regiments-Adjutanten anzeigen, damit es weiter gemeldet, und die Abſchaffung des hierzu Gelegenheit gebenden Gegenſtandes eingeleitet werde.

Der Profoß beordert die nöthigen Soldatenweiber in das Krankenhaus, um daſelbſt Alles rein zu halten und für den vom Regiment beſtimmten Lohn zu waſchen.

Unter ſeiner Aufſicht ſollen auch die Weiber im Felde die Compagnie-Gaſſen und die Front des Lagers kehren, ſo wie dieſelben in den Caſernen gehalten ſind, die Zimmer, Gänge und den Hof rein zu halten.

Das vorzüglichſte Geſchäft des Profoßen iſt die Verwahrung und Obſorge der Arreſtanten. Nicht ein jeder, der in Arreſt kommt, iſt wirklich ſchuldig. Dieſes Erkenntniß hängt erſt vom Urtheile ab; Umſtände machen es oft nothwendig, auch ſolche Leute zu verwahren, gegen welche nur ein bloßer Verdacht obwaltet, von dem ſich aber dieſelben in der Folge reinigen können. Der Arreſt darf alſo kein peinigender Kerker, ſondern nur ein ſicherer Verwahrungsort ſeyn. In dieſem Sinne muß der Profoß auf die perſönliche Reinhaltung der Arreſtanten ſowohl, als ihrer Behältniſſe alle Aufmerkſamkeit verwenden, und Alles abſtellen, was der Geſundheit nachtheilig iſt. Er muß die Vorſorge treffen, daß für die Gefangenen alle Tage in der Menage gekocht werde; daß ſie alle Wochen Ein Mahl Wäſche wechſeln, ſich täglich waſchen, kämmen; öfter unter der gehörigen Bewachung in die freye Luft kommen; daß zu dieſer Zeit Thüren und Fenſter geöffnet, die Kleidungsſtücke, Kotzen, Strohſäcke ꝛc. ausgeklopft, die Behältniſſe gelüftet, gereiniget und geräuchert, kurz alles Mögliche angewendet werde, was zu der Erhaltung des Mannes erforderlich iſt.

Dagegen darf man den Arreſtanten keine Geſellſchaften und Trinkgelage geſtatten, nicht dulden, daß Jemand, der zur Execution geführt wird, Wein oder Branntwein mit ſich in die Taſche nehme. Man muß ſorgen, daß auch die Schildwachen den Arreſtanten nichts zubringen, und wenn Jemand zu Waſſer und Brot verurtheilt iſt, ſo darf er nichts Mehreres bekommen, als was ſeine Strafe erlaubet.

Der Profoß muß fleißig viſitiren, ſeine Beſuche zu verſchiedenen Zeiten, bey Tag und Nacht unvermuthet einrichten, und ſich überzeugen, daß die Schließeiſen in gehörigem Zuſtande und keine gefährlichen Werkzeuge oder Merkmahle zum Losbrechen vorhanden, die Ausgänge verwahret, die Wachen aufmerkſam und zweckmäßig ausgeſtellt ſeyn; das Licht muß die ganze Nacht unterhalten, und dergeſtalt verſorgt werden, daß es die Arreſtanten nicht auslöſchen können, weßhalb auch bey nächtlichen Beſuchen das Licht in einer Laterne zu verwahren iſt.

Zu einem Delinquenten darf, ſo lange das Urtheil nicht kund gemacht worden iſt, kein Menſch, auch nicht der Regiments-Caplan, ohne Bewilligung des Regiments-Commandanten zugelaſſen, und keinem das Schreiben geſtattet werden. Sollte jedoch letzteres bewilliget worden ſeyn, ſo darf es nicht eher abgeſchickt werden, als bis es der Regiments-Commandant eingeſehen hat.

Der Profoß ſchließt jeden, dem die Eiſen angelegt werden, auf und zu. Die Art, auf welche Jemand lang oder krumm geſchloſſen werden ſoll, muß von dem Commandanten befohlen werden. Uebrigens hat der Profoß darauf zu ſehen, daß die Eiſen weder zu weit, um ſich ihnen entziehen zu können, noch zu enge ſeyn, und Schmerzen oder Verletzungen bewirken.

Die Eiſen, Schlöſſer, und alle bey den gewöhnlichen Executionen vorfallenden Koſten muß der Profoß aus Eigenem unterhalten und beſtreiten.

Dagegen bekommt derſelbe ſowohl für den Profoßen- als für den Hausarreſt von einem Hauptmanne zwey Gulden; von den ſubalternen Officieren, unter welchen auch der Regiments- und die Bataillons-Adjutanten begriffen ſind, dann von dem Regiments-Arzte fünf und vierzig Kreuzer. Der Auditor und Rechnungsführer zahlen nach Maßgabe ihres bekleidenden Officiers-Charakters. Von den übrigen Parteyen und vom Feldwebel abwärts aber zahlt Niemand Arreſtgeld.

Wenn der Profoß etwas zu bitten oder ſich zu beſchweren hat, wendet er ſich an den Regiments-Adjutanten.

Die übrigen Verhaltungen eines Profoßen ſind in den verſchiedenen anderen Abhandlungen des Reglements enthalten.

§. 2.

Für den Wagenmeiſter.

Zu dieſer Dienſtleiſtung wird in Kriegs- und nach Umſtänden auch in Friedenszeiten ein Führer angeſtellt.

Er führt, wenn der Umſtände wegen nichts Anderes befohlen worden iſt, und das Regiment allein marſchirt, die Bagage gleich hinter der Arrieregarde, vermöge der in den Marſchverhaltungen beſtimmten Ordnung.

Zuerſt kommen die Wagen mit den Zelten, Feld-Requiſiten, mit der vorräthigen Montur und dergleichen.

Dann folgen die Caſſe- und Brotwagen.

Hierauf die Bagage der Stabsofficiere und der Stabsparteyen nach ihrem Range.

Dann die Compagnie-Bagage in der Ordnung, wie die Compagnien nach einander marſchiren.

Endlich jene des Fleiſchhackers und der Marketender.

Wenn mehrere Regimenter zuſammen marſchiren, ſo folgt ihre Bagage in der nähm-

lichen Ordnung, wie die Regimenter in der Colonne marſchiren, und marſchirt entweder hinter der ganzen Colonne, oder für ſich allein auf einer anderen angewieſenen Straße; nur müſſen ſich die Zeltenwägen aller Regimenter an der Spitze der Bagage befinden.

Die mit Zelten beladenen Tragthiere hingegen gehen alle Mahl ſeitwärts mit ihrem Regiment, dasſelbe möge für ſich allein, oder mit mehreren marſchiren.

Der Wagenmeiſter befindet ſich täglich beym Ausgeben der Befehle beym Regiments-Adjutanten ein, und ſo bald der Marſch beſtimmt iſt, befiehlt er den Knechten die Stunde, in welcher ſie ſich mit Allem auf dem angewieſenen Platze einzufinden haben.

Er ſoll jedoch immer zur rechten Zeit nachſehen und vorſorgen, daß jenes, was gebrochen oder beſchädigt worden iſt, hergeſtellt, die Pferde beſchlagen, die Wagen geſchmiert, und überhaupt Alles vorbereitet werde, was zur Beförderung eines unaufhaltſamen Marſches erforderlich iſt.

Derſelbe hat ſich, wenn das Regiment nicht für ſich, ſondern mit der Armee, oder auch nur mit einem Corps marſchiren ſollte, zu dem in einem ſolchen Falle aufgeſtellten Stabswagenmeiſter, an den er alsdann in allen Verhaltungen und Vorfällen angewieſen iſt, zu begeben, ihm alle Rapporte abzuſtatten, ſeine Befehle einzuhohlen, und ſeine Anordnungen genau zu befolgen.

Auf dem Marſche muß er die ſtrengſte Ordnung halten, die Wägen müſſen angeſchloſſen auf einander folgen, niemand darf dem anderen vorfahren, und keinem fremden Fuhrwerke darf geſtattet werden, ſich durchzudrängen.

Dagegen ſoll aber auch der Wagenmeiſter, wo es immer die Umſtände zulaſſen, den Bedacht nehmen, daß beſonders Couriere, Poſten, und andere anſehnliche Reiſende ohne Noth nicht aufgehalten, ſondern ihnen, wo es thunlich iſt, ſo viel Raum gelaſſen werde, um ungehindert vorfahren zu können.

Wenn der Zug angehalten wird, oder auf der Station einrückt, ſo ſoll nach Beſchaffenheit des Terrains, und wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes befohlen worden iſt, das Fuhrwerk in zwey, drey oder auch mehreren Reihen neben einander auffahren.

Kommt der Zug an einen Berg, oder an eine andere üble Stelle, ſo muß der Wagenmeiſter die Aufmerkſamkeit der Knechte aufwecken, und ſelbſt alle mögliche Anleitung geben, damit in dieſem Augenblicke jede Unordnung am ſorgfältigſten vermieden, und niemand durch eigene Ungeſchicklichkeit aufgehalten werde.

Wenn ſich nun doch der Fall ereignete, daß ein Wagen nicht fortkommen könnte, ſo müſſen die übrigen Knechte zur Hülfe angehalten, wo thunlich andere, beſonders ſolche Pferde, die mehr Vermögen und Kräfte, oder die beſchwerlichſten Stellen ſchon zurückgelegt haben, vorgeſpannt, und mit einem Worte, alle Vortheile aufgeſucht und angewendet werden, welche die Umſtände an die Hand geben, und für den Fall die dienlichſten ſind. Sollte der Wagen auf keine Art fortgebracht werden können, oder entzwey gebrochen ſeyn, ſo müßte die Bagage, beſonders wenn es ein Caſſe- oder ein Zeltenwagen wäre, auf die anderen Wägen vertheilt, der betreffende Wagen aus dem Wege geräumt, eine Wache beygegeben, und der Colonne nachgeführt werden.

Ueberhaupt muß bey ſolchen Gelegenheiten Alles, mithin auch die Wache, Hand anlegen und die Knechte zur Hülfeleiſtung anhalten.

Man wird aber ſo mancher Unordnung vorbeugen, wenn man im voraus den Bedacht nimmt, daß die Wägen nicht überladen, und keinem das Aufſitzen geſtattet werde, dem es nicht gebührt, beſonders ſoll man ſich vor einem jeden Marſche zeitlich genug von dem Zuſtande der Pferde überzeugen. So bald eines zu ſehr abgematted oder beſchädiget iſt, muß man es ſogleich anzeigen, zu rechter Zeit die nöthigen Maßregeln treffen, und es nie auf ein Gerathewohl oder auf einen ſolchen Augenblick ankommen laſſen, wo jede andere Aushülfe erſchwert oder unmöglich gemacht iſt.

Alle bey der Bagage befindlichen Knechte, Weiber und dergleichen Leute ſollen beyſammen gehalten, und ſcharf darauf geſehen werden, daß ſie keine Gewaltthätigkeiten, Plünderungen und andere Ausſchweifungen ausüben. Derjenige, der eine ſolche Unordnung begehet, oder ſeine Schuldigkeit verſäumet, nicht gehorchen will ꝛc., muß der Wache übergeben, dem Stabswagenmeiſter gemeldet, und nach Umſtänden mit einem Species facti ſeinem Regimente oder Corps zugeſchickt werden.

Wenn die Bagage einrückt, erſtattet der Wagenmeiſter über Alles, was vorgefallen iſt, dem Regiments-Adjutanten den Rapport.

Sollte um Brot, Fourage, oder um etwas Anderes gefahren werden, ſo beſtimmt der Wagenmeiſter den Knechten die Stunde ihrer Zuſammenrückung, führt ſie mit Ordnung an den angewieſenen Ort, und ſo wieder zurück. Uebrigens hat er auf das Regiments-Fuhrweſen alle mögliche Sorge zu verwenden, und Acht zu geben, daß die Pferde gehörig gefüttert, geputzt, beſchlagen, die kranken Pferde ſogleich gemeldet und gepfleget, die verdächtigen, oder gar ſchon von einer anſteckenden Krankheit ergriffenen aber ungeſäumt von den geſunden abgeſondert werden.

In Kriegszeiten wird ein geſchickter, über die Verpflegung der Truppen und die hierbey vorkommenden Beobachtungen wohl unterrichteter und thätiger Officier als **Proviantmeiſter** verwendet, jedoch alle Jahre durch einen anderen in dieſem Geſchäfte abgelöſet.

Dieſer hat die Faſſung und Berechnung der Naturalien zu beſorgen, die Hand-Caſſe zu führen, mehrere andere beym Stabe und beym Gepäcke erforderliche, oder ihm vom Oberſten beſonders aufgetragene Obliegenheiten mit genauer Ordnung zu erfüllen, die Anzahl der zur Faſſung abzuſchickenden Wägen oder Tragthiere zu beſtimmen, auch ſich mehrere Mahle ſelbſt wegen der Faſſungen und Abrechnungen zu den Verpflegs-Magazinen zu verfügen.

Aus der Beſtimmung: welche dem die Proviantmeiſters-Dienſte verſehenden Officier dadurch vorgezeichnet wird, entſtehet die Folge, daß der Wagenmeiſter an denſelben angewieſen ſey, auch ihm alle Rapporte zu erſtatten, ſeinen Befehlen in Allem zu gehorchen habe.

Wichtiger wird die Beſtimmung dieſes Officiers, wenn es die Umſtände erfordern, die Regiments-Bagage auf längere Zeit rückwärts der Armee und Corps zu verlegen, oder den verſchiedenen Bewegungen derſelben in einiger Entfernung folgen zu laſſen.

Caſſe, Monturs vorräthe, Feld-Requiſiten, die Bagage aller Stabs- und Oberofficiere,

ſämmtliche Beſpannungen derſelben, ſind während dieſer Zeit ſeiner Obſorge anvertraut; die Wache und Commandirten, der Profoß mit dem Stockhauſe, der Oberfourier mit den ihm zugetheilten Fourieren, geſammte Dienerſchaft, Knechte, Weiber ꝛc. ſtehen unter ſeinen Befehlen. Er bildet, ſo zu ſagen, eine Art von beweglichem Depot, und indem er bey demſelben die Ordnung handhabet, die Natural-Faſſung und Verpflegung für dasſelbe beſorgt, dem Regiment das von Zeit zu Zeit Benöthigende vorſchicket; dagegen das entbehrlich und ſchadhaft Gewordene von demſelben übernimmt, und Alles ordentlich in Berechnung bringt, führt er zugleich jene Natural-Faſſungen in ſeinem Naturalien-Journal mit Beylegung der Gegenſcheine, durch, welche während ſeiner Abweſenheit vom Regiment durch den hierzu beſtimmten Fourier unter zeitlicher Aufſicht des bey der Fleiſch-Regie commandirten Officiers gemacht worden ſind.

Es entſtehet die natürliche Folge, daß ſich dieſer, ein ſo wichtiges Geſchäft beſorgende Officier genau nach den beſtehenden Vorſchriften benehmen müſſe. Dem Rechnungsführer wird es daher zur beſonderen Pflicht gemacht, demſelben, nach Anleitung des Oekonomie-Reglements und der erfloſſenen Normalien die nöthige Anleitung und die erforderlichen Weiſungen zu ertheilen.

So wie der Wagenmeiſter auf den Colonnen-Märſchen an den Stabswagenmeiſter angewieſen iſt, wird der Proviantmeiſter auf den Fall der Zurückſendung ſämmtlicher Bagagen an jenen Stabsofficier angewieſen, welchem das Armee- oder Corps-Commando die Oberleitung, Verlegung und Führung dieſer Bagagen anvertrauet.

Bey den in Kriegszeiten zuſammen geſetzt werdenden Grenadier-Bataillonen hat der einer jeden Diviſion beyzugebende Fourier die Faſſungen, der älteſte Hauptmann der Diviſion hingegen die Berechnung der abgefaßten Naturalien zu beſorgen, und für ſolche allein verantwortlich zu bleiben.

§. 3.

Für den Führer.

Der Führer ſoll ein ordentlicher Mann, ein braver Soldat, und des Leſens und Schreibens kündig ſeyn.

Er trägt das Spaniſche Rohr auf die Art, wie ſolches in den Verhaltungen des Feldwebels vorgeſchrieben worden iſt.

Die Tragung der Fahne, die Sorgfalt über die Kranken im Spitale, oder bey einem Bataillon, welchem er in dieſer Rückſicht zugetheilt iſt, die Faſſung der Natural- und Monturs-Erforderniſſe, die theilweiſe Aufſicht über Proviant-Beſpannungen, Packpferde ꝛc. endlich die Verſehung der Wagenmeiſtersſtelle gehören zu den Obliegenheiten eines Führers.

Hierzu wird er nach Gutbefinden des Regiments-Commandanten verwendet, und erſtattet ſonach täglich früh den gewöhnlichen, und ſo oft ſich etwas Beſonderes ereignet, ſogleich den beſonderen Rapport nicht nur dem Regiments- oder Bataillons-Adjutanten, ſondern auch

demjenigen Officier ab, an welchen er nach Verſchiedenheit ſeiner Obliegenheiten beſonders angewieſen wird.

Wenn derſelbe in das Spital commandirt wird, ſo hat er Sorge zu tragen, daß in den Zimmern, Betten, Gängen, Küchen und Abtritten Ordnung und Saubrigkeit herrſche; das kupferne Geſchirr wohl verzinnet ſey; die Kranken und Wiedergeneſenden rein gehalten werden; zur gehörigen Zeit die vorgeſchriebenen Arzeneyen, Speiſen und Getränke, letztere, wenn es erlaubt iſt, auf jedesmahliges Verlangen verabfolgt, und nichts zugebracht werde, was der vorgeſchriebenen Lebensordnung entgegen wäre. Er muß daher fleißig und unvermuthet nachſehen, die Krankenwärter mit allem Ernſte zu ihrer Schuldigkeit anhalten, und Alles beytragen, was nur immer die Geneſung der Kranken zu befördern vermag. Er muß bey gutem Wetter auf Anordnung des Regiments-Arztes die Wiedergeneſenden ſelbſt ſpazieren führen, ſie beyſammen halten, und aufmerkſam ſeyn, daß ſie ſich weder erhitzen, noch abkühlen, und ihnen während der Zeit kein Eſſen, noch Getränke zukomme.

Wenn in der Zeit, da der Regiments-Caplan nicht zugegen iſt, ein Mann gefährlich krank oder ſchwach würde, ſoll er den erſteren ungeſäumt aufſuchen laſſen.

Ueber die Montur und anderen Effecten der im Spitale befindlichen Kranken hat er ein ordentliches Protokoll zu führen, und für die Verwahrung dieſer Effecten beſtens beſorgt zu ſeyn.

Er muß mit den Eßwaaren, mit dem Getränke und den übrigen Spitalserforderniſſen, mit dem baren Gelde ehrlich und getreu wirthſchaften, weder ſelbſt etwas unterſchlagen, noch es Anderen geſtatten, und dem im Spitale commandirten Unterlieutenant täglich die Rechnungen vorlegen.

Dieſem Unterlieutenant muß er, ſo oft derſelbe in das Spital kommt, dem Regiments-Adjutanten täglich in der Frühe, ſo oft aber etwas Beſonderes vorfällt, beyden ſogleich den Rapport erſtatten.

Wenn der Führer zur Obſorge über die Kranken bey einem Bataillon zugetheilt wird, ſo liegt ihm ob, für jeden erkrankten Mann zu ſorgen, und den dießfalls von dem Fähnrich oder Unterlieutenant der betreffenden Compagnie empfangenen Befehlen genau nachzukommen; hierüber aber täglich in der Frühe dem Bataillons-Adjutanten, und wenn etwas Beſonderes vorfiele, auch dem Feldwebel dieſer Compagnie den Rapport zu erſtatten. Ferner hat derſelbe täglich in den Küchen nachzuſehen, daß keine ungeſunden Speiſen gekocht, und in Allem die genaueſte Reinlichkeit beobachtet werde.

Wenn der Führer wohin geht oder zurück kommt, etwas zu melden, zu bitten, oder ſonſt anzubringen hat, ſoll er ſich bey ſeinem Officiere, an welchen er vermöge ſeiner Obliegenheit beſonders angewieſen iſt, und auch bey dem Regiments- oder Bataillons-Adjutanten melden.

Die Obliegenheiten des Führers im Felde, auf der Fahnenwache, dann als Wagenmeiſter, und in ſeinen verſchiedenen anderen Dienſtesverhältniſſen, müſſen an den von dieſen Gegenſtänden handelnden Stellen des Reglements nachgeſchlagen werden.

In feindlichen Begebenheiten fordert ihn die allgemeine Pflicht des Soldaten, vorzüglich aber jene ſeiner Charge, zur äußerſten Vertheidigung der ihm anvertrauten Fahne auf.

§. 4.

Für den Regiments-Tambur.

Alle die guten Eigenſchaften, die von einem tüchtigen Tambur gefordert werden, und an ſeinem Orte bereits bemerkt worden ſind, erwartet man um ſo mehr von einem Regiments-Tambur, da er den übrigen vorgeſetzet iſt, dieſelben unterrichtet und zu ihrer Schuldigkeit anhält, folglich ihnen in der Geſchicklichkeit, in der genauen Erfüllung der aufhabenden Pflichten, und einer untadelhaften Aufführung zum Muſter dienen ſoll.

Der Regiments-Tambur trägt das ſpaniſche Rohr nach der in den Verhaltungen des Feldwebels ertheilten Vorſchrift. Er benennt den Tambur ſo wie jeden Gemeinen mit **Ihr**, von ihnen wird er mit **Sie** benennet.

Er hat darauf zu ſehen, daß ſich die Tamburs in den vorgeſchriebenen Trommelſtreichen, beſonders aber in den Märſchen fleißig üben; er ſoll ſie verſammeln, prüfen, und beſonders den Schwächeren wiederhohlt Unterricht ertheilen; ſie oft auf der Stelle ſo wohl als im Marſche zuſammen ſchlagen laſſen, damit ſie im gleichförmigen Tacte und Einklange die möglichſte Fertigkeit erlangen, ihnen auch, ſo viel es thunlich iſt, die Trommelſtreiche fremder Mächte beyzubringen ſuchen. Er muß darauf ſehen, daß ihre Trommeln in gutem Stande und gehöriger Ordnung erhalten werden.

Sollte er wahrnehmen, daß ein Tambur ſich zu wenig befleiße, und alle Ermahnungen vergebens ſeyn, ſo ſoll er einen ſolchen ſeinem Compagnie-Commandanten, oder derjenigen Compagnie, bey welcher er zugetheilt iſt, anzeigen.

Es iſt bereits bey den Obliegenheiten des Hauptmannes geſagt worden, daß jeder Compagnie-Commandant zwey Mann, welche die vorgeſchriebenen Eigenſchaften eines Tamburs beſitzen, zu wählen, und dafür zu ſorgen habe, daß ſie in den Trommelſtreichen vollkommen unterrichtet, und hierin dergeſtalt in der Uebung erhalten werden, daß jeder derſelben an der Stelle eines ermangelnden Tamburs eintreten könne. Der Regiments-Tambur ſoll ſich daher Mühe geben, dieſe Leute darin abzurichten, und dazu auch ſolche Tamburs zu verwenden, welche zur Ertheilung dieſes Unterrichtes die nöthige Geſchicklichkeit beſitzen.

Da ein Regiments-Tambur öfter in den Fall kommen kann, zum Feinde geſchickt zu werden, ſo iſt die Kenntniß mehrerer Sprachen für denſelben von weſentlichem Nutzen.

Außer ſolchen Verſchickungen wird der Regiments-Tambur nie vom Regimente detaſchirt, als in Begleitung des Oberſten, wenn ihn derſelbe benöthiget.

Die Befehle bekommt er von dem Regiments-Adjutanten, dem er auch alle Meldungen zu erſtatten hat.

Alles dasjenige, was hier für den Regiments-Tambur vorgeſchrieben wird, hat bey

einem ſeparirt beſtehenden Bataillon derjenige Tambur zu beobachten, welchen der Bataillons-Commandant den übrigen vorſetzen wird, der ſonach die Befehle von dem Bataillons-Adjutanten erhält, und demſelben auch alle Meldungen zu erſtatten hat.

§. 5.

Für den Fourier.

Der Fourier ſoll ein vertrauter, fleißiger, in der Rechnung und Feder geſchickter, rechtſchaffener Mann ſeyn.

Vorzüglich ſoll aber der Ober-Fourier das Oekonomie- und Rechnungsfach vollkommen verſtehen, um in den betreffenden Gelegenheiten die Stelle des Rechnungsführers vertreten, ſeine aufhabenden Pflichten erfüllen, und dem ihm geſchenkten Zutrauen würdig entſprechen zu können.

Der Fourier hat alle Rechnungs-, Muſterungs- und andere zu dem Oekonomie-Fache gehörigen Schriften nach Anleitung des Rechnungsführers zu verfaſſen und ordentlich zu unterhalten.

Wenn derſelbe wohin gehet, zurück kommt, ſich zu beſchweren, etwas zu bitten oder zu melden hat, meldet er ſich bey dem Rechnungsführer, von welchem die Fouriers in den betreffenden Dienſt commandirt werden, und der ihre Bitten, Beſchwerden oder erhebliche Meldungen dem jüngſten Major vorträgt. Alle Tage hat ſich einer von ihnen beym Befehl einzufinden, und ſolchen dem Rechnungsführer zu überbringen.

Uebrigens wird der Fourier mit Sie benennet, und man ſetzt voraus, daß er ſich durch ſeinen Anſtand und ſeine gute Aufführung dieſer Auszeichnung würdig mache.

§. 6.

Für den Unterarzt.

Der Unterarzt muß in äußerlichen und innerlichen Krankheiten erfahren, mit den gehörigen Zeugniſſen verſehen, ordentlich, fleißig und von guter Aufführung ſeyn.

Ein rechtſchaffener Arzt muß ſich in Behandlung ſeiner Kranken und Verwundeten unermüdet und liebreich, unter der Leitung ſeiner vorgeſetzten Aerzte nach ihren Anordnungen und in jeder Gelegenheit mit Eifer, Sorgfalt und Klugheit verwenden.

Seine Inſtrumente muß er in brauchbarem Stande erhalten, und mit den für plötzliche Zufälle erforderlichen Arzeneyen verſehen ſeyn.

Während des Marſches, oder bey feindlichen Begebenheiten ſoll ſich der Arzt auf dem ihm beſtimmten Platz befinden, und ihn unter keinem Vorwande bey großer Strafe eigenmächtig verlaſſen.

Die Unterärzte werden von dem Regiments-Arzte, oder in deſſen Abweſenheit von dem im Range älteſten Oberarzte, bey einem abgeſondert verlegten Bataillon aber von dem

dabey zugetheilten Oberarzte in die Dienſte commandirt, und müſſen demſelben ihre Rapporte abſtatten.

Täglich geht einer zum Befehl und überbringt ſolchen dem Regiments- oder dirigirenden Oberarzt, bey welchem er ſich auch meldet, wenn er wohin geht oder zurück kommt, etwas zu bitten, ſich zu beſchweren oder etwas anzubringen hat.

Im Falle ein Unterarzt mit einer Compagnie oder Diviſion detaſchirt wird, ſo iſt er an den Compagnie- oder Diviſions-Commandanten angewieſen, dem er alle eben erwähnten Rapporte und Meldungen zu erſtatten hat. Wenn aber ein Mann bey einer oder der anderen Compagnie plötzlich erkrankt, der Unterarzt zu Hülfe herbeygehohlet wird, und die Abſchickung des Mannes in das Spital nicht möglich iſt, ſo hat derſelbe gleich bey dem erſten Befund und in der Folge bis zur Geneſung oder möglich werdenden Abſchickung des Mannes, dem bey der Compagnie anweſenden jüngſten Officier, welchem die Obſorge über einen ſolchen Kranken oblieget, den Rapport zu erſtatten.

Der Unterarzt wird mit Sie benennet.

§. 7.

Für den Oberarzt.

Der Oberarzt muß in äußerlichen und innerlichen Krankheiten mit vorzüglichen Kenntniſſen begabt, auch im Stande ſeyn, die Stelle des abgängigen Regiments-Arztes vertreten zu können. Derſelbe muß ſchon als Unterarzt Beweiſe ſeiner vorzüglichen Fähigkeiten, einer ausgezeichneten Verwendung, und eines beſonders guten moraliſchen Betragens abgelegt haben; um ſo mehr ſoll er als Oberarzt ſeinen untergebenen Unterärzten mit würdigen Beyſpielen vorgehen, ſie zu belehren, zu ihrer Bildung alles Mögliche beytragen, dieſelben anzuleiten, und zur Ordnung und Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten wiſſen.

Alles, was dem Unterarzt vorgeſchrieben und zur Pflicht gemacht worden, nimmt auch auf den Oberarzt als Arzt und Vorgeſetzten Bezug. Er iſt ſchuldig, ſeinem Regiments-Arzte mit Eifer an die Hand zu gehen, ſeine Belehrungen zu ehren, und ſeinen Anordnungen zu gehorchen.

Wenn er die Stelle des Regiments-Arztes vertritt, hat er alles dasjenige zu befolgen, was für dieſen umſtändlich vorgeſchrieben iſt. Um aber dieſer Charge würdig vorſtehen zu können, muß er ſeine Kenntniſſe mit angeſtrengtem Fleiße zu erweitern trachten, und in ſeinem ſittlichen Betragen ſich anſtändig, untadelhaft, und des Zutrauens würdig benehmen.

Der bey einem abgeſonderten dislocirten Bataillon oder kleineren Truppenabtheilung zugetheilte Oberarzt iſt mit ſeinen Rapporten und Meldungen an den Commandanten angewieſen, und benimmt ſich nach der Vorſchrift für den Regiments-Arzt, in ſo weit ſolche auf ſeinen Wirkungskreis und auf die Oberleitung der ihm unterſtehenden Unterärzte Bezug hat.

§. 8.

Für den k. k. Cadeten.

Dieſe Charge iſt bloß für wirkliche Officiers-Söhne beſtimmt, und die Verleihung derſelben hängt vom Hofkriegsrathe ab.

Die k. k. Cadeten werden zwar im Stande bey dem Regiments-Stabe geführt, jedoch ſind ſie bey den Compagnien zugetheilt, können, wenn ſie hierzu die Fähigkeit beſitzen, zu Unterofficiers-Dienſten verwendet werden, und ein jeder hat ſich nach derjenigen im Compagnie-Reglement enthaltenen Vorſchrift zu achten, welche auf die von ihm bekleidende Charge Bezug nimmt.

Da die k. k. Cadeten ihren Sold unter der Rubrik: Gage, beziehen, ſo ändert die Unterofficiers-Charge, welche ihnen von dem Regiments-Commandanten nach Erkenntniß ihrer Fähigkeiten zu verſehen bewilliget wird, nichts an der für die Cadeten im Allgemeinen ausgemeſſenen Gebühr.

Die k. k. Cadeten ziehen mit der Fahne auf die Generals-, und in Garniſon auf die Hauptwache.

Ueber die vorgeſchriebene Zahl der für jedes Linien-Infanterie-Regiment beſtimmten ſechs k. k. Cadeten wird den Regiments-Inhabern überlaſſen, gebildete, dienſttaugliche junge Leute, von welchen ſich der Dienſt geſchickte Unterofficiers, auch in der Folge brauchbare Officiers verſprechen kann, als ex Propriis geſtellte Gemeine oder Privat-Cadeten auf den vorgeſchriebenen Stand der Feuergewehre, ohne an eine gewiſſe Anzahl derſelben gebunden zu ſeyn, aufzunehmen und aſſentiren zu laſſen. Jedoch darf kein ſolcher Privat-Cadet gleich von ſeinem Eintritte an als Unterofficier verwendet, und demſelben der Stock zu tragen erlaubt werden, ſondern ſolche ſind gleich den übrigen Gemeinen entweder als Stellvertreter oder Vice-Corporals zu verwenden, und dann bey erworbenen Kenntniſſen in offene Gefreyten-, Corporals- und Feldwebels-Stellen nur nach Verdienſt zu befördern, ſonach aber auch in den Stand und die Gebühr als ſolche ordentlich einzubringen und aufzuführen.

Auch die zu Unterofficiers beförderten, oder dieſe Stelle verſehenden Privat-Cadeten ziehen gleich den k. k. Cadeten mit der Fahne auf die Generals- und in Garniſon auf die Hauptwache, werden auch im Allgemeinen in Bezug auf ihre Obliegenheiten auf dasjenige hingewieſen, was dießfalls bey dem k. k. Cadeten bemerkt worden iſt.

Söhne der Beamten und Honoratioren, ſo wie andere junge Leute von beſſerer Bildung, welche von der Militär-Stellung nicht befreyet ſind, können ſich zwar auch gegen Beyſchaffung der Montur ex Propriis ſtellen, werden gleich den Cadeten mit keinen Stockſtreichen beſtraft, und können mit Unterofficiers, oder unter ſich zuſammen ſchlafen; bleiben aber in allen Obliegenheiten des Gemeinen in Hinſicht der Capitulation und der Beſchränkung, daß ſie nur bey dem Bezirks-Regimente aſſentirt werden, der allgemeinen Vorſchrift unterworfen, und verlieren die obbeſagten Vorzüge, wenn ſie ſich eine kriegsrechtliche Beſtrafung zuziehen.

§. 9.

Für die Bataillons-Adjutanten.

Dieſe Charge erfordert einen geſchickten, thätigen und unermüdeten Officier, der ſeinem Stabsofficier oder Bataillons-Commandanten mit Wärme an die Hand gehet.

Er muß den Dienſt im ganzen Umfange kennen, in ſeinen Geſchäften Ordnung halten, verſchwiegen und beſcheiden ſeyn; Alles, was ihm aufgetragen wird, muß er ſich vormerken, ſich nie auf ſein Gedächtniß allein verlaſſen, und nie eher der Erhohlung pflegen, als bis er ſeine Vormerkungen durchgegangen und ſich verſichert hat, daß dem Dienſte alles Genüge geſchehen ſey.

So oft das Bataillon ausrückt, übergibt er ſeinem Stabsofficier den Rottenzettel, den er aus den Eingaben der Feldwebel bildet, und wenn das Bataillon in das Regiment zuſammen ſtoßt, übergibt er dieſen Rottenzettel auch dem Regiments-Adjutanten.

Der Bataillons-Adjutant erſtattet alle Tage den Früh-Rapport perſönlich ſeinem Stabsofficier, dem Regiments-Adjutanten aber durch den Feldwebel vom Tage, wenn nicht etwas Beſonderes vorgefallen wäre, in welchem Falle er ebenfalls perſönlich den Rapport zu erſtatten hätte. Er bekommt von den Compagnien durch den Corporal vom Tage, und wenn etwas Erhebliches vorfällt, durch den Feldwebel ſelbſt die Rapporte.

Er führet das Journal der täglichen Ereigniſſe, in welches er alle Vorfälle und Meldungen kurz und bündig, ſo wie die tägliche Dienſtesausmaß einträgt.

Er verfaßt die Totalien der einzuſendenden Eingaben, die er kurz und bündig mit Ort und Tag in ein beſonderes Protokoll einzutragen, die Urſchriften aber in ihrer Zeitordnung aufzubewahren hat. Die Stand- und Dienſttabellen der Compagnien werden dem Regimente eingeſendet.

Auf eine ähnliche Art hat er ſich in Betreff der Correſpondenz, dann der Regiments- und Bataillons-Befehle zu benehmen.

Alle höheren Befehle und Verordnungen, ſo wie die Parole ſollen mit Ort und Tag in ein eigenes Protokoll auszugsweiſe eingetragen, die Urſchriften aber dem Protokolle gleichſtimmig bezeichnet, und ordentlich aufbewahret werden.

Wie der Bataillons-Adjutant den Befehl abzuhohlen, zu überbringen und auszugeben hat, iſt an einem anderen Orte umſtändlich vorgeſchrieben.

Der Bataillons-Adjutant commandirt die Leute vom Feldwebel an in Dienſt, und muß daher mit einem richtigen Roſter verſehen ſeyn. Die Feldwebel werden nach dem Range ihrer Hauptleute, die allenfalls zugetheilten Führer nach Gutbefinden des Regiments-, und wenn das Bataillon detaſchirt iſt, nach Gutbefinden des Bataillons-Commandanten, die Corporals und Gemeinen aber nach der Dienſterforderniß im Verhältniſſe zu ihrer Stärke, jedoch immer mit billiger Rückſicht auf die etwa vorhandenen beſonderen Umſtände, in die Dienſte beordert.

Alle vom Bataillon in Dienſt gehenden, und von mehreren Compagnien zuſammen geſetzten Leute werden vom Adjutanten geſtellt und abgetheilt.

Wenn der Bataillons=Commandant einen Mann abſtrafen läßt, hat er ſich dabey einzufinden; ein Gleiches verſteht ſich, wenn eine Regiments=Strafe bey dem Bataillon vollzogen wird.

Von einem Officier, der beym Bataillon in Arreſt kommt, übernimmt er den Degen oder Säbel, und übergibt ihn dem Bataillons=Commandanten; bey der Entlaſſung aber ſtellt er ſolchen dem Officier zurück.

Da übrigens der Bataillons=Adjutant ſelbſt Officier iſt, ſo hat ſich derſelbe gleich jenem gegen alle Höhere mit Ehrerbiethung, gegen die übrigen Officiers, und die ihm nicht untergebenen Stabsparteyen freundlich, und gegen alle Geringere höflich und beſcheiden zu betragen.

Seine Untergebenen muß er mit Ernſt zu ihrer Schuldigkeit anhalten, ihnen öfter nachſehen, alle Unordnungen abſtellen, und ſich überzeugen, daß alle Befehle in Vollzug geſetzt werden.

Wenn Jemand fehlt, hat er ihn zu ermahnen, zu verweiſen, und wenn alle gelinderen Vorſtellungen ohne Erfolg wären, oder das Vergehen eine ſchärfere Ahndung verdiente, in Arreſt zu nehmen und anzuzeigen.

Wenn der Bataillons=Adjutant etwas zu bitten, oder ſich zu beſchweren hat, wendet er ſich an ſeinen Bataillons=Commandanten.

Eine beſondere Obliegenheit des Bataillons=Adjutanten iſt die richtige Führung des Officiers=Dienſtroſters unter den Augen ſeines Bataillons=Commandanten. Es iſt daher bereits bey der Dienſtvorſchrift für den Hauptmann erwähnet worden, daß jeder Officier mit dem Dienſtroſter verſehen ſeyn müſſe, um jederzeit zu wiſſen, was für ein Dienſt an ihm ſtehe, und daß bey dem Früh=Rapporte alle Mahl durch den Corporal vom Tage dem Bataillon gemeldet werden ſolle, was für ein Dienſt dieſen oder jenen Officier treffe, wodurch ein jeder ſelbſt dieſen Roſter controlliret, und die Ueberzeugung erhält, daß er von dem Bataillons=Commandanten nach dem von dem Adjutanten geführten Roſter in ſeiner Tour in den Dienſt commandirt werde.

Die übrigen Obliegenheiten eines Bataillons=Adjutanten ſind in den verſchiedenen Abhandlungen des Reglements enthalten, daher kommt hier nur noch zu bemerken, daß derſelbe einzig bey feindlichen Begebenheiten den Degen oder Säbel zu ziehen habe.

§. 10.

Für den Regiments=Adjutanten.

Der Regiments=Adjutant iſt im ganzen Regimente das, was der Bataillons=Adjutant bey einem Bataillon iſt.

Alle Eigenſchaften des letzteren ſind für den erſteren in einem um ſo höheren Grade nothwendig, da ſeiner Charge ein viel wichtigerer und weitſchichtigerer Wirkungskreis vorgezeichnet iſt.

Mit dieſen vorzüglichen Eigenſchaften wird er ſeiner Beſtimmung am ſicherſten entſprechen; der Vollzug ſeiner Pflichten wird ihm geläufig und zur angenehmen Gewohnheit werden; Beyfall, Achtung, und eine ſichere Beförderung werden ſein Verdienſt bezeichnen.

So oft das Regiment ausrückt, übergibt er dem Oberſten den Rottenzettel, den er aus den von den Bataillons-Adjutanten empfangenen Rottenzetteln bildet.

Der Regiments-Adjutant erſtattet alle Tage den Früh-Rapport perſönlich ſeinem Oberſten, nachdem er ſolchen von den Bataillons-Adjutanten durch die Feldwebel vom Tage, oder wenn etwas Beſonderes vorgefallen wäre, von erſterem ſelbſt perſönlich bekommen hat.

Alle beym Stabe befindlichen Parteyen, der Profoß, Wagenmeiſter, Führer, Regiments-Tambur erſtatten ihm ihre Rapporte.

Er führt vom ganzen Regiment das Journal der täglichen Ereigniſſe, in welches er alle Vorfälle und Meldungen kurz und bündig, ſo wie die tägliche Dienſtesausmaß einträgt. Er verfaßt die Totalien der Stand- und Dienſttabellen und aller übrigen einlaufenden Eingaben, welche er jedes Mahl auch den übrigen Stabsofficiers zur Einſicht unterlegen ſoll.

Wegen Protokollirung dieſer Totalien, der Correſpondenz und Regiments-Befehle, der höheren Befehle, Verordnungen und Parole, dann Aufbewahrung der Urſchriften, wird ſich auf dasjenige bezogen, was dießfalls dem Bataillons-Adjutanten zur Pflicht gemacht worden iſt.

Der Regiments-Adjutant hat eine richtige Rangsliſte ſämmtlicher Officiers nach ihrer Vorſtellung in den Chargen und nach ihrer Dienſtzeit ununterbrochen zu unterhalten.

Damit aber auf den Fall, wenn das Regiment auseinander und ein oder anderer Stabsofficier vom Stabe entfernt liegt, ſolcher von Allem in der Kenntniß bleibe, hat der Regiments-Adjutant demſelben alle Monathe die Stand- und Dienſttabelle, einen Auszug des Rapport-Journals, und wenn ſich eine Aenderung ergeben hat, die Rangsliſte zuzuſchicken. Außerdem werden einem jeden Stabsofficier auch die Verordnungen und Generalsbefehle zur Einſicht mitgetheilet, und wenn ſie mit dem beygeſetzten Vidi zurück langen, ordentlich aufbewahret.

Auf welche Art der Regiments-Adjutant den Befehl abzuhohlen, zu überbringen und auszugeben habe, iſt in den Feld- und Garniſons-Verhaltungen zu erſehen.

Der Regiments-Adjutant beſtimmt den Bataillons-Adjutanten die auf ein jedes Bataillon vorläufig berechnete Anzahl der in den Dienſt kommenden Männer vom Feldwebel abwärts, welche ſodann von den letzteren in den Dienſt commandirt werden.

Alle vom Regimente in Dienſt gehenden Leute und von mehreren Bataillons zuſammen geſetzte Abtheilungen werden vom Regiments-Adjutanten geſtellt, abgetheilt, und die Bataillons-Adjutanten haben hierbey beſonders für die Fahnenwache geſchickte Anmelder auszuſuchen.

Wenn das Regiment einen Mann abſtrafen läßt, ſoll ſich der Regiments-Adjutant dabey einfinden.

Von einem Officier, der mit Profoßen-Arreſt belegt wird, übernimmt er den Degen oder Säbel, und überbringt ihn dem Oberſten, bey der Entlaſſung aber ſtellt er ſolchen dem Officier zurück.

Wenn der Regiments-Adjutant etwas zu bitten oder ſich zu beſchweren hat, wendet er ſich an den Oberſten.

Der Regiments-Adjutant führt den Officiers-Dienſtroſter vom ganzen Regimente unter den Augen des Oberſten. Nach dieſem Roſter beſtimmt er das Bataillon, von welchem die betreffende Charge in den vorkommenden Dienſt zu commandiren iſt; der Bataillons-Adjutant benennet hierauf nach dem von ihm zu führenden Roſter denjenigen Officier, welchen dieſer Dienſt trifft, und welcher ſchon vorläufig von der Compagnie vom Früh-Rapporte dem Bataillon gemeldet worden iſt.

Die übrigen Obliegenheiten des Regiments-Adjutanten ſind bereits in jenen des Bataillons-Adjutanten umſtändlich bemerket, ferner aber in den verſchiedenen Abhandlungen des Reglements enthalten, und wird nur bemerkt, daß auch derſelbe einzig bey feindlichen Begebenheiten den Degen oder Säbel zu ziehen habe.

§. 11.

Für den Rechnungsführer.

Der Rechnungsführer muß ſein Oekonomie-Fach gründlich kennen, in der Rechnung und in der Feder geübt, und ein ordentlicher, fleißiger Mann ſeyn.

Es iſt nicht genug, daß er die in dem Oekonomie-Reglemente enthaltenen Vorſchriften wiſſe, und eine längere Erfahrung für ſich habe, ſondern er muß auch auf die von Zeit zu Zeit herauskommenden Normalien, Verordnungen und Bemängelungen alle Aufmerkſamkeit verwenden, ſolche Schriften mit der gehörigen Ordnung aufbewahren, außer dem aber ſich von Allem einen bündigen Auszug nehmen, in ein eigenes Protokoll eintragen, und ſeine Verzeichniſſe dergeſtalt einrichten, daß er die Gegenſtände nach der Zeitordnung und nach dem Alphabete immer leicht aufzufinden vermöge.

Ueberhaupt muß in ſeinen Geſchäften die ſtrengſte Ordnung herrſchen; bey Verfaſſung der verſchiedenen Berechnungen, Entwürfe, Ausweiſe und Eingaben, bey Führung der Caſſe-, Montur-, Grundbücher und der mehreren Journale müſſen ihn einzig die beſtehenden Vorſchriften leiten. Er haftet für die Richtigkeit ſeiner Amtsgeſchäfte, und muß daher ſeinem Oberſten redlich und gewiſſenhaft an die Hand gehen, denſelben auf Alles, woraus in der Folge eine Verantwortung entſtehen könnte, aufmerkſam machen, und ihm alle Eingaben immer zur rechten Zeit unterlegen.

Eine vorzügliche Sorge des Rechnungsführers beſtehet darin, daß er die Fouriers in den Dienſt einführe, belehre, anleite, und zur Schuldigkeit anhalte. Sobald die Eingaben von den Compagnien einlangen, ſoll er ſolche durchſehen, wenn ſie fehlerhaft ſind, bemängeln, ſeine Weiſungen beyfügen; die Compagnien auf Alles, was zu ihrem Vortheile oder Nachtheile gereichen könnte, aufmerkſam machen, und die Berichtigung bey Zeiten veranlaſſen.

Auf dieſe Weiſe werden, wenn die urſprünglichen Eingaben richtig geſtellt ſind, auch die Totalien des Regiments erleichtert, für die Zukunft aber werden Irrungen, Erſatzklagen,

und mehrere andere Unordnungen vermieden, die da, wo ſie beſtehen, meiſtens eine fehlerhafte Dienſtordnung der Rechnungskanzelley voraus ſetzen.

Zur Beſorgung der Naturalien wird in Kriegszeiten ein eigener Officier aufgeſtellt, welcher die Proviantmeiſters-Dienſte verrichtet, die Hand-Caſſe führt, und die ihm bereits an einem anderen Orte vorgezeichneten Obliegenheiten und beſondere Aufträge des Oberſten mit genauer Ordnung zu erfüllen hat. Der Rechnungsführer iſt verpflichtet, einem ſolchen Officier nach Vorſchrift des Oekonomie-Reglements und der erfloſſenen Normalien die nöthige Anleitung und die erforderliche Weiſung zu ertheilen.

Die Furiere werden von dem Rechnungsführer in die Dienſte beordert, und haben auch demſelben die Rapporte abzuſtatten.

Wenn ein Furier ſeiner Schuldigkeit nicht nachkommt, oder ſonſt etwas verſieht, hat ihn der Rechnungsführer zu ermahnen, und wenn auch nachdrückliche Vorſtellungen ohne Erfolg ſind, oder gleich das erſte Verſehen zu groß iſt, ſchickt er einen ſolchen in Arreſt, und meldet es dem anweſenden, im Range jüngſten Stabsofficier, zu welchem derſelbe ſich auch an den förmlichen Rapports-Tagen, dann wenn er etwas Erhebliches zu melden, zu bitten, oder ſich zu beſchweren hat, verfügen muß.

Die Befehle bekommt er durch einen Furier, von welchem ſich täglich einer beym Befehlausgeben einzufinden hat.

§. 12.

Für den Regiments-Arzt.

Der Regiments-Arzt iſt der erſte Arzt im Regiment. Er beordert mit Vorwiſſen des Regiments-Commandanten alle Ober- und Unterärzte in Dienſt; er unterrichtet und leitet dieſelben, verhält ſie zu ihrer Schuldigkeit, und trägt alles Mögliche bey, was immer zur Erhaltung der Geſundheit und zur Verhüthung der Krankheiten angewendet werden kann. Seine vornehmſte Pflicht iſt die theilnehmende und wirkſame Behandlung der kranken und verwundeten Soldaten. Ihre Erhaltung und Herſtellung muß ſeinem Herzen theuer ſeyn. Um aber eine ſo wichtige Charge würdig bekleiden zu können, muß derſelbe nebſt einem ſittlich guten Charakter auch die erforderlichen Kenntniſſe beſitzen.

Der Regiments-Arzt ſoll in der Heilkunde, beſonders aber in der Anatomie dergeſtalt geübt und ausgebildet ſeyn, daß er nicht allein ſelbſt alle innerlichen und äußerlichen Curen angemeſſen und zweckmäßig zu behandeln, alle großen Operationen geſchickt und mit Ueberzeugung vorzunehmen, ſondern auch ſeine untergebenen Ober- und Unterärzte zu belehren und anzuleiten verſtehe.

Damit keinem Kranken die nöthige Hülfe entgehe, ſoll ſich der Regiments-Arzt beym Stabe, und bey jedem Bataillon ein Ober- und zwey Unterärzte befinden, damit beſonders bey zerſtreuter Dislocation wenigſtens jede Diviſion mit einem Unterarzte verſehen ſey.

Selbſt der Regiments-Arzt muß ſich, wo ein Kranker gefährlich darnieder liegt, und nicht transportirt werden könnte, nach Möglichkeit dahin begeben, das Nöthige einleiten, und ſo, wie in jeder anderen Gelegenheit, ſeinen untergebenen Aerzten, beſonders, wenn ſolche von ihm entfernt liegen ſollten, die erforderlichen Belehrungen ertheilen, und ſich über den Zuſtand, über die Behandlung ihrer Kranken, und über die Verwendung der Arzeneyen die Rapporte fleißig geben laſſen.

Im Spitale ſoll er ſich mit dem daſelbſt commandirten Officier in ein gutes Einvernehmen ſetzen, und ihm jedes Mahl bey Zeiten anzeigen, was an Speiſen, Getränken und anderen Erforderniſſen beyzuſchaffen oder vorzukehren ſey.

Er muß ſich Früh zur Anordnung der Arzeneyen, zu Mittag bey der Austheilung der Speiſen, Abends beym Nachtmahle, und ſo oft unter der Zeit etwas Beſonderes vorfällt, im Spitale einfinden, ſeinen Kranken nachſehen, die Beſchaffenheit der Speiſen und der Getränke unterſuchen, auf die Reinlichkeit, Wartung, und was zur Beförderung der Geſundheit beyträgt, aufmerkſam ſeyn; ſofort Alles, was abgeſtellet werden ſoll, dem commandirten Officier anzeigen.

Sobald er bey dem Kranken eine Gefahr wahrnimmt, ſo ſoll er es bey Zeiten eröffnen, damit ihm der Prieſter beygegeben, und wenn er einiges Vermögen hätte, ſeine Anordnung eingehohlet werden könne.

An den beſtimmten förmlichen Rapports-Tagen, und ſo oft ſich etwas Beſonderes ereignet, begleitet er den Spitals-Commandanten zu dem Stabsofficier, um den Rapport abzuſtatten.

Die Befehle bekommt der Regiments-Arzt durch einen untergebenen Arzt, von welchen ſich täglich einer beym Befehlausgeben einzufinden hat.

Wenn derſelbe etwas zu bitten, oder ſich zu beſchweren hat, wendet er ſich an den jüngſten Major.

Die Feldkäſten mit Medicamenten hat der Regiments-Arzt unter ſeiner Obſorge und in ſeiner Verwahrung; er verſieht davon ſeine untergebenen Aerzte, und beſonders jene, die mit einem Commando detaſchirt werden, nach Maß der Nothwendigkeit, und läßt ſich hierüber von Zeit zu Zeit die Rechnung ablegen.

Derſelbe muß mit den Medicamenten beſtens wirthſchaften, und dafür haften, daß nichts verderbe; daß auch ſeine Untergebenen nichts verſchwenden, und keine Unterſchleife begehen.

Die Hauptberechnung aller Medicamenten muß er ſeiner ärztlichen Behörde in der Ordnung alle halbe Jahre ablegen.

Die chirurgiſchen Inſtrumenten-Käſten hat der Regiments-Arzt gleichfalls in ſeiner Obſorge und Verwahrung; er muß jedoch darüber ein von ihm unterfertigtes Verzeichniß in die Regiments-Caſſe hinterlegen.

Dieſe Inſtrumente muß er immer rein und in gutem Stande unterhalten, und Sorge tragen, daß ſtets eine hinlängliche Anzahl Bandagen vorhanden ſey, und aller Abgang immer zeitlich genug gemeldet werde.

Die großen und gefährlichen Operationen verrichtet der Regiments-Arzt mit eigener Hand, zieht aber nach Umſtänden, und in ſo weit es geſchehen kann, ſeine ſubalternen Aerzte dazu, um ihnen ein und anderes erklären, ſo manchen Vortheil beybringen, und überhaupt ihre Kenntniſſe vermehren zu können.

Zu dieſem Ende ſoll er bisweilen mit Bewilligung des Regiments-Commandanten in ihrer Gegenwart die Zergliederung eines todten Körpers vornehmen, weil er ihnen hierbey am bequemſten die echten Begriffe von der Anatomie und dem inneren Zuſtande beyzubringen, Alles anſchaulich zu machen, und ſie vorzüglich in den gefährlichſten Operationen practiſch anzuleiten im Stande iſt. Er ſoll ſeine untergebenen Feldärzte mit der Bearbeitung anatomiſcher Aufgaben öfters beſchäftigen, und ihnen jährlich zu einer ſchicklichen Zeit einen kurzgefaßten Operations-Curs, welcher die nöthigſten Operationen und die damit verbundene Bandagen-Lehre begreift, ertheilen. Bey beſonders wichtigen Krankheiten oder Verwundungen ſoll er ſeine anweſenden Feldärzte auf das Merkwürdige und Ausgezeichnete der Krankheit aufmerkſam machen, die verſchiedenen Anzeigen vergleichen, unterſcheiden, beurtheilen, und vermöge der erhaltenen Ueberzeugung die angemeſſene Anwendung der erforderlichen Heilmittel anordnen. Er muß ſie über dieſes zum Nachleſen guter Autoren anhalten, und keine Mittel vernachläſſigen, ſie mit den Erfahrungen und Entdeckungen berühmter Aerzte bekannt zu machen. Hierdurch wird er ſich Ehre, Liebe und Zutrauen erwerben.

Uebrigens muß er ſeinen Aerzten fleißig nachſehen, daß ſie mit den erforderlichen Inſtrumenten und Bandagen verſehen ſeyen, und ſolche immer in gutem Stande erhalten.

Der Militär-Arzt darf den Lieutenant abwärts niemand, überhaupt aber keinem bleſſirten, oder ſonſt im Dienſte verunglückten, oder mit vieler Familie beſchwerten, unbemittelten Officier für ſeine Mühe bey innerlichen und äußerlichen Curen etwas anrechnen.

Bey feindlichen Begebenheiten ſoll er ſich mit den gehörigen Bandagen und anderen für die Bleſſirten nothwendigen Erforderniſſen, außer dem Gefechte in einer dergeſtalt angemeſſenen Entfernung aufhalten, um den Bleſſirten ohne Zeitverluſt die nöthige Hülfe leiſten zu können. Er darf ſich unter der ſchwerſten Verantwortung keinen Augenblick entfernen, und es eben ſo wenig ſeinen Untergebenen geſtatten. Mit dieſen nähmlichen Grundſätzen muß er ſich auf dem Marſche, und wo immer ſeine Gegenwart nothwendig ſeyn dürfte, bey der Truppe aufhalten, um ſich in keiner Gelegenheit der Verantwortung auszuſetzen, daß jemanden aus ſeiner Schuld die nöthige Hülfe entgangen ſey.

Wenn ſeine untergebenen Aerzte ihre Schuldigkeit vernachläſſigen, oder ſich eines Verſehens ſchuldig machen, ſoll er ſie anfänglich ermahnen, ihre Ambition rege machen, ſie nach Umſtänden mit ſchärferen Verweiſen ahnden; wenn aber alle Vorſtellungen ohne Erfolg wären, oder das Vergehen gleich eine ſchärfere Ahndung verdiente, den Schuldigen in Arreſt ſchicken, und es gehörig melden.

Nebſt der gewiſſenhaften Erfüllung ſeiner Dienſtpflichten ſoll jeder Arzt ein verſchwiegener, moraliſch guter Mann ſeyn; die Kranken müſſen in ihm einen theilnehmenden Freund

finden, der ſie mit wohlwollender Schonung behandelt, und in jeder Rückſicht ihre Leiden mit eigener Aufopferung und raſtloſer Mühe zu lindern ſucht.

§. 13.
Für den Auditor.

Die vorzüglichſte Verrichtung eines Auditors beſtehet in der Ausübung der Gerechtigkeit. Er muß daher die Rechte und die Kriegsgeſetze vollkommen wiſſen, in der Unterſuchung der vorkommenden Gebrechen gründlich und ohne Leidenſchaft vorgehen, und ſein Urtheil ſcharfſichtig, gerecht, beſtimmt und geſetzmäßig fällen.

Er iſt in dieſer Angelegenheit der Rath, und, ſo zu ſagen, das Organ des Regiments-Commandanten, welchem eigentlich die Handhabung der Rechtspflege anvertraut iſt; er ſoll mit demſelben einen und den nähmlichen Zweck zum Beſten des Dienſtes abſehen, und ſich im Regiment zu keiner gegentheiligen Stimme oder Partey ſchlagen, viel weniger ſelbſt eine ſolche Uneinigkeit veranlaſſen. Beſcheidenheit, Fleiß, echter Dienſteifer, Ehrerbiethung gegen ſeine Vorgeſetzten, ein anſtändiges Betragen gegen die Officiere, und eine gerade, untadelhafte Aufführung müſſen den Mann bezeichnen, den der Staat für ein ſo wichtiges Amt gewürdiget hat.

Von der Beſetzung der Verhöre, Kriegs- und Standrechte, und der hierbey vorkommenden mehreren Beobachtungen wird an den betreffenden Stellen das Nöthige geſagt werden. Hier iſt nur zu bemerken, daß, wenn im Verhöre einem Beyſitzer ein Umſtand nicht genau erörtert zu ſeyn ſchiene, oder außer Acht gelaſſen worden wäre, oder derſelbe ſonſt etwas bey der Sache zu bemerken hätte, der Auditor verbunden ſey, dem betreffenden Beyſitzer, nachdem der Präſes denjenigen, welcher verhört wird, vorläufig abtreten gemacht hat, alle Auskunft und Aufklärung zu ertheilen, und, wenn es für nöthig befunden wird, hiervon in der Fortſetzung des Verhöres den gehörigen Gebrauch zu machen.

Wäre der Auditor jener Sprache nicht kündig, in welcher ſich der Verhörte am bequemſten auszudrücken vermag, ſo müßte ihm ein in beyden Sprachen kündiger, nach Wichtigkeit der Umſtände beeideter Dollmetſch beygegeben, außer dem aber auch noch meiſtens ſolche Beyſitzer in das Verhör beordert werden, die einen und den andern verſtehen.

Uebrigens muß der Auditor in dem Verhöre nicht allein Alles erörtern, was nur immer das Verbrechen in ſeiner wahren Geſtalt darzuſtellen im Stande iſt, ſondern auch alle Umſtände aufſuchen, die dem Verhörten zur Linderung gereichen.

Wenn ein Kriegsrecht durch die Poſt oder eine andere Gelegenheit zur Ratification abgeſchickt wird, müſſen die Urſchriften jederzeit beym Regiment behalten, und die vom Auditor legaliſirten Abſchriften eingeſendet, das Urtheil aber in duplo von dem Präſes und Auditor gefertiget werden, damit, wenn das eine verloren ginge, noch immer das andere vorhanden ſey.

In jenen Unterſuchungen, worüber die Entſcheidung von der Hofſtelle abhängt, müſſen die Urſchriften eingeſchickt, und nur die beſtätigten Abſchriften zurück behalten werden.

Das Standrecht iſt jenes ſchleunige Verfahren, welches in den vom Geſetze ausdrücklich beſtimmten Fällen zum Abſcheu und Beyſpiele Anderer unverzüglich und ſtehenden Fußes gehalten wird.

Das Standrecht kann wo immer, an was immer für einem Tage, und zu jeder Stunde gehalten werden; nur wird hierzu weſentlich erfordert, daß es binnen vier und zwanzig Stunden nach Einbringung des Verbrechers in das Stockhaus, das iſt, in den Verhaft derjenigen Gerichtsbarkeit, welcher das Recht der Aburtheilung zukommt, vollzogen, widrigens an ein gewöhnliches Kriegsrecht verwieſen werden müſſe.

Es wird dazu nicht ein Mahl Feder und Tinte erfordert; der Auditor kann das ganze Verfahren bloß mit dem Reißbley und mit der möglichſten Kürze in ſeiner Schreibtafal bemerken. Seine weſentlichſte Beobachtung beſchränkt ſich auf die **Gewißheit der That**, und auf den **Beweis wider den Verbrecher.**

So bald ein Urtheil geſprochen und kund gemacht iſt; hat der Auditor mit dem Arreſtanten nichts mehr zu thun. Jedoch hat ſich derſelbe bey allen ſcharfen, und beſonders ſolchen Executionen einzufinden, wo Mitſchuldige zu vermuthen ſind, und nicht bekannt werden wollten.

Auf jedes vollzogene oder begnadigte Urtheil muß der Auditor den Tag und die Art des Vollzuges oder der Begnadigung mit ſeiner Unterſchrift anmerken, und alle Regiments- oder kriegsrechtlichen Strafen und Begnadigungen in das Regiments-Straf-Protokoll eintragen.

Alle geſetzmäßigen Verordnungen, die Verlaſſenſchafts-Abhandlungen, die Civil-Klagſachen, die Criminal-Proceſſe, müſſen abgeſondert faſciculirt, und alphabetiſche Verzeichniſſe mit einem kurzen Auszuge des Gegenſtandes in der gehörigen Ordnung unterhalten werden.

Auf die nähmliche Art ſoll der Auditor, der als Regiments-Secretär auch die Regiments-Correſpondenz zu führen hat, dieſe Papiere verzeichnen und aufbewahren.

Eine vorzügliche Pflicht des Auditors beſtehet in der fleißigen ordentlichen Unterhaltung der Regiments-Geſchichte.

Alle weſentlichen Ereigniſſe, Märſche, Standquartiere, Feldzüge, Gefechte, Auszeichnungen, der erlittene Verluſt, die Veränderungen der Regiments-Inhaber, alle Stiftungen und dergleichen, müſſen in ein Protokoll, oder eigentlich in das Regiments-Geſchichtsbuch verzeichnet werden.

Wenn der Auditor etwas zu bitten, ſich zu beſchweren, oder ſonſt etwas anzubringen hat, begibt er ſich, ſo wie an den förmlichen Rapports-Tagen, zu dem jüngſten Stabsofficier, und ſo fort weiter.

Die gewöhnlichen Befehle werden ihm durch den Profoßen überbracht.

§. 14.

Für den Regiments-Caplan.

Der Regiments-Caplan muß mit ſeiner geiſtlichen Gelehrſamkeit auch einen ausgezeichneten moraliſchen Lebenswandel vereinigen; fromm, beſcheiden und duldſam, gehet er dem

ganzen Regimente mit ſittlichem Beyſpiele vor, und menget ſich in nichts, was ihn nicht angehet.

Unter ſeinen vorzüglichen Pflichten gehöret es, daß er die Kranken und Bleſſirten fleißig beſuche, ihnen Troſt zuſpreche, und ſie mit beſcheidenem Eifer und bey Zeiten mit allen geiſtlichen Hülfsmitteln verſehe.

Wenn das Hochwürdige zu einem Kranken oder Bleſſirten, es ſey in Garniſon oder im Lager, getragen wird, ſo ſoll er die vorgeſchriebene militäriſche Bedeckung anſuchen.

Zur öſterlichen Zeit ſoll er die Leute in ſeinen Predigten zur Beicht und zum Abendmahle erinnern, nach der Hand die Beichtzettel einhohlen, und denjenigen, der ſeine Andacht nicht verrichtet hat, dem Regiments-Commandanten anzeigen.

Alle Sonn- und Feyertage liegt ihm ob, eine kurze, bündige, dem Stande, den Pflichten und Obliegenheiten eines braven, chriſtlichen Soldaten angemeſſene Predigt zu halten, und ſolche öfters auf die Art einer Chriſtenlehre vorzutragen, damit die Leute in der gehörigen Kenntniß Gottes und der hierzu erforderlichen Religions-Grundſätze unterrichtet werden.

So es thunlich iſt, beſonders in Gegenden, wo keine Schulen ſind, und bey Gelegenheit der öſterlichen Andacht, ſoll der Regiments-Caplan beſliſſen ſeyn, die Soldatenkinder in den nothwendigſten Begriffen des Chriſtenthums zu unterrichten.

Er ſoll das Pfarr-Protokoll unterhalten, worin er alle Heirathen, Religions-Veränderungen, Taufen, Todesfälle und Hinrichtungen, mit Nahmen, Tag, Jahr und Ort einträgt.

So oft Recruten zum Regimente kommen, hat er ihre und ihrer Kinder Tauf- und Trauſcheine einzuſehen, und, wo dieſe ermangeln, dem Regimente die Anzeige zu machen, damit dasſelbe, wenn es nöthig ſeyn ſollte, die Herbeyſchaffung veranlaſſen könne.

Diejenigen Verbrecher, welche zum Tode verurtheilt ſind, hat er nach kund gemachtem Urtheile vorzübereiten, auf den Richtplatz zu begleiten, und denſelben bis an ihr Ende geiſtlichen Troſt zuzuſprechen.

Bey feindlichen Begebenheiten muß er ſich in der Nähe des Regiments aufhalten, um die Bleſſirten und Sterbenden zu tröſten.

Die Meſſe ſoll er täglich leſen, und wenn an Sonn- und Feyertagen nicht alle Leute zugleich dem Gottesdienſte beywohnen können, und hierzu eine andere Gelegenheit nicht vorhanden wäre, ſo kann der Regiments-Caplan, Kraft ſeines Vorrechtes, auch zwey Meſſen leſen; jedoch darf derſelbe nie zum Gottesdienſte ſchlagen laſſen, da dieſes vom Befehle des Commandanten abhängt.

Ohne eine ſchriftliche Bewilligung des Regiments-Commandanten darf derſelbe bey ſchärfeſter Strafe niemand ehelich einſegnen.

Ueber die ihm ausgemeſſene Stola darf er von niemand eine mehrere Gebühr, von einem Mittelloſen aber gar nichts fordern. Dagegen hat ſich auch kein anderer Geiſtlicher, ohne ſeine Bewilligung, oder außer einem Nothfalle, in ſeine geiſtliche Gerichtsbarkeit zu mengen.

Es iſt ſchon beym Profoßen geſagt worden, daß keine liederlichen Weibsbilder im Regimente geduldet, ſondern angezeiget und abgeſchaffet werden ſollen; nebſt dem muß aber auch der Regiments-Caplan ſeine geiſtlichen Ermahnungen anwenden, und dem Betreffenden das Nachtheilige und Unſchickſame eines ſolchen Aergerniſſes mit der gehörigen Beſcheidenheit vorſtellen.

Bevor die Zeit der Faſten eintritt, ſoll er ſich bey dem Feld-Superior um die betreffenden Verhaltungen anfragen, und demſelben in dieſer Hinſicht über die Theuerung der Lebensmittel, die Beſchaffenheit des Landes, und die daſelbſt herrſchenden Krankheiten einen genauen Bericht erſtatten.

Alle Befehle, die er vom Superior erhält, muß er dem Regiments-Commandanten vor ihrem Vollzuge mittheilen.

Wie weit ſich ſeine geiſtliche Gerichtsbarkeit erſtrecke, iſt aus den erfloſſenen Verordnungen zu erſehen, worüber ihm, wenn ein Anſtand vorfiele, der Superior die Aufklärung und Weiſung ertheilen wird.

Der Regiments-Caplan ſteht für ſeine Perſon unter der Regiments-Gerichtsbarkeit, und kann, wenn er auch ein Ordensgeiſtlicher wäre, mit ſeinem in dem ſo genannten peculio quasi castrensi beſtehenden Vermögen frey ſchalten und im letzten Willen verordnen; eben ſo wird nach ſeinem Tode die Verlaſſenſchaft beym Regimente abgehandelt.

Wenn derſelbe etwas anzubringen hat, ſo geht er zu dem jüngſten Stabsofficier; auf dieſe Weiſe benimmt er ſich auch an den förmlichen Rapports-Tagen.

Der gewöhnliche Befehl wird ihm durch den Profoßen gebracht.

§. 15.

Für den Oberſtwachtmeiſter.

Dieſe Charge fordert einen wirkſamen, thätigen, klugen, und in allen Zweigen des Dienſtes ausgebildeten Stabsofficier.

Beſonders angewieſen, ſeinen Oberſten in allen Angelegenheiten des Dienſtes unermüdet zu unterſtützen, muß er eine vollſtändige Kenntniß des ganzen Regiments beſitzen, und von dem Fortgange eines jeden Geſchäftes in der eigenen ununterbrochenen Ueberzeugung ſtehen.

Er ſtellt ungeſäumt alle Unordnungen ab, führet jeden Untergebenen zu ſeinen Pflichten, und wachet ſtrenge auf den Vollzug aller Befehle und Vorſchriften nach ihrem wahren Sinne und Verſtande.

Sein Benehmen gegen Untergebene muß nicht ungeſtüm, ſondern anſtändig und beſcheiden ſeyn, und für jedes geringe Verſehen dürfen nicht gleich Drohungen, oder andere empfindliche Worte angewendet werden.

Der Major kann jeden Niederen, von was immer für einem Regimente, Corps oder Branche, mit der gehörigen Schonung und Mäßigung zur Ordnung führen; mit Nachdruck

verweiſen und in Arreſt ſchicken; allein er muß letzteres mit allen Urſachen dem Oberſtlieutenant, der zweyte Major aber dem erſten, und, wenn der Verhaftete nicht vom nähmlichen Regimente wäre, ſeiner Behörde anzeigen.

Die Loslaſſung hängt der Regel nach nur von dem eigentlichen Commandanten ab; wo es aber die Entlegenheit nicht zuließe, die Entſchließung des Commandanten abzuwarten, oder wo der Major mit ſeiner Abtheilung außer dem Regiments-Bezirke detaſchirt wäre, kann derſelbe den Betreffenden loslaſſen, muß aber nach der Hand alle Umſtände und Beweggründe genau einberichten, und wohl verſichert ſeyn, daß er als ein gewiſſenhafter Vorgeſetzter ganz nach dem Geiſte des Dienſtes gehandelt habe.

Mit dem Stocke iſt niemand zu ſtrafen; ſollte jedoch bey dem gemeinen Manne, nach Maßgabe der in der Verhaltung des Hauptmannes aufgeſtellten Grundſätze, ein ſolches Beyſpiel erforderlich ſeyn, ſo ſoll die Stockſtrafe in keinem Falle, außer der Major wäre detaſchirter Commandant, wo ihm die Befugniß der Regiments-Strafen eingeräumet iſt, die Zahl von vierzig Streichen überſchreiten.

Unter die vorzüglichen Geſchäfte des Oberſtwachtmeiſters gehören die tactiſchen Uebungen nach Inhalt des Abrichtungs- und Exercier-Reglements. Er muß alle Exercier-Vorſchriften aus dem Grunde verſtehen, und ſie mit Gewandtheit auszuführen wiſſen. Zu dieſem Ende wird erfordert, daß er ſich beſonders mit dem Unterrichte der Ober- und Unterofficiere beſchäftige, und alle Aufmerkſamkeit anwende, damit der gemeine Mann genau nach der Vorſchrift abgerichtet werde.

Bey Ausrückungen ſoll ſich der Major, ſo wie überhaupt jeder Stabsofficier, zeitlich auf dem Sammelplatze einfinden, alles Nöthige vorbereiten, den Rapport von den Compagnie-Commandanten einnehmen, ſolchen mit dem Rottenzettel des Bataillons-Adjutanten vergleichen, und dem Oberſten mündlich erſtatten. Der Regiments-Adjutant muß den Rottenzettel vom ganzen Regimente vorläufig allen Stabsofficieren, damit dieſelben in die Kenntniß von der Rottenſtärke des ganzen ausrückenden Standes geſetzt werden, zur Einſicht unterlegen, und ihn ſonach dem Oberſten überreichen.

So oft ſich etwas Erhebliches ereignet, oder dem zweyten Major gemeldet wird, begibt ſich derſelbe entweder allein, oder, wenn er es nöthig findet, in Begleitung desjenigen, von welchem er die Meldung erhalten hat, zu dem erſten Major, und dieſer zu dem Oberſtlieutenant.

An den beſtimmten förmlichen Rapports-Tagen haben ſich bey dem zweyten Major ſein Bataillons-Adjutant, alle Compagnie-Commandanten ſeines Bataillons mit ihren Officieren, dann der Caplan, Auditor, Regiments-Arzt, Rechnungsführer, Regiments-Adjutant, der im Spitale commandirte Officier, Profoß, Regiments-Tambur, von den übrigen Individuen aber nur jene, welchen es ausdrücklich befohlen ſeyn würde, einzufinden. Sobald der Major den Rapport eingenommen hat, begibt er ſich in Begleitung dieſer ſämmtlichen Individuen zum erſten Major; dieſer mit allen nebſt den Compagnie-Commandanten und Officieren ſeines Bataillons zum Oberſtlieutenant, und ſo fort zu dem Oberſten.

Bey Verlegung der Truppen auf dem Lande ſchickt jeder Bataillons = Commandant den von ſeinen entfernten Compagnie=Commandanten ſchriftlich erhaltenen monathlichen Rapport gerade an das Regiments=Commando.

Wenn ein Major wohin gehet, zurück kommt, etwas vorzubringen, zu bitten, oder ſich zu beſchweren hat, gehet der zweyte zum erſten, und dieſer zum Oberſtlieutenant, ſo fort weiter; bey der Zurückkunft meldet er ſich von oben herab.

Der Major führt von ſeinem Bataillon das Protokoll über die Beſtrafungen der Officiere.

Von dem Stande des Regiments, den Commandirten, Abſenten, Beurlaubten und Kranken, ſoll der Major und jeder Stabsofficier in allen Gelegenheiten ſogleich Auskunft zu geben wiſſen. Die Obſorge und die öfteren Beſuche des Spitals gehören ebenfalls unter die Pflichten eines jeden Stabsofficiers, insbeſondere aber unter jene eines Majors.

Dem Fleiſchhacker, dem Marketender und den Wäſcherinnen ſoll der Major von Zeit zu Zeit nach Verhältniß der im Lande beſtehenden Preiſe die Taxe ſetzen, und darauf ſehen, daß ſie beobachtet werde. Sollte aber die Taxe von dem Regiments = Commandanten ſelbſt feſtgeſetzt worden ſeyn, ſo muß ſich nach dieſer benommen werden; und der Major ſelbſt öfter nachſehen, ob der Profoß alle ihm vorgeſchriebenen Dienſtobliegenheiten erfülle.

Die Majors werden nach dem Range der Regimenter in Dienſt commandirt; wenn ihrer zwey zuſammen kommen, ſo iſt derjenige der Commandant, welcher im Range ſeiner Vorſtellung der ältere iſt.

Wenn der Major zu einer Execution commandirt wird, hat er das ausgefallene Urtheil nach ſeinem ganzen Inhalte, oder nach der von dem Regiments=Commandanten erhaltenen beſonderen Weiſung, ohne ſich eine eigenmächtige Linderung zu erlauben, in Vollzug zu ſetzen.

Nur in jenen Fällen, wo entweder bey einer ſcharfen Execution der Auditor einen geſetzmäßigen Aufſchub, oder bey einer körperlichen Strafe der hierzu beorderte Arzt eine gegründete Ausnahme vorſtellt, iſt ſich bey dem Regiments=Commandanten um die fernere Verhaltung anzufragen.

§. 16.

Für den Oberſtlieutenant.

Da der Oberſtlieutenant in Abweſenheit des Oberſten das Regiment commandirt, ſo muß er auch die Eigenſchaften beſitzen, die der Charge und den Verrichtungen eines Oberſten angemeſſen ſind.

Er ſoll ſich daher ſchon vorläufig mit dem Geſchäftsgange des Regiments, mit den herabkommenden Verordnungen, und überhaupt mit allem demjenigen bekannt machen, was zu ſeiner augenblicklichen Kenntniß, im Falle er das Regiments=Commando übernehmen müßte, erforderlich iſt.

Der Oberſtlieutenant iſt ſchuldig, ſeinem Oberſten mit aller Sorgfalt an die Hand zu gehen; das gute Einverſtändniß mit und unter den übrigen Stabsofficieren und gegen den Oberſten mit beſtändiger Rückſicht auf das Beſte des Dienſtes zu unterhalten, und Alles anzuwenden, damit die Befehle und Vorſchriften in genauen Vollzug geſetzt werden.

Er hält vom Major abwärts einen jeden zu ſeiner Schuldigkeit an, und benimmt ſich mit dem, einem Vorgeſetzten angemeſſenen, bey dem Major und an mehreren anderen Orten bezeichneten Anſtande.

Bey der Ausrückung des Regiments erhält er von den Compagnie-Commandanten ſeines Bataillons den Rapport, vergleicht ihn mit dem, ihm von ſeinem Adjutanten überreichten, und dem von dem Regiments-Adjutanten zur Einſicht unterlegten Rottenzettel, und erſtattet ſolchen dem Oberſten. So oft etwas Erhebliches vorgeht, meldet er es demſelben, und begibt ſich dahin an den beſtimmten förmlichen Rapports-Tagen mit allen Stabsofficieren und den betreffenden Parteyen.

Der Oberſtlieutenant führet bey ſeinem Bataillon ebenfalls das Officiers-Straf-Protokoll.

Wenn derſelbe wohin gehet, zurück kommt, ſich zu beſchweren, etwas zu bitten oder anzubringen hat, geht er zum Oberſten.

Der Oberſtlieutenant wird nach dem Range des Regiments in Dienſt commandirt, und wenn er mit anderen zuſammen trifft, benimmt er ſich nach dem Range ſeiner Vorſtellung.

Uebrigens kann auch der Oberſtlieutenant wegen eines wichtigen Verſehens, beſonders wenn es eine Subordinations-Verletzung wäre, den Major, und der Oberſt den Oberſtlieutenant mit Arreſt belegen. Seine anderen Verhaltungen laſſen ſich theils aus jenen des Majors, und theils aus den mehreren anderen Abhandlungen des Reglements entnehmen.

§. 17.

Für den Oberſten.

Der Oberſte iſt Befehlshaber des ganzen Regiments.

Von ſeiner oberſten Rangsſtufe durchſchauet, bildet und leitet er alle Theile dieſes bedeutenden Kriegskörpers. Er feſſelt jeden Einzelnen an ſeine Pflichten, und erhält das Ganze in der vorgeſchriebenen Ordnung. An der Spitze des Regiments führt er daſſelbe zum Ruhme.

Unſtreitig ſetzt ein ſo großer Wirkungskreis auch vorzügliche Eigenſchaften voraus. Wo dieſe nicht fehlen, dort kann der Staat mit Zuverſicht Alles erwarten; denn er verband mit dem Anſehen eines Oberſten Mittel genug, ſeinen Befehlen Gehorſam zu verſchaffen.

Talente, Wiſſenſchaften, Tapferkeit und gründliche Kenntniß des Dienſtes machen die vornehmſte Zierde des Oberſten, ſind ihm in einem hohen Grade unentbehrlich, und ver-

vielfältigen ihren Werth, wenn er ſie auch ſeinen Untergebenen mitzutheilen, und mit denſelben vereint in vorkommenden Fällen anzuwenden weiß.

Allein er muß auch Scharfſicht und einen aufgeklärten Verſtand beſitzen, um ſich über Leidenſchaft und Vorurtheil erheben, und mit dem Maßſtabe eines Menſchenkenners ſeine Untergebenen beurtheilen, unterſcheiden, und zum Zwecke führen zu können.

Sein Benehmen muß ſich durch Würde, Wohlwollen und Beſcheidenheit auszeichnen; er muß der Vater ſeiner Untergebenen ſeyn, und ſie ganz nach jenen Grundſätzen führen, welche in der Einleitung zum Abrichtungs-Reglement die Behandlungsart des gemeinen Mannes beſtimmen.

Ungeſtüm und Mißhandlungen ſind von der wahren militäriſchen Strenge ſo ſehr unterſchieden, als rohe Leidenſchaft von einer vernünftigen Beurtheilung.

Für jede Kleinigkeit mit Strafen drohen, oder immer nur Unzufriedenheit äußern, ſtumpft das Gefühl ab, ſtatt es zur rechten Zeit aufzuwecken. Nachdrückliche Ermahnungen mit Bezug auf Strafe müſſen nur dann erſt folgen, wenn glimpfliche Erinnerungen voraus gegangen ſind. Wo keine Vorſtellung wirkt, oder gleich das erſte Vergehen zu bösartig iſt, tritt die Strafe ein. Nie darf ſie von Schadenfreude oder Rache begleitet ſeyn; ſie muß nur abgedrungen, und, ſo zu ſagen, ungern von der Dienſtpflicht eines billigen Vorgeſetzten herkommen, nur ſelten und nie ohne hinreichenden Grund nachgeſehen werden.

Viele Strafen empfehlen weder das Regiment, noch den Commandanten; meiſtens ſetzen ſie voraus, daß letzterer die Art nicht wiſſe, ſeine Untergebenen zu leiten, und die Mittel nicht kenne, mehrere Fehler zu verhüthen.

Ein Officier, der ſo gefühllos iſt, daß er öftere Strafen nothwendig macht, iſt nicht auf ſeinem Platze; er ſtehet unwürdig in der Reihe ſeiner braven Gefährten.

Wenn der Oberſte mit ſolchen Grundſätzen beſeelt, einſtimmig mit den ihm untergebenen Stabsofficieren das feinere Ehrgefühl dem Officiers-Corps einzuflößen, und es mit dem wahren Geiſte des Dienſtes vertraut zu machen weiß; wenn nicht immer nur kleinliche Gegenſtände aufgeſucht, übertrieben und ängſtlich behandelt, die weſentlicheren aber überſehen werden; wenn vom Höheren bis zum Letzten keinem die Abweichung von ſeinen Pflichten geſtattet, aber auch keinem Unrecht gethan, oder aus Eigenſinn ein billiges Begehren verſagt wird; ſo iſt zu erwarten, daß man die Achtung, die Liebe und das Zutrauen der Officiere gewinnen, und ſie durch ſolche Gefühle vermögen werde, ſchärferen Ahndungen auszuweichen, die Unterofficiere und die Gemeinen nach ähnlichen Grundſätzen zu behandeln, ſofort dieſen einzig echten militäriſchen Geiſt ſelbſt den Gemeinen mitzutheilen.

Eine nothwendige Vorſicht um das Gefühl der Achtung und des Vertrauens gegen Vorgeſetzte zu befeſtigen, beſtehet noch darin, daß man einer Seits den gründlichen Beſchwerden der Untergebenen mit Billigkeit abzuhelfen trachte; anderer Seits aber auch bedacht ſey, das Anſehen der ſubalternen Vorgeſetzten handzuhaben, und es außer den Fällen, wo eine augenblickliche Erinnerung unvermeidlich iſt, in Gegenwart ihrer Untergebenen zu ſchonen, nicht aber durch Ausſtellungen, Verweiſe, oder gar Spöttereyen herab zu ſetzen.

Unter die beſonderen Verrichtungen des Oberſten gehöret, daß er als Commandant des ganzen Regiments alle Früh-Rapporte, Rottenzettel, Stand- und Dienſt-Tabellen, dann andere Regiments-Eingaben und Urkunden unterfertige, und zur beſtimmten Zeit der Behörde unterlege. Jene Compagnie-Eingaben, von deren Richtigkeit ſich derſelbe nicht ſogleich zu überzeugen vermag, behält er auf, um ſich bey einem vorgefallenen Fehler an den Urheber halten zu können; ſo viel es aber nur immer thunlich iſt, ſollen vorläufig beſonders die wichtigeren Particularien durchgeſehen, verglichen und richtig geſtellt werden. Der Oberſte muß ſtrenge darauf halten, und die nöthigen Vorkehrungen treffen, daß die Compagnie-Commandanten ihre Eingaben zur rechten Zeit einſchicken, folglich die Totalien des Regiments nicht aufgehalten werden; damit aber die gewöhnlichen Eingaben ordentlich einlaufen können, und die übrigen weſentlichen Dienſtgeſchäfte nicht zurück geſetzt werden, muß man die Compagnien mit keinen überflüſſigen Schreibereyen beſchweren.

Alle Regiments-Eingaben und Rapporte werden zuerſt an den Brigadier eingeſchickt; ſo oft ſich aber etwas Erhebliches ereignet, ſoll es der Oberſte dem Brigadier perſönlich anzeigen, und wenn ihn hieran ſeine Geſchäfte hinderten, durch einen Stabsofficier melden laſſen.

Diejenigen Unterſuchungs- oder Kriegsrechts-Acten, welche vor der Kundmachung der höheren Behörde eingeſchickt werden, bekommt der Brigadier verſiegelt mit einem offenen Einbegleitungsberichte, und befördert ſie auf die nähmliche Weiſe weiter.

Die Officiers-Conduite-Liſten werden unmittelbar dem Hofkriegsrathe jährlich eingeſendet. Sie müſſen nebſt dem Oberſten auch von den anderen anweſenden Stabsofficieren unterſchrieben, und die Fächer von einem derſelben eigenhändig ausgefüllet werden.

Wahrheit und eine offene Sprache muß ihren Inhalt bezeichnen; ſie ſollen gründlich, vollſtändig und nicht in allgemeinen oder unbeſtimmten Ausdrücken verfaßt ſeyn.

Der Endzweck der Conduite-Liſten beruhet in der Erlangung einer genauen Kenntniß der Eigenſchaften, Fähigkeiten, Verdienſte und Anwendbarkeit eines Individuums. Dieſe kann man aber nur durch eine unterſcheidende Bezeichnung der verſchiedenen Abſtufungen und Eigenheiten erhalten. Das ſelbſt in den wichtigſten Rubriken bisher ſo allgemein angewendete **Gut**, **Ja** oder **Nein**, unterſcheidet eben ſo wenig den tollkühnen Streiter von dem herzhaften Anführer, und den unternehmenden Geiſt von der ſich leidend verhaltenden Maſchine, als es das Genie und den beſchränkten Verſtand in keinem Verhältniſſe bezeichnet.

Das dieſem Reglement beygefügte Formular einer Conduite-Liſte enthält daher einige Beyſpiele, die einzig zu dem Ende entworfen ſind, um bey Verfaſſung dieſer Urkunden die erforderliche Aufmerkſamkeit auf die ſo nöthigen Unterſchiede zu leiten.

Der Einfluß, den übrigens dieſe Urkunden in ſo vielen Gelegenheiten auf den Dienſt, auf das Wohl und die Unterſcheidung der Individuen wirken, macht es dem Oberſten und den Stabsofficieren, welche mit Charge und Ehre für jedes Unrecht, wozu ſie Vorurtheil, Abneigung, Gunſt, oder andere Nebenabſichten verleiten könnten, haften, zur ſtrengſten Pflicht, die Talente und Eigenſchaften ihrer Untergebenen aufzuſuchen, zu unterſcheiden, und in den Conduite-Liſten gewiſſenhaft aufzuführen.

Wenn ein Stabsofficier nicht in allen Fächern mit den anderen einig wäre, ſo hat derſelbe ſeine beſondere Meinung ſchriftlich beyzulegen, und bey der Fertigung der Conduite-Liſten dieſen Umſtand anzumerken.

Damit übrigens keine Mißverſtändniſſe, Beſchwerden und andere Uneinigkeiten entſtehen, ſo ſollen über die Conduite-Verhandlungen keine unzeitigen Geſpräche geführet werden, wohl aber demjenigen, welcher in einem oder dem anderen Fache nicht ſo erſcheinen würde, als er es ſollte oder könnte, ſoll zu ſeiner Darnachachtung die Eröffnung geſchehen, und derſelbe zur Beſſerung angeeifert werden.

Wenn ſich der Inhaber bey dem Regimente befindet, ſo hat ihm der Oberſte die ſämmtlichen Rapporte zu erſtatten. Alle Anordnungen hängen dann vom Inhaber ab; ſobald er aber vom Regimente abweſend iſt, ſo verfügt der Oberſte Alles, was in ſeiner Befugniß ſtehet, und ſtattet hierüber ſeinem Inhaber den Rapport nur alle Monathe ab.

Damit die Stabsofficiere alle Individuen und die Geſchäfte des ganzen Regiments kennen lernen, und auf den Fall, daß einer oder der andere das Interims-Commando des Regiments übernehmen müßte, von dem ganzen Zuſammenhange ſchon vorläufig unterrichtet ſeyen, ſoll man dieſelben, ſo viel es thunlich iſt, von Allem in die Kenntniß ſetzen, und ihnen in dieſer Hinſicht auch alle Verordnungen, die der Oberſte mit Tag und Ort, die übrigen Stabsofficiere aber mit dem Vidi zu bezeichnen haben, mittheilen.

Die dem Regiments-Commandanten eingeräumten Beſtrafungen beſtehen in folgenden:

Der Officier, folglich auch der Adjutant, werden mit Haus- oder Profoßen-Arreſt beſtraft, mit Eiſen aber nur dazumahl belegt, wenn das begangene Verbrechen den Proceß verdienet. Uebrigens wird der Proceß auch einem ſolchen Officier gemacht, deſſen fehlerhaftes Betragen nicht mehr anders zu beſſern iſt.

Die Beſtrafung eines Auditors, Regiments-Arztes, Rechnungsführers und Oberarztes iſt die nähmliche, wie beym Officier.

Wenn jedoch der eine oder der andere wegen Unfähigkeit, wegen eines nicht zu beſſernden üblen Betragens, oder wegen anderer wichtigen Urſachen entlaſſen zu werden verdiente, ſo iſt hierüber auch vorläufig die umſtändliche Anzeige an den Hofkriegsrath zu erſtatten, und für den Rechnungsführer noch insbeſondere das Abſolutorium über die abgelegten Rechnungen von der Buchhalterey abzuwarten.

Die Unterärzte, Fouriere ſind mit Profoßen-Arreſt, mit oder ohne Eiſen, zu beſtrafen, und wenn ſie nicht obligat ſind, wegen Unfähigkeit, oder wenn ihr übles Betragen keine Beſſerung hoffen läßt, vom Regimente zu entlaſſen.

Der Feldwebel, Profoß, Führer und Regiments-Tambur werden auf die nähmliche Weiſe beſtraft, und wenn keine Beſſerung erfolgt, oder das erſte Verſehen gleich eine ſo ſcharfe Ahndung verdiente, auf mehr oder weniger Zeit, auch auf beſtändig, letzteres jedoch nur mittelſt des Kriegsrechtes, zum Corporal, oder nach Maß der Umſtände auch zum Gemeinen degradirt.

Die Corporale werden mit Stockhaus-Arreſt, mit oder ohne Eiſen, lang oder krumm

geſchloſſen, bey Waſſer und Brot, mit zeitlicher, oder nach Umſtänden auch durch ein Kriegs-recht mit beſtändiger Degradirung zum Gemeinen, beſtraft. Kein Corporal ſoll mit dem Stocke, und ſelbſt dann, wenn er zeitlich degradiret worden iſt, und die Stockſtrafe eintritt, nur in geheim mit Stockſtreichen beleget werden.

Die Cadeten werden mit Strafwachen, mit Profoßen-Arreſt in oder ohne Eiſen, lang oder krumm geſchloſſen, zu Waſſer und Brot, und wenn ſie Unterofficiers-Chargen bekleideten, mit Degradirung geahndet. Ein Privat-Cadet iſt, wenn er niederträchtig handelt, oder auch ſonſt keine Hoffnung gibt, vom Regimente zu entlaſſen.

Die Gefreyten und Tamburs werden ebenfalls mit Strafwachen, mit Stockhaus-Arreſt mit oder ohne Eiſen, lang oder krumm geſchloſſen, bey Waſſer und Brot geſtraft. Bey den Gefreyten findet nach vorläufig gemachten Erinnerungen die zeitliche Degradirung, bey den Tamburs aber die Zurückůberſetzung in den Feuergewehrſtand Statt.

Es iſt bereits in den Verhaltungen des Hauptmannes geſagt worden, daß die Gefreyten und Tamburs niemahls öffentlich mit dem Stocke zu beſtrafen ſeyen; ſollte aber eine ſolche öffentliche Beſtrafung nothwendig werden, ſo hat immer die Degradirung eines Gefreyten, oder die Ueberſetzung eines Tamburs zum Gemeinen voraus zu gehen.

Der gemeine Mann iſt, wenn keine Vorſtellungen und Verweiſe auf ihn wirken, und derſelbe gegen den Vorzug ſeiner beſſeren Cameraden gefühllos bleibt, mit Strafwachen, mit Putzen der vorräthigen Armatur und Rüſtung unter der gehörigen Aufſicht, mit Arreſt in oder ohne Eiſen, lang oder krumm geſchloſſen, bey Waſſer und Brot, und wenn das Vergehen entehrend, oder der Mann nicht anders zu beſſern iſt, nach Maßgabe der Umſtände und ſeiner körperlichen Beſchaffenheit, mit höchſtens fünfzig Stockſtreichen, oder dem ſechsmahligen auf und ſo viel ab Gaſſenlaufen durch hundert Mann zu beſtrafen.

Uebrigens darf außer den Gemeinen niemand mit dem Stocke oder dem Gaſſenlaufen beſtraft werden, bevor er nicht vorläufig zum Gemeinen degradirt worden iſt. Auch ſoll die Stockſtrafe nie auf die bloßen Unterkleider, und nicht mit der Spitze, ſondern mit dem vollen Stocke geſchehen, und dieſer von Haſelholz, nicht dicker als der Gewehr-Caliber, unbeſchlagen, und mit keinem Vorgewächſe verſehen ſeyn.

Das Krummſchließen darf in Einem fort nicht über ſechs Stunden dauern, und wenn es ein Mann auf längere Zeit verdiente, ſo muß ihm inzwiſchen eine angemeſſene Erhohlung einberaumt werden.

Wenn Jemand zu Waſſer und Brot verurtheilt iſt, ſo ſoll vom Feldwebel abwärts die während der Strafzeit in Erſparung kommende Löhnung, wenn ſie nicht ſchon anders zu einer billigen Entſchädigung beſtimmt iſt, dem Spitale anheim fallen.

Ein Oberſter dienet nach dem Range ſeines Decrets; wenn ihn in der Armee ein Dienſt trifft, ſo nimmt er, wenn ſeine Entfernung von kurzer Dauer iſt, den Regiments-Adjutanten mit ſich, deſſen Stelle durch einen Bataillons-Adjutanten, und jene des letzteren durch einen andern Officier von dem betreffenden Bataillon verſehen wird; ſollte er aber in eine Fe-

ſtung, oder ſonſt wohin auf längere Zeit beordert werden, ſo hat er einen Officier mitzunehmen, den Regiments-Adjutanten aber beym Regimente zurück zu laſſen.

Alle Ausrückungen ſollen genau und zur befohlenen Stunde geſchehen. Der Oberſte, ſo wie jeder andere Commandant, hat bey dieſer Gelegenheit öfter den Zuſtand der Montur, Armatur und Rüſtung zu unterſuchen; in dieſer Hinſicht auch die Caſernen, oder die auf dem Lande verlegten Compagnien unvermuthet zu beſuchen, und ſich zu überzeugen, ob Alles nach der Vorſchrift in der gehörigen Ordnung und Verfaſſung ſey.

Um die Leute mit mehrerem Nachdrucke zu gewöhnen, ihre Sachen in Ordnung zu halten, und ſie auf ſchleunige Ausrückungen vorzubereiten, iſt es nützlich, dieſelben zu Zeiten zu allarmiren, diejenigen, welche zuerſt auf dem Allarmplatze erſcheinen, zu beloben, die ſpäteſten aber auf die erſteren aufmerkſam zu machen, und ihren Ehrgeitz zu erregen.

Bey der Wach-Parade des Regiments, es ſey im Felde, oder in Garniſon, ſollen die Stabs- und Oberofficiere jederzeit auf dem Regiments-Wach-Parade-Platze erſcheinen; auf dem Haupt-Parade-Platze in Garniſonen hingegen, oder wenn im Felde Stabs- und andere Wachen oder Pikete und dergleichen bey der Fahnenwache zuſammen rücken, ſoll ſich wechſelweiſe ein Stabsofficier einfinden, um alle vorkommenden Fehler ſogleich abſtellen zu können.

So wohl im Felde als in Garniſon hat jederzeit ein Stabsofficier beym Regimente gegenwärtig zu ſeyn, und in keiner Gelegenheit ſoll vielen Officieren zugleich aus dem Regiments-Bezirke oder Lager, bey einem in der Nähe befindlichen Feinde aber gar niemanden, folglich auch keinem Stabsofficier, ohne erhebliche Urſache eine Entfernung geſtattet werden.

Wenn ſich Jemand vom Oberſten abwärts in der Nähe des Feindes wohin begeben, oder ſonſt außer der Gränze des Armee-Lagers über Nacht ausbleiben müßte, ſo ſoll hierzu vorläufig die Bewilligung von dem Commandirenden, und in einer Feſtung von dem Commandanten eingehohlet werden.

Uebrigens darf der Oberſte ohne höhere Bewilligung auch in der Garniſon keinem Stabs- oder Oberofficiere über zehn oder höchſtens vierzehn Tage, und in keiner Gelegenheit Jemanden, an dem der Dienſt ſtehet, wegzugehen erlauben.

Den mit Urlaub abgehenden Ober- und Unterofficieren iſt die Erinnerung zu machen, daß ſie ſich überall, als wenn ſie beym Regimente gegenwärtig wären, nach der Vorſchrift, ordentlich und mit geſittetem Anſtande benehmen ſollen.

Die Beurlaubung der Gemeinen iſt nach Maßgabe der Umſtände des Dienſtes und der zur Zeit beſtehenden höheren Verordnungen möglichſt zu befördern.

Wie ſich auf Märſchen, im Felde und anderen Gelegenheiten benommen werden ſoll, wird in den betreffenden Abhandlungen umſtändlicher geſagt werden, und hier nur mit Wenigem bemerkt, daß ſich bey feindlichen Vorfällen der Regiments-Caplan, und die mit den erforderlichen Inſtrumenten und dem Verbandzeuge verſehenen Aerzte in einer angemeſſenen dienlichen Entfernung, der Auditor aber in der Nähe des Regiments dort, wo es der Oberſte für den Dienſt am füglichſten erachtet, aufzuhalten habe.

Der Rechnungsführer mit der Kanzley hat ſich in dem, ihm durch höhere Verordnungen angewieſenen Standquartiere; der Profoß mit dem Stockhauſe und Troſſe, ſo wie die beym Regimente anweſenden Fouriere, bey dem Regiments-Gepäcke zu befinden.

Von den zum Fechten beſtimmten Soldaten aber ſoll bey Ehre und Charge niemand bey dem Gepäcke gelaſſen, ſondern zur Erhaltung der Ordnung und Abſchaffung ſolcher Männer, die ſich unter verſchiedenem Vorwande an die Bagage anſchließen, ein tüchtiger Unterofficier mit einigen wenigen zum Kriegsdienſte minder tauglichen Leuten hierbey aufgeſtellt, und an den die Proviantmeiſters-Dienſte verſehenden Officier angewieſen werden.

Ueber die Bagage ſoll jedes Regiment alle Mahl vor dem Aufbruche einen ſchriftlichen Rapport einreichen, und darin alles Perſonale, die Bedienten, Kutſcher, Knechte, Weiber, Kinder, Wagenbeſpannung und Tragthiere genau verzeichnen.

Die Tragthiere mit Zelten und anderen Feld-Requiſiten bleiben zwar während des Marſches, wenn nichts Feindliches zu beſorgen iſt, unter der Aufſicht eines Gefreyten und zweyer Gemeinen neben dem Regimente; widrigen Falls ohne dieſe Bedeckung bey der Bagage. Sollte ſich aber im erſteren Falle eine plötzliche Feindesgefahr ereignen, und die Zeit nicht geſtatten, daß die Thiere zur Bagage gebracht werden, und die drey Männer gleich wieder einrücken könnten, ſo werden ſolche unter der beſagten Bedeckung von allen Regimentern an einen beſtimmten Ort geſchickt, wo von der Armee oder dem Corps ein Officier ausgemacht wird, um das Commando über die vereinte Bedeckung zu führen.

Uebrigens ſollen die Stabsofficiere und andere Parteyen ihr Gepäcke im Felde auf das Unentbehrlichſte beſchränken, und außer den nöthigen Eßbeſtecken kein koſtbares Geräthe, Gold, Silbergeſchirre und andere Luxus-Sachen ins Feld nehmen; niemand, dem es nicht gebühret, darf ſich eines Fuhrwerkes, ſondern nur der Tragthiere bedienen, und außer den für jede Compagnie bewilligten drey Weibern, dürfen ihrer im Felde beym Regimente nicht mehrere geduldet werden.

Beym Ausbruche des Krieges ſoll ſich jedes Regiment zur rechten Zeit um einen Fleiſchhacker, Speiſewirth und Marketender beſorgen, dieſen Leuten die nöthigen Päſſe ertheilen, ſie mit Nahmen, Geburtsort und anderen Umſtänden dem General-Quartiermeiſter bekannt machen, und alle Vorſicht brauchen, daß ſich unter einem ſolchen Gewerbe keine verdächtigen Menſchen einſchleichen.

Damit ſich ſowohl die Prima-Planiſten, als ſelbſt die Officiere, vorzüglich auf den Fall des Krieges nach Erforderniß auszurüſten vermögen, iſt vorläufig die Einleitung zu treffen, daß jeder nach Umſtänden und mit eigener Herbeylaſſung einen Theil ſeiner Gebühr alle Monathe in der Regiments-Caſſe zurück laſſe; dagegen verſtehet es ſich, daß dieſe einzig zu beſagtem Zwecke hinterlegten Gelder keiner anderen Beſtimmung unterliegen ſollen.

Uebrigens iſt das Schuldenmachen der Officiere ſtrengſtens verbothen, und in vorkommenden Fällen zu unterſuchen. Derjenige, welcher keine Unglücksfälle, oder keine unausweichliche Nothwendigkeit darzuthun vermag, ſondern überzeugt wird, daß er wegen ſeines leichtſinnigen

Hanges, oder wegen Ausſchweifungen in beträchtliche Schulden gerathen iſt, ſoll geahndet und ſein Betragen in der Conduit-Liſte angeführet werden.

Wenn ſich beym Regiment ein in der Arzneykunde oder Feder tauglicher obligater Mann befände, und zum Arzte oder Fourier befördert zu werden wünſchte, ſo unterliegt es keinem Anſtande, einen ſolchen, wenn keine beſonderen Hinderniſſe im Wege ſtehen, der Behörde anzuzeigen, und auf ſeine Beförderung, nach welcher derſelbe doch noch obligat bleibt, anzutragen.

Die beſchwerlichen, gefahrvollen Verrichtungen der Zimmerleute im Felde erfordern nicht nur in ihren verſchiedenen Arbeiten geübte und unerſchrockene, ſondern auch vorzüglich geſunde, ſtarke Männer, deren dauerhafte körperliche Beſchaffenheit mit der Möglichkeit ihrer Pflichterfüllung im Verhältniſſe ſtehet. Selbſt in der Garniſon, wo ſolche zu verſchiedenen ärariſchen Arbeiten commandirt werden, und dieſelben mit anhaltender Anſtrengung verrichten müſſen, ſind die eben erwähnten Eigenſchaften erforderlich. Der Oberſte hat daher auf die Vorſchläge der Compagnie-Commandanten diejenigen Leute aus dem Feuergewehrſtande ſowohl in Kriegs- als Friedenszeiten hierzu auszuwählen, auch den dießfälligen Abgang auf jeden Fall durch ſolche Leute zu erſetzen, welche den erforderlichen Eigenſchaften, und mit ſolchen der Abſicht des Dienſtes am vortheilhafteſten entſprechen. Eben ſo iſt es auch dem Oberſten überlaſſen, einen bereits gewählten Zimmermann, welcher in der Folge erſt ſich nicht zu dieſer Charge geeignet, folglich unanwendbar zeigen würde, wieder in den Feuergewehrſtand zurück zu überſetzen, auf welchen Fall jedoch der betreffende Compagnie-Commandant des gemachten Vorſchlages wegen zur Verantwortung zu ziehen iſt.

Die Grenadiere ſollen aus den beſtconduiſirten, dienſtfähigen, entſchloſſenſten und anſehnlichſten Männern gewählt werden. Bey dieſer Wahl iſt nach den erwähnten Eigenſchaften nicht ſo ſehr auf das Maß, als auf einen gleichen, ſtarken und robuſten Schlag von Menſchen zu ſehen. Da dieſe auserleſene Truppe für die entſcheidendſten, gefährlichſten und kühnſten Unternehmungen beſtimmt iſt, ſo muß ſich jeder um eine ſo ehrenvolle Auswahl, und um die mit derſelben verbundenen Vorzüge bereits verdient gemacht haben.

Die zum Regiment kommenden Cadeten haben ihre Dienſte als Gemeine anzufangen, und werden nach Maß ihrer Geſchicklichkeit und ihrer Verdienſte weiter befördert; ihre Bildung muß ſich der Oberſte vorzüglich angelegen ſeyn laſſen, und weder dieſe, noch die angehenden Officiere ſollen eher in Dienſt commandirt werden, als bis ſie denſelben vollkommen begriffen haben, weil man ſie ſonſt in die unanſtändige Lage verſetzen würde, ſich in der wirklichen Dienſtleiſtung über ihre Verrichtungen durch Untergebene unterrichten zu laſſen, und dadurch ſowohl ihr Anſehen, als jenes des Regiments herab zu ſetzen.

Die vorgeſchriebene Anzahl Hautboiſten kann entweder aus dem Stande der Tamburs oder des Feuergewehres gezogen, und im erforderlichen Falle ein ſolcher wieder dahin überſetzt werden.

Wenn ein Officier wohin commandirt wird, ſoll er nach Wichtigkeit der Umſtände eine ſchriftliche Verhaltung über ſeine Aufträge erhalten, oder ſich die mündlichen Erinnerungen in

der Schreibtafel vormerken. Hierdurch wird manches Verſehen verhindert, welches nicht ſelten der Gleichgültigkeit zuzuſchreiben iſt, die mit der Abfertigung des Officiers verbunden war.

Ueberhaupt iſt es eine nothwendige Vorſicht des Oberſten und der Stabsofficiere, alle Individuen des Regiments, auch ſelbſt unter den Gemeinen die fähigſten und vertrauteſten Leute zu kennen, um ſie bey vorkommenden Gelegenheiten nach Maß ihrer Eigenſchaften zweckmäßig zu verwenden.

Auf die Bildung der Ober= und Unterofficiere, auf die vorſchriftmäßige Abrichtung der Leute, ſo wie auf die tactiſchen Uebungen nach Anleitung des Exercier=Reglements, muß der Oberſte eine beſtändige Aufmerkſamkeit verwenden. Der Winter biethet die Gelegenheit dar, ſich mit den verſchiedenen Dienſtverhaltungen und mit der einzelnen Abrichtung zu beſchäftigen; ſobald es die beſſere Witterung des Frühjahres zuläßt, muß dann mit mehrerer Anſtrengung ſtufenweiſe fortgeſchritten werden.

Der Regiments=Adjutant und die Bataillons=Adjutanten werden von dem Oberſten aus den Unterlieutenants und Fähnrichen des Regiments mit Rückſicht auf die zu dieſen Chargen erforderlichen Eigenſchaften gewählt; es bleibt jedoch dem Oberſten überlaſſen, ſo wohl den einen als den andern, welcher in der Folge dieſer Auswahl nicht entſprechen ſollte, wieder bey einer Compagnie einzutheilen, und an deſſen Stelle einen anderen Officier zu beſtimmen.

Zu den im Kriege zuſammen geſetzt werdenden Grenadier=Bataillons wird der Bataillons=Adjutant von jenem Regiment gegeben, von welchem der Bataillons=Commandant iſt, jedoch wird dieſer durch letzteren gewählt.

Die Gewehre, die Munition und überhaupt alle Montur, Rüſtung und Feld=Requiſiten erfordern die beſte Schonung, und müſſen ſtets in gutem Stande erhalten werden. Der Oberſte und die Stabsofficiere müſſen daher öfter nachſehen und Sorge tragen, daß die nöthigen Ausbeſſerungen zur rechten Zeit geſchehen, von dem ausgemeſſenen Pauſchgelde beſtritten und dem Manne nicht die geringſte Anſchaffung aufgebürdet werde; dagegen iſt den Compagnie=Commandanten alle mögliche Erleichterung zu verſchaffen. Man muß ſie mit keinen koſtbaren Verſchönerungen und anderen unbilligen Auslagen, welche vermieden oder mit weniger Aufwand bewirkt werden können, eigenſinnig beſchweren, ſondern den Mann zur Schonung verhalten, und nicht geſtatten, daß er aus Nachläſſigkeit, Muthwillen oder Bosheit etwas ungeſtraft beſchädige.

Die nähmliche Obſorge ſoll ſich überhaupt auf alles übrige Aerarial=Eigenthum, auf die Regiments=Wagen, Zugpferde und Tragthiere erſtrecken. Keines davon darf zum eigenen Gebrauche verwendet, jedes ſoll nur einzig mit den darauf gehörigen Sachen beſchwert, nie aber unverhältnißmäßig beladen und zu Grunde gerichtet, ſondern beſtens geſchont und erhalten werden.

Zu der Regiments=Caſſe ſollen, außer dem Oberſten noch zwey Stabsofficiere, wo aber dieſes wegen ihrer Verlegung auf dem Lande nicht geſchehen kann, zwey andere Officiere die Mitſperre haben, und von Allem, was in Empfang kommt, oder verwendet wird, in die Kenntniß geſetzt werden.

In Kriegszeiten iſt ein geſchickter, thätiger Officier vom Regiment zu beſtimmen, welcher die Proviantmeiſters=Dienſte zu verſehen hat, alle Jahre abzulöſen iſt, und deſſen Obliegenheiten bereits anderen Ortes erklärt worden ſind.

Wenn bey dem Regiment, und beſonders bey einer Compagnie mehr als bey der anderen eine Deſertion einreißen ſollte, ſo iſt ungeſäumt die ſtrengſte Unterſuchung vorzunehmen, um die Urſache gründlich zu erfahren, und dieſem Uebel abzuhelfen. Man muß aber auch ſchon vorläufig die nöthigen Maßregeln anwenden, welche zur Hintanhaltung der Deſertion erforderlich ſind.

Gottesfurcht und Sittlichkeit iſt eine weſentliche Tugend des Soldaten, welche der Oberſte mit dem gehörigen Anſtande zu unterhalten, und zu dieſem Ende auch den verſchiedenen Glaubensgenoſſen alle Erleichterung zu verſchaffen hat, ihre Andacht, beſonders jene der öſterlichen Zeit, verrichten zu können.

Endlich kommt noch zu bemerken, daß niemand ohne Vorwiſſen Sr. Majeſtät des Kaiſers, einen Rang, Titel, oder ein Ehrenzeichen von einer fremden Macht annehmen dürfe, ſondern vorläufig die allerhöchſte Bewilligung im Wege der Ordnung einhohlen müſſe.

3, 10, 17. 19, 20

Zweyter Abſchnitt.

Entwürfe des Standes und der Verpflegung, nebſt den hierbey vorkommenden Beobachtungen.

§. 1.

Stand der verſchiedenen Infanterie-Regimenter und Corps.

Der complete Stand eines Deutſchen Linien-Infanterie-Regiments von zwey Grenadier- und ſechzehn Fuſilier-Compagnien und dem Stabe beſteht in Friedenszeiten aus drey tauſend drey hundert und achtzehn Mann.

Jener eines Ungariſchen oder Siebenbürgiſchen Linien-Infanterie-Regiments von zwey Grenadier- und ſechzehn Fuſilier-Compagnien ſammt dem Stabe aus drey tauſend ſechs hundert acht und dreyßig Mann.

Eines Jäger-Bataillons zu ſechs Compagnien aus acht hundert und ſechzig Mann.

Eines Garniſons-Bataillons zu ſechs Compagnien und dem Stabe aus ein tauſend ein hundert und vierzehn Mann.

Eines Croatiſchen, Slavoniſchen und Banatiſchen Gränz-Infanterie-Regiments von zwölf Compagnien, dann der Oekonomie-Abtheilung und dem Stabe, aus zwey tauſend ſieben hundert acht und ſechzig Mann.

Eines Siebenbürgiſchen Gränz-Infanterie-Regiments zu zwölf Compagnien und dem Stabe aus zwey tauſend zwey hundert vier und ſechzig Mann.

Die dieſem Reglement beygefügten beſonderen Standesausweiſe zeigen das Mehrere.

In Kriegszeiten werden bey jeder Fuſilier-Compagnie der Deutſchen und Ungariſchen Linien-Infanterie-Regimenter ein zweyter Feldwebel, und ſtatt der ſo genannten Vice-Corporale ſechs wirkliche, dann vier Gefreyte und ein Zimmermann creirt.

Bey den Grenadieren findet eine ähnliche Vermehrung mit Ausſchluß der Gefreyten und mit dem Unterſchiede Statt, daß, weil kein Fähnrich ſich in ihrem Stande befindet, ein Corporal mehr als bey den Füſilieren, folglich deren ſieben creirt werden.

Uebrigens beſtimmen bey einem ausbrechenden Kriege die Umſtände, um wie viel der ſtreitbare Stand der Gemeinen in jeder Compagnie vermehret wird, und ob Reſerve-Bataillone oder Diviſionen, und in welcher Stärke ſolche errichtet werden.

§. 2.

Von der Verpflegung überhaupt.

Die Infanterie-Regimenter, mit Ausnahme der Jäger, deren Gebühr in allen Ländern gleich iſt, werden nach Verſchiedenheit des Landes, worin ſie liegen, und nach Maßgabe der Kriegs- oder Friedenszeiten, wie die dieſem Reglement beygefügten Verpflegsentwürfe insbeſondere ausweiſen, verpflegt; die Kriegsverpflegung jedoch iſt ohne Unterſchied der Länder überall gleich.

§. 3.

Unterſchied des Tractamentes nach dem verſchiedenen Verpflegsfuße der Länder.

Der Regel nach bekommt jeder ſeine Gebühr nach dem Verpflegsfuße des Landes, wo derſelbe dienet.

Die von einem in das andere Land marſchirenden Truppen, Commando's und andere Transporte, oder von einem Regiment zum anderen überſetzten Einzelnen, erhalten das höhere oder mindere Tractament von dem Tage an, wo ſie ein oder das andere Land betreten.

Die bey den Generalen als Adjutanten ſtehenden oder anderswo commandirten Officiere erhalten das Tractament nach dem Fuße des Landes, wo ſie dienen, und auf die Art, wie die allda verlegten Truppen.

§. 4.

Vom Theuerungsbeytrage.

Alle dem Officier oder der Truppe vom Feldwebel abwärts bewilligten Theuerungsbeyträge, ſo wie der Fleiſchbeytrag und die Gemüſeaushülfe für die Leute vom Feldwebel abwärts, ſind nur zeitliche, mit den Umſtänden veränderliche, folglich auch in den Verpflegsentwürfen nicht enthaltene Rubriken.

§. 5.

Von der Medaillen-Zulage.

Dieſe beſteht bey der goldenen Medaille in dem ganzen Betrage, bey der ſilbernen aber in der Hälfte jener Friedenslöhnung, welche dem Eigenthümer derſelben am Tage der

Auszeichnung nach dem Fuße des Landes, wohin das Regiment im Frieden beſtimmt iſt, gebührte. Der Feldbeytrag wird nicht dazu gerechnet.

Dieſe Zulage bleibt bey Beförderungen, Transferirungen, Veränderungen der Garniſon, unveränderlich.

Sie wird nicht ins Spital mit abgegeben, ſondern der Mann erhält ſie auf die Zeit, als er im Spital krank war, nachträglich bey der Compagnie.

§. 6.

Zulage bey Geld-Remeſſen.

Den mit Geld-Remeſſen commandirten Officieren werden die Diäten, und zwar einem Hauptmann mit fünf Gulden, einem Oberlieutenant mit vier Gulden, und einem Unterlieutenant mit drey Gulden erfolgt.

Die Leute vom Feldwebel abwärts erhalten auf dieſe Zeit die doppelte Löhnung.

Dieſe Zulage dauert vom Tage an, wo die Geld-Remeſſe übernommen und abgeführet wird, bis zum Tage der Uebergabe, und hat auf den Rückweg nicht mehr Statt.

§. 7.

Beſtimmung der Zeit, in welcher die Individuen in und aus der Gebühr treten.

Jene Individuen, welche auf hofkriegsräthliche Veranlaſſung in Zuwachs kommen, oder befördert werden, treten vom Tage der dießfälligen Verordnung, oder dem in derſelben ausdrücklich beſtimmten Tage; diejenigen, welche der Regiments-Inhaber erſetzt, vom Tage ſeiner Veranlaſſung; die übrigen vom Tage der Aſſentirung, Präſentirung oder Vorſtellung in die auf die erlangte Charge beſtimmte Gebühr, mit Rückſicht auf die in Betreff des Sterb-Quartals und der Gage-Carenz vorkommende Vorſchrift.

Mit dem Tage, als ein Individuum ſtirbt, oder auf eine andere Art in Abgang kommt, höret deſſen Tractament und der Naturalien-Genuß auf. Nur die Pferde der kriegsgefangenen Officiere dürfen vermöge einer beſonderen Bewilligung noch vier Wochen lang nach der Gefangennehmung des betreffenden Officiers ab aerario verpflegt werden.

§. 8.

Wann und wie die Gagen und Löhnungen bezahlt werden.

Die Gage wird jederzeit mit Ende des Monathes an die Officiere und Parteyen bezahlt.

Die Löhnung wird von fünf zu fünf Tagen, oder in beſonderen Umſtänden vermöge der Anordnung des Regiments=Commandanten ausgefolgt.

Im Falle man die Löhnung auf mehr als fünf Tage abzureichen nöthig finden ſollte, ſo muß dabey auf die Sicherheit des Aerariums der Bedacht genommen, und alle Vorſicht angewendet werden.

Wenn binnen der Zeit, wo die Löhnung im Voraus verabfolget worden iſt, ein Mann auf die Art abgeht, daß die Löhnung nicht wieder hereingebracht werden kann, ſo iſt ſie unter der Rubrik: **Gebühr**, aufzuführen und aufzurechnen.

Außer den Fällen, wo jemand zu Waſſer und Brot verurtheilt wird, ſoll vom Feldwebel abwärts niemanden von ſeinem Tractamente etwas vorenthalten oder abgezogen werden, und wenn doch ein Abzug aus ganz beſonderen Urſachen Statt haben müßte, ſo kann derſelbe nur nach Abſchlag des Menage=Geldes, des Tabaks und der übrigen unentbehrlichen Auslagen erſt eintreten.

Die Gage, Löhnung und Beyträge werden einem jeden in dem Lande, wo er dienet, oder ſich ſonſt rechtmäßig aufhält, nach dem patentmäßigen Münz=Curſe des Landes erfolgt. Dieſe Münz=Sorten darf man mit keinen ſchlechten oder beſchwerlichen umſetzen, und wenn die currente Münz=Währung die patentmäßige Beſtimmung überſteigt, ſo darf der dadurch für den Soldaten entſtehende Nutzen ihm nicht entzogen, ſondern muß demſelben gewiſſenhaft zugewendet werden.

Es müſſen dem Manne auch alle vom Lande oder von wem immer zufließenden Zulagen und Geſchenke, ſo wie die ordinäre Gebühr, richtig verabfolget werden.

§. 9.

Vom Feldbeytrage.

Der Feldbeytrag tritt mit dem Augenblicke ein, in welchem das Tractament nach dem Kriegsfuße den Anfang nimmt.

Die Adjutanten bey den Generalen im Felde erhalten ohne Unterſchied der Charge nebſt dem Feldbeytrage eine monathliche Zulage von zwanzig Gulden, und täglich zwey Pferd=Portionen. Dieſe Zulage und Naturalien werden auf den General=Stab quittirt.

Alſo können an dem Feldbeytrage nur jene Individuen Theil nehmen, welche wirklich im Felde dienen.

Die wegen Bleſſuren oder Krankheiten in ein Spital, oder ſonſt wohin von der Armee mit Bewilligung abgehenden Officiere behalten bis zur Geneſung das Feld=Tractament, wenn nicht etwa ein ſolcher aus der Urſache, daß ſeine Herſtellung gar nicht oder nur ſehr ſpät zu bewirken wäre, mittlerweile zurück in die Garniſon überſetzt worden iſt.

Die in die Kriegsgefangenſchaft verfallenen Stabs= und Oberofficiers müſſen ſich bis zur Rancionirung mit der Friedensgebühr begnügen.

Wenn ein Officier aus dem Feldſtande in eine Friedensanſtellung überſetzt wird, ſo behält er die Feldgebühr noch vier Wochen lang vom Tage der Ueberſetzung, die Naturalien aber noch vier Wochen von dem Tage, an welchem er an ſeiner Beſtimmung eintrifft.

Wie lange nach hergeſtelltem Frieden das Feld-Tractament und die Naturalien zu dauern haben, wird jederzeit beſonders verordnet.

§. 10.

Gebühr der Beurlaubten.

Der gemeine Mann erhält während des Urlaubes kein Tractament.

Jene Beurlaubten, welche keine Wegzehrung haben, können am erſten Tage der fünftägigen Löhnung abgehen gemacht werden; das Brot aber gebühret nur bis zum Tage des Abganges.

Die wegen Mangels an Nahrung ſich meldenden beurlaubten Leute ſollen ſogleich in die Verpflegung genommen werden.

Diejenigen, welche wegen verübter Exceſſen dem nächſten Militär übergeben werden, erhalten die Arreſtanten-Verpflegung.

Die Aerzte, Fouriere und alle Unterofficiere behalten das Tractament, wenn ſie auf Einen, höchſtens zwey Monathe beurlaubt werden; das Tractament für Einen Monath wird dieſen Individuen gleich mitgegeben, für den anderen Monath aber erſt dann, wenn ſie zur rechten Zeit einrücken, weil ſonſt, wenn ein ſolches Individuum über zwey Monathe ausbliebe, das Tractament des zweyten Monathes dem Aerarium anheim fallen müßte.

Eben alſo haben dieſe Individuen auf gar kein Tractament einen Anſpruch, wenn ſie gleich Anfangs auf eine längere Zeit beurlaubt werden.

Die von dem Regiments-Commandanten auf wenige Tage beurlaubten Officiere behalten ihr volles Tractament.

Der ohne oder mit der Gage-Carenz beurlaubte Officier behält, wenn er ſeine Bagage zurück läßt, das Natural-Quartier oder ſtatt dieſes das ihm angewieſene Quartiergeld.

Die Zulagen aus dem Regiments-Unkoſten-Fonde für Beurlaubte fallen dem Fonde anheim, und können auch dem Stellvertreter zugewendet werden.

Die mit Beybehaltung der Gage beurlaubten Officiere behalten die Gage nach dem nähmlichen Fuße, wie das Regiment, wozu ſie gehören, verpflegt wird.

Bey der Urlaubs-Prolongation in eigenen Angelegenheiten hat alle Mahl die Gage-Carenz einzutreten. In Krankheitsfällen aber wird die Urlaubsverlängerung, wenn ſich der Officier vor Verſtreichung des Urlaubes meldet, ohne Carenz verliehen.

Wenn Jemand über den Urlaub ausbleibt, ſo verliert er während der Zeit die Gage.

Die Nachſicht kann nur dann Statt haben, wenn der Urlaub nicht über vierzehn Tage überſchritten worden iſt, und ſich das betreffende Individuum über das längere Ausbleiben wegen übler Straße, oder eines anderen unvermeidlichen Zufalles, mit einem glaubwürdigen Zeugniſſe auszuweiſen vermag.

§. 11.

Von den Gratis-Löhnungen.

Unter dieſen iſt alle Mahl der ganze Feuergewehrſtand vom Feldwebel abwärts, er mag präſent oder in loco krank ſeyn, verſtanden; dagegen ſind die Fourierſchützen, Packknechte und das übrige Regiments-Fuhrweſen davon ausgeſchloſſen.

Für die zum Feuerlöſchen commandirten Leute wird auf den Tag der Feuersbrunſt eine Gratis-Löhnung nach der hierzu vom General-Commando ertheilten Bewilligung verabreicht, wovon jedoch die Pikete, und die zur Abhaltung der Unordnungen commandirten Leute ausgeſchloſſen ſind.

§. 12.

Von der Gratis-Gage.

Dieſe beſteht in einem monathlichen Gehalte nach dem Kriegsfuße, und wird nur auf allerhöchſte Bewilligung vor Eröffnung jeder Campagne dergeſtalt erfolgt, daß jeder, dem ſie gebührt, die Gratis-Gage nach Maßgabe ſeiner an dem Tage der Bewilligung bekleidenden Charge, und nach der hiernach ausgemeſſenen Feld-Gage, bekommt. Die Zulagen aus dem Regiments-Unkoſten-Fonde ſind nicht zur Gratis-Gage zu rechnen. Von den Parteyen erhalten nur jene die Gratis-Gage, welchen Pferd-Portionen zur Gebühr unentgeldlich ausgemeſſen ſind, und welche wirklich ins Feld ziehen.

Die Commandirten, Abſenten und Kranken erhalten dieſelbe, wenn ſie ihren Regimentern nachgehen.

Den Officiers, die als Adjutanten bey den Generalen im Felde ſtehen, gebührt die Gratis-Gage nach ihrer charaktermäßigen Gebühr, und noch beſonders von der Adjutanten-Zulage pr. zwanzig Gulden.

Wer die Gratis-Gage in den zwey letzten Monathen der Campagne erhält, kann ſolche im folgenden Jahre nicht wieder erhalten.

Das erſte Jahr können hierauf keinen Anſpruch machen die aus dem Civil-Stande neu Zuwachſenden, aus Akademien und Stiftungen neu Eintretenden, und ſowohl jene Unterofficiers, die beym Avancement den Equipirungs-Beytrag erhalten, als diejenigen Cadeten und Unterofficiers, die ohne Equipirungs-Beytrag befördert werden; ferner alle diejenigen, wel-

Bayerische Staatsbibliothek München

che zu Prima plana vorrücken, dann die vom Friedensſtande mit Beförderung zur Armee kommenden Individuen.

Den ohne Avancement vom Friedensſtande zur Armee Einrückenden gebührt die Gratis-Gage, und wenn Jemand ohne ſein Verſchulden von der Armee abgeht, darf er dieſelbe nicht wieder zurück bezahlen.

Wenn die Regimenter ihre Gratis-Gage empfangen, ſich equipirt haben und nicht ausmarſchiren, ſo behalten ſie auch die Gratis-Gage.

Die rancionirten Kriegsgefangenen können im nähmlichen Jahre auf die zweyte Gratis-Gage keinen Anſpruch machen; ſie empfangen dieſelbe auf Rechnung der künftigen Campagne.

Den bereits bey einem Regimente oder Corps ſtehenden und zu einem im Kriege errichteten Corps übergetretenen Individuen, es möge ſolches mit oder ohne Beförderung geſchehen, darf die Gratis-Gage bey dem neuen Corps weder erfolgt werden, wenn ſie ſolche da, wo ſie geſtanden ſind, bereits erhalten haben, noch können ſie in Rückſicht des höheren Tractaments, welches bey dem neuen Corps eingeführt ſeyn könnte, einen Nachtrag auf die Gratis-Gage fordern.

§. 13.

Gebühr der Kranken.

Wenn vom Feldwebel abwärts ein Mann erkranket, ſo behält derſelbe, ſo lange er bey der Compagnie verbleibt, das gewöhnliche Tractament; ſo bald er aber in das Spital kommt, wird das ganze Tractament ſammt dem Brote in das Spital abgegeben.

Alle Stabspartheyen und Prima-Planiſten, welche ſich ſelbſt Kleider und ihre Pferde anſchaffen müſſen, bringen das halbe Tractament ins Spital.

Die Aerzte behalten ihr Tractament, müſſen ſich aber ſelbſt beköſtigen und bekommen Wartung und Arzeneyen unentgeldlich.

Keine Extra-Zulage gehört zu dem in das Spital mitgebrachten Tractamente.

Die in das Spital kommenden kranken Arreſtanten bringen nur die Arreſtanten-Löhnung mit ſich.

Die Soldatenweiber, deren Männer in das Spital kommen, und die mit Kindern beladen, oder ſich dadurch einen Nahrungsverdienſt zu erwerben verhindert ſind, bekommen von dem Tage, als ihre Männer ins Spital abgehen, ab aerario eine Brot-Portion, oder das Aequivalent; im Felde aber muß ſich ein ſolches Weib ſelbſt zu ernähren ſuchen, oder mit ihrem Manne als Krankenwärterinn ins Spital oder zu den Regiments-Weibern zurück gehen.

Die krank in das Spital kommenden Soldatenweiber haben weder die Brot-Portion, noch das Aequivalent ab aerario zu genießen, ſondern werden mit Arzeneyen und der anderen Verpflegung vom Spitale des betreffenden Regiments verſorgt.

Vorſtehende Beneficien betreffen jedoch keineswegs jene Weiber, die ſich nicht bey den Regimentern aufhalten dürfen, und nicht unter die Militär=Jurisdiction gehören; auch nicht die Weiber jener Prima=Planiſten, welche ſich ſelbſt kleiden müſſen.

§. 14.

Gebühr der Arreſtanten.

Vom Feldwebel abwärts erhält jeder Arreſtant in Galizien, Siebenbürgen und Ungarn täglich drey Kreuzer; in allen übrigen Erbländern, ſo wie zu Kriegszeiten im Felde, ohne Unterſchied der Länder, vier Kreuzer täglich nebſt dem Brote.

Die zu Waſſer und Brot Verurtheilten bekommen nur das Brot in Natura, ihre Löhnung aber fällt, wenn ſie nicht zur Entſchädigung eines Dritten beſtimmt iſt, dem Spital=Fonde anheim.

Den in Arreſt kommenden Officiers, Stabsparteyen und Prima=Planiſten bleibt auch im Arreſte ihr Tractament, ſo lange ſie nicht ihrer Chargen entſetzet ſind.

Die eines Verbrechens halber in Arreſt kommenden, zur Militär=Jurisdiction gehörigen Soldatenweiber werden mit zwey Kreuzern und einer Brot=Portion täglich ab aerario verpflegt, wenn ſie nicht anders leben können.

Der Löhnungsabfall der auf eine Zeit lang degradirten Unterofficiers fällt dem Aerarium anheim.

§. 15.

Ausmaß der Brot=Portionen für die im Kriege zurück bleibenden Weiber.

Die zur Militär=Jurisdiction gehörigen Soldatenweiber, wie auch die Weiber der Fourierſchützen von den ins Feld abgegangenen Regimentern, wenn ſie mit Kindern beladen ſind, oder ſonſt ihre Nahrung ſich nicht verdienen können, und beym Depot oder der Reſerve zurück bleiben, erhalten vom Tage des Ausmarſches des Regiments täglich eine Brot=Portion, oder wo dieſe Gebühr in Natura nicht thunlich iſt, das Aequivalent.

Von dieſer Wohlthat ſind jedoch die Weiber der kleinen Stabs=Parteyen ausgeſchloſſen.

Wenn ein Mann ſtirbt, deſertirt, feindliche Dienſte nimmt, oder ſonſt in Abgang kommt, ſo müſſen die General=Commando's der Länder, wo die Weiber beym Depot ſind, verſtändiget, auch von den Verſtorbenen die Aufſätze über das Dienſt=Gratiale eingegeben werden, damit dieſe Weiber bald abgefertiget und aus dem Genuſſe des Brot=Aequivalents gebracht werden können. Wenn ſich aber der Mann in der Kriegsgefangenſchaft befindet, ſo behält das Weib auch während dieſer Zeit ihre Brot=Portion.

Bey erfolgendem Frieden behalten die Weiber das Brot ſo lange, bis die Regimenter in die Quartier=Stationen einrücken.

§. 16.

Von der Gage=Carenz wegen Beförderung.

Alle im Frieden vorrückenden Stabs= und Oberofficiers, die Beförderung mag ſich aus Anlaß eines Todtenfalles, der Quittirung, oder auf was immer für eine Art ergeben, bleiben ohne Unterſchied, ob die Charge lang oder kurz offen geweſen, vom Tage der Beförderung Ein Jahr lang bey dem vorhin genoſſenen Tractament. Wenn die Erſetzung gleich geſchieht, und ein Sterb=Quartal eintritt, wird das Jahr vom Tage des verſtrichenen Sterb=Quartales an gerechnet, folglich durch fünfzehn Monathe carirt.

Die zu Fähnrichs Avancirenden ſind von der Carenz enthoben, damit ſie nicht Ein Jahr lang bey dem Unterofficiers=Tractament zu ſtehen haben.

Derjenige, welcher einen oder zwey Grade überſpringt, unterliegt der Gage=Carenz dergeſtalt, daß er Ein Jahr lang bey der Gage des jüngſten Grades, von welchem er befördert worden iſt, zu bleiben habe.

Die zur Charge eines Auditors, Rechnungsführers, oder einer anderen kleinen Stabs=Partey Vorrückenden unterliegen keiner Gage=Carenz.

Die in Einem Jahre zwey Mahl Vorrückenden treten vom Tage des zweyten Avancements in die der Charge des erſten Avancements anklebende Gage, folglich erſt nach Einem Jahre in die höhere Gage der zweyten Beförderung.

Die Carenz erſtreckt ſich nur auf das eigentliche Tractament, nicht aber auf beſondere Zulagen, als: Adjuten, Tafelgelder, u. ſ. w.

Den während der Gage=Carenz bey der Hauptmanns=Gebühr ſtehenden Majors können die ihnen für die Friedenszeiten ausgemeſſenen Pferd=Portionen gegen die reglementsmäßige Vergütung à 6 kr. abgereichet werden.

Bey einem ausbrechenden Kriege wird die Carenz an dem Tage, wo die Feldgebühr anfängt, eingeſtellt.

§. 17.

Von dem Sterb=Quartale.

Dieſes beſteht in dem dreymonathlichen Tractamente, welches der Verſtorbene wirklich genoſſen hat. Hierunter gehören der Feldbeytrag, das Geld=Aequivalent der im Kriege bewilligten Gratis=Naturalien, und alle Emolumente, welche einen wirklichen Theil der Gage ausgemacht haben.

Dagegen ſind zum Sterb=Quartale nicht mitzurechnen: das Brennholz, die Douceurs und Extra=Zulagen, die ſich nur auf Zeit, Umſtände und Perſonen erſtrecken; die Zulagen aus dem Regiments=Unkoſten=Fonde, oder ad personam, die Tafelgelder, Quartiergelder und andere Emolumente.

Derjenige, welcher in die Stelle des Verſtorbenen tritt, muß alſo durch drey Monathe bey ſeiner bisher genoſſenen Gebühr bleiben, und gewinnt in dieſer Zeit nur jene Emolumente der höheren Charge, die nicht zum Sterb-Quartale gehören.

Dem Nachfolger in der Charge bleiben jedoch die Tage oder die Zeit, während welcher die Charge offen geblieben iſt, am Sterb-Quartale zu Guten.

Wenn ein Stiftling in eine ſolche Charge eintritt, ſo wird ſolche erſt nach Ausgang des Sterb-Quartales durch ihn erſetzt.

Eben ſo genießt ein neu eintretendes Individuum auf dieſe Zeit kein Tractament, ſondern nur die zum Sterb-Quartale nicht gehörigen Gebühren.

Wenn ein Nachgerückter auch während der drey Monathe des Sterb-Quartales ſtirbt, ſo tritt ein doppeltes Sterb-Quartal ein, und das Tractament der eröffneten Stelle kann erſt nach ſechs Monathen, vom Tage des erſten Abganges, vergeben werden.

Bey einem in der Carenz ſtehenden Individuum wird das Sterb-Quartal nur von dem wirklich bezogenen Gehalte getragen.

Das Sterb-Quartal wird an die Witwe, oder wenn keine vorhanden iſt, an die hinterlaſſenen Kinder gleich erfolgt; von den Ledigen oder Witwern ohne Kinder wird das Sterb-Quartal an den Invaliden-Fond entrichtet.

Die Witwen und Kinder der verſtorbenen Supernumerären ſind vom Sterb-Quartale nicht ausgeſchloſſen; wenn ſie aber ledig oder Witwer ohne Kinder ſind, wird an den Invaliden-Fond nichts entrichtet.

Bey den Parteyen, die das Dienſt-Gratiale erhalten, hat kein Sterb-Quartal Statt. Für den Regiments-Caplan, wenn er ein Weltprieſter iſt, wird das Sterb-Quartal an den Invaliden-Fond entrichtet, nicht aber für ſolche Regiments-Capläne, welche Ordensgeiſtliche ſind.

Auch für die Kriegsgefangenen tritt das Sterb-Quartal ein, und die Nachrückenden müſſen cariren.

Auf das Sterb-Quartal kann in Hinſicht auf den Verſtorbenen kein Gage-Verboth oder Abzug gelegt werden.

Derjenige, welcher wegen des Sterb-Quartales ſich ohne oder mit weniger Naturalien begnügen muß, kann die ihm für den Dienſt erforderlichen Portionen gegen reglementsmäßige Bezahlung beheben.

Jene Chargen, welche im Frieden der einjährigen Gage-Carenz nicht unterliegen, haben im Kriege kein Sterb-Quartal zu tragen.

§. 18.

Von den Naturalien überhaupt.

Eine vollkommen gut ausgebackene Brot-Portion muß Ein und dreyviertel Pfund Gewicht haben.

Die complete Prima-Plana-Pferd-Portion für die Generalität, die Stabs- und Oberofficiers, Stabs-Parteyen und Prima-Planiſten beſteht in einem Achtel n. ö. Metzen Hafer, und acht n. ö. Pfund Heu; im Felde aber mit Ausnahme der Stabs-Parteyen und Prima-Planiſten, zehn n. ö. Pfund Heu.

Ein bey dem Regimente befindliches Fuhrweſenspferd bekommt Ein und ein halbes Achtel Metzen Hafer und zehn n. ö. Pfund Heu.

Ein Packpferd bey den Feld-Requiſiten Ein Achtel Metzen Hafer und acht Pfund Heu.

Eine extraordinäre Gebühr findet nur durch beſondere Bewilligung des Commandirenden Statt.

Ein n. ö. geſtrichener Metzen Hafer, Kukurutz oder Wicken macht acht Portionen; ein Metzen Gerſte oder Linſen zehn; ein Metzen Korn zwölf Portionen, ſowohl für die Dienſt- als Prima-Plana-Pferde.

Im Nothfalle wird ſtatt einer halben Portion Heu eine halbe Portion Hafer, ſtatt einer Hafer-Portion aber zwey Portionen Heu verabfolgt.

Vierzehn Pfund Futterſtroh werden ſtatt einer Heu-Portion gerechnet.

Ein und ein halbes Pfund Stroh gibt eine Portion Häckerling.

§. 19.

Wem die Naturalien gebühren.

Wem die Naturalien als eine Gebühr zu erfolgen ſind, zeigen die Gebührs-Entwürfe.

Gegen reglementsmäßige Vergütung ſind dem Oberſten fünf, dem Oberſtlieutenant vier Prima-Plana-Pferd-Portionen aus den Magazinen zu faſſen bewilliget.

Die bey den Generalen als Adjutanten ſtehenden Officiers erhalten im Kriege ohne Unterſchied des Charakters zwey Pferd-Portionen beſonders, im Frieden aber nur eine Pferd-Portion gegen reglementsmäßige Vergütung à 6 kr., wenn ſie bey Diviſions- und Brigade-Generalen in der Linie und außer der Militär-Gränze, und nicht bey commandirenden oder den ihnen ad latus beygegebenen Generalen als Adjutanten ſich befinden, und wirklich das Pferd auf der Streu haben.

Auf die unentgeldlichen Naturalien im Kriege kann nur derjenige Anſpruch machen, der das Feld-Tractament bezieht und im Felde dienet.

Beym Abſterben hört der Natural-Genuß vom Tage des Abganges auf, und es können in dieſem Falle auch gegen Bezahlung keine Naturalien entworfen werden.

§. 20.

Von der Reluirung.

Den Leuten vom Feldwebel abwärts wird das Brot nur dann reluirt, und im Gelde vergütet, wenn es in Natura nicht erfolgt werden kann.

Bey der Reluirung werden die Prima-Plana-Brot-Portionen nur zu einem, und die Pferd-Portionen zu drey Gulden vergütet, der Monath mag acht und zwanzig oder ein und dreyßig Tage enthalten, obgleich dieſe Portionen in Natura verabfolget, nach den Tagen verabreichet werden.

Dieſe Reluirung pr. einen Gulden für das Brot und drey Gulden für die Fourage monathlich hat auch der Regel nach in Kriegszeiten bey den unentgeldlichen Naturalien Statt, wenn nicht durch beſondere Verordnungen etwas Anderes beſtimmt wird.

Ein Nachtrag nicht abgefaßter Pferd-Portionen für vergangene Tage findet weder bey den Dienſt- noch Prima-Plana-Pferden Statt.

Im Nothfalle muß der Centner Kochmehl für hundert, der Centner Commiß-Mehl für achtzig, der Centner Reiß für vier hundert, der n. ö. Metzen Graupen für drey hundert zwanzig, die Erbſen für vier hundert zwanzig, die Linſen für vier hundert zwanzig, der Hirſe-brey für drey hundert und zwanzig Brot-Portionen, und ein Pfund Zwieback für eine Brot-Portion angenommen werden.

§. 21.

Von der Anweiſung, Faſſung, dem Uebergenuſſe und Verkaufe der Naturalien.

Jedes Regiment, jede abgeſonderte Diviſion oder Compagnie, jedes detaſchirte Commando hat ſich mit einem ordentlichen Standes- und Natural-Erforderniß-Aufſatze, jedes einzelne Individuum aber mit einem Zeugniſſe ſeines Regiments-Commandanten über die gebührenden Naturalien auszuweiſen, und über die wirkliche Faſſung das vorgeſchriebene Natural-Journal zu führen.

Die Anweiſung muß durch das Kriegs-Commiſſariat geſchehen, und die Quittung, ſo wie das Natural-Journal, coramiſirt werden.

Nur dann, wenn kein commiſſariatiſcher Beamter gegenwärtig iſt, kann die Faſſung auf die bloße Quittung des Commandanten geſchehen.

Bey Märſchen ſoll die Erforderniß in der Marſch-Route angemerkt, und ſo viel möglich voraus bekannt gemacht werden.

Wenn es die Umſtände nothwendig machen, die Naturalien ohne der gewöhnlichen Legitimation zu erfolgen, ſo muß ſich der betreffende Verpflegsbeamte auf andere Art ſicher ſtellen, und dieſen Umſtand auf der Quittung anmerken.

Die Faſſung der Naturalien geſchieht von vier zu vier Tagen, im Kriege aber nach den Umſtänden und nach der Anordnung des Commandirenden auf mehr oder weniger Tage.

Die Säcke zur Faſſung müſſen mitgebracht, in beſonderen Umſtänden aber quittirt werden.

An Fourage kann nie ein Nachtrag geſchehen; nur wenn es vollkommen erwieſen wird, daß auf dem Marſche, wo kein Magazin war, und man ſich auf keine Art verſehen

konnte, die Pferde für bares Geld erhalten werden mußten, wird der nothwendig ausgelegte Geldbetrag vergütet.

Wenn die Pferde auf feindlichem Boden ernährt werden, ſo kann eben ſo wenig wie bey einer Fouragirung ein Nachtrag oder die Reluirung Statt haben.

Alle wirkliche Natural-Erſparung fällt dem Aerarium zu, und ein Natural-Uebergenuß muß in vero pretio erſetzt werden.

Der Prima-Plana-Uebergenuß kann nicht mit der Dienſterſparung; wohl aber durch Erſparung der Prima-Plana-Portionen, der Dienſtübergenuß mit Rückſicht auf den Unterſchied des Heugewichtes ausgeglichen werden. Ein abſichtlicher Uebergenuß iſt zugleich ſtrafwürdig.

Monathlich kann Schuld und Forderung übertragen werden, zwiſchen einem Militär-Jahre aber und dem anderen findet dieſe Vereinigung nicht Statt, außer es würde ſich aus den zugerechneten Quittungen erweiſen, daß die vorjährige Erſparung aus dem folgenden Uebergenuſſe, oder dieſer aus der vorjährigen Erſparung entſpringe, in welchem Falle nur die Gebühr und Fürſchreibung auszugleichen iſt.

Ein durch falſche Quittungen oder Duplicate entſtehender Uebergenuß muß ſogleich angezeiget, unterſucht, der Schuldige zur Verantwortung und zum Erſatze angehalten, im entgegen geſetzten Falle aber vom Empfange abgeſchrieben werden.

Ein Naturale, das bey einem plötzlichen Marſche nicht mitgenommen werden kann, iſt ins Magazin abzugeben und vom Empfange abzuſchreiben.

Bey ſchärfeſter Strafe darf kein Aerarial-Naturale verkauft, ſondern die gebührenden Prima-Plana-Pferd-Portionen entweder verwendet oder reluirt werden.

Wer dem Manne das Brot, oder den Dienſtpferden das Futter aus Eigennutz abzieht, wird nach den Kriegsartikeln behandelt.

§. 22.

Verdorbene oder ſonſt verunglückte Naturalien.

Verdorbene Naturalien ſollen niemahls gefaßt, die angenommenen gleich zurück gegeben werden.

Wenn bey einem Regimente das Brot verdirbt, ſo muß es ſogleich zuſammen gebracht, vom Commandanten ein Aufſatz dem Brigadier übergeben, von dieſem und dem Reſpicirenden die Anzahl und Urſache unterſucht, ſo fort das Brot, wenn Niemanden eine Schuld zur Laſt fällt, vertilgt, und ein anderes gefaßt werden.

Wenn Naturalien durch Feuer oder was immer für einen anderen Zufall zu Grunde gegangen ſind, ſo muß darüber ein Verzeichniß verfaßt, vom Brigadier und dem Reſpicirenden dem General-Commando eingereicht, und die Paſſierung angeſucht werden.

Immer iſt aber vorläufig zu unterſuchen, ob Jemanden etwas zur Laſt falle, der den Erſatz zu leiſten ſchuldig wäre.

Einzeln auf Märſchen in Verluſt gerathene Naturalien werden nicht erſetzt, der unachtſame Mann aber wird ſtrafbar.

§. 23.

Von der Fouragirung.

Dieſe muß immer ſo nahe als möglich an dem Feinde geſchehen, um ihm den Unterhalt zu erſchweren.

Bey jeder Fouragirung müſſen die Tage beſtimmt werden; bey der grünen Fouragirung muß das Heu, und bey der trockenen Hafer und Heu auf dieſe Zeit mit dem Worte: **Fouragirung**, quittirt werden.

Gras und grüne Feldfrüchte werden nur für Heu quittirt; ſo viel Ein Pferd trägt, wird für acht Portionen gerechnet; nebſt Gras wird Gerſte, Hafer, Wicken und Linſen im Grünen fouragirt; grüne Erbſen ſind den Pferden ſchädlich und nicht anzuweiſen. Bey der trockenen Fouragirung wird eine Garbe von achtzehn bis zwanzig n. ö. Pfund für eine complete Pferd-Portion in Hafer und Heu gerechnet. Die nicht gefaßte Fouragirung wird weder nachgetragen noch reluirt.

Eine Truppe mag ſich von der Fouragirung oder von erbeuteter Fourage erhalten, ſo muß es als Fouragirung quittirt werden.

§. 24.

Vom Schlachtviehe.

Dieſes muß ſo viel möglich auf der Weide ohne Magazins-Futter ernähret werden.

Wenn es bewilliget wird, daß dafür das Futter gefaßt werden darf, ſo werden zehn Pfund Heu, oder wenigſtens vierzehn Pfund Stroh täglich verabreicht.

Wird es bewilligt, Weiden zu miethen, ſo muß für die gute Unterhaltung des Viehes geſorgt werden; der accordirte Betrag wird aus der Kriegs-Caſſe erſetzt, in Feindes Land aber unentgeldlich geweidet.

§. 25.

Von den Natural-Quittungen.

Wenn ſtatt eines Theiles Rauchfutter, Hartfutter abgereichet wird, ſo ſoll die ordinäre Gebühr nicht in dem Inhalte der Quittung unterſchieden, ſondern dieſer Unterſchied im id est ausgedrückt werden; das Nähmliche hat auch in dem Falle zu geſchehen, wo den Dienſtpferden zur Erhohlung an Hartfutter etwas zugelegt wird.

Wenn es nicht bekannt iſt, was für Gattung Fourage ganz oder zum Theile gefaßt werden könne, ſo werden carta bianca ausgeſtellt, und zur Sicherheit rückwärts die tägliche Gebühr mit Bezeichnung der Branchen angemerkt.

Nur in Nothfällen, nicht aber der Regel nach, kann ein Unterofficier eine Natural-Quittung ausſtellen.

Für alle Quittungen müſſen Gegenſcheine ausgeſtellt werden.

Die bey den Generalen als Adjutanten ſtehenden Officiere haben im Kriege die zwey Pferd-Portionen auf den General-Stab, im Frieden aber die eine Pferd-Portion auf das Regiment, von welchem ſie ſind, zu quittiren.

Radierte oder verbeſſerte Quittungen werden vom Verpflegs-Magazine nicht angenommen. Eine jede Natural-Quittung muß die Zeit, auf welche, und das Regiment oder Corps, auf deſſen Rechnung gefaßt wird, dann den Nahmen und Charakter des Ausſtellers vollkommen und deutlich enthalten. Niemanden darf ohne hinreichende Legitimation, und außer beſonderen Fällen, auch niemanden ohne Anweiſung ein Naturale erfolgt werden.

§. 26.

Vom Service.

In den Deutſchen Erblanden, und wo dieſe Gebühr durch beſondere Verordnungen bewilliget iſt, gehört dem Ober-, Unterlieutenant und Fähnrich, ſo wie dem Regiments- und Bataillons-Adjutanten drey Viertel-Klafter hartes, oder eine Klafter weiches Brennholz für jeden der Wintermonathe.

In Ungarn wird einem jeden Officier, der in plano verlegt iſt, ſo wie den in plano bequartierten Leuten vom Feldwebel abwärts, und den Prima-Planiſten das Holz vom Lande geleiſtet.

In den übrigen Ländern, wo die Leute mit dem Landmanne gemeinſchaftlich wohnen, und von dem Quartierträger Holz, Licht und Bett erhalten, wird der ganze; wo aber vom Aerarium das Bett gegeben wird, nur der halbe Schlafkreuzer gegen Quittung bezahlt.

Den in den Caſernen untergebrachten Leuten gebühret der Service in Natura.

Dieſer beſtehet für jeden Kopf vom Feldwebel abwärts, und für einen Prima-Planiſten täglich in einer Holz-, einer Licht- und Bett-Portion, oder, wo es üblich iſt, in einer Steinkohlen-, einer Oehl-, einer Docht- und einer Bett-Portion.

Die Kranken und die dabey Commandirten haben eine doppelte Holz- und Lichtgebühr.

Auf eine Klafter hartes Holz werden im Winter ſechs hundert, im Sommer ein tauſend zwey hundert; auf eine Klafter weiches Holz aber im Winter vier hundert, und im Sommer acht hundert Portionen gerechnet; ein Pfund Kerzen enthält im Winter hundert und fünfzig, und im Sommer drey hundert; ein Pfund Oehl im Winter zwey hundert fünf und zwan-

zig und im Sommer vier hundert und fünfzig Portionen. Ein Pfund Lampendocht gibt ein tauſend zwey hundert achtzig Portionen, mithin gebührt auf jedes Pfund Baumöhl acht und acht fünfzehn Theil Portionen Lampendocht.

Steinkohlen zum Heitzen gebühren:

Vom erſten November bis zwanzigſten December pr. Kopf täglich ein Pfund.

Vom ein und zwanzigſten December bis zwanzigſten März pr. Kopf täglich ein und ein halbes Pfund.

Vom ein und zwanzigſten März bis Ende April pr. Kopf täglich ein Pfund.

Zum Unterheitzen ſind pr. Compagnie täglich zwanzig Pfund Holz, und zum Kochen das Sommer-Holzausmaß bewilliget.

Die in Militär-Zinszimmer verlegten Leute beziehen ab aerario keinen Service, ſondern es wird der in jedem Lande feſtgeſetzte Zins von jährlich zwey und vierzig Gulden für das Zimmer den Hauseigenthümern bezahlt, und dieſe müſſen dann dafür alles Erforderliche verabreichen.

Der Wach-Service beſteht für eine doppelte Wachſtube, wo zwey Oefen geheitzt werden, monathlich in Deutſchland und Ungarn in zwey und einer halben Klafter, für eine große in einer und einer halben, für eine mittlere in einer und einer Viertel-, und für eine kleine Wachſtube in einer Klafter harten Holzes. In Galizien gebühren für eine doppelte Wachſtube drey, für eine große zwey, für eine mittlere eine und eine halbe, und für eine kleine eine und eine Viertel-Klafter hartes Holz.

Wenn weiches Holz abgegeben wird, ſo kommt ſtatt einer Klafter hartes eine und eine Drittel-Klafter weiches Holz zu erfolgen.

Für die ſechs Wintermonathe werden für eine Wachſtube, wo doppelte Beleuchtung nöthig iſt, monathlich fünfzehn Pfund; bey einfachen Beleuchtungen in großen Städten und Feſtungen ſieben und ein halbes Pfund; in kleinen Städten und Orten aber ſechs Pfund; für die Ronde in weitläufigen Städten und Feſtungen fünf Pfund, in kleinen Orten drey und ein halbes Pfund, in den Sommermonathen aber die Halbſcheide, und für jene Wachſtuben, die zur Nachtszeit verlaſſen werden, die Halbſcheide Kerzen, und auch eben ſo viel Holz, bewilliget.

Die Beleuchtungen der Gänge in den Caſernen muß von den Marketendern, oder wer das Beſtandgeld einnimmt, beſtritten werden.

Wo die Wachen gegen Bezahlung des ganzen oder eines Theiles des Schlafkreuzers mit dem Brande vom Lande verſehen werden, und wo das Land oder die Städte den Wach-Service ohne Entgeltung des Militär-Aerariums zu liefern haben, da bleibt es auch bey der bisherigen Beobachtung.

An Lager-Service gebührt im Frieden für vier hundert Mann eine harte, und für drey hundert Mann eine weiche Klafter Holz, woran die Officiere und der Stab Theil nehmen; dann gebühren für einen Kopf alle halbe Monathe acht Pfund Lagerſtroh. Im Kriege gebührt jeder Compagnie in den Monathen May, September und October täglich eine halbe Klafter hartes, oder zwey Drittel-Klafter weiches; in den Monathen Junius, Julius und Auguſt hin-

gegen täglich eine Drittel-Klafter hartes oder eine halbe Klafter weiches Brennholz, dann alle zehn Tage ſiebzig Bund Lagerſtroh zu ſechzehn Pfund.

In ärariſchen Caſernen und Stallungen wird das Streuſtroh, welches in drey Pfund täglich für das Pferd zu beſtehen hat, mit der Fourage aus den Verpflegs-Magazinen erfolgt.

Auf dem Marſche und in den Stallungen einzelner Privaten hat ſolches der Quartierträger, in den dem Lande gehörigen Stallungen aber das Land in concreto beyzuſchaffen.

Dieſes bezieht ſich aber nur auf jene Fälle, in welchen die Fourage unentgeldlich aus den Magazinen erfolgt wird; jene Stabs- und Oberofficiere aber, welche ſolche nur gegen reglementsmäßige Bezahlung à 6 kr. an das Aerarium aus den Magazinen erhalten können, müſſen ſich das Streuſtroh ſelbſt beyſchaffen, wenn ſich nicht das Land dazu freywillig einverſteht, ihnen das Streuſtroh gegen bloße Ueberlaſſung des Düngers zu verabfolgen.

In den Exercier- und Feldlagern wird den Pferden kein Streuſtroh abgereichet. Der Dünger gehört demjenigen, der das Streuſtroh geliefert hat.

Wenn wirklich Noth an Streuſtroh iſt, ſo muß ſich mit Waldſtreu und jeder andern Art von Streu, welcher ſich der Landmann im Nothfalle bedienet, beholfen werden.

§. 27.

Von dem Dienſt-Gratiale.

Das Dienſt-Gratiale iſt eine Abfertigung wohlverdienter Kriegsleute.

Das Ausmaß des einer jeden Charge gebührenden Dienſt-Gratials iſt nach den Dienſtjahren für die Infanterie folgender Maßen beſtimmt:

Für einen k. k. ordinären Cadeten und Oberjäger für die erſten ſechs Jahre jährlich neun Gulden, vom ſiebenten Jahre an aber jährlich 12 Gulden.

Für einen Feldwebel und einen Unterjäger und Stabstrompeter beym Regiment für die erſten ſechs Jahre ſechs Gulden, vom ſiebenten an zehn Gulden.

Für einen Corporal, Führer und Regiments-Tambur für die erſten ſechs Jahre vier Gulden, vom ſiebenten an ſechs Gulden.

Für einen gemeinen Jäger und Trompeter bey den Jägern für die erſten ſechs Jahre drey Gulden, vom ſiebenten an vier Gulden dreyßig Kreuzer.

Für einen Gefreyten für die erſten ſechs Jahre zwey Gulden dreyßig Kreuzer, vom ſiebenten an vier Gulden.

Für einen gemeinen, Hautboiſten oder Tambur, Zimmermann und Fourierſchützen für die erſten ſechs Jahre zwey Gulden, vom ſiebenten an aber drey Gulden.

Die im Dienſte realinvalid gewordenen, und auf die Verſorgung renuncirenden Unterärzte, Fouriere und Profoßen bekommen zum Pauſch fünfzig Gulden, wenn ſie nicht penſionsfähig ſind.

Das Gratiale gebührt urſprünglich nur den beſtändig obligaten Leuten, wenn ſie real-invalid werden, und der ferneren Verſorgung freywillig entſagen; es iſt ſolches aber auch nach der Hand den invaliden Recapitulanten gegen dem zugeſtanden worden, daß hiervon das erhaltene Reengarirungs-Geld abgeſchlagen werde.

Wenn ein ſolcher Mann während der Dienſtleiſtung ſtirbt, ſo gebührt das Gratiale ſeiner Witwe und ſeinen hinterlaſſenen Kindern.

Hiervon ſind jedoch ſolche Weiber und Kinder ausgeſchloſſen, die ſich außer dem Regiment aufhalten, und zur Civil-Jurisdiction gehören; ferner jene, deren Männer oder Väter nicht wenigſtens ſechs Jahre gedienet haben.

Den zum Zoll-Cordon übergehenden Leuten wird das Gratiale bey den Bancal-Admi-niſtrations-Caſſen erlegt. Jene, welche bey den Bancal- oder Cameral-Geſchäften angeſtellt, wegen ſteuerbarer Wirthſchaften oder anderen Urſachen entlaſſen werden, haben keinen Anſpruch auf das Gratiale.

Den Kriegsgefangenen, die keine Dienſte nehmen, und ihre Rancionirung abwarten, lauft das Gratiale fort; diejenigen aber, die auch gezwungen fremde Dienſte nehmen, verlieren dasſelbe.

Den Ausländer-Capitulanten gebührt das Gratiale vom Tage der abgegebenen Capitulation.

Deſerteure und bey einem Complote als Urheber anerkannte, von der Schanzarbeit befreyte oder begnadigte Leute verlieren das Gratiale für die vergangene Zeit, und treten erſt wieder in den Genuß vom Tage ihrer Ergreifung oder ihrer Rückkunft; ſo wie die einberufenen Deſerteure erſt vom Tage der Stellung bey ihrem Regiment in die Gratial-Gebühr treten.

Wenn Leute wegen eines begangenen Verbrechens hingerichtet werden, ſo gebühret der Witwe und den Kindern kein Gratiale, weil es nur für wohlverdiente Leute gehöret; jedoch ſchließt der Selbſtmord, wenn er mehr einer Kleinmuth oder Sinnenverwirrung beyzumeſſen iſt, das Weib und die Kinder nicht aus.

Das Gratiale kann zu nichts Anderen, und zwar weder zur Entſchädigung eines Diebſtahles, noch zur Bezahlung der Schulden verwendet werden.

Mit der Beförderung zum Officier hört auch das Dieſt-Gratiale auf.

Das Gratiale wird nach den Dienſtjahren, und ſtufenweiſe nach den bekleidenden Chargen halbmonathlich berechnet, ſo daß derjenige, welcher vor dem fünfzehnten zuwächſt, das Gratiale vom erſten, der aber nach dem fünfzehnten zuwächſt, das Gratiale vom letzten des Monathes zu fordern habe. Das Nähmliche iſt bey Degradirungen und Beförderungen zu beobachten. Derjenige, welcher nur zeitlich degradirt wird, bleibt bey dem Gratiale ſeiner vorigen Charge. Nur kommt bey der Beförderung in höhere Unterofficiers-Chargen zu bemerken, daß der Beförderte alle Mahl die mit der größeren Charge verbundene höhere Gebühr anfänglich nur nach dem Ausmaße der erſten ſechs Jahre zu bekommen habe, wenn er auch wirklich in den vorhergehenden Chargen ſchon mehrere Jahre gedienet hätte.

Das Dienſt=Gratiale wird auf kriegscommiſſariatiſchen Entwurf der Partey ohne allen Abzug gegen eine vom Commiſſär, Auditor, oder einem anderen Officier beſtätigte Quittung bezahlt.

Witwen, welche keine oder ſolche Kinder haben, deren Erziehung oder Verſorgung ihnen nothwendig obliegt, bekommen das ganze Gratiale hinaus; die aber ſchon erzogene Kinder haben, bekommen das ganze Gratiale, wenn es nicht zwanzig Gulden überſteigt; beträgt es mehr als zwanzig Gulden, ſo gehören zwanzig Gulden der Witwe, und das Uebrige den Kindern; ſo bald es aber über vierzig Gulden ausmacht, ſo bekommt die Witwe Eine, und die Kinder die andere Hälfte. Hat die Witwe aber theils erzogene, theils unerzogene Kinder, ſo bekommt dieſelbe das ganze Gratiale, wenn es nicht mehr als vierzig Gulden ausmacht; macht es mehr als vierzig Gulden, ſo bekommt die Witwe ſowohl ihren Antheil, als jenen der unerzogenen Kinder.

Das Gratiale der minderjährigen Kinder iſt alle Mahl nutznießlich anzulegen.

Die Witwen der unbeſtimmt beurlaubten Leute ſind vom Dienſt=Gratiale ausgeſchloſſen; daher kommt einem ſolchen Beurlaubten, wenn er einberufen worden iſt, oder ſelbſt wieder in die Dienſtleiſtung einrückt, auf die vergangene Zeit kein Dienſt=Gratiale zu Statten.

§. 28.

Von den Fourierſchützen und Privat=Dienern.

Jeder Stabsofficier, Hauptmann und Capitän=Lieutenant erhält einen Fourierſchützen, die übrigen Officiers, dann der Caplan, Auditor, Regiments=Arzt, Rechnungsführer und Regiments=Adjutant einen unentgeldlichen Privat=Diener.

Die Fourierſchützen und Privat=Diener erhalten die nähmliche Löhnung, Zulagen und Beyträge, wie jeder andere Gemeine. Denſelben kann auch ein einfaches Bett aus dem Verpflegs=Magazine unentgeldlich abgereichet, und wenn das Land das Bett gegen den Schlafkreuzer abgibt, oder der Officier den Mann wegen Mangels des Raumes nicht in ſeinem Quartiere behalten könnte, und der Mann gemeinſchaftlich verlegt werden müßte, für ihn der Schlafkreuzer ab aerario entrichtet werden. Für den Fourierſchützen erhält jeder Stabsofficier, Hauptmann und Capitän=Lieutenant jährlich zehn Gulden Monturs=Geld, die Privat=Diener aber werden vom Aerarium mit der Regiments=Montur, jedoch ohne Armatur und Lederwerk, gekleidet.

Die Stabsofficiere, Hauptleute und Capitän=Lieutenants können ſich die Fourierſchützen aus dem Civil=Stande nehmen und aſſentiren laſſen. Wenn ſie aber von daher keine angemeſſenen Leute erhalten können, und folglich Leute aus dem Dienſtſtande zu nehmen wünſchten, ſo müſſen dieſe halbinvalide ſeyn, und von dem betreffenden Stabsofficier für einen zum Fourierſchützen überſetzten Mann ein anderer geſtellt und das Monturs=Geld erlegt werden; die Hauptleute und Capitän=Lieutenants aber ſind dieſer Verbindlichkeit überhoben.

Zu Privat=Dienern ſind vorzüglich ſolche Invaliden, welche ſchon in der Verſorgung, zu dieſen Dienſten aber noch tauglich ſind, zu nehmen; wenn dieſe jedoch nicht hinreichen, ſo können auch Halbinvalide vom Regiment dazu gewählt werden.

Es iſt nicht erlaubt, unobligate Leute als Privat=Diener mit der ärariſchen Verpflegung im Stande des Regiments zu führen.

Der Stabs= und Oberofficier kann ſeinen Fourierſchützen oder Privat=Diener überall auf Urlaub mitnehmen, und ſo lange jener die Gage nicht cariret, bleibt dieſer auch im Genuſſe ſeines Tractamentes.

Wenn Fourierſchützen oder Privat=Diener auf Urlaub abgehen, ſind ſie wie jeder andere gemeine Mann zu behandeln.

§. 29.

Beobachtungen bey Transporten und Dienſtreiſen.

Ein Transport=Führer hat für jedes Regiment, von welchem Leute im Transporte ſind, eine beſondere Reviſions=Liſte, worin angemerkt ſeyn muß, was jeder Charge gebühret, und von welchem Tage die Mannſchaft vom Transport=Führer zu verpflegen iſt; dann eine Marſch=Route, welche die Zahl der Leute, das Erforderniß an Naturalien und Vorſpann, die Stationen, die Raſttage enthalten muß; endlich von ſeinem Regiment, oder wenn dieſes nicht im nähmlichen Orte iſt, aus der nächſten Kriegs=Caſſe einen angemeſſenen Geldverlag zur Verpflegung und den übrigen Auslagen, auf kriegscommiſſariatiſche Anweiſung zu erhalten.

Wenn der Transport zu Waſſer abgeführet wird, erhält der Officier, ſtatt der Marſch=Route, einen Embargo=Entwurf, worin die Zahl der Leute, ihre Natural=Erforderniſſe, das Gewicht der Bagage, und die Nacht=Stationen enthalten ſeyn müſſen.

Wenn während des Weges zu dem Transporte mehrere Leute ſtoßen, muß er über dieſelben gleichfalls ordentliche Reviſions=Liſten empfangen.

Erkrankte Leute ſind dem nächſten Militär, oder, wo keines in der Nähe iſt, der Ortsobrigkeit gegen Beſcheinigung zu übergeben.

Ueber die verſtorbenen Leute ſind Todtenſcheine vom Pfarrer zu nehmen.

Wenn ein Mann deſertirt, muß der Umſtand mit der Bemerkung des Tages, und wie er verpflegt geweſen, dann was er an Montur, Rüſtung u. ſ. w. mitgenommen hat, beſchrieben, und dieſe Beſchreibung auch noch von zwey Unterofficieren oder Gemeinen mitgefertiget werden.

Der Transport=Führer hat genau darauf zu ſehen, daß an Montur, Rüſtung u. ſ. w. von den Leuten nichts verkauft oder ſonſt entwendet, die von den Verſtorbenen oder Deſertirten zurück gelaſſenen Stücke aber in guter Obſorge behalten werden.

Ueber jede dem Lande zu leiſtende Bezahlung, und beſonders über die Schlafkreuzer, Vorſpann, Medicamente, Flickerey ꝛc., müſſen legale Quittungen beygebracht werden.

Wenn mehrere Vorſpann, als in der Marſch=Route angeſeƷt iſt, gebraucht werden ſoll, iſt ſich mit dem Atteſtate des Kriegs=Commiſſariats, oder in deſſen Ermangelung, der Ortsobrigkeit auszuweiſen.

Vor dem Aufbruche des Transports ſind die Leute mit der nöthigen Montur verſehen zu machen, damit ſie hieran während des Marſches keine Noth leiden.

An dem Orte, wo der Transport=Führer abgelöſet wird, bemerket er auf den Reviſions=Liſten die Tage, an welchen die Leute verpflegt ſind, und übergibt dem Ablöſenden die Atteſtate über die Verſtorbenen, krank Zurückgebliebenen, Deſertirten u. ſ. w., worauf der Uebernehmer die richtige Uebergabe nebſt dem Tage, bis wohin die Leute von dem Uebergebenden verpflegt waren, mit ſeiner Unterſchrift in der ſummariſchen Haupt=Reviſions=Liſte zu beſtätigen hat, welche der Abgelöſte zum Belage ſeiner Rechnung behält.

Bey der Zurückkunft zum Regiment hat er demſelben über den erhaltenen Geldverlag die Rechnung zu legen, und den Geldreſt zu übergeben.

Wenn ein Officier zur Transportirung einer Geld=Remeſſe commandirt wird, ſoll er die Geldfäſſer nebſt dem Caſſe=Siegel auch noch mit ſeinem eigenen verwahren, von der Caſſe eine gefertigte Münzliſte, worin zugleich die Zahl der Fäſſer enthalten ſeyn muß, empfangen, und dagegen eine gleichlautende der Kriegs=Caſſe unter ſeiner Fertigung übergeben.

Mit welcher Gelegenheit die Remeſſe abzuführen ſey, wird jederzeit von höherer Behörde beſtimmt. Der Officier hat eine hinlängliche, aus vertrauten Leuten beſtehende Escorte, eine kriegscommiſſariatiſche Marſch=Route, und von ſeinem Regiment oder von der Kriegs=Caſſe einen verhältnißmäßigen Geldverlag zur Beſtreitung der Auslagen mitzunehmen, und nach ſeiner Zurückkunft ordentlich Rechnung zu legen.

Auf der Straße und in den Nachtlagern iſt für die Sicherheit die äußerſte Sorge zu tragen.

Bey der Ankunft der Remeſſe an dem beſtimmten Orte iſt dieſelbe ohne Verzug der Kriegs=Caſſe zu übergeben, welche die Uebernahme in Gegenwart des Officiers zu bewirken, und den richtigen Befund auf der Münzliſte zu atteſtiren hat.

Wenn der Officier unter Weges abgelöſet wird, hat der Uebernehmer die Anzahl der Fäſſer, ihren Zuſtand und die Beſchaffenheit der Siegel zu unterſuchen, das etwa Schadhafte auf der Stelle ausbeſſern zu laſſen, ſonach die richtige Uebernahme zu beſcheinigen.

Ergibt ſich an einem Faſſe eine ſolche Beſchädigung, daß ſolches ausgepackt werden müßte, ſo hat der Officier in dem Orte des Ereigniſſes, oder in dem nächſten Orte mit Zuziehung eines kriegscommiſſariatiſchen Beamten, oder eines vorhandenen Stabsofficiers, oder der Ortsobrigkeit, je nachdem dieſe in dem Orte vorhanden ſind, die Säcke und ihre Beſchaffenheit zu unterſuchen, wo es nöthig iſt, die Säcke zu überzählen, das neu gemachte Faß zu ſigilliren, und auch das Siegel der gegenwärtig geweſenen Perſonen beyzufügen, ſonach über den Zufall und Hergang ſich von denſelben die ſchriftliche Beſtätigung geben zu laſſen.

Bey außerordentlichen Dienſtreiſen und Verſendungen der Officiere haben ſich dieſelben immer mit einem ſchriftlichen Auftrage oder Zeugniſſe zu verſehen, worin beſtimmt ſeyn

muß, ob ſie die Reiſe mit der Poſt, Ordonnanz-Pferden, Vorſpann oder gedungener Fuhre vorzunehmen haben.

Zur Beſtreitung der Auslagen haben ſie entweder vom Regiment oder aus der Kriegs-Caſſe einen angemeſſenen Geldverlag zu erhalten, und nach hinterlegter Reiſe das Reiſe-Particulare darüber zu legen, worin die Tage der Reiſe, jede Poſt-Ordonnanz oder Vorſpanns-Station, von und zu welcher Reiſe, zurück gelegt worden, die Poſt- oder Meilen-Diſtanz, die dafür geleiſtete Zahlung an Poſt-, Trink-, Schmier-, Hufeiſen- oder Vorſpannsgeld deutlich ausgewieſen werden muß.

Der Mann von der Cavallerie, deſſen Pferd durch einen Officier bey Courier-, außerordentlichen Dienſtreiſen oder Verſendungen geritten wird, und zugleich der Mann, der einen ſolchen Officier begleitet, erhält für jede Station ſechs und dreyßig Kreuzer als Hufbeſchlaggeld.

Ueber die zurück gelegten Ordonnanz-Stationen iſt im Felde die Beſtätigung des General-Adjutanten, in Friedenszeiten aber jene des General-Commando-Adjutanten beyzubringen.

Ueber die Vorſpannszahlung oder über das gedungene Fuhrlohn ſind legale Quittungen beyzulegen. Zur Aufrechnung der charaktermäßigen Diäten muß in dem ſchriftlichen Auftrage immer die Bewilligung enthalten ſeyn, oder nachträglich beygebracht werden.

Ueber die Tage der Abreiſe und der Zurückkunft, als den Termin der Diäten, muß die Beſtätigung dem Reiſe-Particulare von dem Commandanten beygeſetzt, oder beſonders beygebracht werden.

In dem Reiſe-Particulare iſt der erhaltene Geldverlag in Empfang zu ſtellen, die Ausgabe davon abzuſchlagen, und der Reſt abzuführen, der ſodann entweder an das Regiment oder an die Kriegs-Caſſe zurück zu erlegen iſt.

Dieſes wäre nun eine kurze Abhandlung der die Verpflegung betreffenden verſchiedenen Beobachtungen, in ſo weit als ſolche dem Officier auch in dieſem Dienſtzweige zu einer angemeſſenen Kenntniß und Anleitung gereichen ſoll. Da jedoch dieſes Fach zu weitläufig iſt, und zu ſehr den Veränderungen der Zeit und der Umſtände unterliegt, um alle Normalien geſetzlich und mit Beſtand in das Reglement aufnehmen zu können, ſo muß man den Officier auf die bereits beſtehenden und von Zeit zu Zeit heraus kommenden beſonderen Vorſchriften mit dem Bemerken verweiſen, daß ſich derſelbe mit ſolchen näher bekannt zu machen, und in vorkommenden Fällen darnach zu benehmen habe.

Nr 1.

Stand der
und

Eines Deutſchen Linien-Infanterie-Regiments von 2 Grenadier- und 16 Füſilier-Compagnien.		Eines Ungariſchen oder Siebenbürgiſchen Linien-Infanterie-Regiments von 2 Grenadier- und 16 Füſilier-Compagnien.		Eines Garniſons-Bataillons von 6 Compagnien.	
Der Stab.	Mann	Der Stab.	Mann	Der Stab.	Mann
Oberſter Inhaber	1	Oberſter Inhaber	1	Stabsofficier als Commandant	1
Oberſter Commandant	1	Oberſter Commandant	1	Bataillons-Adjutant	1
Oberſtlieutenant	1	Oberſtlieutenant	1	Oberarzt	1
Majors	2	Majors	2	Unterärzte	2
Regiments-Caplan	1	Regiments-Caplan	1	Fouriere	3
— Auditor	1	— Auditor	1	Fourierſchützen	1
Regiments-Arzt	1	— Arzt	1	Gemeine zur Privat-Dienſtleiſtung	1
Regiments-Rechnungsführer	1	— Rechnungsführer	1		
— Adjutant	1	— Adjutant	1		
Bataillons-Adjutanten	3	Bataillons-Adjutanten	3		
Ober- Aerzte	3	Ober- Aerzte	3		
Unter- Aerzte	9	Unter- Aerzte	9		
k. k. ord. Cadeten	6	k. k. ord. Cadeten	6		
Fouriere	9	Fouriere	9		
Regiments-Tambour	1	Regiments-Tambour	1		
Hautboiſten	8	Hautboiſten	8		
Führer	8	Führer	8		
Profoß	1	Profoß	1		
Fourierſchützen	4	Fourierſchützen	4		
Gemeine zur Privat-Dienſtleiſtung	8	Gemeine zur Privat-Dienſtleiſtung	8		
Summe des Stabes	70	Summe des Stabes	70	Summe des Stabes	10
Eine Grenadier-Compagnie	Mann	Eine Grenadier-Compagnie	Mann	— — — —	—
Hauptmann	1	Hauptmann	1	— — — —	—
Ober- Lieutenant	1	Ober- Lieutenant	1	— — — —	—
Unter- Lieutenant	1	Unter- Lieutenant	1	— — — —	—
Feldwebel	1	Feldwebel	1	— — — —	—
Corporale	6	Corporale	6	— — — —	—
Fourierſchützen	1	Fourierſchützen	1	— — — —	—
Tamboure	2	Tamboure	2	— — — —	—
Zimmerleute	1	Zimmerleute	1	— — — —	—
Gemeine	120	Gemeine	120	— — — —	—
— — zur Privat-Dienſtleiſtung	2	— — zur Privat-Dienſtleiſtung	2	— — — —	—
Summe einer Grenadier-Compagnie	136	Summe einer Grenadier-Compagnie	136	— — — —	—

Nota. Bey jedem der 2 Bannatiſchen Regimenter ſind bey der Oekonomie-Abtheilung ſtatt 6 Fouriere 9. und bey den Compagnien ſtatt 6 Oekonomie-Oberlieutenants 8; ſtatt 6 Oekonomie-Unterlieute- Schreiber 16; ſtatt 96 Oekonomie-Gefreyte 112; ſtatt 12 ganz invalide Privat-Diener 16

k. k. Infanterie,

zwar:

Eines Jäger=Bataillons von 6 Compagnien.		Eines Croatiſch=Slavoniſch= oder Bannatiſchen Gränz=Regiments von 12 Compagnien und der Oekonomie=Abtheilung.			Eines der 4 Siebenbürgiſchen Gränz=Regimenter von 12 Compagnien.	
Der Stab.	Mann	Der Stab.	Feld=ſtand.	Oeko=nom. Abth.	Der Stab.	Mann
Stabsofficier als Comman=		Oberſter Commandant	1	—	Oberſter Commandant . . .	1
dant	1	Oberſtlieutenant . . .	1	—	Oberſtlieutenant	1
Bataillons=Adjutant	1	Majors	2	—	Majors	2
Oberarzt	1	Oeko= } Hauptmann	—	1	Regiments=Caplan	1
Unterärzte	5	nomie= } Unterlieuten.	—	1	Regiments=Auditor	1
Fouriere	4	Regiments=Auditor .	—	2	Regiments=Arzt	1
Fourierſchützen	1	— Syndicus . . .	1	—	— Rechnungsführer	1
Gemeine zur Privat=Dienſt=		— Arzt	1	—	— Ajutant	1
leiſtung	1	— Rechnungsführer	1	1	Ober= } Aerzte	2
		— Adjutant . . .	1	—	Unter= }	6
		Grundbuchsführer . .	—	1	k. k. ord. Cadeten	6
		Ober= } Aerzte . . .	1	1	Fouriers	6
		Unter= } . . .	6	6	Regiments=Tambour	1
		k. k. ord. Cadeten . .	6	—	Hautboiſten	8
		Fouriere	3	6	Führer	6
		Stabsſchreiber	—	5	Profoß	1
		Regiments=Tambour	1	—	Fourierſchützen	4
		Hautboiſten	8	—	Halb= } invalide Privat=	4
		Führer	6	—	Ganz= } Diener.	1
		Profoß	1	—		
		Fourierſchützen	4	—		
		Halb= } invalide Pri=	3	—		
		Ganz= } vat=Diener.	1	6		
Summe des Stabes	14	Summe des Stabes .	48	30	Summe des Stabes	54
— — — —	—	— — —	—	—	— — — —	—
— — — —	—	— — —	—	—	— — — —	—
— — — —	—	— — —	—	—	— — — —	—
— — — —	—	— — —	—	—	— — — —	—
— — — —	—	— — —	—	—	— — — —	—
— — — —	—	— — —	—	—	— — — —	—
— — — —	—	— — —	—	—	— — — —	—
— — — —	—	— — —	—	—	— — — —	—
— — — —	—	— — —	—	—	— — — —	—
— — — —	—	— — —	—	—	— — — —	—
— — — —	—	— — —	—	—	— — — —	—
— — — —	—	— — —	—	—	— — — —	—
— — — —	—	— — —	—	—	— — — —	—

In dem Wallachiſch=Illyriſchen Regimente ſind beym Stabe ſtatt 2 Majors 3; ſtatt 4 Fourierſchützen 5, nants 8; ſtatt 12 Oekonomie=Feldwebel 16; ſtatt 24 Oekonomie=Corporals 32; ſtatt 12 Compagnie= im Stande.

Eine Deutſche Linien-Füſilier-Compagnie.	Mann	Eine Ungariſche oder Siebenbürgiſche Linien-Füſilier-Compagnie.	Mann	Eine Garniſons-Compagnie.	Mann
Hauptmann oder Capitänlieutenant	1	Hauptmann oder Capitänlieutenant	1	Hauptmann oder Capitänlieutenant	1
Ober-Lieutenant	1	Ober-Lieutenant	1	Ober-Lieutenant oder Fähnrich	1
Unter-Lieutenant	1	Unter-Lieutenant	1	Unter-Lieutenant oder Fähnrich	1
Fähnrich	1	Fähnrich	1	Feldwebel	1
Feldwebel	1	Feldwebel	1	Corporale	6
Corporale	6	Corporale	6	Fourierſchützen	1
Fourierſchützen	1	Fourierſchützen	1	Tamboure	2
Tamboure	2	Tamboure	2	Gefreyte	8
Gefreyte	8	Gefreyte	8	Zimmerleute	1
Zimmerleute	1	Zimmerleute	1	Gemeine	160
Gemeine	160	Gemeine	180	Gemeine zur Privat-Dienſtleiſtung	2
Gemeine zur Privat-Dienſtleiſtung	3	Gemeine zur Privat-Dienſtleiſtung	3		
Summe einer Deutſchen Füſilier-Compagnie	186	Summe einer Ungariſchen Füſilier-Compagnie	206	Summe einer Garniſons-Compagnie	184
Ein ganzes Deutſches Linien-Infanterie-Regiment	Mann	**Ein ganzes Ungariſches oder Siebenbürgiſches Linien-Infanterie-Regiment.**	Mann	**Ein ganzes Garniſons-Bataillon.**	Mann
Der Stab	70	Der Stab	70	Der Stab	10
2 Grenadier-Compagnien	272	2 Grenadier-Compagnien	272	6 Compagnien	1104
16 Füſilier-Compagnien	2976	16 Füſilier-Compagnien	3296		
Summe	3318	Summe	3638	Summe	1114

Ein Deutſches, Ungariſches oder Siebenbürgiſches Linien-Infanterie-Regiment hat 13 Hauptleute und 5 Capitänlieutenants.	Ein Garniſons-Bataillon hat 5 Hauptleute und 1 Capitänlieutenant.

Anmerkung. So viel es den Stand in Kriegszeiten betrifft; ſo müſſen erſt bey einem ausbrechenden Kriege die Um-
Bataillone oder Reſerve-Diviſionen, und in welcher Stärke errichtet werden ſollen. Die 3ten aus 4
und es hat dann bey den Regimentern überhaupt nachſtehende Chargen-Vermehrung Statt: in einem
ordinäre Fouriere und 2 Führer; bey jeder Grenadier-Compagnie 1 Feldwebel, 7 Corporale und 1 Zim-
der Artillerie werden 3 Corporale und 96 Gemeine bey den Feld-Bataillonen als überzählig geführt. Ein
Croatiſch-Slavoniſchen oder Bannatiſchen Gränz-Infanterie-Regiment von 2 Feld-Bataillonen zu 6 Com-
Der Syndicus geht mit den Feld-Bataillonen ins Feld, die Auditore aber bleiben bey der Oekonomie-
Abtheilung aber einer wegfällt. Die 6 Unterärzte vom Feldſtande folgen ins Feld, dagegen werden die
erhöht, endlich 7 Gemeine als Privat-Diener im Feldſtande beym Stab creirt. Jede Compagnie wird
mehrt. Ferner werden noch für die ins Feld gehenden 4 Capitänlieutenants 4 Fourierſchützen, dann
zur Bedienung der Artillerie 2 Corporale und 64 Gemeine bey den Feld-Bataillonen als überzählig
In einem Siebenbürgiſchen Gränz-Infanterie-Regiment von 2 Feld-Bataillons à 6 Compagnien wird der Stab um
1 Fähnrich, 1 Feldwebel, 6 Corporale, 4 Gefreyte, 1 Zimmermann, 3 Privat-Diener, und für die
als Supernumeraires geführet. Im Kriege erhalten die Siebenbürger Gränz-Regimenter, wenn es

Eine Jäger-Compagnie.	Mann	Die Slavoniſch-Croatiſch- und Bannatiſchen Gränz-Compagnien ſammt den Oekonomie-Abtheilungen.	Feld-ſtand.	Oeko-nom. Abth.	Die Siebenbürgiſchen Gränz-Compagnien.	Mann
Hauptmann oder Capitän-lieutenant	1	Hauptleute	8	—	Hauptleute	8
		Capitänlieutenants	4	—	Capitänlieutenants	4
Ober- Lieutenants	1	Ober- Lieutenants	12	—	Ober- Lieutenants	12
Unter- Lieutenants	2	Unter- Lieutenants	12	—	Unter- Lieutenants	12
Ober- Jäger	2	Oekono- Oberlieuten.	—	6	Feldwebel	12
Unter- Jäger	8	mie- Unterlieuten.	—	6	Corporale	72
Fourierſchützen	1	Fähnriche	12	—	Fourierſchützen	12
Trompeter	2	Feldwebel	12	12	Tamboure	24
Patrulle-Führer	10	Corporale	72	24	Gefreyte	96
Zimmerleute	1	Compagnie-Schreiber	—	—	Zimmerleute	12
Gemeine Jäger	110	Fourierſchützen	12	12	Gemeine à 140 pr. Compagnie	1680
Gemeine Jäger zur Privat-Dienſtleiſtung	3	Tamboure	24	—	— Scharfſchützen	192
		Gefreyte	96	96	— Artilleriſten	50
		Zimmerleute	12	—	Halbinvalide Privat-Diener	24
		Gemeine à 160 pr. Compagnie	1920	—		
		— Scharfſchützen	240	—		
		— Artilleriſten	50	—		
		Halbinvalide Privat-	36	—		
		Ganzinvalide Diener	—	12		
Summe einer Jäger-Compagnie	141	Summe des Feldſtandes u. der Oekon. Abtheil.	2522	168	Summe des Feldſtandes aller 12 Compagnien	2210
Ein ganzes Jäger-Bataillon.	**Mann**	**Ein ganzes ſolches Gränz-Regiment und Oekon. Abtheilung.**	**Feld-ſtand.**	**Oeko. nom Abth.**	**Ein ganzes Siebenbürgiſches Gränz-Infanterie-Regiment.**	**Mann**
Der Stab	14	Der Stab	48	30	Der Stab	54
6 Compagnien	846	12 Compagnien und Oekon. Abtheil.	2522	168	12 Compagnien	2210
Summe	860	Summe	2570	198	Summe	2254
Ein Jäger-Bataillon hat 5 Hauptleute und 1 Capitänlieutenant.		Die Oekonomie-Abtheilung wird in der Stand- und Dienſt-Tabelle nicht unter dem Stande des Stabes und der 12 Compagnien, ſondern für ſich ſeparirt aufgeführt, ohne ſolche mit dem Feldſtande zuſammen zu ziehen.			2266	

ſtände beſtimmen, um wie viel der ſtreitbare Stand der Gemeinen in jeder Compagnie vermehrt, und ob Reſerve-
Compagnien beſtehenden Bataillone werden jedoch mit 2 Compagnien verſtärkt. Folglich von 4 auf 6 Compagnien geſetzt,
Deutſchen, Ungariſchen oder Siebenbürgiſchen Linien-Infanterie-Regiment wird beym Stabe ein Unterarzt, zwey
mermann; bey jeder Füſilier-Compagnie 1 Feldwebel, 6 Corporale, 4 Gefreyte und 1 Zimmermann creirt. Zur Bedienung
Jäger-Bataillon erhält bey jeder Compagnie um 4 Unterjäger, 1 Zimmermann und 10 Patrulle-Führer mehr. In einem
pagnien und der Oekonomie-Abtheilung werden 2 Regiments-Capläne und 2 Bataillons-Adjutanten beym Feldſtande creirt.
Abtheilung; die beyden Oberärzte folgen ins Feld, wodurch im Feldſtande 1 Oberarzt mehr entſteht, bey der Oekonomie-
6 Aerzte von der Oekonomie-Abtheilung auf 4 beſchränkt. Die 6 Fouriers bey der Oekonomie-Abtheilung werden auf 8
um 1 Feldwebel und 6 Corporals im Feldſtande, und bey der Oekonomie-Abtheilung die 24 Corporale bis auf 48 ver-
pr. Compagnie 4 Gefreyte, 1 Zimmermann und 3 Gemeine als Privat-Diener im Feldſtande creirt. Endlich werden
geführt.
1 Feld-Caplan, 2 Bataillons-Adjutanten und 7 Gemeine als Privat-Diener vermehrt; bey jeder Compagnie wird
4 Capitänlieutenants 4 Fourierſchützen creirt. Zur Geſchützbedienung aber werden nur 2 Corporals und 64 Gemeine
die Umſtände nothwendig machen, einen zweyten Auditor.

Nr. 2.

Gebührs-

eines Deutſchen, Ungariſchen und

im Frieden.

	Chargen.	Im baren Gelde: in Deutſchen Erblanden, Monathl. Gage fl.	kr.	Tägliche Löhnung fl.	kr.	in Ungarn auf dem plattenLande, Monathl. Gage fl.	kr.	Tägliche Löhnung fl.	kr.	in Ungarn in präsidiis, dann in annexis provinciis und in Galizien, Monathl. Gage fl.	kr.	Tägliche Löhnung fl.	kr.	Naturalien, Port. Brot	Pferd
I	Oberſter und Regiments-Inhaber	316	$32\frac{4}{8}$	—	—	289	52	—	—	289	52	—	—	—	—
I	Oberſter und Regim. Commandant	149	$33\frac{6}{8}$	—	—	138	$24\frac{3}{8}$	—	—	145	12	—	—	—	—
I	Oberſtlieutenant	110	$9\frac{3}{8}$	—	—	102	$23\frac{6}{8}$	—	—	107	$14\frac{6}{8}$	—	—	—	—
I	Major	79	49	—	—	73	$2\frac{6}{8}$	—	—	77	10	—	—	—	3
I	Regiments-Caplan	23	$25\frac{4}{8}$	—	—	22	$11\frac{3}{8}$	—	—	23	$2\frac{2}{8}$	—	—	—	—
I	„ Auditor und Secretär	34	$43\frac{4}{8}$	—	—	32	33	—	—	33	53	—	—	—	—
I	„ Arzt	25	$31\frac{3}{8}$	—	—	24	4	—	—	25	$2\frac{2}{8}$	—	—	—	—
I	„ Rechnungsführer	25	$31\frac{3}{8}$	—	—	24	4	—	—	25	$2\frac{2}{8}$	—	—	—	—
I	„ Adjut. mit Fähnrichs-Gage	19	42	—	—	18	$14\frac{7}{8}$	—	—	19	$13\frac{1}{8}$	—	—	—	I
I	Oberarzt	19	—	—	—	19	—	—	—	19	—	—	—	I	—
I	Unterarzt	14	—	—	—	14	—	—	—	14	—	—	—	I	—
I	k. k. ord. Cadet	7	—	—	—	7	—	—	—	7	—	—	—	—	—
I	Fourier	14	—	—	—	13	45	—	—	13	45	—	—	I	—
I	Regiments-Tambour	—	—	—	10	—	—	—	7	—	—	—	7	I	—
I	Hautboiſt	—	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—	4	I	—
I	Führer	—	—	—	10	—	—	—	7	—	—	—	7	I	—
I	Profoß	25	$31\frac{3}{8}$	—	—	24	$18\frac{6}{8}$	—	—	25	17	—	—	—	—
I	Hauptmann	71	$42\frac{4}{8}$	—	—	65	$53\frac{1}{8}$	—	—	69	$31\frac{3}{8}$	—	—	—	—
I	Capitänlieutenant	39	$23\frac{4}{8}$	—	—	36	$14\frac{6}{8}$	—	—	38	$11\frac{2}{8}$	—	—	—	—
I	Oberlieutenant	26	$48\frac{6}{8}$	—	—	25	$9\frac{4}{8}$	—	—	26	$22\frac{2}{8}$	—	—	—	—
I	Unterlieutenant	22	37	—	—	21	$9\frac{4}{8}$	—	—	22	$7\frac{6}{8}$	—	—	—	—
I	Fähnrich	19	42	—	—	18	$14\frac{7}{8}$	—	—	19	13	—	—	—	—
I	Feltwebel	—	—	—	17	—	—	—	$12\frac{4}{8}$	—	—	—	$12\frac{4}{8}$	I	—
I	Corporal	—	—	—	10	—	—	—	7	—	—	—	7	I	—
I	Fourierſchütz von den Grenadiers	—	—	—	6	—	—	—	$4\frac{4}{8}$	—	—	—	$4\frac{4}{8}$	I	—
I	„ „ „ Füſiliers	—	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—	4	I	—
I	Tambour „ „ Grenadiers	—	—	—	6	—	—	—	$4\frac{4}{8}$	—	—	—	$4\frac{4}{8}$	I	—
I	„ „ „ Füſiliers	—	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—	4	I	—
I	Gefreyter	—	—	—	$7\frac{4}{8}$	—	—	—	$5\frac{2}{8}$	—	—	—	$5\frac{2}{8}$	I	—
I	Zimmermann von den Grenadiers	—	—	—	6	—	—	—	$4\frac{4}{8}$	—	—	—	$4\frac{4}{8}$	I	—
I	„ „ „ Füſiliers	—	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—	4	I	—
I	Gemeiner Grenadier	—	—	—	6	—	—	—	$4\frac{4}{8}$	—	—	—	$4\frac{4}{8}$	I	—
I	„ Füſilier	—	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—	4	I	—
I	„ Privatd. v. den Grenadiers	—	—	—	6	—	—	—	$4\frac{4}{8}$	—	—	—	$4\frac{4}{8}$	I	—
I	„ „ „ „ Füſiliers	—	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—	4	I	—

Entwurf

Siebenbürgiſchen Linien-Infanterie-Regiments

im Kriege.

	Chargen.	Monathlich. Gage. fl.	Gage. kr.	Feld-beytrag. fl.	Feld-beytrag. kr.	Summe. fl.	Summe. kr.	Täglich. Löhnung. fl.	Löhnung. kr.	Feld-beytrag. fl.	Feld-beytrag. kr.	Summe. fl.	Summe. kr.	Tägliche Naturalien in Natura. Brot- Portionen.	Pferd- Portionen.	im Reluitions-Preiſe.
1	Oberſter und Regiments-Inhaber	316	$32\frac{4}{8}$	10	8	326	$40\frac{4}{8}$	—	—	—	—	—	—	9	10	—
1	Oberſter und Regim. Commandant	149	$33\frac{6}{8}$	4	46	154	$19\frac{6}{8}$	—	—	—	—	—	—	9	10	—
1	Oberſtlieutenant	110	$9\frac{3}{8}$	3	31	113	$40\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	—	6	8	—
1	Major	88	49	2	50	91	39	—	—	—	—	—	—	6	8	—
1	Regiments-Caplan	23	$25\frac{4}{8}$	—	44	24	$9\frac{4}{8}$	—	—	—	—	—	—	2	3	—
1	" Auditor	34	$43\frac{4}{8}$	1	6	35	$49\frac{4}{8}$	—	—	—	—	—	—	2	3	—
1	" Rechnungsführer	25	$31\frac{3}{8}$	—	49	26	$20\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	—	2	3	—
1	Regiments-Arzt	25	$41\frac{3}{8}$	—	49	26	$20\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	—	2	3	—
1	" Adjutant } mit Fähnrichs-Gage.	19	42	—	38	20	20	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1	Bataillons- detto } mit Fähnrichs-Gage.	19	42	—	38	20	20	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1	Oberarzt	19	—	1	—	20	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
1	Unterarzt	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1	k. k. ordin. Cadet	7	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1	Ober-Fourier	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
1	Fourier	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
1	Regiments-Tambour	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	11	1	—	—
1	Hautboiſt	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—
1	Führer	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	11	1	—	—
1	Profoß	25	$31\frac{3}{8}$	—	49	26	$20\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	—	2	3	—
1	Hauptmann	71	$42\frac{4}{8}$	2	18	74	—$\frac{4}{8}$	—	—	—	—	—	—	3	2	1
1	Capitänlieutenant	39	$23\frac{4}{8}$	1	16	40	$39\frac{4}{8}$	—	—	—	—	—	—	3	2	1
1	Oberlieutenant	26	$48\frac{6}{8}$	—	52	27	$40\frac{6}{8}$	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1	Unterlieutenant	22	37	—	43	23	20	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1	Fähnrich	19	42	—	38	20	20	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1	Feldwebel	—	—	—	—	—	—	—	17	—	1	—	18	1	—	—
1	Corporal	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	11	1	—	—
1	Fourierſchütz von den Grenadiers	—	—	—	—	—	—	—	6	—	1	—	7	1	—	—
1	detto " " Füſiliers	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—
1	Tambour von den Grenadiers	—	—	—	—	—	—	—	6	—	1	—	7	1	—	—
1	detto " " Füſiliers	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—
1	Gefreyter	—	—	—	—	—	—	—	$7\frac{4}{8}$	—	$\frac{4}{8}$	—	8	1	—	—
1	Zimmermann von den Grenadiers	—	—	—	—	—	—	—	6	—	1	—	7	1	—	—
1	detto " " Füſiliers	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—
1	Gemeiner Grenadier	—	—	—	—	—	—	—	6	—	1	—	7	1	—	—
1	detto Füſilier	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—
1	Gem. Privatdien. v. d. Grenadiers	—	—	—	—	—	—	—	6	—	1	—	7	1	—	—
1	detto " " Füſiliers	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—
1	Artillerie-Handlanger-Corporal	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	11	1	—	—
1	detto Gem. incluſ. 1 kr. Zulage	—	—	—	—	—	—	—	5	—	2	—	7	1	—	—

Gebührs=

eines Garniſons=

im Frieden.

	Chargen.	Im baren Gelde.								Naturalien.	
		In Deutſchen Erblanden.				In Galizien, Ungarn und annexis provinciis.					
		Monathl. Gage.		Tägliche Löhnung.		Monathl. Gage.		Tägliche Löhnung.		Brot=	Pferd=
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Port.	
1	Oberſter	142	—	—	—	139	30	—	—	—	—
1	Oberſtlieutenant	96	20	—	—	94	20	—	—	—	—
1	Major	76	25	—	—	74	55	—	—	—	—
1	Adjutant mit der Fähnrichs=Gage	19	40	—	—	16	40	—	—	—	—
1	Oberarzt	19	—	—	—	19	—	—	—	1	—
1	Unterarzt	14	—	—	—	14	—	—	—	1	—
1	Fourier	12	13	—	—	12	—	—	—	1	—
1	Hauptmann	59	45	—	—	58	—	—	—	—	—
1	Capitänlieutenant	37	7	—	—	36	15	—	—	—	—
1	Oberlieutenant	25	25	—	—	25	—	—	—	—	—
1	Unterlieutenant	19	40	—	—	19	—	—	—	—	—
1	Fähnrich	19	40	—	—	16	10	—	—	—	—
1	Feldwebel	—	—	—	15	—	40	—	10	1	—
1	Corporal	—	—	—	10	—	—	—	$7\frac{4}{8}$	1	—
1	Fourierſchütz	—	—	—	5	—	—	—	4	1	—
1	Tambour	—	—	—	5	—	—	—	4	1	—
1	Gefreyter	—	—	—	$7\frac{4}{8}$	—	—	—	$5\frac{2}{8}$	1	—
1	Zimmermann	—	—	—	5	—	—	—	4	1	—
1	Gemeiner	—	—	—	5	—	—	—	4	1	—
1	= zur Privat=Dienſtleiſtung	—	—	—	5	—	—	—	4	1	—

Entwurf

Bataillons

im Kriege.

	Chargen.	Monathlich. Gage. fl.	kr.	Monathlich. Feld-beytrag. fl.	kr.	Monathlich. Summe. fl.	kr.	Täglich. Löhnung. fl.	kr.	Täglich. Feld-beytrag. fl.	kr.	Täglich. Summe. fl.	kr.	Tägliche Naturalien in Natura. Brot- Portionen.	Tägliche Naturalien in Natura. Pferd- Portionen.	Tägliche Naturalien im Reluitions-Preise. Pferd- Portionen.
I	Oberſt	149	33$\frac{6}{8}$	4	46	154	19$\frac{6}{8}$	—	—	—	—	—	—	9	10	—
I	Oberſtlieutenant	110	9$\frac{3}{8}$	3	31	113	40$\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	—	6	8	—
I	Major	88	49	2	50	91	39	—	—	—	—	—	—	6	8	—
I	Adjutant mit Fähnrichs-Gage	19	42	—	38	20	20	—	—	—	—	—	—	2	2	—
I	Oberarzt	19	—	1	—	20	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
I	Unterarzt	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
I	Ober-Fourier	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
I	Fourier	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
I	Hauptmann	71	42$\frac{4}{8}$	2	18	74	$\frac{4}{8}$	—	—	—	—	—	—	3	2	1
I	Capitänlieutenant	39	23$\frac{4}{8}$	1	16	40	39$\frac{4}{8}$	—	—	—	—	—	—	3	2	1
I	Oberlieutenant	26	48$\frac{6}{8}$	—	52	27	40$\frac{6}{8}$	—	—	—	—	—	—	2	2	—
I	Unterlieutenant	22	37	—	43	23	20	—	—	—	—	—	—	2	2	—
I	Fähnrich	19	42	—	38	20	20	—	—	—	—	—	—	2	2	—
I	Feldwebel	—	—	—	—	—	—	—	17	—	1	—	18	1	—	—
I	Corporal	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	11	1	—	—
I	Fourierſchütz	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—
I	Tambour	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—
I	Gefreyter	—	—	—	—	—	—	—	7$\frac{4}{8}$	—	$\frac{4}{8}$	—	8	1	—	—
I	Zimmermann	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—
I	Gemeiner	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—
I	„ zur Privat-Dienſtleiſtung	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—
I	Artillerie-Handlanger-Corporal	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	11	1	—	—
I	„ Gemeiner incl. 1 kr. Zulage	—	—	—	—	—	—	—	5	—	2	—	7	1	—	—

Nr. 3.

Gebührs-Entwurf

im Frieden.

	Chargen.	In barem Gelde. Monathliche Gage. fl.	kr.	Tägliche Löhnung. fl.	kr.	Naturalien. Brot- Portionen.	Pferd- Portionen.
1	Oberſter	149	$33\frac{6}{8}$	—	—	—	—
1	Oberſtlieutenant	110	$9\frac{3}{8}$	—	—	—	—
1	Major	79	49	—	—	—	3
1	Adjutant	19	42	—	—	—	1
1	Oberarzt	19	—	—	—	1	—
1	Unterarzt	14	—	—	—	1	—
1	Fourier	14	—	—	—	1	—
1	Profoß	25	$31\frac{3}{8}$	—	—	—	—
1	Hauptmann	71	$42\frac{4}{8}$	—	—	—	—
1	Capitänlieutenant	39	$23\frac{4}{8}$	—	—	—	—
1	Oberlieutenant	26	$48\frac{6}{8}$	—	—	—	—
1	Unterlieutenant	22	37	—	—	—	—
1	Oberjäger	—	—	—	18	1	—
1	Unterjäger	—	—	—	12	1	—
1	Patrullenführer	—	—	—	$10\frac{4}{8}$	1	—
1	Fourierſchütz	—	—	—	5	1	—
1	Trompeter	—	—	—	9	1	—
1	Zimmermann	—	—	—	9	1	—
1	Gemeiner Jäger	—	—	—	9	1	—
1	— Privat-Diener	—	—	—	9	1	—

für ein Jäger-Bataillon

im Kriege.

	Chargen.	Monathlich.						Täglich.						Tägliche Naturalien		
		Gage.		Feld-beytrag.		Summe.		Löhnung.		Feld-beytrag.		Summe.		in Natura.		im Reluitions-Preise.
														Brot-	Pferd-	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Portionen.		
1	Oberſter	149	$33\frac{6}{8}$	4	46	154	$19\frac{6}{8}$	—	—	—	—	—	—	9	10	—
1	Oberſtlieutenant	110	$9\frac{3}{8}$	3	31	113	$40\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	—	6	8	—
1	Major	79	49	2	50	91	39	—	—	—	—	—	—	6	8	—
1	Adjutant	19	42	—	38	20	20	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1	Oberarzt	19	—	1	—	20	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
1	Unterarzt	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1	Fourier	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
1	Stabs-Trompeter	—	—	—	—	—	—	—	12	—	1	—	13	1	—	—
1	Hauptmann	71	$42\frac{4}{8}$	2	18	74	$\frac{4}{8}$	—	—	—	—	—	—	3	2	1
1	Capitänlieutenant	39	$23\frac{4}{8}$	1	16	40	$39\frac{4}{8}$	—	—	—	—	—	—	3	2	1
1	Oberlieutenant	26	$48\frac{6}{8}$	—	52	27	$40\frac{6}{8}$	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1	Unterlieutenant	22	37	—	48	23	20	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1	Oberjäger	—	—	—	—	—	—	—	18	—	1	—	19	1	—	—
1	Unterjäger.	—	—	—	—	—	—	—	12	—	1	—	13	1	—	—
1	Patrullenführer	—	—	—	—	—	—	—	$10\frac{4}{8}$	—	1	—	$11\frac{4}{8}$	1	—	—
1	Fourierſchütz	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—
1	Trompeter.	—	—	—	—	—	—	—	9	—	1	—	10	1	—	—
1	Zimmermann	—	—	—	—	—	—	—	9	—	1	—	10	1	—	—
1	Gemeiner Jäger	—	—	—	—	—	—	—	9	—	1	—	10	1	—	—
1	— Privat-Diener	—	—	—	—	—	—	—	9	—	1	—	10	1	—	—

Nr. 4.

Gebührs-Entwurf

für ein Croatiſches, Slavoniſches und Bannatiſches Gränz-Infanterie-Regiment im Frieden.

		Chargen.	Monathlich. Gage. fl.	kr.	Löhnung. fl.	kr.	Pferd- Portionen-Aequivalent. fl.	kr.	Brot- Portionen-Aequivalent. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
Vom Stabe.	I	Oberſt und Commandant	145	12	—	—	12	—	—	—	157	12
	I	Oberſtlieutenant	107	$14\frac{6}{8}$	—	—	12	—	—	—	119	$14\frac{6}{8}$
	I	Erſter und zweyter Major	77	10	—	—	9	—	—	—	86	10
	I	Oekonomie- Hauptmann	66	40	—	—	6	—	—	—	72	40
	I	Oekonomie- Unterlieutenant	41	40	—	—	3	—	—	—	44	40
	I	Auditor	50	—	—	—	—	—	—	—	50	—
	I	Syndicus	33	53	—	—	—	—	—	—	33	53
	I	Erſter und zweyter Rechnungsführer	25	$2\frac{2}{8}$	—	—	—	—	—	—	25	$2\frac{2}{8}$
	I	Grundbuchsführer	25	—	—	—	—	—	—	—	25	—
	I	Regiments-Adjutant (nach der Officiers-Charge, hier mit Fähnrichs-Gebühr ausgeſetzt.)	19	$13\frac{1}{8}$	—	—	3	—	—	—	22	$13\frac{1}{8}$
	I	Regiments- Arzt	25	$2\frac{2}{8}$	—	—	—	—	—	—	25	$2\frac{2}{8}$
	I	Ober- Arzt	19	—	—	—	—	—	I	—	20	—
	I	Unter- Arzt	14	—	—	—	—	—	I	—	25	—
	I	K. K. ordinärer Cadet	7	—	—	—	—	—	—	—	7	—
	I	Fourier	13	45	—	—	—	—	I	—	14	45
	I	Stabsſchreiber	8	—	—	—	—	—	—	—	8	—
	I	Regiments-Tambour	3	33	—	—	—	—	I	—	4	33
	I	Hautboiſt	—	—	2	—	—	—	I	—	3	—
	I	Führer	—	—	3	30	—	—	—	—	3	30
	I	Profoß	14	—	—	—	—	—	—	—	14	—
Von den Compagnien.	I	Hauptmann	69	$31\frac{3}{8}$	—	—	6	—	—	—	75	$31\frac{3}{8}$
	I	Capitän- Lieutenant	38	$11\frac{2}{8}$	—	—	6	—	—	—	44	$11\frac{2}{8}$
	I	Ober- Lieutenant	26	$22\frac{2}{8}$	—	—	3	—	—	—	29	$22\frac{2}{8}$
	I	Unter- Lieutenant	22	$7\frac{6}{8}$	—	—	3	—	—	—	25	$7\frac{6}{8}$
	I	Oekonomie- Oberlieutenant	50	—	—	—	3	—	—	—	53	—
	I	Oekonomie- Unterlieutenant	41	40	—	—	3	—	—	—	44	40
	I	Fähnrich	19	$13\frac{1}{8}$	—	—	3	—	—	—	22	$13\frac{1}{8}$
	I	Feldwebel	—	—	6	15	—	—	—	—	6	15
	I	Corporal	—	—	3	30	—	—	—	—	3	30
	I	Fourierſchütz	—	—	2	—	—	—	I	—	3	—
	I	Tambour	—	—	I	30	—	—	—	—	I	30
	I	Gefreyter	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—
	I	Halbinvalider Privat-Diener	—	—	2	—	—	—	I	—	3	—
	I	Ganzinvalider Privat-Diener	—	—	I	30	—	—	I	—	2	30
	I	Compagnie-Schreiber	—	—	I	30	—	—	—	—	I	30

Note. Im Kriege beſteht die Verpflegung wie bey den Linien-Infanterie-Regimentern.

Gebührs-Entwurf

für ein Siebenbürgiſches Gränz-Infanterie-Regiment im Frieden.

		Chargen.	Monathlich. Gage. fl.	Gage. kr.	Löhnung. fl.	Löhnung. kr.	Pferd-Portionen-Aequivalent. fl.	Pferd- kr.	Brot-Portionen-Aequivalent. fl.	Brot- kr.	Summe. fl.	Summe. kr.
Vom Stabe.	1	Oberſt und Commandant	145	12	—	—	12	—	—	—	157	12
	1	Oberſtlieutenant	107	14$\frac{6}{8}$	—	—	12	—	—	—	119	14$\frac{6}{8}$
	1	Erſter und zweyter Major	77	10	—	—	9	—	—	—	86	10
	1	Regiments-Caplan	23	2$\frac{1}{8}$	—	—	—	—	—	—	23	2$\frac{1}{8}$
	1	Auditor	33	53	—	—	—	—	—	—	33	53
	1	Erſter und zweyter Rechnungsführer	25	2$\frac{1}{8}$	—	—	—	—	—	—	25	2$\frac{2}{8}$
	1	Regiments-Adjutant (nach der Officiers-Charge, hier mit Fähnrichs-Gebühr ausgeſetzt.)	19	13$\frac{1}{8}$	—	—	3	—	—	—	22	13$\frac{1}{8}$
	1	Regiments-Arzt	25	2$\frac{2}{8}$	—	—	—	—	—	—	25	2$\frac{2}{8}$
	1	Ober-Arzt	19	—	—	—	—	—	1	—	20	—
	1	Unter-Arzt	14	—	—	—	—	—	1	—	15	—
	1	K. K. ordinärer Cadet	7	—	—	—	—	—	—	—	7	—
	1	Fourier	13	45	—	—	—	—	1	—	14	45
	1	Regiments-Tambour	3	33	—	—	—	—	1	—	4	33
	1	Hautboiſt	—	—	2	—	—	—	1	—	3	—
	1	Führer	—	—	3	30	—	—	—	—	3	30
	1	Profoß	14	—	—	—	—	—	—	—	14	—
Von den Compagnien.	1	Hauptmann	69	31$\frac{3}{8}$	—	—	6	—	—	—	75	31$\frac{3}{8}$
	1	Capitän-Lieutenant	38	11$\frac{2}{8}$	—	—	6	—	—	—	44	11$\frac{2}{8}$
	1	Ober-Lieutenant	26	22$\frac{2}{8}$	—	—	3	—	—	—	29	22$\frac{2}{8}$
	1	Unter-Lieutenant	22	7$\frac{6}{8}$	—	—	3	—	—	—	25	7$\frac{6}{8}$
	1	Feldwebel	—	—	6	15	—	—	—	—	6	15
	1	Corporal	—	—	3	30	—	—	—	—	3	30
	1	Fourierſchütz	—	—	2	—	—	—	1	—	3	—
	1	Tambour	—	—	1	30	—	—	—	—	1	30
	1	Gefreyter	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—
	1	Halbinvalider Privat-Diener	—	—	2	—	—	—	1	—	3	—
	1	Ganzinvalider Privat-Diener	—	—	1	30	—	—	1	—	2	30

Note. Im Kriege beſteht die Verpflegung wie bey den Linien-Infanterie-Regimentern.

Dritter Abſchnitt.

Formularien zu den verſchiedenen Eingaben, Rapporten und anderen Dienſtſchriften.

Formular Nr. I.

N. N. Infanterie= | Regiment Nr. N.

Rottenzettel

und

ausrückender Stand.

Benanntlich.	Compagnien.	Vom Stabe: Stabsofficiers	Vom Stabe: Adjutanten	Vom Stabe: k. k. Cadeten	Vom Stabe: Regiments=Tambur	Vom Stabe: Führer	Von den Compagnien: Hauptleute	Von den Compagnien: Lieutenants: Capitän=	Von den Compagnien: Lieutenants: Ober=	Von den Compagnien: Lieutenants: Unter=	Von den Compagnien: Fähnrichs	Von den Compagnien: Feldwebel	Von den Compagnien: Corporals	Von den Compagnien: Tambours	Von den Compagnien: Gefreyte	Von den Compagnien: Gemeine	Summe	Formiren Rotten
Regiments=Stab		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grenadier=Diviſion	erſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	zweyte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erſtes Bataillon	erſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	zweyte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	dritte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	vierte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	fünfte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	ſechſte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zweytes Bataillon	ſiebente	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	achte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	neunte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	zehnte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	eilfte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	zwölfte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Drittes Bataillon	dreyzehnte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	vierzehnte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	fünfzehnte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	ſechzehnte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anmerkung. Bey Ausrückung eines Regiments hat außer den dabey erſcheinenden commandirenden Generalen, Diviſions=Commandanten und Brigadier, Niemand einen Rottenzettel zu erhalten, weil dieſen allein die Einſicht des Standes zukommt, da ſie für die Richtigkeit desſelben verantwortlich ſind.

Hieraus folgt, daß bey Ausrückung eines einzelnen Bataillons der Stabsofficier dem Oberſten, und bey Ausrückung einer kleineren Abtheilung der betreffende Commandant nebſt dem Oberſten auch ſeinem Stabsofficier den Rottenzettel zu übergeben habe.

Formular Nr. II.

N. N. Infanterie- Regiment Nr.

Früh-Rapport.

Den 1ten Januar 1807.

Als:	Der effective Stand war verblieben.	Zugewachſen.	Abgegangen.	Folglich verbleiben.	Hiervon ſind			Verbleiben in Loco.	Undienſtbare							Stehen im Dienſte								Rücken aus:								Formiren.
					commandirt und abſent					Kranke im Garniſons- oder Regiments-Spitale.		Kranke in auswärtigen Spitälern.																				
					Stabs- u. Oberoff.	vom Feldwebel an	Summe.		Ordinäre.	Stabs- u. Oberoff.	vom Feldwebel an	Stabs- u. Oberoff.	vom Feldwebel an	Anſonſt.	Summe.	Ober-Officiere.	Feldwebel.	Corporale.	Tambure.	Zimmerleute.	Gefreyte.	Gemeine.	Summe.	Ober-Officiere.	Feldwebel.	Corporale.	Tambure.	Zimmerleute.	Gefreyte.	Gemeine.	Summe.	Rotten.
Stab.																																
Grenadier-Diviſion.																																
1tes Bataillon.																																
2tes Bataillon.																																
3tes Bataillon.																																
Summe.																																

Docirung

des Zuwachſes. des Abganges.

Beſondere Meldungen.

Das Regiment iſt verpflegt mit Geld bis
" " " " " Brot "
" " " " " Fourage "
Das Pfund Fleiſch koſtet
Die Maß Bier "
" " Wein "
An Lebensmitteln iſt dieſer oder jener Mangel
Die meiſten Krankheiten beſtehen
Das Regiment bittet ꝛc., meldet, ein Kriegsrecht publiciren zu laſſen, oder im Feuer exerciren zu dürfen ꝛc.

Sign. N. N.

N. N.
Oberſt.

Formular Nr. III.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. — N. N. Compagnie.

Haupt-Rapport.

	Mann
Mit letztem Rapport beſtand der effective Stand	
Seither ſind zugewachſen	
Wird der Zuwachs ausgewieſen.	
Summe ſammt Zuwachs	
Hingegen ſind abgegangen	
Wird der Abgang ausgewieſen.	
Summe des Abganges	
Nach Abzug verbleibt der effective Stand	
Hiervon ſind commandirt	
Hier ſind die Commandirten auszuweiſen.	
Abſent	
Hier ſind die Abſenten auszuweiſen.	
Summe der commandirten und Abſenten	
Nach Abzug bleibt der Loco-Stand	
Hierunter befinden ſich undienſtbar	
Hier ſind die Undienſtbaren auszuweiſen.	
Summe der Undienſtbaren	
Verbleibt der dienſtbare Stand	
Benanntlich: Hauptmann	
Capitän-Lieutenant	
Ober-Lieutenant	
Unter-Lieutenant	
Fähnrich	
Feldwebel	
Corporale	
Tambure	
Gefreyte	
Zimmerleute	
Gemeine	
Auf den completen Stand ſind überzählig	
Kommen die Chargen auszuweiſen.	
Abgängig	
Sind gleichfalls die Chargen auszuweiſen.	
Summe des completen Standes	
Außer dem ſind zugetheilt	
Müſſen die Zugetheilten ausgewieſen werden.	
Summe der Zugetheilten	

Beſondere Meldungen.

Am erſten dieſes Monathes iſt die Compagnie von A nach B marſchirt, hat daſelbſt am zweyten Raſttag gehalten, iſt am dritten hierorts eingetroffen, und vermöge der einge=ſchickten Dislocations=Liſte verlegt worden.

Den dritten iſt der Ordonnanz=Poſten in C zu Folge Regiments=Befehles aufgeho=ben, und dagegen ein Corporal und vier Mann in D aufgeſtellt worden.

Den achten hat ſich Ober=Lieutenant E in loco krank gemeldet, und läßt ſich durch den Unterarzt behandeln.

Den zehnten iſt der Gemeine F, nachdem er wegen wiederhohlter Trunkenheit meh=rere Mahle mit gelinderen Ahndungen vergebens verſucht worden iſt, und nun ſogar das Bayon=nett im Wirthshauſe verſetzt und für verloren gemeldet hat, mit fünf und zwanzig Stockſtrei=chen beſtraft, und der Wirth der Ortsobrigkeit angezeigt worden. Der Cadet G iſt wegen nächtlichen Auslaufens, Unſaubrigkeit und verſpäteten Ausrückens durch zwey Stunden krumm geſchloſſen, und da derſelbe ſeit einiger Zeit nachläſſig wird, und oftmahl ermahnet werden mußte, der beſonderen Aufſicht des Corporals H übergeben worden.

Den vierzehnten hat die Grundherrſchaft zu N. N. auf jeden Kopf vom Feldwebel abwärts ein Pfund Fleiſch und eine halbe Maß Wein der Compagnie zum Geſchenke gemacht.

Den fünfzehnten iſt zu I eine Feuersbrunſt durch die Unvorſichtigkeit eines Stall=knechtes entſtanden, und hat vier Bauernhöfe eingeäſchert; dem Aerarium iſt aber kein Schade zugefügt worden, und wie das von der Ortsobrigkeit erhobene Zeugniß bewährt, fällt dem Militär nichts zur Laſt. Im Gegentheil hat der Corporal H nebſt achtzehn Mann zur Löſchung des Feuers mit dem beſten Erfolge beygetragen; auch hat man das vorgeſchriebene Verzeichniß mit dem Geſuche um die Gratis=Löhnung am ſechzehnten eingereicht.

Am ſiebzehnten iſt Ober=Lieutenant E reconvalescirt, und Lieutenant K iſt von dem bey dem Stabe abgehaltenen Kriegsrechte mit der Meldung eingerückt, er habe das Spital be=ſucht, und nichts vorzuſtellen gefunden; die Ordonnanz=Poſten, die er beſuchte, hielten Alles in der Ordnung.

Den vier und zwanzigſten hat ſich Ober-Lieutenant E nach M auf die Jagd begeben, und iſt zwey Tage lang eigenmächtig ausgeblieben; da nun derſelbe auch noch ſeit einiger Zeit überhaupt im Dienſteifer nachläßt, ſo hat man ihm dieſes ſein Betragen mit allem Ernſte und mit dem erforderlichen Nachdrucke verwieſen.

Der Lieutenant K meldet, daß in der Station N eine epidemiſche Halskrankheit herrſche, und ſeit dem ſieben und zwanzigſten bereits ſechzehn Menſchen vom Landvolke hingerafft habe. Die betreffenden Aerzte ſind verſammelt, um der Krankheit auf den Grund zu kommen; von den dort liegenden Soldaten iſt keiner krank, und die Anſtalt getroffen, daß in die Häuſer der Kranken keine zu liegen kommen, und die Leute, um friſche Luft zu genießen, alle Tage ſpazieren geführt werden.

Uebrigens hat ſich Niemand über etwas zu beſchweren, keiner etwas zu klagen oder zu bitten; bloß der Ober-Lieutenant E bittet um einen zehntägigen Urlaub nach M zu ſeinen Anverwandten; da er aber ſeit einiger Zeit viel kränkelt, im Dienſte nachläßt, und keine wichtigen Urlaubsgründe angibt, ſo kann man ſein Geſuch nicht unterſtützen.

Der Corporal O leiſtet Proben eines vorzüglichen Eifers und einer beſonderen Geſchicklichkeit bey Abrichtung der Recruten; auch hat derſelbe den Gemeinen P zu einem tüchtigen Abrichter gebildet. Ganz unabgerichtete Leute hat die Compagnie nur vier, welche erſt unlängſt zugewachſen ſind, und alle Hoffnung geben.

Kranke Leute hat die Compagnie nicht. Im Regiments-Spitale befinden ſich zwey Reconvalescenten.

Die Montur, Rüſtung, Armatur und Munition iſt im gehörigen Zuſtande bis auf die neulich erhaltenen Röckel, welche wegen Kürze der Zeit noch nicht adjuſtirt werden konnten.

An Lebensmitteln iſt kein Mangel, das Gemüſe iſt wohlfeil, das Pfund Fleiſch koſtet . . Kreuzer, die halbe Maß Wein . . Kreuzer, das Bier . . Kreuzer, das Brot und die Fourage iſt gut.

Die Straßen ſind in gutem Stande, nur an der Ordonnanz-Station Y iſt die Brücke durchgebrochen, und macht die Ritte unſicher; jedoch iſt wegen der ſchleunigen Herſtellung dem Diſtricte die Anzeige gemacht worden.

Da in dem künftigen Monathe die Muſterungs- und andere viele Eingaben zu bearbeiten ſind, die Compagnie aber an tüchtigen Individuen aufliegt, und der Feldwebel nicht auslangen kann, ſo bittet man um eine Aushülfe.

Sign. N. N. am 1807.

N. N.
Compagnie-Commandant.

Anmerkung.

Das vorſtehende Formulare eines Haupt-Rapportes dienet nur zum Beyſpiele und zur Anleitung, wie ſich bey dem monathlichen Haupt-Rapporte benommen werden ſoll. Uebrigens gehören in dieſe Relation hauptſächlich ſolche Gegenſtände und Ereigniſſe, welche auf die Conduite der Individuen, den Fortgang der Dreſſirung, die Conſervation der Leute, den Zuſtand der Compagnie und die Adminiſtration des Dienſtes weſentlichen Einfluß nehmen, und von Bedeutung ſind.

Formular Nr. IV.

N. N. Infanterie= Regiment Nr.

Monathlicher Standes=Ausweis.

Als:	Mann.
Mit Ende des vorigen Monathes war der effective Stand	
Seither ſind zugewachſen:	
Von anderen Regimentern und Corps	
Recruten	
Zurück gelangte Deſerteure	
Anſonſt	
Summe ſammt Zuwachs	
Dagegen ſind abgegangen:	
Zu anderen Regimentern und Corps	
Geſtorben	
Deſertirt	
Entlaſſen	
Anſonſt	
Summe des Abganges	
Mithin verbleibt mit Ende N. N. der effective Stand	

Benanntlich.		Unter dem oben ausgewieſenen effectiven Stande befinden ſich		Der complete Stand beſteht in	Folglich	
		dienſtbar	undienſtbar		abgängig	überzählig
Von den Compagnien	Die Chargen nach dem beſtehenden Stande.			Nach dem beſtehenden Stande.		
Vom Stabe						

Beurlaubte	Mit Ende des letzten Monathes verblieben.	Seither ſind		Folglich verbleiben
		abgegangen	zugewachſen	
Die Chargen				

Regiment Nr.

...zur Einberufung (dem ...nde)	Summe der Commandirten, Abſenten und Beurlaubten		Verbleiben in loco.		Undienſtbare: ordinäre	Undienſtbare: Kranke in loco: Stabs- und Oberofficiere	Undienſtbare: Kranke in loco: vom Feldwebel an	Undienſtbare: daher commandirt: Stabs- und Oberofficiere	Undienſtbare: daher commandirt: vom Feldwebel an	Undienſtbare: invalide	Undienſtbare: anſonſt	Undienſtbare: von vorbeſagten Undienſtbaren, Maroden 2c.	Summe der Undienſtbaren		Verbleiben zum Dienſte: Stabsofficiere	Verbleiben zum Dienſte: Oberofficiere	Verbleiben zum Dienſte: Unterofficiere	Verbleiben zum Dienſte: Gefreyte und Gemeine	Verbleiben zum Dienſte: Tambure, Zimmerleute	Summe der Dienſtbaren		Abgang vom completen Stande		Summe des completen Standes		Ueber den compl. Stand: Stabsofficiere	Ueber den compl. Stand: Oberofficiere	Ueber den compl. Stand: Unterofficiere	Ueber den compl. Stand: Gemeine	Ueber den compl. Stand: Dienſtpferde	Summe	
	M	Pf	M	Pf	Mann							Pf	M	Pf						M	Pf	M	Pf	M	Pf	Mann					M	Pf

...mpleten Stande	Mann	Pferde	Summe des completen Standes	Mann	Pferde	Ueber den completen Stand	Mann	Pferde

Belehrung,

wie die Rubriken der Stand= und Dienſt=Tabelle zu dociren ſind, als:

Mit Ende N. N. war der effective Stand verblieben. — Hierher gehören alle ſupernumerären Stabs=, Oberofficiere, Unterofficiere, dann Gemeine und alle ſonſtigen zum Regiments=Stande gehörigen Parteyen.

- Zugewachſen Mann
  - Recruten
    - Angeworben — Vom Regimente oder ſonſt von wem immer, und gegen was für ein Recruten=Geld, auch die ex propriis Geſtellten, oder zur Strafe, als z. B. Vagabunden oder Civil=Arreſtanten, wenn ſie nicht à conto des quanti de praeterito oder futuro geſtellet werden.
    - Geſtellet — Lediglich jene, welche die kaiſerlichen königlichen Landſtände ſtellen, es ſey à conto des noch nicht völlig geſtellten quanti oder à conto einer künftigen Stellung.
  - Deſerteure
    - Attrapirte — Gegen was für Taglia es immer ſey, von dem Lande oder Militäre, mit oder ohne Taglia.
    - Revertirte — Iſt für ſich erſichtlich.
  - Aus der Kriegsgefangenſchaft
    - Ausgewechſelte
    - Sich ſelbſt rancionirte
    - — Für ſich erſichtlich.
  - Als vermißt wieder eingerückt. — Für ſich erſichtlich.
  - Anſonſt
    - Neu eintretende, ſie ſeyen vom Stabe, Oberofficiere oder Prima-Plana, die nicht obligat ſind.
    - Von anderen Regimentern und Corps Transferirte, cartelmäßig Reclamirte.
    - Von anderen Regimentern als anerkannte Deſerteure Ausgelieferte.

Zugewachſen Mann	Anſonſt		Reſtituirte Invaliden. Von der Schanz=Arbeit zurück gekommen. Avancirte und Degradirte. Per errorem in Abgang Gebrachte, und alle jene, die nicht in vorgehenden Rubriken des Zuwachſes eingebracht ſind.
	Im Regimente transferiret		Wobey beſonders Acht zu haben, daß der Zuwachs der in dem Regimente Transferirten mit jenen des Abganges gleich ſey.
	Summe des Zuwachſes. Mann		Per se.
Abgegangen Mann	Geſtorben		Hierzu müſſen weder Juſtificirte, noch ſich ſelbſt Entleibte, ſondern nur jene, welche in Spitälern oder zufälliger Weiſe ſtarben, genommen werden.
	Vor dem Feinde	Geblieben	Nur diejenigen, von deren Tod auf dem Schlachtfelde man vollkommen überzeugt iſt.
		Kriegsgefangen Vermißt	Für ſich erſichtlich.
	Deſerteure	Inländer Ausländer	
	Entlaſſen		Als Invaliden. Gegen Stellung eines anderen Mannes. Gegen das Recruten=Geld. Auf allerhöchſten Befehl oder General=Commando=Verordnung.
			Auf ſteuerbare Wirthſchaft. Als unobligat. Ausgediente Capitulanten. Und alle jene, welche ordnungsmäßig von ihren Regimentern abgefertiget werden.
	Anſonſt		Ihre Chargen mit Convention Abtretende. Anderwärts Verſorgte. Die Quittirten. In Penſions=Stand oder Invaliden=Verſorgung Ueberſetzte. Auf Schanzarbeit Condemnirte. Caſſirte.

- Abgegangen Mann
  - Anſonſt
    - Juſtificirte.
    - Sich ſelbſt Entleibte.
    - Mit Laufpaß Expedirte.
    - Abgegebene anerkannte Deſerteure.
    - Cartelmäßig an andere Puiſſancen Ausgelieferte.
    - Zu anderen Regimentern und Corps Transferirte.
    - Avancirte und Degradirte.
    - Per errorem in Zuwachs Gebrachte, und alle jene, ſo nicht in vorgehenden Rubriken in Abgang eingebracht worden.
  - Im Regimente transferiret. — Für ſich erſichtlich wie bey dem Zuwachſe.
- Summe des Abganges. Mann — Per se.
- Verbleibet demnach mit Ende N. N. der effective Stand. Mann — Per se.
- Commandiret
  - Außer Land
    - Stabs- u. Oberofficiere
    - Vom Feldwebel an
  - Im Lande
    - Stabs- u. Oberofficiere
    - Vom Feldwebel an
- Abſent
  - Außer Land
    - Stabs- u. Oberofficiere
    - Vom Feldwebel an
  - Im Lande
    - Stabs- u. Oberofficiere
    - Vom Feldwebel an
      - Zufälliger Weiſe noch nicht Eingerückte.
      - Auswärtige Kranke.
      - Auf dem Anhermarſche befindliche Recruten, Revertenten oder Arreſtanten, welche bereits in Zuwachs genommen worden.
      - Des Herrendienſtes wegen wohin Zugetheilte, und alle jene, welche ſich nicht in loco befinden, und unter der Rubrik: Commandirt, nicht geführet werden können.

(Commandiret, Außer Land und Im Lande, and Abſent Außer Land and Im Lande Stabs- u. Oberofficiere: Für ſich erklärbar.)

Beurlaubt	Stabs- und Oberofficiere			Per se.
	Vom Feldwebel an	Vom Dienſtſtande	Auf kurze Zeit Bis zur Exercier-Zeit	Per se.
		Außer dem Dienſtſtande	Bis zur Einberufung	
Summe der Commandirten, Abſenten und Beurlaubten. Mann.				Per se.
Verbleiben in loco. Mann.				Per se.
Undienſtbare Mann	Ordinäre.			Regiments-Caplan. Auditor. Regiments-Feldarzt. Rechnungsführer. Oberärzte. Unterärzte. Fouriere. Hautboiſten. Profoß. Fourierſchützen. Privat-Diener, und alle jene, denen kein Platz in der Schlachtordnung angewieſen iſt, keineswegs aber unexercirte Recruten, Tambours oder Zimmerleute.
	Kranke in loco	Stabs- u. Oberofficiere Vom Feldwebel an		Für ſich erſichtlich.
	Dabey commandiret	Stabs- u. Oberofficiere Vom Feldwebel an		Für ſich erſichtlich.
	Invaliden			Reale.
	Anſonſt			Reconvalescenten. Leute, welche nur interimal undienſtbar ſind.
	Summe der Undienſtbaren. Mann.			Per se.

Verbleiben zum Dienſte	Stabsofficiere Oberofficiere Unterofficiere Gefreyte und Gemeine Tambours und Zimmerleute Summe der Dienſtbaren. Mann	Per se.

Abgang vom completen Stande. Mann.	Hier iſt jede abgängige Charge ſummariſch aufzuführen.
Summe des completen Standes. Mann.	Wird der ganze complete Stand von dem Inhaber an chargenweiſe dociret.
Ueber den completen Stand. Mann.	Die Stabsofficiere, Oberofficiere, Regiments- und Bataillons-Adjutanten ſind nahmentlich, die übrigen Chargen aber jede ſummariſch erſichtlich zu machen.
Summe. Mann.	Per se.

Die außer dem effectiven Stande von fremden Regimentern und Corps Zugetheilten werden am Ende der Docirung, wenn deren vorhanden, die Stabs- und Oberofficiere nahmentlich, die übrigen Chargen ſummariſch ausgewieſen, im entgegen geſetzten Falle aber nur angemerkt, daß keine Zugetheilten vorhanden ſind.

Beſondere Anmerkungen.

1) Da dieſe Stand- und Dienſt-Tabelle ſowohl für den Frieden als für den Krieg, und für die Infanterie-Regimenter ſowohl als für die Cavallerie beſtimmet iſt, ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß bey den Infanterie-Regimentern die Rubriken der Pferde auspunctiret werden.

2) Unter keinerley Vorwand darf in dieſe Stand- und Dienſt-Tabelle weder eine Rubrik zugeſetzet, noch weggelaſſen werden, ſondern ſolche iſt nach der Rubriken-Ordnung, wie ſie hier iſt, zu verfertigen.

3) Die General-Commanden ſenden das Totale von allen Summen der unterſtehenden Regimenter, Bataillonen und Corps, nebſt den Particularien, jeden Monath dergeſtalt ein, daß die entfernteſten den 15ten des folgenden Monathes zuverläſſig bey der General-Militär-Direction allhier eintreffen.

4) In Kriegszeiten ſendet jedes General-Commando die Stand- und Dienſt-Tabelle von den in ſeinem Lande befindlichen Reſerve-Bataillonen oder Reſerve-Diviſionen der Infanterie, ſo wie von den übrigen im Lande befindlichen zurück gebliebenen Bataillonen und Corps in der vorgeſchriebenen Zeit an die General-Militär-Direction, und ein Pare davon an das Armee-Commando, unter welchem das betreffende Regiment im Felde ſtehet; das im Felde ſtehende Regiment aber läßt die Zurückgebliebenen aus ſeinem Stande weg, und bemerkt nur unter der

Summe des Regiments: **Die Reſerve-Diviſion** oder **das dritte Bataillon befindet ſich in Galizien** oder **Ungarn**, u. ſ. w. Dieſes verſteht ſich aber nur auf ganze Körper, nähmlich Bataillone, Diviſionen oder Compagnien. Ein von mehreren Compagnien zuſammen geſetztes Detachement wird damahls unter den Commandirten und Abſenten geführt.

Bey den Haus-Regimentern wird der zweyte Inhaber im Stande geführt und docirt, der erſte aber ganz weggelaſſen, weil ſonſt der Stand um Einen Mann ſtärker ausfallen würde.

Wenn ein Infanterie-Regiment Abgang an gemeinen Grenadieren, hingegen gemeine Fuſiliere überzählig hat, ſo ſind ſolche unter einander auszugleichen, und nur der wahre Abgang oder die überzähligen Gemeinen erſichtlich zu machen; die wirklich überzähligen Chargen aber müſſen, wenn gleich an Gemeinen Abgang wäre, als überzählig in den hierzu beſtimmten Rubriken ausgewieſen werden; alle Prima-Planiſten kommen bey den Ueberzähligen in die Rubrik der Unterofficiere, bey der Docirung aber werden ſolche nach ihren Chargen aufgeführt.

Was ein Mahl in den Rubriken des Abganges eingebracht worden, darf in keiner anderen Rubrik mehr vorkommen, wie es der Fall bey einigen Regimentern iſt, die die Kriegsgefangenen unter den **Abſenten** aufführen; ſolche kommen erſt dann wieder in die für ſie beſtimmte Rubrik im effectiven Stande in Zuwachs, wenn ſie entweder ſelbſt, oder deren Reviſions-Liſten beym Regimente eingetroffen ſind. Im letzten Falle gehören ſie unter die Abſenten.

In der Docirung der ganzen Stand- und Dienſt-Tabelle werden die Stabs- und Oberofficiere durchaus nahmentlich angeſetzt.

Wenn die Docirung ſo ſtark wäre, daß ſolche nicht auf dem nähmlichen Bogen der Stand- und Dienſt-Tabelle gut leſerlich angebracht werden könnte, ſo muß zu der Docirung ein eigener Bogen genommen werden.

Dieſes ſind die weſentlichſten Bemerkungen, welche man bey Verfaſſung einer ordentlichen Stand- und Dienſt-Tabelle zu beobachten hat.

Da ſich jedoch auch Fälle ereignen, in welchen man nur einen Theil des effectiven Standes auszuweiſen für nöthig erachtet, ſo wird, wenn der abgeſehene Zweck einer ſolchen Eingabe erreicht werden ſoll, unumgänglich erfordert, daß man die verſchiedenen Abtheilungen des completen Standes nicht mit einander vermenge, ſondern genau und beſtimmt zu unterſcheiden wiſſe.

Unter dem **completen Stande eines Regiments** wird vom Oberſten-Inhaber abwärts ohne Unterſchied der Chargen Alles begriffen, was vermöge des beſtehenden Syſtemes zu dem Stande eines Regiments gehöret. So iſt z. B. der aus drey tauſend, drey hundert, achtzehn Mann beſtehende Stand eines Deutſchen Linien-Infanterie-Regiments von zwey Grenadier- und ſechzehn Fuſilier-Compagnien **der complete Stand.** Alles, was von dieſem ſyſtematiſch beſtimmten Stande wirklich und darüber **in loco** oder auswärts vorhanden iſt, heißt der **effective Stand.**

Wenn daher in dem gegebenen Beyſpiele die drey tauſend, drey hundert, achtzehn Mann auch wirklich vorhanden ſind, ſo iſt der complete Stand zugleich der **effective Stand.**

Werden nun von dieſem Stande der Oberſt=Inhaber, Oberſt=Commandant, Oberſt=lieutenant, die Majore, der Regiments=Caplan, Auditor, Regiments=Feldarzt, Rechnungs=führer, der Regiments= und die Bataillons=Adjutanten, die drey Oberärzte, dreyzehn Haupt=leute, fünf Capitänlieutenants, achtzehn Oberlieutenants, achtzehn Unterlieutenants und ſechzehn Fähnriche, zuſammen mit ſechs und achtzig Mann abgezogen, ſo heißt der aus drey tauſend, zwey hundert, zwey und dreyßig Mann verbleibende Stand **der Stand vom Feld=webel abwärts.**

Werden von dieſem letzteren auch noch die Unterärzte, Fouriere, Hautboiſten, der Profoß, die Fourierſchützen und Privat=Diener mit ein hundert neun Mann abgeſchlagen, ſo entſteht der aus drey tauſend, ein hundert, drey und zwanzig Mann beſtehende **ausrückende Feuer=gewehrſtand.**

Formular Nr. VI.

N. N. Infanterie= Regiment Nr.

Dislocations = Tabelle

des obbeſagten in N. N. bequartierten Regiments, nebſt den hierzu gehörigen Herren Generalen.

Commandirender General	Diviſions = General	Brigade = General	Kriegscommiſſariatiſche Beamte	Regimentsſtab	Bataillons	Compagnien	Mann	Pferde	Sind bequartiert					Wie weit vom Stabe	Herrſchaften, denen die Orte gehören	Stabsofficiers, Compagnie= und andere Abtheilungs= und Stations=Commandanten	Werden verpflegt mit		
									in den Ortſchaften	Kreis oder Comitat	Caſernen	Quaſi = Caſernen	Gemeinſchaftlich				Geld	Naturalien	Montur
																	von		

Sign. N. N.

N. N.
Oberſt.

ahr 1806.

Charge.	Rang.	Vor- und Zunahmen.		Geſundheitsumſtände	Gemüthsbeſchaffenheit	Natürliche Talente	Redet Sprachen	Geſchicklichkeit im Exerciren	Adjuſtiren	Dreſſiren
Hauptleute	vom 10. Juny 1787.	Eugen von Guttmann	Y th n G N a	nähert ſich der Invalidität.	eigenſinnig und gähzornig.	mittelmäßig und mit Ausnahme des Gedächtniſſes.	Deutſch, Lateiniſch, Ungariſch, und Böhmiſch gut, Italieniſch mittelmäßig.	beſchränkt und unbeholfen.	gut.	mechaniſch und langſam.
	vom 1ten Jan. 1799.	Ludwig von Werdenberg.		gute.	ehrgeitzig, kalt und billig.	vortreffliche.	Deutſch, Franzöſiſch und Italieniſch gut.	vollkommen.	gut.	ſehr geſchickt.
Capitän-Lieutenante.	vom 1ten Jan. 1795.	Friedrich von Holm.		hat öfter Gichtanfälle.	vorlaut, mürriſch und ſchadenfroh.	mittelmäßige.	Deutſch, Lateiniſch und Franzöſiſch gut, etwas Italieniſch.	gut.	gleichgültig.	mürriſch und grob.
	vom 1ten May 1798.	Johann Moorberg.		gute.	gut und munter.	wenige.	Deutſch und Lateiniſch.	gut.	gut.	langſam.
Oberlieutenante	vom 1ten Jan. 1799.	Peter von Janovits.	W ei i f	gute, ungeachtet mehrerer Bleſſuren.	ſtolz, finſter und mürriſch.	wenige.	Deutſch, Illyriſch, Ungariſch gut, und wenig Italieniſch.	gewandt und fertig.	gleichgültig.	geſchickt, aber brutal.
	vom 1ten Febr. 1800.	Heinrich Graf Walter zu Watterburg.		gute.	gut, heiter und fröhlich.	viel Geiſt.	Deutſch, Franzöſiſch u. Pohlniſch gut, etwas Engliſch und Italieniſch.	fertig.	gut.	ſehr geſchickt.
Unterlieutenante	vom 5ten Jan. 1801.	Joſeph Marquis von Rollin.		gute.	raſch, leichtſinnig und verſchwenderiſch.	ſehr viele.	Deutſch, Franzöſiſch, Holländiſch gut, etwas Italieniſch.	gut.	gut, aber nur für ſeine Perſon.	mittelmäßig.
	vom 1ten Sept. 1804.	Anton Wohlgemuth.		gute, wird aber ſehr dick und unbeholfen.	ſinnlich, lüſtern, ſchadenfroh und hämiſch.	ſchwache.	Deutſch, Lateiniſch, etwas Franzöſiſch und Italieniſch	unbeholfen und unachtſam	gut.	ſchwach.
Fähnriche	vom 1ten Jan. 1800.	Adolph Bolonsky.		gute, aber etwas blöde Augen.	rachſüchtig und unverſöhnlich.	mittelmäßige.	Deutſch, Lateiniſch und Pohlniſch gut.	gut.	gut.	mechaniſch und grob.
	vom 1ten Nov. 1800.	Carl von Guttmann.		gute.	gut, aber auffahrend.	ſehr viele Fähigkeiten.	Deutſch, Franzöſiſch, Ung. gut, etwas Böhm.	nicht ganz fertig.	gut.	gut.

K e n g.			Fehler.				Sonſt im Dienſte	Verdienet das Avancement	Wie oft präterirt, und aus was für Urſachen
im Genie-Weſen.	an[illegible]	Guter Wirth	Dem Trunke ergeben	Spieler	Schuldenmacher	Zänker			
keine.		ja, aber ſehr karg.	nein.	nein.	nein.	nein.	ohne Energie.	beſitzt nicht die Eigenſchaften eines wirkſamen Stabsofficiers, verdient aber eine vorzügliche Verſorgung.	als Oberlieutenant ein Mahl, weil ſein Hintermann vorzüglichere Eigenſchaften beſaß.
ja.	Mo[illegible] de, litä[illegible] Au[illegible] be [illegible] u. [illegible] me[illegible]	nicht allerdings.	nein.	nein.	nein.	nein.	ſehr brauchbar, und wegen ſeiner vorzüglichen Verwendung einer beſonderen Rückſicht würdig.	vorzüglich.	nie.
etwas.	Et[illegible]	ja.	nein.	nein.	nein.	öfter.	ohne Energie.	nein.	nie.
nein.	De[illegible]	etwas karg.	nein.	nein.	nein.	nein.	ordentlich und pünctlich.	in ſeinem Range.	nie.
keine.		ja ſehr und beynahe geizig	nein.	nein.	nein.	zuweilen.	ſtrenge, aber ohne Einſicht.	nach ſeinem Hintermanne.	nie.
ja.	be[illegible]	ja, und unterſtützt gern dürft. Sold.	nein.	nein.	nein.	nein.	ſtrenge, pünctlich und mit Ueberlegung.	vorzüglich.	nie.
ja.	D[illegible]	nein, ſondern verſchwenderiſch.	nein.	zu Zeiten läßt aber nach.	nein.	nein.	pünctlich und geſchickt.	in ſeinem Range.	nie.
nein.		mittelmäßig.	nein.	nein.	nein.	zuweilen, u. gibt ſelbſt Anlaß durch ſeine beißenden Reden.	von wenig Nutzen.	nein.	nie.
nein.		mittelmäßig.	ja.	nein.	nein.	öfter und leicht aufzubringen.	nicht viel zu verwenden.	nein.	nie.
etwas.	Ze[illegible] un[illegible] ſch[illegible]	ja.	nein.	nein.	nein.	nein.	ordentlich pünctlich und eifrig.	allerdings.	nie.

(L. S.) N. N.
zweyter Major.

(L. S.) N. N.
Oberſtlieutenant.

inen.

Charge.	Seit wann?	Vor= und Zunahme.	Bey anderen Puiſſancen	Ob jemahls deſertirt	Ob, wie und warum kriegsrechtlich behandelt	Geſundheitsumſtände	Gemüthsbeſchaffenheit	Natürliche Talente
Feldwebel.	12ten Septemb. 1804.	Auguſt. Walteri	nein.	nie.	nein.	gute.	ernſt, ſtill, beſcheiden, aber gähzornig.	viele.
Corporal.	2ten Febr. 1801.	Peter Reiland.	in Pfalzbaierſchen Dienſten durch 5 Jahre.	nie.	als Gemeiner wegen Raufhändel mit 60 Stockſtreichen beſtraft.	wegen ſeiner Bleſſuren gebrechlich.	aufbrauſend und heftig, aber ſehr redlich.	mittelmäßige und hat etwas ſchwere Begriffe.
Gefreyte.	10ten März 1803.	Franz. Hendeli	nein.	nie.	nein.	gute, aber noch etwas ſchwächlich.	feurig, eitel und etwas locker.	ſehr viele.
Gemeine.	1ſten Nov. 1799.	Leopold Lang.	nein.	nie.	nein.	gute.	heiter, fröhlich und wißbegierig.	viele.
	1ſten May 1799.	Andreas Zſatezky.	nein.	nie.	nein.	gute.	kalt und gelaſſen.	wenig, erſetzet aber vieles durch Fleiß.

Redet	Aufführung :tragen						Sonſt im Dienſte	Verdienet das Avancement
		mit dem Civile	im Regimente	Eifer und Application	Guter Wirth	Fehlern unterworfen		
Deut lie	ieler ral lten.	höflich und zurückhaltend.	geachtet und gegen ſeine Untergebenen ſtreng und billig.	viel.	ja.	den Jagd-Exceſſen.	ſehr brauchbar und verläßlich.	allerdings.
D Pol	hne zum dem Me-	zänkiſch und unverträglich.	wegen ſeiner Bravour und Redlichkeit ſehr geachtet, mit ſeinen Untergebenen aber zu gemein.	keine.	ja.	zänkiſch und zu Zeiten dem Trunke ergeben.	pünctlich und brauchbar.	zum Führer oder Fourier, da er weder zum Feldwebel, noch zum Officier die Eigenſchaften beſitzt.
Deut ſiſch r	nend wenig	ſtolz und ungeſellig.	anſtändig und angeſehen.	muß angehalten werden.	nein.	zur Ausſchweifung geneigt.	benöthiget Aufſicht.	dermahl noch nicht wegen zu wenig Anwendung.
Ni		geſellig.	verträglich und geliebt.	ſehr viel.	ja.	keinen.	verläßlich und eifrig.	ja, mit Vorzug.
Deu	ele- Iſt eines Du- .	anſtändig.	verträglich.	viel.	ja.	keinen.	ſehr brauchbar und verläßlich.	allerdings.

N. N.

(L. S.) Fähnrich.

N. N.

(L. S.) Unterlieutenant.

Formular Nr. IX.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. N. N. Compagnie.

Commandir-Liſte.

Zug.	Charge.	Nahmen.	Feindliche und ſtehende Commando's im Angeſichte des Feindes. Avant- und Arrieregarde. Bedeckung der Fouragiers und dergleichen.	Laufende Commando's, die über 24 Stunden, Wochen und Monathe ausbleiben; ferner die Bagagen-Commando's, Marode führen, zum Depoſitorium und Grand-Profoßen-Ritte.	Alle kurz oder lang ſtehende Wachen.	Ordonanz.	Pikete und Feldwachen.	Die zur Unterſtützung der Pikete wirklich ausgerückten Leute.	Die beym Regimente gebliebene Bereitſchaft.	Alle Arbeit, was es immer für eine iſt, wenn ſie nicht vor dem Feinde geſchieht.	Verhör, Kriegs-Standrecht und Execution.	Alle kurzen Commando's, z. B. mit der Bagage, oder Maroden auf einem Marſche. Zum Fouragiren, zur Avant- oder Arrieregarde, die nicht vor dem Feinde geſchieht. Dann alle kleine Dienſte, um Holz, Stroh, Waſſer, Lager-ausſtecken und Verſchickungen, welche nicht über 24 Stunden dauern u. ſ. w.
Erſter												
Zweyter												
Dritter												
Vierter												

Anmerkung. Beym Eintragen des betreffenden Dienſtes iſt immer das Datum zu bemerken.

Die kleinen Dienſte in der letzten Rubrik werden von unten hinauf verrichtet, alle anderen Dienſttouren aber gehen von oben herab.

N. N. Infanterie=Regiment Nr.

Formular

Rangirungs=
einer in der Diviſion rechts

Zug.	Chargen.	Erſtes Glied. Nahmen.	Maß. Schuh.	Zoll.	Strich.	Zug.	Chargen.	Zweytes Glied. Nahmen.	Maß. Schuh.	Zoll.	Strich.
Erſter	Hauptmann										
	Gemeine						Gemeine				
	Corporal Nr. 2.										
Zweyter	Corporal Nr. 3.										
	Gemeine						Gemeine				
	Feldwebel										
Dritter	Corporal Nr. 4.										
	Gemeine						Gemeine				
	Corporal Nr. 5.										
Vierter	Corporal Nr. 6.										
	Gemeine						Gemeine				
	Unterlieutenant										

Nr. X.

N. N. Compagnie.

Liſte

ſtehenden Compagnie.

Zug.	Chargen.	Drittes Glied. Nahmen.	Maß. Schuh.	Zoll.	Strich.	Zug.	Chargen.	Individuen hinter der Front. Nahmen.	Maß. Schuh.	Zoll.	Strich.
	Corporal Nr. 1.		—	—	—				—	—	—
	Gemeine		—	—	—				—	—	—
			—	—	—		Corporal Nr. 8.		—	—	—
			—	—	—		Corporal Nr. 9.		—	—	—
	Gemeine		—	—	—				—	—	—
	Corporal Nr. 10.		—	—	—		Fähnrich		—	—	—
	Corporal Nr. 11.		—	—	—		Oberlieutenant		—	—	—
	Gemeine		—	—	—				—	—	—
			—	—	—		Corporal Nr. 12.		—	—	—
			—	—	—		Corporal Nr. 13.		—	—	—
	Gemeine		—	—	—				—	—	—
	Corporal Nr. 7.		—	—	—				—	—	—

Formular Nr. XI.

N. N. Infanterie=Regiment Nr. N. N. Compagnie.

Corporal= und Cameradſchafts=Liſte.

Erſter Zug					Zweyter Zug					Dritter Zug					Vierter Zug				
der ſonſt darin liegenden					der ſonſt darin liegenden					der ſonſt darin liegenden					der ſonſt darin liegenden				
Zelt= oder Zimmer=Nr.	Aelteſter Corporal der Cameradſchaft	Charge	Nahmen	Mann	Zelt= oder Zimmer=Nr.	Aelteſter Corporal der Cameradſchaft	Charge	Nahmen	Mann	Zelt= oder Zimmer=Nr.	Aelteſter Corporal der Cameradſchaft	Charge	Nähmen	Mann	Zelt= oder Zimmer=Nr.	Aelteſter Corporal der Cameradſchaft	Charge	Nahmen	Mann

Formular Nr. XII.

N. N. Infanterie= Regiment Nr.

Beurlaubungs=Rapport.

Vom 1ſten bis 15ten N. 1807.

Mit letztem Rapport waren verblieben	Seither mit Urlaub abgegangen	Vom Urlaube eingerückt	Befinden ſich demnach beurlaubt																	Die Landesſtellen, Kreisämter, Viertel oder Comitate	
			bis zur Einberufung		bis zur Exercierzeit		auf beſtimmte Zeit												Summe		
							Monathe														
			Inländer	Ausländer	Inländer	Ausländer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		haben zur Beurlaubung beygetragen	waren unwirkſam; welche? und wie?

Sign. N. N.

Oberſt.

Formular Nr. XIII.

Haupt-Ordonnanz-Station zu N. N.

Ordonnanz-Protokoll.

Datum.	Einlangung der Briefe.				Stück.	Sind expedirt worden.			Von wem, und an wen die Briefe adreſſirt waren?	Wo dieſe Briefe wieder abgegeben worden ſind.	Wie viel Stunden Entfernung.
	Wer ſolche überbracht hat.	Vormittag	Nachmittag	Woher.		Vormittag	Nachmittag	Durch wen			
		um Uhr				um Uhr					
ꝛc.											

Anmerkung. So oft der Ordonnanz-Poſten von anderen Männern abgelöſet wird, ſo hat der abgelöſte Unterofficier oder Stellvertreter das Ordonnanz-Protokoll mit Datum, Charge und Benennung des Regiments, zu welchem er gehört, zu unterfertigen, und demjenigen, der dieſen Poſten übernommen hat, zur weiteren Fortſetzung ordentlich zu übergeben.

Formular Nr. XIV.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. | N. N. Compagnie.

Deſerteurs-Eingabe.

Nr.	Charge.	Nahmen.	Nationale.						Wurde angeworben, oder geſtellt, und von welcher Herrſchaft.	Iſt aſſentirt worden zu	Hat vorhin gedienet	Maß			War verpflegt mit		Conduite.	Hat ſich dieſes oder jenes Verbrechens ſchuldig gemacht.	Angegebene oder vermuthliche Urſachen der Deſertion.	Geſichtsbildung und andere kennbare Zeichen des Mannes.	Getroffene Anſtalten von Seite der Compagnie zur Wiedereinbringung der Entwichenen.	Hat an Montur und Rüſtungs-Sorten mitgenommen.	Köpfe.
			Geburts-		Alter.	Religion.	Stand.	Profeſſion.				Schuh	Zoll	Strich	Geld	Brot							
			Ort.	Land.																			

Sign. N. N.

N. N. Oberlieutenant.	N. N. Hauptmann.	N. N. Unterlieutenant.
N. N. Fähnrich.	N. N. Feldwebel.	N. N. Corporal.

Anmerkung. Wenn ſich der Fall ereignet, daß bey der Compagnie die zwey jüngſten Officiere, nähmlich der Lieutenant oder Fähnrich, nicht in loco ſind, ſo hat die Mitfertigung noch durch einen Unterofficier zu geſchehen.

Formular Nr. XV.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. N. N. Compagnie.

Straf-Protokoll.

Nr.	Charge.	Nahmen.	Verbrechen.	Wann in Arreſt gekommen.	Mit welcher Strafe belegt worden.	Wann entlaſſen worden.

Formular Nr. XVI.

N. N. Infanterie=Regiment Nr. | N. N. Compagnie.

Species Facti.

Peter N., von Preßburg aus Ungarn gebürtig, 35 Jahre alt, evangeliſch, ledig, ohne Profeſſion, iſt zu Raab gegen drey Gulden Handgeld auf zwölf Jahre angeworben worden, dient acht Jahre, mißt fünf Schuh, ſechs Zoll, und iſt Gemeiner bey N. N. Compagnie.

Dieſer Mann wurde am 7ten d. M. wegen Diebſtahles auf Anzeige des Corporals N. mit 25 Stockſtreichen beſtraft.

Nach ſeiner Entlaſſung drohte derſelbe in Gegenwart der Gemeinen N. N., daß er ſich an beſagtem Corporal rächen wolle.

Die Gemeinen haben geſehen, daß er von der Wirthinn N. ein Küchenmeſſer ausgeborgt, und kurz darauf geſchärft habe.

Geſtern Abends nach der Retraite, als erwähnter Corporal viſitiren ging, iſt derſelbe rückwärts angefallen, und mittelſt eines unter der rechten Achſel angebrachten Stiches dergeſtalt verwundet worden, daß er, ungeachtet des ſogleich herbey geholten Arztes, nach drey Stunden verſchieden iſt, und noch vor ſeinem Tode über die wichtigſten

A. Umſtände der That die in A nebenliegende Ausſage ablegte.

Ich ließ ſogleich den vermuthlichen Thäter Peter N. in Arreſt nehmen und durchſuchen, fand aber kein anderes Merkmahl der That, als das mit Blut befleckte Meſſer unter ſeinem Strohſacke, welches die Wirthinn N. für das ihr gehörige und er-

B. borgte Meſſer erkennt, und welches ich unter B verſiegelt beyſchließe.

Der verdächtige Thäter läugnet die That; da aber auch ſeine Zimmer=Cameraden N. N. ausſagen, daß derſelbe nach der Retraite ſchnaubend und entkleidet nach Hauſe kam, und ſich ganz ſtill und ſchleichend zu Bett legte, bis hernach die Wache kam und ihn abhohlte; ſo ſind die Anzeigen gegen Peter N. ſo bedeutend, daß ich denſelben geſchloſſen in das Stockhaus abzuſchicken mich verpflichtet finde, und zugleich die Anſtalt treffe, daß die hieſige Ortsobrigkeit die Wirthinn an das löbliche Regiments=Gericht, wohin auch unter Einem die anderen Zeugen abgehen, ungeſäumt zur Zeugenſchaft abſchicken wolle.

Uebrigens folgt zugleich das wegen Entlegenheit vom Stabe und der warmen Witterung von dem Unterarzte N. und dem Diſtricts=Arzte N. in Gegenwart der Unter-

C. zeichneten aufgenommene, in C anliegende Visum repertum.

Strafen bey der Compagnie.

Derſelbe iſt am ——— wegen Trunkenheit mit vier und zwanzigſtündigem Arreſte,

Am ——— wegen Raufhändel mit acht und zwanzigſtündigem Eiſen-Arreſte bey Waſſer und Brot, hierunter wechſelweiſe ſechs Stunden krumm, und ſechs Stunden lang geſchloſſen.

Am ——— wegen Diebſtahles auf Anzeige des Corporals N. mit fünf und zwanzig Stockſtreichen beſtraft worden.

Beym Stabe.

Am ——— wegen ſubordinationswidrigen Benehmens gegen den Wach-Corporalen mit fünfzig Stockſtreichen.

Am ——— wegen Verwundung ſeines Cameraden N. mit ſechs Mahl auf und ſo viel ab Gaſſenlaufen durch ein hundert fünfzig Mann.

Conduite.

Iſt im Dienſte unwillig, unverläßlich, dem Trunke und Zanke ſtark ergeben.

Sign. N. N. N. N.

Hauptmann.

A.

Summariſches Conſtitut.

Der heute Nachts zwiſchen 8 und 9 Uhr auf öffentlicher Straße tödtlich verwundete Corporal N., von Heveß aus Ungarn gebürtig, 45 Jahre alt, evangeliſch, verheirathet, Vater von 4 Kindern, ſagt aus:

Da er heute Abends nach der Retraite die Quartiere viſitiren ging, habe ein bis auf das Hemd und die Gattie entkleideter Menſch ihn rückwärts überfallen, und ihm einen Stich verſetzt, daß er gleich bewußtlos zu Boden fiel.

Er vermuthe aber auf den Gemeinen Peter N., der ihm heute nach ſeiner Entlaſſung zwey Mahl drohete, worauf er leben und ſterben wolle.

Hier entfiel ihm die Sprache, daher man die Ausſage ſchließen muß.

Sign. N.

N. N. Feldwebel. N. N. Corporal.

N. N. Lieutenant.

N. N. Hauptmann.

C.

Visum repertum.

Wir Endesgefertigte zwey Aerzte haben heute auf Veranlaſſung des Herrn Hauptmanns N. N. im Beyſeyn der Unterfertigten den Leichnam des N. N. von N. N. Compagnie des löblichen N. N. Regiments auf das genaueſte beſichtiget, und Folgendes gefunden:

Unter der rechten Achſel gegen den Rücken zu zeigte ſich eine, Einen Zoll breite, geſtochene Wunde, durch welche bis in die Höhlung der Bruſt zwiſchen den Rippen ein Finger ganz leicht gebracht werden konnte.

Bey der Oeffnung der Bruſt war die ganze rechte Seite voll geronnenen Blutes, und nachdem ſolches heraus genommen worden, nahm man die Wunde Einen Daumen breit wahr.

Mitten in dem rechten Flügel der Lunge, welche von hinten vorwärts ganz durchſtochen war, ſah man die größeren Aeſte oder Rami der Venae und Arteriae pulmonalis, als auch die Bronchiae oder Luftröhrenäſte faſt völlig abgeſchnitten; das Herz, wie auch die Arteria magna waren alle blutleer, ſonſt aber nirgends weder im Kopfe, noch im Unterleibe ein Uebel oder eine Verletzung.

Da aber das Blut aus den zerſchnittenen großen Lungenadern ſich gäh und häufig in die Bruſthöhle ergoß, und die Ausleerung aus derſelben durch keine menſchliche Hülfe zu bewirken war, ſo erhellet von ſelbſt, daß dieſe Verwundung unbedingt und **abſolute tödtlich** geweſen iſt. Urkunde deſſen die allſeitige Fertigung.

Sign. N. N.

(L. S.) N. N. Diſtricts-Arzt.
(L. S.) N. N. Feldwebel.

(L. S.) N. N. Militär-Arzt.
(L. S.) N. N. Corporal.

(L. S.) N. N. Oberlieutenant.
(L. S.) N. N. Hauptmann.

Formular Nr. XVII.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. | N. N. Compagnie.

Verlaſſenſchafts-Sperr-Relation.

Geſtern iſt der Hauptmann N. N. an einem Schlagfluſſe plötzlich verſtorben. Ich habe ſogleich vorſichtsweiſe in Gegenwart des Lieutenants N. N., des Feldwebels B, und des Corporals C die Sperre angelegt, die vorgefundene Barſchaft abgezählt, die Verpflegsgelder in einem Betrage von — fl. — kr. abgenommen, und da die Entfernung vom Stabe zu groß iſt, um die weiteren Befehle erwarten zu können, den letzten Willen eröffnet, eingeſehen, und wieder verſiegelt.

Das Teſtament enthält in Betreff des Leichenbegängniſſes keine beſondere Anordnung; daher habe ich die Einleitung getroffen, daß die Leiche, nach genommener Todtenbeſchau, morgen mit den gebührenden Ehrenbezeigungen zur Erde beſtattet werde.

Uebrigens iſt alle Vorſicht getroffen worden, daß von der Verlaſſenſchaft nichts entwendet werden kann, ſondern Alles bis zur Ankunft des Auditors wohl verwahret bleibe.

Sign. N. N.

N. N.
einſtweiliger Commandant.

Formular Nr. XVIII.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. N. N. Compagnie.

Manns-Grundbuch.

Vom —.—ten N. N. 1807.

Nr.	Charge.	Nahmen.	Geburts-				Jahre alt.	Religion.	Stand.	Profeſſion.	Verheirathet, deren Weiber.			Haben Kinder.				Maß.			Obligat.	Capitulant.	Dienſtzeit mit Beyrückung des Avancements oder der Degradirung, und ob der Mann deſertirt oder gefangen worden.	Geſichtsbildung und andere kennbare Zeichen.	Anmerkung.	
														Knaben.		Mädchen.										
			Ort.	Land.	Kreis oder Comitat.	Herrſchaft.					Präſent.	Abſent.	Nicht zur militäriſchen Jurisdiction gehörig.	Nahmen.	Jahre.	Nahmen.	Jahre.	Schuh.	Zoll.	Strich.					Zugewachſen. Mann und woher?	Abgegangen. Mann und wohin?

Formular Nr. XIX.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. N. N. Compagnie.

Verpflegsgelder-Journal.

Nr. der Beylagen.	Empfang mit Benennung des Quittungs-Ausſtellers und des Ueberbringers.	Abtheilig.		Summariſch.		Nr. der Beylagen.	Verwendung mit Benennung des Empfängers und der Gebühr.	Abtheilig.		Summariſch.	
		fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.

Anmerkung. Dieſes Journal, welches alle Monathe abzuſchließen iſt, dienet dem Compagnie-Commandanten zur Berechnung ſeiner Verpflegsgelder, ſo wie das Naturalien-Journal zur Richtigkeit der Natural-Berechnungen. Ein und das Andere macht die Grundlage der Verpflegsliſte aus.

Formular Nr. XX.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. — N. N. Compagnie.

Natural-Journal.

Für den Monath N. 1807.

Nr. des Gegenſcheines.	der Quittung		Charge und Nahme des Quittirenden.	Zeit		Aus welchem Magazine	Naturalien									Service								Unterſchrift des die Quittung coramiſirenden kriegscommiſſariatiſchen Beamten.
								Prima-Plana		Dienſt								Holz						
										Hafer		Heu							weiches					
	Datum.	Ort, wo dieſelbe ausgeſtellt worden.		vom	bis		Brot.	Hafer.	Heu.	ordinäre	ſtatt Heu.	à 10 Pfund.	à 8 Pfund.	Häckerling.	Streuſtroh.	Steinkohlen		Hartes	Brenn-	Unterzünd-	Lichter	Bettenſtroh.		
				gefaßt worden.			Portionen.									C.	Pf	Klafter.			Pf	C.	Pf	

Vorſtehende Naturalien ſind repartirter Maßen vertheilt worden.	Mann	Pferde	Brot									
												Summe.

Anmerkung. In die unausgefüllten Rubriken des Kopfes zeichnen ſich die Compagnie-Comman-
Portionen ein. Wenn ſtatt Brot Zwieback, Mehl u. ſ. w., und ſtatt Hartfutter Rauch-
fenden Haupt-Rubriken des Brotes, Hafers, Heues u. ſ. w. zu unterſcheiden. Uebrigens
pagnie-Commandanten, um hiernach ſeine monathliche Verpflegsliſte um ſo leichter und

Hafer										Heu									
									Summe.										Summe.

danten die Faſſungstage, an welchen die Naturalien vertheilt werden, und die Anzahl der vertheilten
futter vertheilt werden muß u. ſ. w., ſo iſt die verſchiedene Gattung dieſer Artikel in den betref=
dienet eine ſolche individuelle Vormerkung der vertheilten Naturalien nur zum Gebrauche des Com=
ſicherer ausweiſen zu können.

Formular Nr. XXI.

N. N. Infanterie=Regiment Nr. oder N. N. Compagnie — Brot vom bis — Fourage vom bis

Quittung

über 150,	Sage:	Ein hundert fünfzig Brot=			Portionen,
= 18,	=	Achtzehn Hafer	Prima=Plana=		Portionen,
= 8,	=	Acht Heu à 8 Pf.	Prima=Plana=		Portionen,
= 10,	=	Zehn Heu à 10 Pf.	Prima=Plana=		Portionen,
= 132,	=	Ein hundert dreyßig zwey Hafer		Dienſt=	Portionen,
= 132,	=	Ein hundert dreyßig zwey Heu à 10 Pf.		Dienſt=	Portionen,

welche für obbenanntes Regiment (oder Compagnie) aus dem k. k. Verpflegs=Magazine zu N. (oder von dem löblichen Kreiſe, Viertel, oder Comitate N.) in natura verabfolgt worden, und anmit quittiret werden.

Sign. u. ſ. w.

N. N.
Commandant.

N. N. Infanterie=Regiment Nr. oder N. N. Compagnie — Brot vom bis — Fourage vom bis

Gegenſchein

über 150,	Sage:	Ein hundert fünfzig Brot=			Portionen,
= 18,	=	Achtzehn Hafer	Prima=Plana=		Portionen,
= 8,	=	Acht Heu à 8 Pf.	Prima=Plana=		Portionen,
= 10,	=	Zehn Heu à 10 Pf.	Prima=Plana=		Portionen,
= 132,	=	Ein hundert dreyßig zwey Hafer		Dienſt=	Portionen,
= 132,	=	Ein hundert dreyßig zwey Heu à 10 Pf.		Dienſt=	Portionen,

deren weder mehr noch weniger für obbeſagtes Regiment (oder Compagnie) auf obbenannte Zeit aus dem k. k. Verpflegs=Magazine zu N. (oder von dem löblichen Kreiſe, Viertel, oder Comitate N.) in natura verabfolget worden ſind, und anmit gegenbeſcheiniget werden.

Sign. u. ſ. w.

N. N.
Verpflegsofficier,
oder
Magazins=Verwalter.

Formular Nr. XXII.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. N. N. Compagnie.

Conſignation

über ein umgeſtandenes oder vertilgtes Fuhrweſens- oder Packpferd.

Farbe, Geſchlecht und Zeichen.	Alter.	Maß.			Ob alle Hülfe und Vorſicht angewendet worden, und Niemanden etwas zur Laſt fällt.	Defecte.	Stück.
		Fauſt.	Zoll.	Strich.			

War mit Fourage bis inclusive N. 1807 verpflegt, und iſt unter dem nähmlichen Datum vertilgt worden.

Sign. N. N. N. Hauptmann.

Obſtehendes Dienſtpferd wurde pflichtmäßig unterſucht, und mit obbenannten Defecten behaftet befunden.

Sign. N. N. N. Curſchmid.

Obbeſchriebenes Dienſtpferd iſt am — ten dieſes Monathes umgeſtanden, (oder in meiner Gegenwart vertilgt worden) und war bis inclusive letzten N. 1807 verpflegt. Für die Haut ſind wegen Mangels an Käufern nur drey Gulden gelöſet worden, (oder die Haut iſt wegen der anſteckenden Krankheit ſammt dem Pferde vergraben, und nachbenannte Rüſtungs-Sorten verbrannt worden.)

Sign. N. N. Ortsvorſteher.

Formular Nr. XXIII.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. N. N. Compagnie.

Transferirungs-Liſte

über nachſtehenden vom Corporal zum Feldwebel beförderten, und vermöge Regiments-Befehles vom —ten 1807 zu N. N. Compagnie überſetzten Mann.

Charge.	Nahmen.	Geburts-land.	Jahre alt.	Religion.	Stand.	Profeſſion.	Wann, wo und wie aſſentirt.	Wie lange bey dieſer Compagnie und in welchen Chargen gedienet.	Defecte oder Bleſſuren.	Ob, wo und ſeit wann beurlaubt.	Hat Medaille.	Maß.			Beſondere Verdienſte.	Nimmt an Montur mit ſich.	Anmerkung.	Köpfe.
												Schuh.	Zoll.	Strich.				

Obſtehender Mann iſt mit Löhnung und Brot, dann mit der Zulage für die ſilberne Medaille bis —ten N. 1807 verpflegt worden. Die Conduite-Liſte und den Straf-Extract enthält die Anlage. Sign. N.

N. N.
Hauptmann.

N. N.
Feldwebel.

Formular Nr. XXIV.

Von dem N. N. Infanterie=Regimente Nr. zu

Uebergabs= oder Uebernahms=Liſte

über nachbeſchriebene kaiſerlich=königliche Fuhrweſens= oder Packpferde.

Geſchlecht, Farbe und Zeichen.	Alter.	Maß.			Ob und was an Requiſiten dabey vorhanden, und ſonſtige Anmerkungen.	Stück.
		Fauſt.	Zoll.	Strich.		

Formular Nr. XXV.

N. N. Infanterie=Regiment Nr. — N. N. Compagnie.

Conſignation

über das in dem Monathe N. N. bezahlte oder quittirte Schlafgeld.

Beylage Nr.	Stationen.	Für		Bar bezahlt				Quittirt			
		Köpfe	Nächte	abtheilig		ſummariſch		abtheilig		ſummariſch	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Zu Fürſtenfeld	100	1	1	40	—	—	—	—	—	—
2	— Gleisdorf	100	1	1	40	—	—	—	—	—	—
3	— Grätz	100	2	3	20	—	—	—	—	—	—
	Summe	—	—	—	—	6	40	—	—	—	—
	Für die Zugetheilten von N. Compagnie.										
4	Zu Fürſtenfeld	6	1	—	6	—	—	—	—	—	—
5	— Gleisdorf	6	1	—	6	—	—	—	—	—	—
6	— Grätz	6	2	—	12	—	—	—	—	—	—
	Summe	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—
	Oberlieutenant N. N. mit Transport von Fürſtenfeld bis Grätz für die vom dießſeitigen Regimente commandirten Leute.										
A.	Zu Fürſtenfeld laut Gegenſcheines Litt. A.	7	1	—	—	—	—	—	7	—	—
B.	— Gleisdorf — — — — B.	7	1	—	—	—	—	—	7	—	—
C.	— Grätz — — — — C.	7	2	—	—	—	—	—	14	—	—
	Summe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28
	Für die beym beſagten Oberlieutenant von anderen Regimentern befindlichen Leute.										
D.	Zu Fürſtenfeld laut Gegenſcheines Litt. D.	40	1	—	—	—	—	—	40	—	—
E.	— Gleisdorf — — — — E.	40	1	—	—	—	—	—	40	—	—
F.	— Grätz — — — — F.	40	2	—	—	—	—	1	20	—	—
	Summe	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40
	Zuſammen	—	—	—	—	7	4	—	—	3	8

Sage: Sieben Gulden vier Kreuzer bar bezahlt, und drey Gulden acht Kreuzer an Schlafgeld quittiret. Sign. N. N.

N. N. Hauptmann.

Formular Nr. XXVI.

N. N. Infanterie=Regiment Nr. | N. N. Compagnie.

Conſignation

über die bey der am N. N. 1807 zu N. N. ausgebrochenen Feuersbrunſt zum Löſchen verwendeten Leute, und die ſie betreffende reglementsmäßige eintägige Gratis=Löhnung.

Charge.	Nahmen.	Anmerkung.	Geldbetrag.	
			fl.	kr.
		Summe ..		

Sage: Gulden, Kreuzer, an eintägiger Gratis=Löhnung für die beym Feuerlöſchen verwendeten Leute richtig entworfen. Sign. N. N.

N. N. Commandant.

Daß die obbenannten Leute bey der unter dem N. N. 1807 zu N. N. ausgebrochenen Feuersbrunſt zum Löſchen commandirt und verwendet worden, dann daß die Feuersbrunſt ohne Verſchulden des Militärs entſtanden iſt, wird von Seite der Ortsobrigkeit beſtätiget.

Sign. N. N.

N. N.
Bürgermeiſter
oder
Ortsvorſteher.

Formular Nr. XXVII.

N. N. Infanterie=Regiment Nr. — N. N. Compagnie.

Conſignation

über die in dem Monathe N. N. bezahlte oder quittirte Vorſpann.

Marſch=Route Littera	Datum der Quittungen und Gegenſcheine	Nr.	Stationen von	Stationen bis	Meilen	Stück Zugvieh à 15 kr.	Stück Zugvieh à 10 kr.	Geldbetrag bar bezahlt abtheilig fl.	kr.	bar bezahlt ſummariſch fl.	kr.	quittirt abtheilig fl.	kr.	quittirt ſummariſch fl.	kr.
			Beym Marſche des Regiments.												
A.	1ſten	1	Leibnitz	Begersdorf	2	—	12	4	—						
	2ten	2	Begersdorf	Olbern	3	—	12	6	—						
	4ten	3	Olbern	Lösnitz	3	—	12	6	—						
	5ten	4	Lösnitz	Widerau	3	—	12	6	—						
B.	1ſten	5	Widerau	Bergen	3	—	8	4	—						
	2ten	6	Bergen	Reichenbach	3	—	8	4	—						
	4ten	7	Reichenbach	Neukirchen	3	—	8	4	—						
	5ten	8	Neukirchen	Schwarzwaſſer	2	—	8	2	40	36	40	—	—	—	—
			Für beſondere Commando's u. Recrut.												
C.	8ten	9	Miſan	Steinfeld	2	2	2	1	40						
	9ten	10	Steinfeld	Liebſchütz	3	2	2	2	30						
	10ten	11	Liebſchütz	Schebetin	3	2	2	2	30						
D.	21ſten	12	Schebetin	Welin	2	—	4	—	—	—	—	1	20		
	22ſten	13	Welin	Schambach	3	—	4	—	—	—	—	2	—		
	24ſten	14	Schambach	Sadowa	$2\frac{1}{2}$	—	4	—	—	—	—	1	40		
	25ſten	15	Sadowa	Tettin	3	—	4	—	—	6	40	2	—	7	—
			Für Monturs=Transporte.												
E.	15ten	16	Ernſtberg	Haid	3	—	2	1	—						
	16ten	17	Haid	Sublad	3	—	2	1	—						
	17ten	18	Sublad	Neuhaus	2	—	2	—	40	2	40	—	—	—	—
			Für Kranke und Arreſtanten.												
F.	12ten	19	Stückau	Emern	2	—	2	—	40						
G.	13ten	20	Emern	Salzberg	4	—	2	1	20						
	19ten	21	Burgholz	Salzberg	2	—	2	—	40						
H.	22ſten	22	Wognitz	Woldau	3	—	2	1	—						
	23ſten	23	Woldau	Salzberg	2	—	2	—	40	4	20	—	—	—	—
				Summe ..				—	—	50	20	—	—	7	—

Sage: Fünfzig Gulden zwanzig Kreuzer an bezahltem, und ſieben Gulden — Kreuzer an quittirtem Vorſpannsgelde für den Monath —— 1807.

Sign. N. N. Commandant.

Formular Nr. XXVIII.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. — Hauptmann oder Lieutenant N. N.

Reiſe-Journal

zum Belage jener Reiſe-Particularien, in welchen das Poſtgeld berechnet wird.

Datum der Reiſe.	Land, in welchem gereiſet worden.	Nahme der betreffenden Poſt-Stationen.		Anzahl der		Tariffmäßiger Preis								Bezahlter Betrag an									
		von	bis	Pferde.	Stationen.	Poſtgeld pr. Station.		Poſtillons-Trinkgeld pr. Station.		Schmiergeld für eigenen Wagen.		Kaleſchgeld pr. Station.		Poſtgeld.		Poſtillons-Trinkgeld.		Schmiergeld.		Kaleſchgeld.		Summe.	
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		Summe																					

Sage: — Gulden — Kreuzer an bezahltem Poſtgelde.

Sign.

N. N.
Hauptmann oder Lieutenant.

Formular Nr. XXIX.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. | Hauptmann oder Lieutenant N. N.

Reiſe-Journal

zum Belage jener Reiſe-Particularien, in welchen das Hufeiſengeld für gerittene Ordonnanz-Pferde berechnet wird.

Datum der Reiſe.	Land, in welchem gereiſet worden.	Nahme der Ordonnanz-Stationen		Anzahl der Pferde.			Bezahlter Geldbetrag à 36 kr. pr. Pferd und Station.	
		von	bis	Für den Officier.	Für den Mann, der ihn begleitet hat.	Zuſammen.	fl.	kr.
			Summe					

Sage: — Gulden — Kreuzer an bezahltem Hufeiſengelde für gerittene Ordonnanz-Pferde.

Sign.

N. N.
Hauptmann oder Lieutenant.

Daß vorſtehender Herr Hauptmann oder Lieutenant auf der ihm aufgetragenen Dienſtreiſe die oben ausgewieſenen Ordonnanz-Stationen von — bis —, ſowohl auf ſeiner Hin- als auch Zurückreiſe (oder auf der Hinreiſe allein) wirklich hinterleget hat, wird beſtätiget.

Sign.

N. N.
Oberſt und General-Adjutant,
oder N. N.
Major und General-Commando-Adjutant.

Formular Nr. XXX.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. | Hauptmann oder Lieutenant N. N.

Reiſe-Journal

zum Belage jener Reiſe-Particularien, in welchen die Vorſpann berechnet wird.

Datum der Reiſe.	Land, in welchem gereiſet worden.	Nahmen der Poſt-Stationen		Anzahl der			Preis vermöge Vorſpanns-Normales				Bezahlter Geldbetrag.		Quittung.			
							in Ungarn und Galizien		in Oeſterreich, Böhmen ꝛc.							
		von	bis	Pferde.	Stationen.	Meilen.	Für Officiere und andere Parteyen.	Pro aerario.	Für Officiere und andere Parteyen.	Pro aerario.			Das Sage, oder id est:	Ort.	Datum.	Nahmen und Charakter des Quittirenden.
							Kreuzer.				fl.	kr.				
		Summe														

Sage — Gulden — kr. an bezahlter Vorſpann.

Sign. u. ſ. w.

N. N.
Hauptmann oder Lieutenant.

Formular Nr. XXXI.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. | Hauptmann oder Lieutenant N. N.

Reiſe-Particulare

über die von mir Endesgefertigten, bey Gelegenheit der vermöge Verordnung vom 16. December 1806 gemachten Courier-Reiſe (oder geführten Geld-Remeſſe) von Oedenburg bis Wien, beſtrittenen Poſt-Speſen (oder Hufbeſchlags- oder Vorſpanns-Auslagen.)

Als:	Poſt-Pferde.	Poſt-Stationen.	Poſt-, Trink- und Schmiergeld pr. Station zu — fl. — kr. fl.	kr.	Ordonnanz-Stationen.	Hufeiſengeld für gerittene Ordonnanz-Pferde. fl.	kr.	Vorſpanns-Pferde in Ungarn vier.	Vorſpanns-Pferde in Oeſterreich zwey.	Meilen.	Stationen.	Vorſpannsbetrag pr. Pferd und Meile à 15 kr. fl.	kr.
Zur Beſtreitung der Reiſe-Speſen habe ich vom Regimente empfangen .... Laut Gegenſcheines vom N. N. Regimente oder aus der Kriegs-Caſſe zu	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe des Empfanges ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verwendung.													
Laut beyliegender Marſch-Route und Reiſe-Journal wurde gemäß der beygebogenen Verordnung (bey der gedachten Courier-Reiſe, oder bey der geführten Geld-Remeſſe) von Oedenburg bis Wien an Poſtgeld verwendet......					—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oder: an Hufeiſengeld für gerittene Ordonnanz-Pferde ausgelegt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oder: an Vorſpann bezahlt	—	—	—	—				—	—	—	—	—	—
An bewilligten Diäten täglich — fl. — kr. folglich auf den erſten und zweyten Januar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe der Verwendung ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nach Abſchlag vom Empfange bleibt Reſt													

Sage — Gulden — Kreuzer, welche vorſtehender Maßen richtig verwendet wurden.
Sign. N. N. Hauptmann oder Lieutenant.

Obiger Reſt mit — fl. — kr. iſt in die Regiments-Caſſe richtig erlegt worden.
Sign. N. N. Oberſt.

Revidirt, mit dem allegirten Reiſe-Journale und Marſch-Routen combinirt, und die Verwendung vorſtehender Maßen mit — fl. — kr. richtig befunden.
Sign. N. N. Kriegs-Commiſſär.

N. N. Infanterie= N. N. Compagnie.

Nr.	Chargen.	ot= d. kr.	Summe. fl.	Summe. kr.	Pauschgelder: Gewehr=Reparatur. fl.	Pauschgelder: Gewehr=Reparatur. kr.	Pauschgelder: Flick=ſpeſen. fl.	Pauschgelder: Flick=ſpeſen. kr.	Pauschgelder: Sohlen=geld. fl.	Pauschgelder: Sohlen=geld. kr.	Natura=lien: Brot= Portionen.	Natura=lien: Prima-Plana Pferd=: Hafer= Portionen.	Natura=lien: Prima-Plana Pferd=: Heu= Portionen.	Schlaf= kr.
1	Hauptmann	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Oberlieutenant	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Unterlieutenant	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Fähnrich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Feldwebel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Corporal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Corporal													
8	Corporal		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Corporal		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Furierſchütz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Tambour	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Gefreyte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Gefreyte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Gefreyte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Gefreyte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Gefreyte													
17	Zimmermann	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Gemeiner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Gemeiner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Formular Nr. XXXI.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. — Hauptmann oder Lieutenant N. N.

Reiſe-Particulare

über die von mir Endesgefertigten, bey Gelegenheit der vermöge Verordnung vom 16. December 1806 gemachten Courier-Reiſe (oder geführten Geld-Remeſſe) von Oedenburg bis Wien, beſtrittenen Poſt-Speſen (oder Hufbeſchlags- oder Vorſpanns-Auslagen.)

Als:	Poſt- Pferde.	Poſt- Stationen.	Poſt-, Trink- und Schmiergeld pr. Station zu — fl. — kr. fl.	kr.	Ordonnanz-Stationen.	Hufeiſengeld für gerittene Ordonnanz-Pferde. fl.	kr.	Vorſpanns-Pferde in Ungarn vier.	Vorſpanns-Pferde in Oeſterreich zwey.	Meilen.	Stationen.	Vorſpannsbetrag pr. Pferd und Meile à 15 kr. fl.	kr.
Zur Beſtreitung der Reiſe-Speſen habe ich vom Regimente empfangen													
Laut Gegenſcheines vom N. N. Regimente oder aus der Kriegs-Caſſe zu													
Summe des Empfanges..													
Verwendung.													
Laut beyliegender Marſch-Route und Reiſe-Journal wurde gemäß der beygebogenen Verordnung (bey der gedachten Courier-Reiſe, oder bey der geführten Geld-Remeſſe) von Oedenburg bis Wien an Poſtgeld verwendet......													
Oder: an Hufeiſengeld für gerittene Ordonnanz-Pferde ausgelegt													
Oder: an Vorſpann bezahlt													
An bewilligten Diäten täglich — fl. — kr. folglich auf den erſten und zweyten Januar													
Summe der Verwendung..													
Nach Abſchlag vom Empfange bleibt Reſt													

Sage — Gulden — Kreuzer, welche vorſtehender Maßen richtig verwendet wurden.

Sign. N. N. Hauptmann oder Lieutenant.

Obiger Reſt mit — fl. — kr. iſt in die Regiments-Caſſe richtig erlegt worden.

Sign. N. N. Oberſt.

Revidirt, mit dem allegirten Reiſe-Journale und Marſch-Routen combinirt, und die Verwendung vorſtehender Maßen mit — fl. — kr. richtig befunden.

Sign. N. N. Kriegs-Commiſſär.

Nr. der Beylagen.		barem Gelde.		Naturalien.								
				Brot-	Pferd-							Officiers-Holz.
					Prima-Plana			Dienst-			Streustroh.	
					Hafer.	Heu à 8 Pf.	Heu à 10 Pf.	Hafer.	Heu à 8 Pf.	Heu à 10 Pf.		
		.	kr.	Portionen.								Klft.
	Der n	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Den	—	—									
	—	—	—									
	—	—	—									
	Der u	—	—									
	Unterl	—	—									
	Der L	—	.									
1	Für d	—	—									
	Die d	—	—									
	Laut	—	—									
	Fähnr	—	—									
	An N	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Unterl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Sag ben. Sign. N. N. den

N. N. Feldwebel.

Daß fangen haben, wird anmit beſtätiget, und zwar:

g der hier oben in Empfang erſichtlichen — fl. — kr.

N. N. Oberlieutenant.

Unterlieuten Abſchlag der hier oben in Empfang erſichtlichen — fl.

N. N. Fähnrich.

					In barem Gelde.		Naturalien.								
								Pferd-							Officiers-Holz.
								Prima-Plana			Dienst-				
							Brot-	Hafer.	Heu à 8 Pf.	Heu à 10Pf.	Hafer.	Heu à 8 Pf.	Heu à 10Pf.	Streustroh.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	Portionen.								Klft.
....			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
....			—	—											
....			—	—											
....			—	—											
....			—	—	—	—									
....			—	—											
....			—	—											
....			—	—	—	—									
nt für Pferd- en.	fl.	kr.													
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
....			—	—											
....			—	—											
....			—	—											
....			—	—											
....			—	—	—	—									
....			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
....			—	—											
....			—	—	—	—									
....			—	—											
and-															
....			—	—											
....			—	—											
be-															
....			—	—	—	—									
....					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nr. der Beylagen.		In barem Gelde. fl.	kr.	Naturalien. Brot=	Pferd= Prima-Plana Hafer.	Heu à 8 Pf.	Heu à 10 Pf.	Dienſt= Hafer.	Heu à 8 Pf.	Heu à 10 Pf.	Streuſtroh.	Officiers=Holz. Klft.
		Portionen.										
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Laut											
		—	—									
	N o											
7	Laut	—	—									
	Laut											
		—	—									
	An S = P											
	Dem	—	—									
8	Auf	—	—									
9	Dem	—	—									
10	Laut	—	—									
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Regi											
		.	—	—	—	—						
		.		—		—						
	Laut	.	—	—		—						
		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

...eu à 8 Pf., und —— Prima-Plana Heu à 10 Pf., dann Dien.

N. N. Feldwebel

Anmerkung. In dieſes Protokoll hat die Compagnie, ſo wie ſich ein Empfang oder eine Verwendung ergibt, dieſelben auf der Stelle immer einzutragen; die Monathe nur darin zu unterſcheiden, mit Ende des Militär-Jahres die abtheiligen Empfangs- und Verwendungs-Rubriken abzuſummiren, und die bey jeder Rubrik ausfallende Summe in das am Ende des Protokolls angebrachte Summarium zu übertragen, abzuſchließen, und dem Regiments-Commando einzureichen.

In die bey einigen Empfangs- und Verwendungs-Rubriken befindliche Rubrik: Anmerkung, ſind die Daten und andere, der Aufklärung wegen, nöthige Umſtände anzuführen.

Uebrigens iſt hier der tabellariſche Spiegel, (oder ſogenannte Kopf) des Monturs-Protokolls für die Compagnie eines Deutſchen Linien-Infanterie-Regiments angetragen, und es verſteht ſich daher, daß jede Waffengattung nach Maßgabe ihrer eigenen Ausrüſtung die betreffende Monturs- und Rüſtungs-Rubriken auszufüllen, und Alles, was dahin gehört, ſpecifiſch einzutragen habe.

Monturs-Protokoll.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. — Formular Nr. XXXIII. — N. N. Compagnie.

185

[illegible] Beyhilfs-Paſſierung empfangen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—
Den 21. ſind ſtatt der beym Feuerlöſchen verbrannten Monturs-Sorten laut Individual-Ausweiſes neu empfangen worden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	[illegible]
Summe für den Monath Junius 1806.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	107	109	1	1	1	4	[illegible]

Summarium.

Für den Monath	November .... December .... Januar ...... Februar...... März ...... Aprill ...... May .... Junius	1805	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	121	11[illegible]
	Julius ...... Auguſt ...... September .. October......	1806	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	107	109	1	1	1	4	[illegible]
Summe			—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	107	109	1	2	2	125	12[illegible]

Anmerkung. Zur vollkommenen Ueberſicht des Monturs-Protokolls muß zugleich die auf der Seite 215 erſichtliche andere Hälfte dieſes tabellariſchen Formulares aufgeſchlagen werden.

—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	122	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	122	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	109	101	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	109	101	—	—	—	—	—	—
1	122	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	109	101	—	—	—	—	—	—
1	122	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	109	101	—	—	—	—	—	—

Fernerer Empfang.

Im November 1805.

Durch Transferirung zu anderen Compagnien.

Charge.	Nahmen.	Anmerkung.																	
Gemeiner	N. N.	Den — zu N. N. Compagnie anher..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	1	1
		Summe...............	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	1	1

I	I	I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	I	I	—	—	—	—	—	—
I	I	I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	I	I	—	—	—	—	—	—

Fernerer Empfang.

Im November 1805.

Durch Transferirung von anderen Regimentern und Corps.

Charge.	Nahmen.	Anmerkung.																	
Gemeiner	N. N.	den von N. N. Infanterie anher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	1	1
Gemeiner	N. N.	den von N. N. Infanterie anher	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	2	2	—	—
Gemeiner	N. N.	aus dem Invaliden-hauſe anher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	1	1
		Summe	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	2	2	6	6	2	2

I	I	I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	I	I	—	I	I	I	—	—
I	I	I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	I	I	—	I	I	I	—	—
—	I	I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	I	I	—	I	I	I	—	—
2	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	I	I	I	—	—

Fernere Verwendung.

Im November 1805.

Durch Revertenten.

Charge.	Nahmen.	Anmerkung.																	
Gemeiner	N. N.	den vom Landmann attrapirt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1
		Summe.............	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1

—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Verwendung.

Im November 1805.

Durch Transferirung zu anderen Compagnien.

Charge.	Nahmen.	Anmerkung.																	
Gemeiner	N. N.	den zu N. N. Infant. transfer.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	1	1
		Summe.............	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	1	1

1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—

Verwendung.

Im November 1805.

Durch Transferirung zu andern Regimentern und Corps.

Charge.	Nahmen.	Anmerkung.																	
Gemeiner	N. N.	den zu N. N. Infant. transfer.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	1	1
		Summe..............	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	1	1

I	I	I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	I	I	—	—	—	—	—	—
I	I	I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	I	I	—	—	—	—	—	—

Fernere Verwendung.

Im November 1805.

Durch Verabſchiedete.

Charge.	Nahmen.	Anmerkung.																	
Gemeiner.	N. N.	den — als Realinvalide mit Abſchied entlaſſen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	1	1
Summe...............			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	1	1

—	I	I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	I	—	—	—	—	—	—	—
—	I	I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	I	—	—	—	—	—	—	—

Fernere Verwendung.

Im November 1805.

Durch Verſtorbene.

Charge.	Nahmen.	Anmerkung.																	
Gemeiner	N. N.	den — im Loco-Spitale geſtorben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Gemeiner	N. N.	im Wiener-Garniſons-Hauptſp. den — geſtorb.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	2	—	—
		Summe...............	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	3	3	—	—

I	I	I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	I	I	—	—	—	—	—	—
I	I	I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	I	I	—	—	—	—	—	—

Fernere Verwendung.

Im November 1805.

Durch Deſerteurs entwendet.

Charge.	Nahmen.	Anmerkung.																	
Gemeiner	N. N.	den — aus der Station N. entwichen.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1
		Summe.............	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1

— I I — — — — — — — — — — — I — — — — I I — — — — I — — — — — —

—	I	I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	I	—	—	—	—	I	I	—	—	—	—	I	—	—	—	—	—	—

Fernere Verwendung. In der beſtimmten Dauerzeit abgenutzt.																	
Statt der auf die Cathegorie am 1. November 1805	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	121	119
— — — am 1. Junius 1806	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	107	109	—	—	—	—	—
empfangenen Sorten werden jene, die beſtimmte Tragzeit ausgehaltenen hier durchgeführt.																	
Summe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	107	109	—	—	—	121	11

—	122	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	109	101	—	—	—	—	—	—
—	122	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	109	101	—	—	—	—	—	—

Fernere Verwendung. In das Regiments-Magazin abgeliefert.																	
Den ſind die bey der Anhertransferirung des Gemeinen N. N. vom N. N. Infanterie-Regimente mitgebrachte, und bey der Compagnie unanwendbare Sorten abgeliefert worden........	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe..............	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	I	I	I	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	I	I	I	—	—

Fernere Verwendung. Bey der Reviſion als unbrauchbar erkannt worden.																	
Für den aus Galizien eingerückten Recruten N. N. kommen die vor der beſtimmten Dauerzeit zu Grunde gegangenen, und dagegen neu empfangenen Sorten in Ausgabe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	I	I	I	—	—
Summe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	I	I	I	—	—

Fernere Verwendung. Vermöge General=Commando=Paſſirung.																	
Statt der vorwärts in Empfang geſtellten neuen, kommen die bey Gelegenheit der am 21. Junius zu N. entſtandenen Feuersbrunſt verbrannten Sorten in Ausgabe........................	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4
Summe..............																4	4

Summarium.

Empfang.

Mit Ende des Militär=Jahres 1805 ſind vorräthig verblieben																	
Aus dem Regiments=Magazine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	107	109	1	2	2	125	123
Durch Transferirung von anderen Compagnien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	1	1
Durch Transferirung v. andern Regiment. u. Corps	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	2	2	6	6	2	2
Durch Revertenten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1
Summe des Empfanges	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	111	113	5	11	11	129	127
Verwendung.																	
Durch Transferirung zu anderen Compagnien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	1	1
Durch Transferirung zu andern Regiment. u. Corps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	1	1
Durch Verabſchiedete	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	1	1
Durch Verſtorbene	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	3	3	—	—
Durch Deſerteurs entwendet	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1
In der beſtimmten Dauerzeit abgenutzt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	207	109	—	—	—	121	119
In das Regiments=Magazin abgeliefert	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bey der Reviſion als unbrauchbar anerkannt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—
Vermöge General=Commando=Paſſirungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4
Summe der Verwendung	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	111	113	5	11	11	129	127
Verbleibt demnach mit Ende October 1806 vorräthig																	
und zwar:																	
Bey der Mannſchaft am Leibe																	
Außer dem Vorrath: neu																	
Außer dem Vorrath: altbrauchbar																	
Außer dem Vorrath: unbrauchbar																	
Id est obiger Vorrath																	

1	122	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	109	101	—	—	—	—	—	—
1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
1	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	1	1	1	—
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
—	122	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	109	101	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	127	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	113	105	—	—	1	1	1	—
1	—	—																													
1																															
1																															

Bayerische Staatsbibliothek München

Anmerkung. Dieſer Theil des Monturs-Protokolls gehört zu der auf der Seite 186 erſichtlichen erſten Hälfte, und muß zugleich mit jener aufgeſchlagen werden.

Vierter Abſchnitt.

Trommelſtreiche.

Die Trommelſtreiche für die k. k. Armee ſind:

1. Der einfache Streich.
2. Der doppelte Streich.
3. Der halbe Ruf.
4. Der ganze Ruf.
5. Der Schleppſtreich.
6. Der Rucker.
7. Die Tagwache oder Reveille.
8. Die Vergatterung.
9. Der Raſt.
10. Die Bethſtunde.
11. Der Grenadier-Marſch.
12. Der Fuſilier-Marſch.
13. Der Doublier-Marſch.
14. Der Attaque- oder Sturmſtreich.
15. Der Allarm, Ruf, Apell oder Chamade und Feuerſtreich.
16. Der Kirchenſtreich.
17. Der Schanzſtreich.
18. Die Publication.
19. Die Retraite.
20. Das Abſchlagen.
21. Der Waſſermarſch.
22. Der Todtenmarſch.
23. Die Werbſtreiche.

Dieſen Trommelſtreichen werden die Lagerſtreiche für die Tamburs auf der Fahnenwache im Felde beygefüget, durch welche dem Lager von der Ankunft Sr. Majeſtät, der Erzherzoge kaiſerlichen Hoheiten, und der hohen Generalität Nachricht gegeben wird; ferner für Unterofficiere, welche auf die Fahnenwache oder Truppen, welche zur Ausrückung beordert werden.

Endlich folget die Beſtimmung der Trommelzeichen für die Tirailleurs.

Die Trommelſtreiche beſtehen aus einfachen Streichen, Doppelſtreichen, halbem Ruf, ganzem Ruf, Schleppſtreichen und Rucker. Sowohl dieſe einzelnen Theile, als auch die Zuſammenſetzung derſelben in die vorgeſchriebenen Trommelſtreiche erklären die am Ende des Abſchnittes angehängten Noten.

Tagwache oder Reveille.

Ein Tambur gibt als Vorſtreich einen doppelten Streich; dann beſteht der Reveille aus halbem Ruf, Rucker und einfachen Streichen. Der Reveille wird auf Wachen zehn Mahl durchgeſchlagen.

Vergatterung.

Auf das Commando des Regiments-Tamburs: Habt Acht! geben alle Tamburs einen doppelten Streich, dann gibt der Vorſchläger einen Rucker. Hierauf folgen die Streiche der Vergatterung von allen Tamburs, welche ſechzehn Mahl durchgeſchlagen werden. Sie beſtehen aus einem Rucker, Schleppſtreiche, einfachen Streiche, und ganzen Ruf.

Iſt Türkiſche Muſik zugegen, ſo wird nach geendigten Trommelſtreichen eine willkührliche Muſik nach dem Tacte der Vergatterung ausgeführt.

Raſt.

Sobald die Türkiſche Muſik nach der Vergatterung geendigt hat, gibt der Vorſchläger den Vorſtreich mit einem Rucker; hierauf folgt von allen Tamburs der Raſt, welcher aus doppelten Streichen, Rucker, und einfachen Streichen beſteht. Derſelbe wird vier Mahl durchgeſchlagen, und hierauf kann nach Willkühr in den Tact des Raſtes die Türkiſche Muſik einfallen.

Bethſtunde.

Nach einem Vorſtreiche mit einem ganzen Ruf und einem einfachen Streiche beſteht die Bethſtunde aus doppelten Streichen, einfachen Streichen, Schleppſtreichen und Rucker; dann folgen drey einfache Streiche, und hierauf wird abgeſchlagen.

Grenadier=Marſch.

Bevor ſolcher anfängt, wird von einem Tambur ein doppelter Vorſtreich gegeben. Der Grenadiermarſch beſteht aus Rucker, einfachen und doppelten Streichen; er enthält 16 Tacte oder 32 Schritt, und wird mit jener Geſchwindigkeit geſchlagen, die erforderlich iſt, um in einer Minute 90 bis 95 Schritt marſchieren zu können.

Fuſilier=Marſch.

Bevor derſelbe anfängt, wird von einem Tambur ein doppelter Vorſtreich gegeben. Der Marſch beſteht aus Rucker, Schlepp= und Doppelſtreichen; enthält acht Tacte und eben ſo viele Schritte, wird vier Mahl wiederhohlt, und ſeine Geſchwindigkeit iſt wie jene des Grenadier=Marſches.

Doublir=Marſch.

Bevor derſelbe anfängt, wird von einem Tambur ein doppelter Vorſtreich gegeben. Dann folgt der Doublir=Marſch aus doppelten und einfachen Sreichen. Die Geſchwindigkeit des Tactes iſt 120 Schritt in Einer Minute.

Attaque=Streich.

Er beſteht aus doppelten Streichen und Rucker, nachdem von einem Tambur ein doppelter Vorſtreich gegeben worden.

Allarm, Ruf, Apell, oder Chamade und Feuerſtreich.

Beſtehen in den nähmlichen Streichen des ganzen Rufes, nur daß der Tambur bey Ankündigung des Feuers die Trommel abwechſelnd ſtark und ſtiller rühren, und zugleich Feuer! rufen ſoll.

Kirchenſtreich.

Der Vorſchläger gibt einen Rucker und einen einfachen Streich; dann beſteht der Kirchenſtreich aus einfachen Streichen, Schleppſtreichen und Rucker. Wenn zum dritten Mahle der Kirchenſtreich geſchlagen worden, wird abgeſchlagen.

Während der Meſſe werden für die Theile derſelben nachfolgende Streiche gegeben, als: Anfang drey Ruf; Evangelium drey Ruf; Sanctus drey Ruf; Vorzeichen zur Wandlung drey Ruf; Wandlung drey Ruf, drey einfache Streiche und Einen Ruf; Communion Einen Ruf, drey einfache Streiche, Einen Ruf, Ende der Meſſe drey Ruf; Segen wie bey der Wandlung; Ende der heiligen Handlung die Streiche zum Abſchlagen.

Schanzſtreich.

Auf das Commando des Regiments=Tamburs: Habt Acht! geben alle Tamburs einen doppelten Streich; dann erfolgt vom Vorſchläger ein Rucker, und hierauf wird der Schanzſtreich, welcher in einfachen Streichen, doppelten Streichen und Rucker beſteht, geſchlagen.

Publication.

Der Vorſchläger ſchlägt drey Ruf und einen einfachen Streich, dann folgen alle Tamburs. Die Streiche beſtehen in doppelten, einfachen Streichen und Rucker; dann wird abgeſchlagen.

Retraite.

Auf das Commando des Regiments=Tamburs: Habt Acht! geben alle Tamburs einen doppelten Streich; hierauf folgen vom Vorſchläger drey einfache Streiche, dann von allen die Retraite, welche in doppelten und einfachen Streichen beſteht. Am Ende wird abgeſchlagen.

Abſchlagen.

Beſteht in vier einfachen Streichen und zwey Ruckern, und wenn mehrere Tamburs zugegen ſind, werden die vier einfachen Streiche nur vom Vorſchläger, die zwey Rucker aber von allen Tamburs gegeben.

Waſſermarſch.

Iſt, je nachdem Grenadiere oder Fuſiliere auf dem Schiffe ſind, Grenadier- oder Fuſilier-Marſch.

Todtenmarſch.

Iſt, je nachdem ein Grenadier oder Fuſilier begraben wird, Grenadier- oder Fuſilier-Marſch, nur mit einer verſchränkten Trommel.

Werbſtreiche.

Beſtehen nach Willkühr in Ruf, Reveille, Fuſilier- oder Grenadier-Marſch.

Lagerſtreiche.

Bey Ankunft Sr. Majeſtät des Kaiſers im Lager.

Sechs Ruf und der ganze Grenadier-Marſch.

Bey Ankunft Sr. kaiſerlichen Hoheit des Generaliſſimus.

Vier Ruf und der ganze Grenadier-Marſch.

Bey Ankunft der übrigen Erzherzoge kaiſerlichen Hoheiten.

Vier Ruf und der ganze Fuſilier-Marſch.

Für Feldmarſchälle oder den commandirenden General der Provinz.

Vier Ruf und der ganze Fuſilier-Marſch.

Für einen Feldzeugmeiſter oder General der Cavallerie.

Vier Ruf und drey doppelte Streiche.

Für einen Feldmarſchall-Lieutenant.

Vier Ruf und zwey doppelte Streiche.

Für einen General-Major.

Vier Ruf und ein doppelter Streich.

Für Ausrückung der Piquets.

Drey Ruf und drey einfache Streiche.

Für Commando's.

Drey Ruf und zwey einfache Streiche.

Für Generals- und Extra-Wachen.

Drey Ruf und ein einfacher Streich.

Für Fahnenwachen zu Mittag; für Regiments- und Lagerwache.

Zwey Ruf und ein einfacher Streich.

Für auszurückende Arbeiter.

Ein Ruf, und der Schanzſtreich wird drey Mahl wiederhohlt.

Für die Feldwebel auf die Fahnenwache.

Ein Ruf und drey doppelte Streiche.

Für die Corporale vom Aufpaſſen.

Ein Ruf, mit zwey doppelten Streichen.

Für Lagerausſtecker.

Zwey Ruf, ſechs einfache Streiche, und wieder zwey Ruf.

Beſtimmung der Trommelzeichen für die Tirailleurs.

Erſtens: Wenn die Kette der Tirailleurs vor der Front der Haupttruppe formirt iſt, und aus dieſer Stellung avanciren ſoll, ſo wird von allen Tamburs der geſchloſſenen Haupttruppe Marſch geſchlagen, und dieſes Zeichen von den detaſchirten Tamburs wiederhohlt. Die Tirailleurs avanciren ſo lange, bis die Haupttruppe zum Halten beordert wird.

Zweytens: Dieſes Halt wird den Tirailleurs von allen Tamburs durch die Raſtſtreiche bekannt gemacht.

Drittens: Bey der Anrückung feindlicher Reiterey wird von allen Tamburs Ruf oder Apell geſchlagen.

Viertens: Wenn die Haupttruppe en colonne rechts aus ihrer Stellung abmarſchirt, ſo wird zuvor von allen Tamburs die Tagwache oder Reveille geſchlagen, und von den detaſchirten wiederhohlt.

Fünftens: Erfolgt dieſer Abmarſch en colonne links, ſo werden die Tirailleurs zuvor von allen Tamburs durch den Schanzſtreich davon verſtändiget.

Wenn eine rechts oder links abmarſchirte Colonne halten ſoll, wird dieſes den Tirailleurs ebenfalls durch den Raſtſtreich, ſo wie der weiter fortgeſetzte Marſch durch die Wiederhohlung der Tagwache oder des Schanzſtreiches angekündiget.

Sechstens: Wenn die Kette der Tirailleurs zum Weichen gezwungen wird, die geſchloſſene Truppe aber ihre Aufſtellung behaupten ſoll, ſo wird von allen Tamburs Doublir-Marſch geſchlagen, worauf die gegen die Haupttruppe ſich zurück ziehenden Tirailleurs in vollem Laufe die Front räumen, ſich rechts und links auf die Flügel werfen, oder durch die Intervallen brechen, und ſich daſelbſt ralliren.

Siebentens: Der Rückzug der Haupttruppe wird den Tirailleurs von allen Tamburs durch den Retraiteſtreich bekannt gegeben. Sie retiriren ſo lange, bis ſie durch den Raſtſtreich erfahren, daß die Haupttruppe ſtehen geblieben. Zum ferneren Rückzuge wird der Retraite-Streich wiederhohlt.

Achtens: Der Vergatterungsſtreich von allen Tamburs bedeutet, daß die Züge des dritten Gliedes, ſie mögen in was immer für einer Abſicht detaſchirt worden ſeyn, bey ihrer Haupttruppe einrücken ſollen. Auch dienet der Vergatterungsſtreich dazu, jede aufgelöſete oder zerſtreute Truppe überhaupt bey ihrer Fahne zu ralliren.

TROMELSTREICHE

FÜR DIE K:K: ARMEE.

N.º I. EINFACHER STREICH.

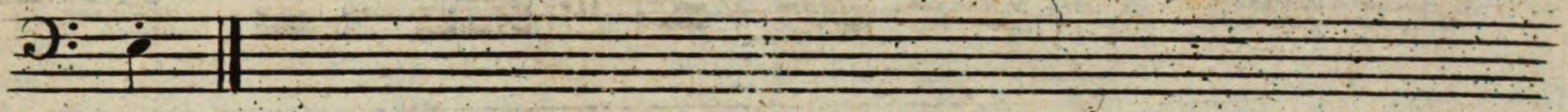

N.º II. DOPPELTER STREICH.

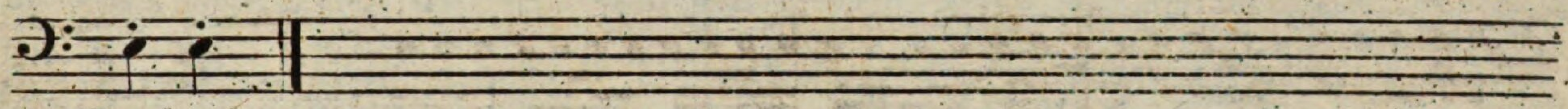

N.º III. HALBER RUF.

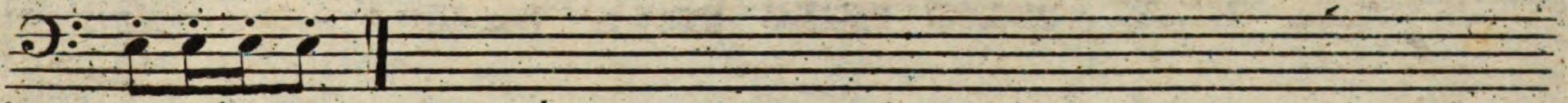

N.º IV. GANZER RUF.

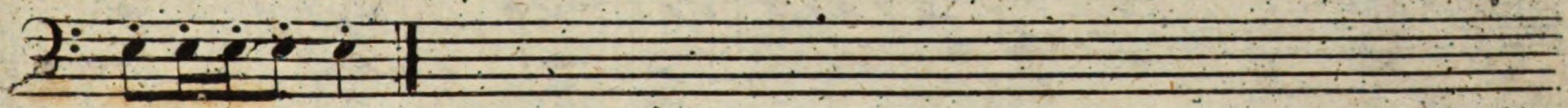

N.º V. SCHLEPPSTREICH.

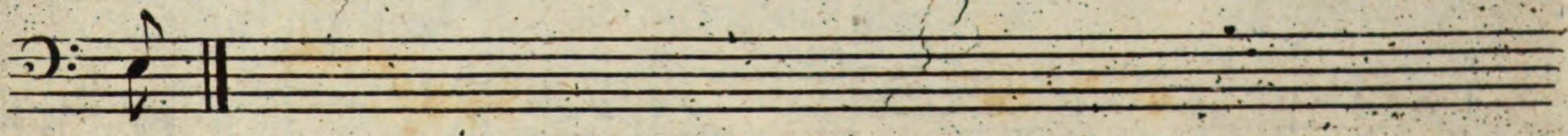

N.º VI. RUKER.

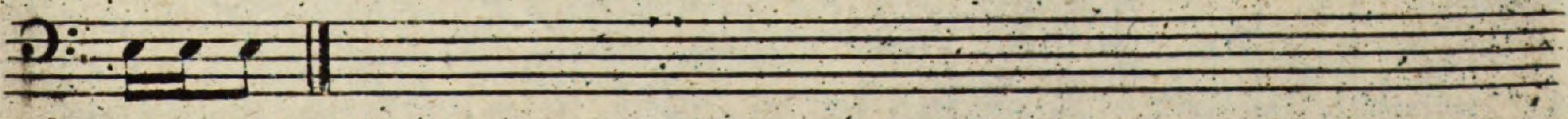

N.º VII. TAGWACHE ODER REVELLE.

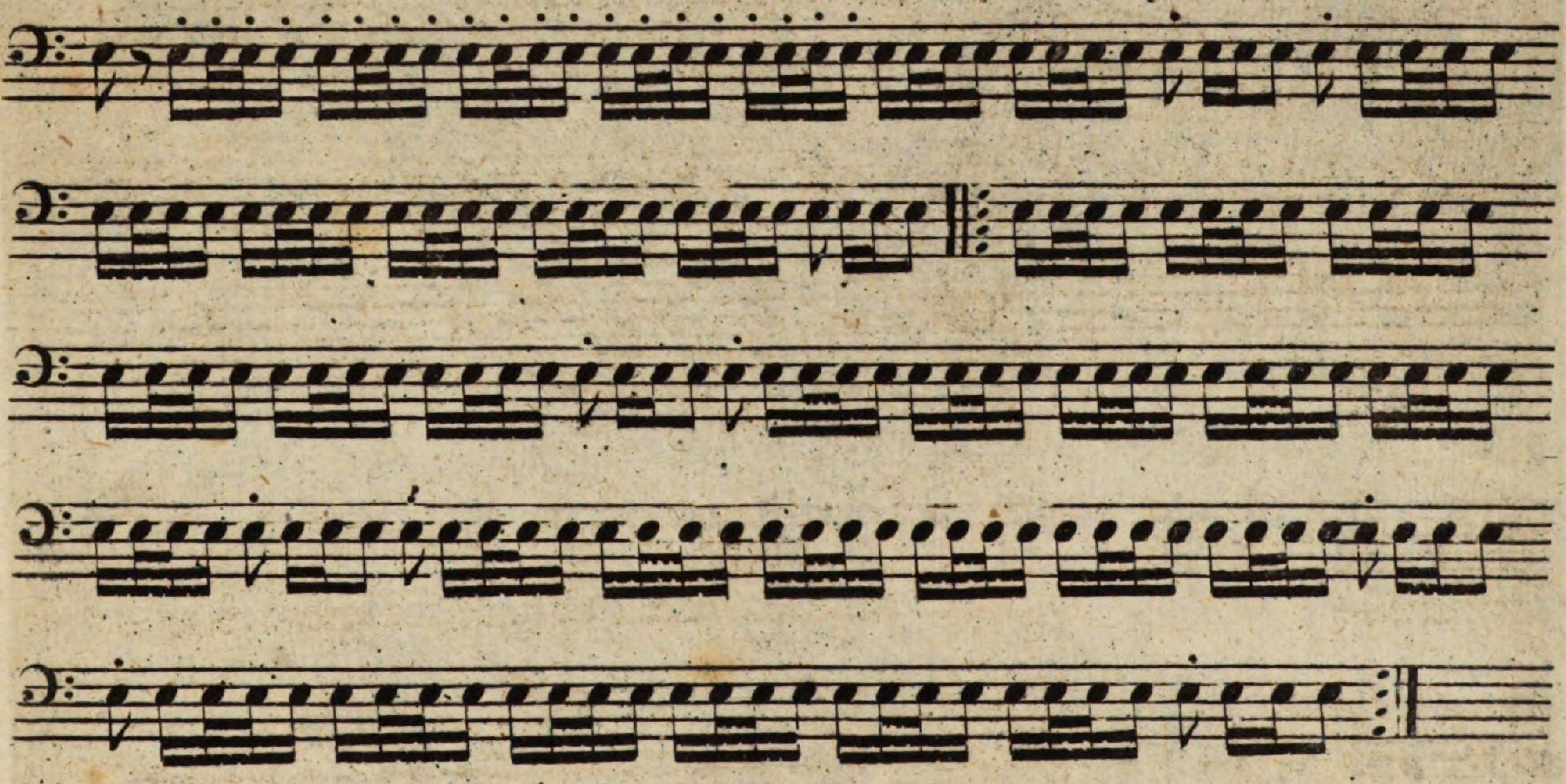

N.º VIII. VERGATTERUNG.

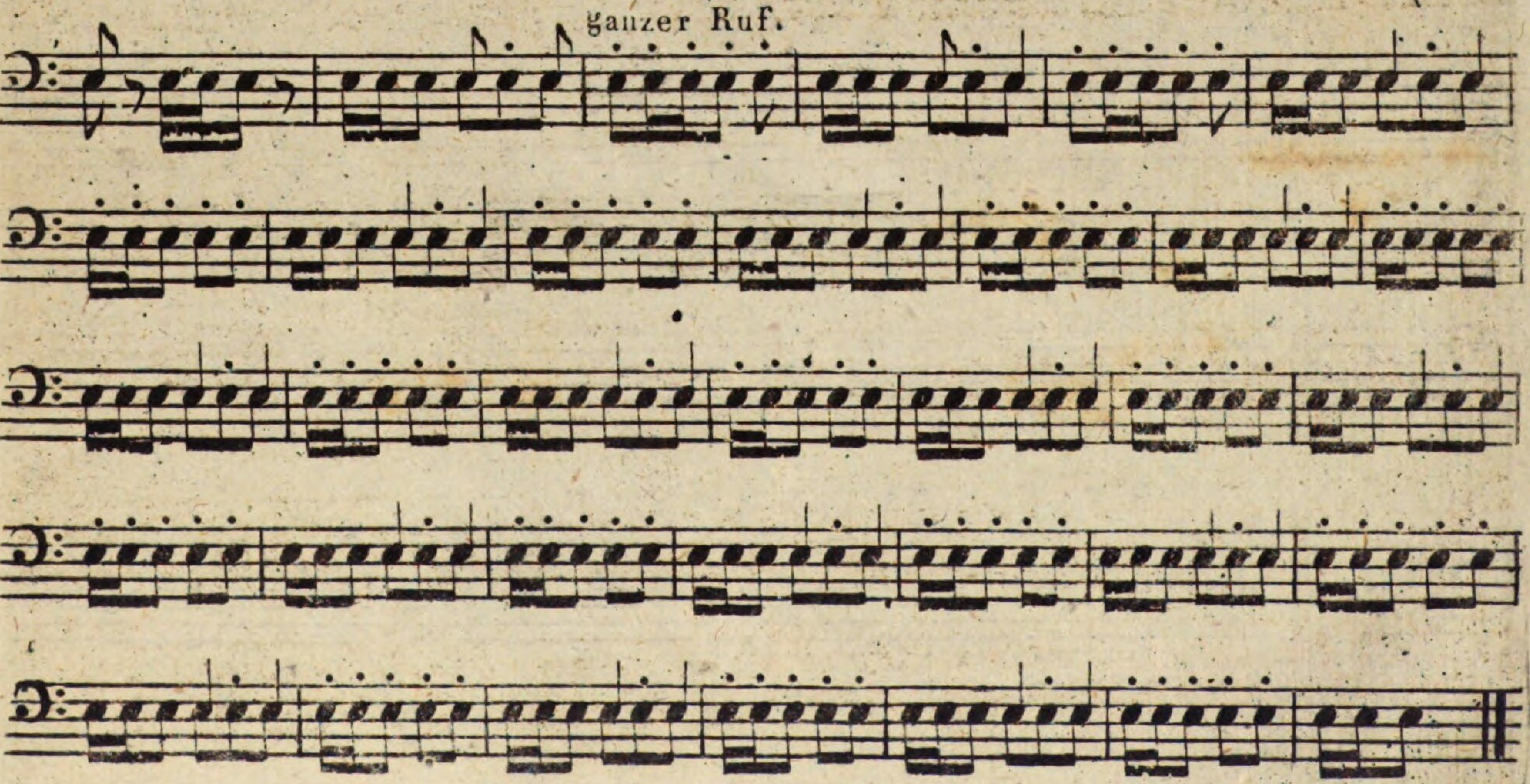

Nro IX. RAST.

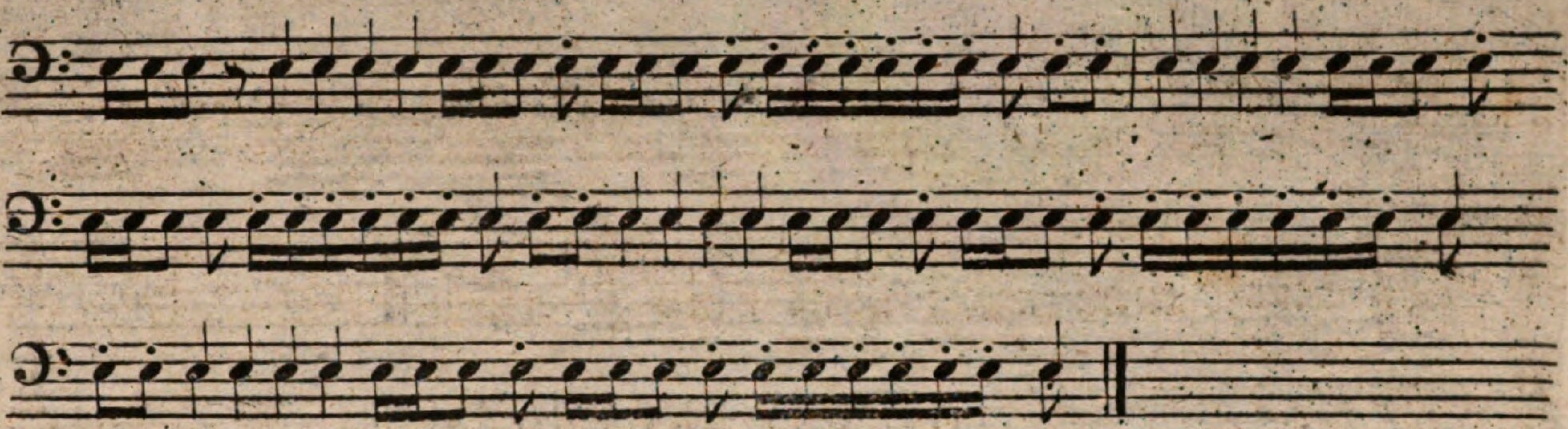

Nro X. BETHSTUNDE.

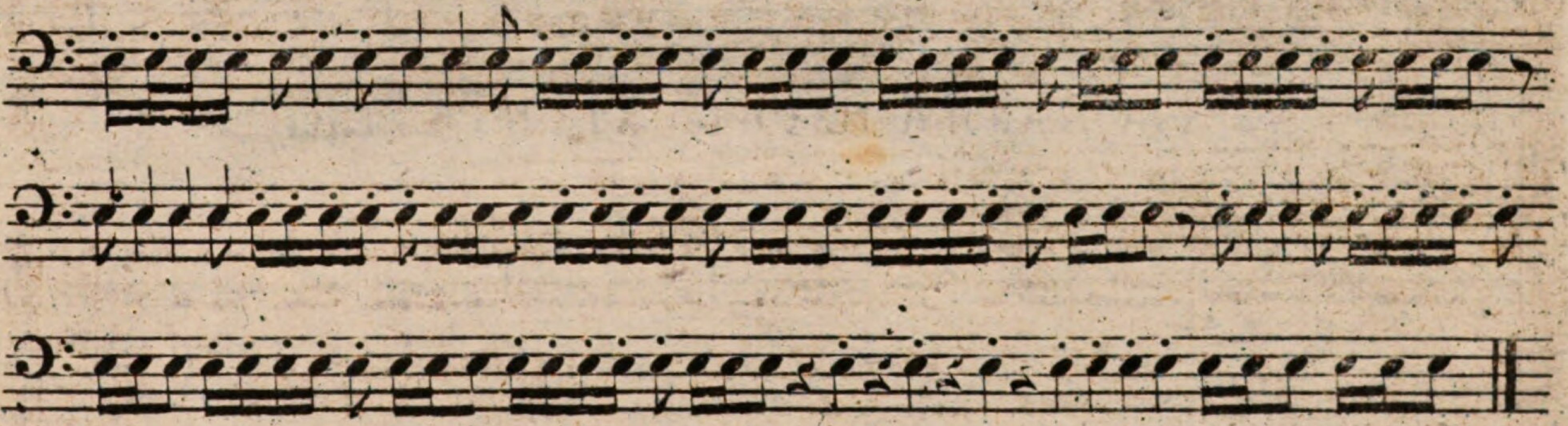

Nro XI. GRENADIER-MARSCH.

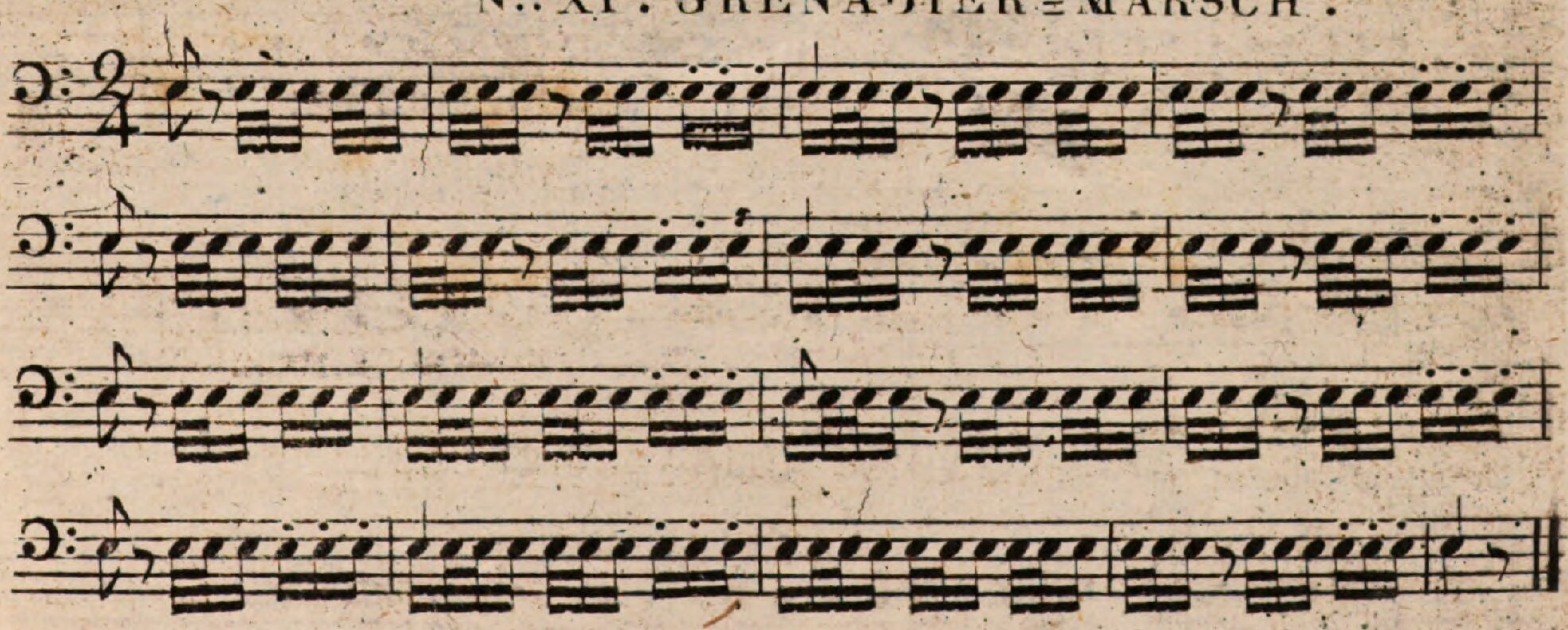

Nº XII. FUSILIER=MARSCH.

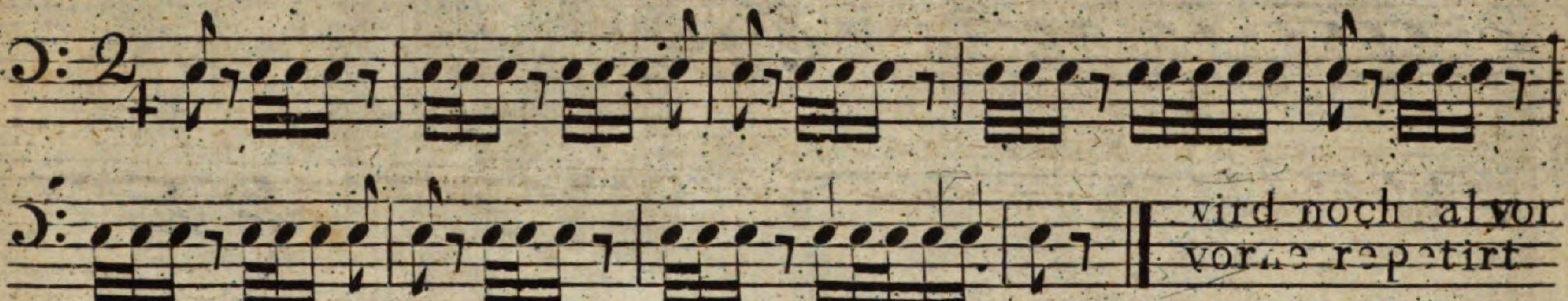

Nº XIII. DUBLIR=MARSCH.

Nº XIV. ATTAQUE oder STURMSTREICH.

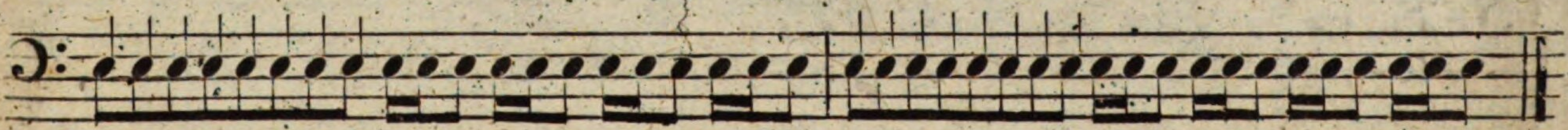

Nº XV. ALLARM, RUF, APELL oder CHAMADE und FEUER=STREICH.

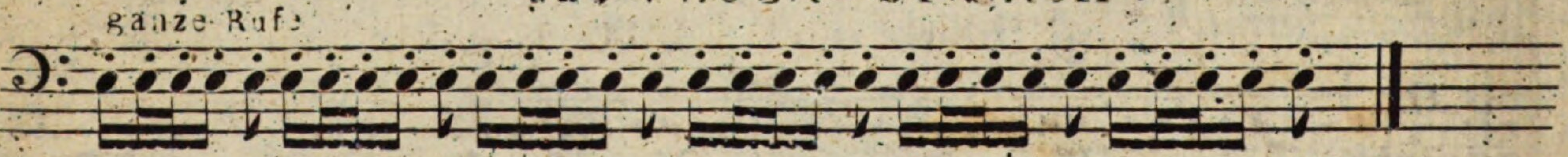

Nº XVI. KIRCHENSTREICH.

Nº XVII. SCHANZSTREICH.

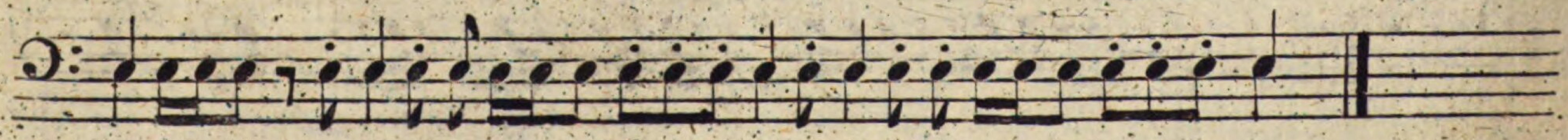

N.º XVIII. PUBLICATION.

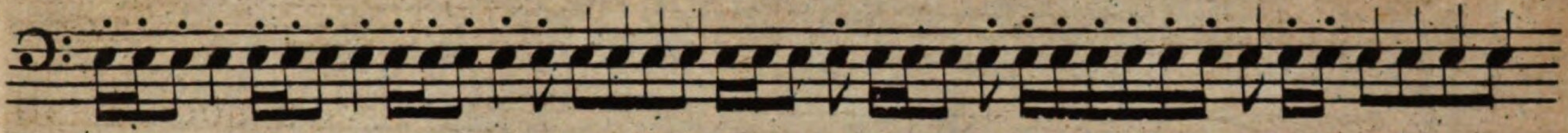

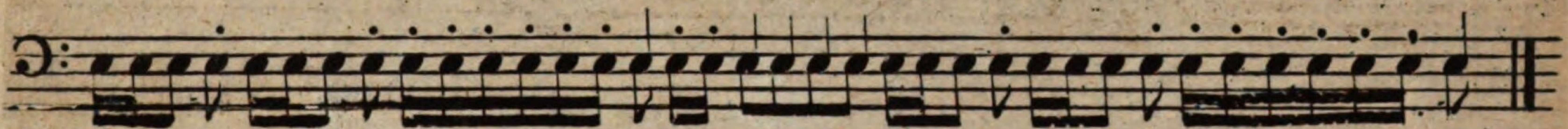

N.º XIX. RETRAITE.

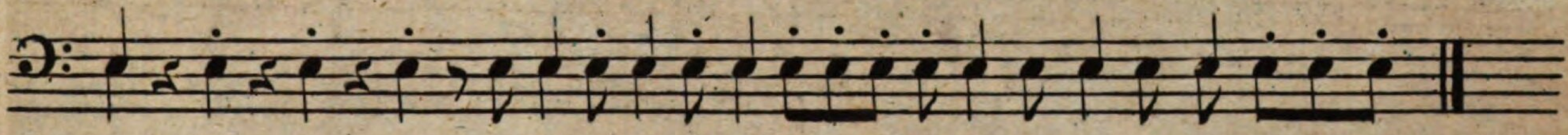

N.º XX. ABSCHLAGEN.

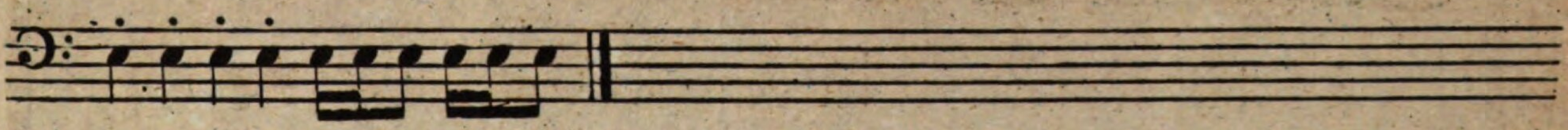

N.º XXI. **WASSER = MARSCH ist** (je nachdem sich Grena= nadiers oder Fusiliers auf dem Schiffe befinden) ein Grenadier. oder Fusilier Marsch.

N.º XXII. TODTEN = MARSCH ist wie ein Grenadier = oder Fusilier = Marsch, nur mit verstimten Spiele.

N.º XXIII. WERBSTREICHE bestehen nach Willkühr im Ruf, Reveille, dann Grenadier = oder Fusilier= Marsch.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dienst-Reglement für die kaiserliche königliche Infanterie

Bd.: 1

Wien (1807)

4 Sc.mil. 31 o-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10692076-0